



universität
wien

DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

Die Verfolgung weiblicher Homosexualität in Wien während der NS-Zeit

Rechtshistorische und quantitative Perspektiven

Verfasser

Johann Karl Kirchknopf

angestrebter akademischer Grad

Magister der Philosophie (Mag. phil.)

Wien, 2012

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

A 312

Studienrichtung lt. Studienblatt:

Diplomstudium Geschichte UniStG

Betreuerin:

ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Johanna Gehmacher

DANKSAGUNG

Viele Menschen begleiteten und unterstützen mich bei meiner Arbeit, wofür ich Ihnen an dieser Stelle danken möchte. Mein Vater, der zwar von meiner Wahl des Studiums nicht erfreut gewesen ist, finanzierte dennoch meinen Lebensunterhalt. Ich danke meiner Familie und meinen Freunden, insbesondere meinem Partner, Edouard, der mich mit schier unendlicher Geduld ertrug, wenn ich oft schlecht gelaunt und entnervt bei meiner Arbeit saß. Ich danke meiner Betreuerin, Univ.-Prof.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Johanna Gehmacher (*Institut für Zeitgeschichte, Universität Wien*). Von Anfang an unterstützte sie mein Forschungsvorhaben und ließ mir freie Hand, um mich selbst entfalten zu können.

Ich danke Dr.ⁱⁿ Claudia Schoppmann und Christian-Alexander Wäldner, B.A., M.A., B.A. sowie Mag. Andreas Brunner und Mag. Hannes Sulzenbacher (*Archiv QWien*) für die vielen Diskussionen und guten Ratschläge.

Einige weitere Personen möchte ich ebenfalls dankend erwähnen (ich reihe die Namen alphabetisch und führe in Klammern jeweils an, in welchem Zusammenhang ich diesen Personen begegnete): Dr.ⁱⁿ Insa Eschebach (*Mahn- und Gedenkstätte Ravensbrück; Workshop: Homophobie, Devianz und weibliche Homosexualität im Nationalsozialismus*), Archivoberinspektor Andreas Grunwald (*Deutsches Bundesarchiv, Berlin*), Dr.ⁱⁿ Gudrun Hauer (*Universität Wien*), Dr.ⁱⁿ Susanne Hehenberger (*Universität Wien*), Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Ilse Reiter-Zatloukal (*Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte, Universität Wien*), Dir.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Brigitte Rigele und viele ihrer MitarbeiterInnen (*Wiener Stadt- und Landesarchiv*), Dr.ⁱⁿ Ursula Schwarz (*Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstandes*), Martin Winter (*Polizeiarchiv Wien*).

Last, but not least bedanke ich mich bei den KollegInnen aus dem DiplomandInnenseminar von Univ.-Prof.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Johanna Gehmacher, deren konstruktive Kritik eine große Hilfe war, wie auch bei Mag. Matthias Kopp und Adina Seeger, die die aufwendige Arbeit des Lektorats übernommen haben.

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. VORWORT	9
2. EINLEITUNG	11
2.1. Sexualität, Geschlecht und ‚Rasse‘ als Kategorien der Verfolgung	17
2.2. Forschungsstand und Fragestellung	18
3. DIE RECHTSLAGE AM BEGINN DES 20. JAHRHUNDERTS. ÖSTERREICH – EINE AUSNAHME?	21
3.1. Das Strafgesetzbuch	22
3.2. Rechtshistorischer Rückblick	25
4. DIE RECHTSPRECHUNG DES HÖCHSTGERICHTS VON 1876 BIS ZUM ENDE DER NS-HERRSCHAFT	31
4.1. Die Quellen	33
4.2. Tatbestandsmerkmale	37
4.2.1. Die subjektive Tatseite	38
4.2.2. Die objektive Tatseite	48
4.2.3. Exkurs: Versuchte Verleitung nach § 9 StG.	54
4.2.4. Zusammenfassung	56
4.3. Geschlechterspezifische Analyse der Spruchpraxis des OGH	57
4.4. Angleichung der Spruchpraxis 1940	67
4.5. Resümee	75
5. INTENSITÄT DER VERFOLGUNG WEIBLICHER HOMOSEXUALITÄT IN WIEN WÄHREND DER NS-ZEIT	77
5.1. Das Wiener Straflandesgericht I (LG I)	81
5.1.1. Die Quellen	84
5.1.2. Die Datenerhebung	87
5.1.3. Datenanalyse nach Personen	89
5.1.4. Datenanalyse nach Aktenzahlen	97
5.1.5. Fallbeispiele	100
5.1.6. Resümee	108
5.2. Das Wiener Straflandesgericht II (LG II)	111
5.3. Die Wiener Kriminalpolizei	112

5.4. Die Gestapo und das Sondergericht	118
5.5. Resümee	120
6. SONDERFALL ‚JÜDIN‘ UND ‚UNZÜCHTIG WIDER DIE NATUR‘	121
6.1. Sophie H. und Anna H.	125
6.2. Lilly P.	128
6.3. Alma B.	129
6.4. Friedericke B. und Elisabeth K.	136
6.5. Resümee	138
7. RESÜMEE	141
8. ANHANG	143
8.1. Abkürzungen	143
8.2. Rechtsquellen	145
8.2.1. Österreichisches Strafgesetzbuch von 1852	145
8.2.2. Österreichisches Strafgesetzbuch von 1803	150
8.2.3. Strafgesetzbuch Josephs II. (1787)	151
8.2.4. <i>Constitutio Criminalis Theresiana</i> (1769)	151
8.2.5. <i>Codex Juris Bavarici Criminalis</i> (1751)	154
8.2.6. <i>Leopoldina</i> (1675) und gleichlautend <i>Ferdinanda</i> (1656)	154
8.2.7. <i>Constitutio Criminalis Carolina</i> (1532)	154
8.2.8. <i>Bambergische Halsgerichtsordnung</i> (1507)	155
8.2.9. <i>Decretum Gratiani</i> (1140)	155
8.2.10. Preußisches Strafgesetzbuch von 1851	156
8.2.11. Reichsstrafgesetzbuch des Deutschen Reiches von 1871	156
8.2.12. Neue Fassung des § 175 RStGB. 1871, vom 28. Juni 1935	156
8.2.13. Vorentwurf zu einem österreichischen Strafgesetzbuch (1909)	157
8.2.14. Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz (14. November 1935) ..	158
8.2.15. <i>Verzeichnis der Jüdischen Vornamen</i> (August 1938)	158
8.3. Entscheidungen der Höchstgerichte	161
8.3.1. <i>Nowak'sche Sammlung</i>	161
8.3.2. <i>Neue Folge der Nowak'schen Sammlung</i>	163
8.3.3. <i>Sammlung Strafsachen</i>	166
8.3.4. Deutsches Reichsgericht	167
9. QUELLENVERZEICHNIS	169
9.1. <i>Wiener Stadt- und Landesarchiv</i> (WStLA)	169

9.1.1. Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, Vr-Register	169
9.1.2. Landesgericht für Strafsachen Wien, LG II, Vr-Register	169
9.1.3. Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, Strafakten	170
9.1.4. Landesgericht für Strafsachen Wien, LG II, Strafakten	171
9.1.5. Sonstige Quellen	171
9.2. <i>Österreichisches Staatsarchiv, Archiv der Republik (ÖStA/AdR)</i>	171
10. LITERATURVERZEICHNIS	173
11. INTERNETRESSOURCEN	185
12. ABSTRACT DEUTSCH	189
13. ABSTRACT ENGLISCH	191
14. LEBENSLAUF	193

1. VORWORT

Um meine Diplomarbeit in der nun vorliegenden Fassung schreiben zu können, bin ich einen langen Weg gegangen. Hatte ich ursprünglich ausschließlich nach Quellen gesucht, die die Verfolgung von Frauen als ‚Jüdinnen‘ und nach § 129 I b StG. belegen und diese dann mit der Frage beforscht, ob sich aus dem Zusammentreffen dieser Verfolgungskategorien in einer NS-spezifischen Ausprägung besondere Konzepte der Verfolgung ablesen lassen, musste ich schon bald feststellen, dass ich zumindest auf Basis der überlieferten Quellen aus dem Wiener Raum nur einen negativen Befund liefern kann.

Ich habe aber sehr umfassend nach Frauen gesucht, die nach § 129 I b StG. in Wien verfolgt worden sind und meine Suche konsequent dokumentiert. Bald schon konnte ich quantitative Muster aus den Dokumenten über die Verfolgung nach § 129 I b StG. ablesen, wie sie mir aus den bisher publizierten Ergebnissen der quantitativen Erforschung der Verfolgung von Homosexualität in Wien während der NS-Zeit nicht bekannt waren. Je weiter ich mich in die historischen Quellen vertiefte und auch die rechtlichen Rahmenbedingungen der Verfolgung weiblicher Homosexualität zu jener Zeit analysierte, desto mehr Belege fand ich dafür, dass Frauen in Wien während der NS-Zeit von der systematischen Homosexuellenverfolgung des NS-Regimes betroffen waren. In dieser Diplomarbeit präsentiere ich die Ergebnisse meiner Untersuchung im Rahmen des gegenwärtigen Forschungsstandes und zeige jene Bereiche auf, die es noch zu beforschen gilt.

2. EINLEITUNG

Im Jahr 2007 gaben Johanna Gehmacher und Gabriella Hauch einen Sammelband heraus, der Fragestellungen, Perspektiven und neue Forschungsfelder der Frauen- und Geschlechtergeschichte des Nationalsozialismus beleuchtete, wobei sie den Fokus auf Forschungen zum Gebiet des angeschlossenen Österreich richteten. In ihrer Einleitung resümierten sie unter anderem:

„Die Auseinandersetzung mit verbotenen Existenzen wegen der sexuellen Orientierung und mit der Verfolgung von Homosexualität während des Nationalsozialismus schien lange Zeit ein die Forschung wie den gesellschaftlichen Umgang strukturell prägendes Tabu darzustellen – in Österreich noch mehr als in Deutschland. Die Frauen- und Geschlechtergeschichte setzte in Korrespondenz mit der politischen Bewegung auf die zentrale Positionierung der sexuellen Orientierung auch während der NS-Zeit (Hauer 1989). Allerdings ist in diesem Forschungsfeld ein Schwerpunkt auf der Erforschung von weiblicher Homosexualität festzustellen (Schoppmann 1991), die ersten Arbeiten zu männlicher Homosexualität operieren nicht mit diesem methodischen Setting.“¹

Die vorliegende Diplomarbeit versteht sich als ein Beitrag zur frauen- und geschlechtergeschichtlichen Erforschung der Verfolgung weiblicher Homosexualität in Wien während der Zeit des Nationalsozialismus. Der Untersuchungszeitraum erstreckt sich somit über die Jahre von 1938 bis einschließlich 1945. Um bestimmte Umstände und Entwicklungen im Untersuchungszeitraum erklären zu können, werde ich aber mehrmals den zeitlichen Rahmen überschreiten und Entwicklungen vor dem Jahr 1938 untersuchen. Für die Rekonstruktion der Rechtsprechung des Höchstgerichts zu § 129 I b des österreichischen Strafrechts jener Zeit (‚Unzucht wider die Natur mit Personen desselben Geschlechts‘) etwa, werde ich sämtliche ab 1876 publizierten Entscheidungen des österreichischen Höchstgerichts zu diesem Tatbestand analysieren und nach geschlechterspezifischen Kriterien in der Spruchpraxis untersuchen. Um nämlich den Einfluss, den die NS-Führung auf die Rechtslage im angeschlossenen Österreich in dieser Frage genommen hat, und die Auswirkungen dieser Einflussnahme auf die Verfolgung weiblicher Homosexualität darstellen zu können, ist eine umfassende Analyse der Rechtsprechung des Höchstgerichts erforderlich, wie ich zeigen werde.

Geographisch habe ich mich bei der Untersuchung der Verfolgung weiblicher Homosexualität auf das Gebiet der Stadt Wien beschränkt, wobei angemerkt werden muss,

¹ Johanna Gehmacher/Gabriella Hauch, Einleitung, in: dies., Hg., Frauen- und Geschlechtergeschichte des Nationalsozialismus. Fragestellungen, Perspektiven, neue Forschungen (Querschnitte, Band 23), Innsbruck/Wien/Bozen 2007, S. 13. Johanna Gehmacher und Gabriella Hauch verwiesen an dieser Stelle auf einen Aufsatz von Gudrun Hauer und die Dissertation von Claudia Schoppmann: Gudrun Hauer, Lesben- und Schwulengeschichte – Diskriminierung und Widerstand, in: Michael Handl/Gudrun Hauer/Kurt Krickler u. a., Hg., Homosexualität in Österreich, Wien 1989, S. 50-65; Claudia Schoppmann, Nationalsozialistische Sexualpolitik und weibliche Homosexualität (Frauen in Geschichte und Gesellschaft, Band 30), Pfaffenweiler 1991.

dass meine Ausführungen über die Gesetzeslage und die Rechtsprechung das gesamte österreichische Staatsgebiet beziehungsweise das gesamte Gebiet des angeschlossenen Österreich betreffen.

Gegenstand dieser Untersuchung ist die Verfolgung weiblicher Homosexualität. Mir geht es dabei nicht darum, aus der Perspektive der Opfer die Geschichte ihrer Verfolgung darzustellen. Die Maßnahmen der bei der Verfolgung tätigen Behörden und die rechtlichen Rahmenbedingungen untersuche ich mit dem Ziel, die Strukturen der Verfolgung und deren Veränderungen im zeitlichen Verlauf zu rekonstruieren. Dadurch kann festgestellt werden, inwiefern von staatlicher Seite die Verfolgung weiblicher Homosexualität intensiviert wurde. Mittels rechtshistorischer und quantitativer Methoden werde ich zeigen, dass die NS-spezifische Homosexuellenverfolgung zumindest in Wien systematisch auch Frauen betroffen hat und insofern die von Claudia Schoppmann mehrfach getätigte Feststellung, es habe keine systematische Verfolgung lesbischer Frauen durch das NS-Regime gegeben,² relativieren, ihr aber nicht vollends widersprechen, denn ich bestreite weder, dass die Verfolgung weiblicher Homosexualität reichsweit nicht einheitlich geregelt war, noch dass die Verfolgung weiblicher Homosexualität nicht in gleicher Form und in der gleichen Intensität erfolgte, wie die männlicher Homosexualität.³ Ich werde aber nachweisen, dass, erstens, die auf Druck des NS-Regimes im angeschlossenen Österreich erfolgte Angleichung der Rechtsprechung zu § 129 I b des auch während der NS-Zeit geltenden österreichischen Strafrechts an die Rechtsprechung des Reichsgerichts zum durch das NS-Regime verschärften § 175 des deutschen Reichsstrafgesetzbuches auch Frauen betroffen hat, und dass, zweitens, der Druck des NS-Regimes, die Intensität der Verfolgung von Homosexuellen zu erhöhen, sich zumindest in Wien auch deutlich auf die Intensität der Verfolgung von Frauen als Homosexuelle ausgewirkt hat. Beides belegt meines Erachtens systembedingte Auswirkungen auf die Verfolgung weiblicher Homosexualität. Insgesamt war die Größe der betroffenen Gruppe zwar nicht groß, die Auswirkungen der NS-spezifischen Homosexuellenverfolgung auf Frauen war jedoch sowohl statistisch signifikant (s. Kapitel 5.), als auch aufgrund ihrer normativen Wirkung bedeutsam (s. Kapitel 4). Ich werde zeigen, dass Frauen in Wien während der NS-Zeit keinesfalls nur in geringfügigem Ausmaß von der

² Claudia Schoppmann, Zwischen strafrechtlicher Verfolgung und gesellschaftlicher Ächtung: Lesbische Frauen im „Dritten Reich“, in: Insa Eschebach, Hg., Homophobie und Devianz. Weibliche und männliche Homosexualität im Nationalsozialismus (Forschungsbeiträge und Materialien der Stiftung Brandenburgische Gedenkstätten, Band 6), Berlin 2012, S. 49; Claudia Schoppmann, Zeit der Maskierung. Zur Situation lesbischer Frauen im Nationalsozialismus, in: Burkhard Jellonek/Rüdiger Lautmann, Hg., Nationalsozialistischer Terror gegen Homosexuelle. Verdrängt und ungesühnt, Paderborn u. a. 2002, S. 80; Claudia Schoppmann, Zeit der Maskierung. Lebensgeschichten lesbischer Frauen im „Dritten Reich“, Frankfurt am Main 1998, S. 10; Claudia Schoppmann, Zur Situation lesbischer Frauen in der NS-Zeit, in: Günter Grau, Hg., Homosexualität in der NS-Zeit. Dokumente einer Diskriminierung und Verfolgung, 2. Auflage, Frankfurt am Main 2004 (erstmalig 1993), S. 42.

³ Schoppmann, Zeit der Maskierung (2002), S. 71-81; Schoppmann, Zur Situation lesbischer Frauen, S. 35-42; Schoppmann, Nationalsozialistische Sexualpolitik, S. 249-253.

Homosexuellenverfolgung durch das NS-Regime betroffen waren.⁴ Die NS-spezifische Homosexuellenverfolgung stellte eine existenzielle Bedrohung auch für lesbische Frauen in Wien dar.

Den Begriff der Verfolgung, insbesondere im Kontext des nationalsozialistischen Regimes, verwende ich im Sinne Gudrun Hauers, die bereits 1997 anregte, ihn nicht nur auf die Verbringung in Konzentrationslager zu beschränken:

„Die Verwendung der Kategorie ‚Verfolgung‘, zugespitzt auf die gezielte Ermordung in den nationalsozialistischen Konzentrations- und Vernichtungslagern, ist über weite Strecken unzureichend und verzerrend für eine Untersuchung der Situation von Lesben während der NS-Zeit.“⁵

Jens Dobler vertritt in einem erst jüngst erschienenen Artikel eine ganz ähnliche Position:

„Ebenso wie Gudrun Hauer scheint mir die Frage nach der Gesamtsituation von Lesben im Nationalsozialismus von zentraler Bedeutung zu sein.“⁶

Ich werde zeigen, dass die NS-spezifische Homosexuellenverfolgung nicht allein „[...] die gezielte Ermordung in den nationalsozialistischen Konzentrations- und Vernichtungslagern [...]“⁷ ausmachte, sondern ebenfalls Maßnahmen in der Strafverfolgung durch die ordentlichen Gerichte beinhaltete und dass gerade diese Maßnahmen auch Frauen betroffen haben.

Die Quellen, die ich als Grundlage für meine Untersuchung verwende, sind verschiedener Art und ich werde sie jeweils im Zusammenhang mit ihrer Analyse, also in den jeweiligen Kapiteln, vorstellen, ebenso wie die Methoden, die ich bei der Analyse jeweils anwende. Gemeinsam ist ihnen aber, dass sie allesamt von den verfolgenden Behörden angefertigt wurden, was grundlegende Überlegungen erforderlich macht.⁸

Im Rahmen dieser Untersuchung beschäftige ich mich mit Zuschreibungen, die im Zuge der Verfolgung von Menschen von staatlicher Seite verwendet worden sind. Es ist das Ziel

⁴ Vgl. Albert Müller/Christian Fleck, ‚Unzucht wider die Natur‘. Gerichtliche Verfolgung der „Unzucht mit Personen gleichen Geschlechts“ in Österreich von den 1930er bis zu den 1950er Jahren, in: Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften (ÖZG) 9/3 (1998), S. 419; Hans-Peter Weingand, Homosexualität und Kriminalstatistik in Österreich, in: Invertito. Jahrbuch für die Geschichte der Homosexualitäten (Invertito) 13 (2011), S. 53.

⁵ Gudrun Hauer, Lesben und Nationalsozialismus: Blinde Flecken in der Faschismustheoriediskussion, in: Barbara Hey/Ronald Pallier/Roswith Roth, Hg., Que(e)rdenken. Weibliche / männliche Homosexualität und Wissenschaft, Innsbruck/Wien 1997, S. 150.

⁶ Jens Dobler, Unzucht und Kuppelei. Lesbenverfolgung im Nationalsozialismus, in: Insa Eschebach, Hg., Homophobie und Devianz. Weibliche und männliche Homosexualität im Nationalsozialismus (Forschungsbeiträge und Materialien der Stiftung Brandenburgische Gedenkstätten, Band 6), Berlin 2012, S. 53. Jens Dobler bezieht sich hier auf: Gudrun Hauer, Homosexuelle im Faschismus, in: Gudrun Hauer/Dieter Schmutzer, Hg., Das Lambda-Lesebuch. Journalismus andersrum, Wien 1996, S. 107-124.

⁷ Hauer, Lesben und Nationalsozialismus (1997), S. 150.

⁸ Auf Problemstellungen der Geschichtsforschung etwa im Umgang mit Gerichtsakten machen aufmerksam: Claudia Schoppmann, Verbotene Verhältnisse. Frauenliebe 1938-1945, Berlin 1999, S. 14 f.; Müller/Fleck, ‚Unzucht wider die Natur‘, S. 401.

Allgemein zum Problem der Geschichtsforschung anhand von Rechtsquellen: Weingand, Homosexualität und Kriminalstatistik, S. 41 f.

dieser Arbeit, die Ratio, die hinter diesen Zuschreibungen steht und die Dynamik, die sie entwickelt hat, zu ergründen. Dazu ist es erforderlich, großteils die Sprache der Verfolger zu übernehmen, was auch den von mir produzierten Text über weite Strecken sprachlich sehr umständlich macht – eine Konsequenz auf die Claudia Schoppmann bereits 1999 aufmerksam gemacht hat.⁹ Menschen, die von diesen Zuschreibungen betroffen waren, werden im Rahmen dieser Arbeit ausschließlich als Objekte dieser Zuschreibungen analysiert, und zwar auch dann, wenn etwaige Er widerungen auf diese Zuschreibungen durch sie oder ihre Rechtsvertreter in die Analyse einbezogen werden. Es geht nicht um die Rekonstruktion der Geschichte von Opfern des NS-Regimes, sondern um die Rekonstruktion des Verfolgungsprozesses. Dies geschieht auf der Basis von historischen Quellen, die von den Verfolgenden produziert wurden. Äußerungen von Opfern werden nur insofern berücksichtigt, als sie im Rahmen des Verfolgungsprozesses und im Hinblick auf die Verfolgung getätigt wurden. So werden zum Beispiel Vernehmungsprotokolle oder Eingaben bei Gericht analysiert, nicht aber zum Beispiel private Korrespondenz, die als Beweismaterial Gegenstand eines Verfolgungsprozesses geworden ist. Um dabei aber diese Zuschreibungen nicht zu perpetuieren – sie werden weder hinterfragt noch aus der Perspektive der Opfer erforscht – habe ich mich entschieden, drei sprachliche Regelungen in meiner Arbeit konsequent umzusetzen. Erstens verwende ich für Zuschreibungen ausschließlich die Formulierungen der Verfolger, markiere diese aber, wenn es erforderlich scheint, durch Anführungsstriche. Ich schreibe von Personen, die nach § 129 I b StG. verfolgt, wegen ‚Unzucht wider die Natur mit Personen desselben Geschlechts‘ verurteilt worden sind oder als ‚Jüdinnen‘ kategorisiert wurden, ich verwende aber nicht Begriffe wie Schwuler, Lesbe oder Jüdin, die ich als positiv besetzte identitäre Ausdrücke verstehe. Zweitens werde ich im Hinblick auf Handlungen, die einer Person als Tathandlungen vorgeworfen wurden, immer eine Formulierung wählen, die eindeutig zu verstehen gibt, dass diese Handlungen dieser Person vorgeworfen beziehungsweise zugeschrieben wurden. Dadurch wird die Sprache stellenweise sperrig und zäh, jedoch hebe ich auf diese Weise hervor, dass die beschriebenen Handlungen Zuschreibungen darstellen. Denn es geht mir nicht darum herauszufinden, was eine Person denn nun wirklich getan hat oder wie sie sich selbst definierte, sondern darum, den Prozess der Zuschreibung zu untersuchen. Drittens anonymisiere ich die Gruppe der Opfer dieser Verfolgung weitestmöglich, und zwar auch in jenen Fällen, bei denen es aus rein rechtlicher Sicht möglich wäre, personenbezogene Daten wiederzugeben. Angegeben werden nur der Vorname und der erste Buchstabe des Nachnamens einer verfolgten Person. Das Geburtsdatum oder eine Wohnadresse zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Geschichte werden nicht angegeben. Damit soll verhindert werden, dass Menschen, die Opfer des NS-Regimes wurden, durch diese Arbeit noch einmal stigmatisiert werden. Auf der anderen Seite soll durch die Angabe

⁹ Schoppmann, Verbotene Verhältnisse, S. 11.

des Vornamens und des ersten Buchstaben des Nachnamens verdeutlicht werden, dass es sich um Menschen gehandelt hat, die unter dieser Verfolgung gelitten haben. Eine weiterreichende Anonymisierung, etwa durch Bezeichnungen wie ‚Beschuldigte 24‘ oder ‚Verfolgter K‘ kam für mich nicht in Frage, weil es der Strategie des NS-Regimes, KZ-Häftlinge durch die ausschließliche Identifizierung mittels Nummern zu entmenslichen, zu Nahe gekommen wäre.

Die Entscheidung, personenbezogene Daten der Opfer der NS-Verfolgung nicht anzugeben, weil ich eine Geschichte der Verfolgung und nicht der Verfolgten schreibe, hat auch Konsequenzen für Verweise zu Quellen, aus denen personenbezogene Daten hervorgehen. Zumal ich Zuschreibungen des NS-Regimes als Grundlage meiner Untersuchung verwende, sie aber nicht in Bezug auf die davon betroffenen Menschen hinterfrage, sehe ich mich diesen Menschen gegenüber verpflichtet, auch den Zugang zu ihren persönlichen Daten abgesichert zu wissen. Betreffend die verwendeten Quellen, die aus diversen Archiven stammen, ist eine Zitierung ohne Angabe eines vollen Namens oder weiterer persönlicher Daten möglich. Darüber hinaus gewährleisten die Vorschriften der jeweiligen Archive über den Zugang zu den Archivalien eine, meines Erachtens, zureichende Absicherung der personenbezogenen Daten. Deshalb können im Rahmen dieser Arbeit vollständige Verweise zu Quellenmaterialien aus Archiven angeführt werden. Nur eine einzige Quelle, die aus dem *Wiener Stadt- und Landesarchiv* stammt, kann nicht vollständig zitiert werden, weil dazu der Familienname eines Opfers angegeben werden müsste.¹⁰ Auf Basis der anderen Quellen, die zu dieser Person untersucht wurden und auf die vollständig verwiesen wird, kann jedoch der Familienname dieser Person eruiert und das unvollständige Zitat ergänzt werden.¹¹ Jedoch werden Internetadressen (URL), die zu personenbezogenen Daten führen, etwa zu einer bestimmten Seite aus der Opferdatenbank des DÖW oder von *Yad Vashem*, in dieser Arbeit nicht angegeben. Die Angabe einer vollständigen Internetadresse würde zu leicht den Zugang zu persönlichen Daten von Opfern ermöglichen, was ich verhindern möchte. Zu sämtlichen Personen, die ich in den Datenbanken des DÖW und von *Yad Vashem* recherchiert habe, untersuchte ich auch Quellenmaterial aus diversen Archiven. Über die zu diesen Personen angegebenen Archivquellen können deren Namen ausgeforscht und sodann in den Datenbanken recherchiert werden.

Die Entscheidung, personenbezogene Daten der Opfer der NS-Verfolgung im Rahmen dieser Arbeit nicht anzugeben, macht es in letzter Konsequenz aber auch erforderlich, Namen, die ich aus der Fachliteratur zitiere, in der beschriebenen Form zu anonymisieren,

¹⁰ Wiener Stadt- und Landesarchiv (WStLA), Gauamt für Sippenforschung, A6 – Abstammungserhebungen: Alma B.

¹¹ WStLA, Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien, A24 – Streitsachen: Cg 269/41 Alma B.; WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, B 14 – Vr-Register: Jahr 1940, „Jährlich fortlaufende Zahl“ 2237, „Beschuldigter“ i.).

wobei ich nur in den zitierten Textpassagen eine Anonymisierung vornehme,¹² Titelangaben, die Namen von Verfolgten enthalten, jedoch unverändert lasse.¹³ Dies soll keineswegs als Kritik an jenen Forschenden verstanden werden, die Namen und auch andere Daten von Verfolgten angeben. Diese Form des Umgangs mit Daten von verfolgten Personen habe ich für diese Arbeit nur deshalb gewählt, weil ich nicht die Geschichte der Verfolgten schreibe. In einem anderen Kontext, etwa im Rahmen des Opfergedenkens oder der Aufarbeitung der Geschichte der Verfolgten, halte ich es für sehr wichtig und unerlässlich, die Namen der Opfer der NS-Verfolgung zu erfassen. Dann aber bedarf es meines Erachtens einer anderen Herangehensweise und einer anderen Perspektive auf die Quellen als ich sie für meine Diplomarbeit gewählt habe.¹⁴

Im Hinblick auf die Sprache, derer ich mich in meiner Diplomarbeit bediene, sind aber noch weitere Aspekte einleitend zu erörtern.

Die Behörden gingen, soweit dies aus den untersuchten Quellen ersichtlich ist, durchwegs von einem dichotomen Geschlechterverständnis aus, welches in keiner der untersuchten Quellen hinterfragt wurde. Angesichts des Ziels meiner Arbeit, nämlich die Ratio der Verfolgung einer nach dem Geschlecht definierten Gruppe zu ergründen, hat es sich als zielführend erwiesen, das dichotome Geschlechterkonzept der Quellen auch in der Sprache meiner Untersuchung zu übernehmen, um einerseits Missverständnisse und andererseits Rückprojektionen eines gegenwärtigen Geschlechterverständnisses zu vermeiden. Für die konkrete Gestaltung meiner Sprache bedeutet dies, dass ich bei der Analyse der historischen Begebenheiten sowohl die männliche als auch die weibliche Form für personenbezogene Bezeichnungen verwende, wenn in den Quellen sowohl Männer als auch Frauen gemeint sind. Ein generisches Maskulinum verwende ich nicht. Für die Zuordnung konkreter Personen zu einer der beiden Geschlechtergruppen habe ich deren Vornamen und, wenn vorhanden, auch weitere Angaben zu dieser Person herangezogen.

¹² Zum Beispiel: Im Resümee zu Kapitel 6. (s. Kapitel 6.5.) zitiere ich Claudia Schoppmann, die den Namen einer Verfolgten angibt, anonymisiere diesen aber in der oben beschriebenen Form: Claudia Schoppmann, Sprung ins Nichts. Überlebensstrategien lesbischer Jüdinnen in NS-Deutschland, in: *Invertito* 13 (2011) S. 160.

¹³ Zum Beispiel: Claudia Schoppmann, Elsa Conrad – Margarete Rosenberg – Mary Pünjer – Henny Schermann. Vier Porträts, in: Insa Eschebach, Hg., *Homophobie und Devianz. Weibliche und männliche Homosexualität im Nationalsozialismus* (Forschungsbeiträge und Materialien der Stiftung Brandenburgische Gedenkstätten, Band 6), Berlin 2012, S. 97-111.

¹⁴ Als Beispiele, nicht aber als abschließende Aufzählung, für eine meines Erachtens adäquate Herangehensweise möchte ich in diesem Zusammenhang anführen: Schoppmann, *Sprung ins Nichts*, S. 142-160; Neda Bei, § 129 Ib Strafgesetz in der Steiermark: 15 Fallfragmente zu Frauen, in: Maria Frohofer/Elke Murlasits/Eva Taxacher, Hg., *[[i]eben und Begehren zwischen Geschlecht und Identität*, Wien 2010, S.122-129; Niko Wahl, „Dame wünscht Freundin zwecks Kino und Theater“. Verfolgung gleichgeschlechtlich liebender Frauen im Wien der Nazizeit, in: Wolfgang Förster/Tobias G. Natter/Ines Rieder, Hg., *Der andere Blick. Lesbischwules Leben in Österreich*, Wien 2001, S. 181-187.

Abschließend möchte ich zu der von mir verwendeten Sprache noch anmerken, dass ich im Sinne einer feministischen Epistemologie, wie sie Mona Singer in einem Artikel aus dem Jahr 2003 erörtert, mich als Forschenden immer wieder in meiner Arbeit erkennbar mache, um nicht durch die „[...] Privilegierung eines körperlosen Subjekts der Erkenntnis epistemologisch eine androzentristische Sicht [...]“¹⁵ zu befördern.

2.1. Sexualität, Geschlecht und ‚Rasse‘ als Kategorien der Verfolgung

Im Rahmen der vorliegenden Arbeit werden die Kategorien Sexualität, Geschlecht und ‚Rasse‘ als Kategorien staatlicher Verfolgung, wie sie in einer bestimmten Region zu einer bestimmten Zeit stattgefunden hat, untersucht, und zwar in ganz bestimmten Konstellationen. In einem ersten Schritt werden die Fragen, in welcher rechtlichen Form und in welchem Ausmaß gleichgeschlechtliche Sexualakte unter Frauen während der NS-Zeit in Wien von staatlicher Seite verfolgt wurden, erörtert. In einem zweiten Schritt wird die Frage behandelt, inwiefern Frauen, denen gleichgeschlechtliche Sexualakte vorgeworfen wurden und die als ‚Jüdinnen‘ kategorisiert waren, in besonderer Weise verfolgt wurden. Aus diesen Fragestellungen ergibt sich eine Gliederung dieser Arbeit in drei Teile:

Der erste Teil, der die Kapitel 3. und 4. umfasst, beschäftigt sich mit der Frage, welche rechtlichen Rahmenbedingungen für die Verfolgung gleichgeschlechtlicher Sexualakte unter Frauen vorhanden waren und welche zusätzlichen Maßnahmen gesetzt wurden. In Kapitel 3. werde ich die Rechtslage in Österreich im Untersuchungszeitraum vorstellen und anhand eines knappen rechtshistorischen Rückblicks der Frage nachgehen, warum im Untersuchungszeitraum in Österreich und Deutschland die Rechtslage betreffend die Kriminalisierung gleichgeschlechtlicher Sexualakte zwischen Frauen verschieden war. In Kapitel 4. werde ich die Rechtsprechung des Höchstgerichts zum relevanten Straftatbestand, die für die Gerichte in Wien im Untersuchungszeitraum relevant gewesen ist, und den Einfluss des NS-Regimes auf diese analysieren. Dabei werde ich zeigen, in welcher Form das NS-Regime die Rechtsprechung beeinflusst hat, um die Verfolgung von Homosexuellen zu erweitern und dass diese Einwirkung auch einen Effekt auf die Verfolgung von Frauen hatte.

Im zweiten Teil dieser Arbeit, der Kapitel 5. umfasst, widme ich mich der Frage, inwiefern sich der Druck des NS-Regimes auf die Behörden zur Verfolgung von Homosexualität auf die Intensität der Verfolgung weiblicher Homosexualität in Wien ausgewirkt hat und welche Ausmaße diese Verfolgung angenommen hat. Mit Hilfe quantitativer Methoden werde ich nachweisen, dass während der Zeit der NS-Herrschaft in Österreich deutlich mehr Frauen

¹⁵ Mona Singer, Feministische Epistemologie, in: Johanna Gehmacher/Maria Mesner, Hg., Frauen- und Geschlechtergeschichte. Positionen/Perspektiven (Querschnitte, Band 14), Innsbruck u. a. 2003, S. 74.

wegen ‚widernatürlicher Unzucht mit Personen desselben Geschlechts‘ verfolgt worden sind als in den Jahren davor und dass der Anteil der nach § 129 I b StG. verfolgten Frauen im Vergleich zu den Männern nicht so gering war, wie bisher in der Forschung angenommen wurde.¹⁶

In Kapitel 6., das den dritten Teil dieser Arbeit darstellt, werde ich Einzelfälle von Frauen untersuchen, die während der NS-Zeit als ‚Jüdinnen‘ kategorisiert waren und wegen des Verdachts ‚widernatürliche Unzucht mit Personen desselben Geschlechts getrieben zu haben‘ ins Visier der Behörden gerieten. Dabei gehe ich der Frage nach, ob Zuschreibungen sexueller Devianz in Form von weiblicher Homosexualität mit NS-spezifisch rassistischen Zuschreibungen in Verbindung gebracht werden, um festzustellen, ob diese besondere Kategorisierung von Menschen auf NS-spezifischen Konzepten der Verfolgung beruht.

2.2. Forschungsstand und Fragestellung

Die vorliegende Arbeit besteht, wie soeben gezeigt, aus drei Teilen, die sich sehr voneinander unterscheiden. Für jeden Teil verwende ich auch sehr verschiedene Quellen und Methoden, weshalb es mir sinnvoller erscheint, diese erst im jeweiligen Teil dieser Arbeit vorzustellen. Meines Erachtens ist es für das Verständnis ebenfalls dienlicher, wenn ich auch Forschungsstand und Fragestellung in Bezug auf den jeweiligen Teil erörtere. Dennoch ist es erforderlich, die Forschung von Claudia Schoppmann und ihre Ergebnisse, die ich in meiner These relativiere, in den grundlegenden Zügen an dieser Stelle zu erörtern und darzulegen, in welcher Form ich sie relativieren werde.

Claudia Schoppmann hat sich bereits im Rahmen ihrer Dissertation über nationalsozialistische Sexualpolitik und weibliche Homosexualität mit der Verfolgung weiblicher Homosexualität im ‚Dritten Reich‘ auseinandergesetzt. Ihre Dissertation ist bis heute ein Standardwerk der frauen- und geschlechtergeschichtlichen Forschung über die Verfolgung weiblicher Homosexualität durch das NS-Regime. Umfassend hat sie sich mit theoretischen Diskussionen jener Zeit, die in den verschiedensten Disziplinen von Medizin bis Rechtswissenschaft geführt wurden, wie auch mit Debatten in der politischen Führung und nicht zuletzt mit den konkret gesetzten Maßnahmen auseinandergesetzt und kam zum Schluss:

„Die Behandlung lesbischer Frauen im ‚Dritten Reich‘ ist nur teilweise mit eindeutigen Verfolgungskriterien zu erfassen. [...] Mit Sicherheit kann man wohl nur sagen, daß es aus macht- und bevölkerungspolitischen Gründen keine systematische Verfolgung lesbischer Frauen gegeben hat, die mit derjenigen

¹⁶ Vgl. Müller/Fleck, ‚Unzucht wider die Natur‘, S. 419; Weingand, Homosexualität und Kriminalstatistik, S. 53.

homosexueller Männer (etwa 50000 rechtskräftig Verurteilte und 10-15000 KZ-Inhaftierte) vergleichbar wäre.“¹⁷

Schon allein im Hinblick darauf, dass bei der Verschärfung des § 175 RStGB. im Jahr 1935 trotz intensiver Debatten der Tatbestand nicht auf Frauen ausgeweitet wurde, kann ihrem Befund nicht widersprochen werden.¹⁸

Mit der Rechtslage und den Entwicklungen auf dem Gebiet des angeschlossenen Österreich hat sich Claudia Schoppmann zwar schon im Rahmen ihrer Dissertation auseinandergesetzt,¹⁹ aber erst später, nach ausführlichen Forschungen in österreichischen Archiven, viele Fragen klären können, die sie im Rahmen ihrer Dissertation nur aufwerfen konnte.²⁰ Quantitative Methoden hat sie, soweit mir bekannt ist, selbst keine angewendet, allerdings hat sie die Forschungsergebnisse anderer, die quantitative Methoden angewendet haben, in ihrer eigenen Arbeit berücksichtigt.²¹

Im zweiten Teil meiner Diplomarbeit werde ich, wie bereits erwähnt, die Ergebnisse meiner eigenen quantitativen Untersuchungen präsentieren und die bisher erfolgte Forschung auf diesem Gebiet aus der Perspektive der frauen- und geschlechtergeschichtlichen Forschung kritisch hinterfragen. Dabei ergibt sich ein viel differenzierteres Bild von der Intensität der Verfolgung weiblicher Homosexualität in Wien während der NS-Zeit, als es bisher in der Forschung gezeichnet wurde. Es wird deutlich, dass vor allem der Anteil der Frauen, die nach § 129 I b StG. verfolgt wurden, im Vergleich zu Männern weit höher war, als bisher angenommen.

Im ersten Teil meiner Diplomarbeit untersuche ich eingehend die Rechtsprechung des Höchstgerichts zu § 129 I b StG. und deren Entwicklung während der Zeit der NS-Herrschaft. Dabei wird deutlich, welchen Einfluss das NS-Regime auf die Verfolgung von Homosexuellen auf der Ebene der ordentlichen Strafgerichtsbarkeit in Österreich genommen hat und welche Auswirkungen diese Maßnahmen auch auf Frauen hatten.

Insofern also Maßnahmen einer NS-spezifischen Homosexuellenverfolgung deutliche Auswirkungen auf die Verfolgung weiblicher Homosexualität in Wien hatten, werde ich in

¹⁷ Schoppmann, Nationalsozialistische Sexualpolitik, S. 253.

¹⁸ Zur Verschärfung des § 175 RStGB. s.: Schoppmann, Nationalsozialistische Sexualpolitik, S. 86-95; Günter Grau, Hg., Homosexualität in der NS-Zeit. Dokumente einer Diskriminierung und Verfolgung, 2. Auflage, Frankfurt am Main 2004 (erstmalig 1993), S. 93-100. Zur Diskussion über die Strafverfolgung weiblicher Homosexualität s.: Schoppmann, Nationalsozialistische Sexualpolitik, S. 95-110; Grau, Homosexualität in der NS-Zeit, S. 101-115.

¹⁹ Schoppmann, Nationalsozialistische Sexualpolitik, S. 110-115.

²⁰ Schoppmann, Verbotene Verhältnisse.

²¹ Schoppmann, Verbotene Verhältnisse, S. 140. An dieser Stelle verweist sie im Hinblick auf quantitative Forschung für Österreich auf: Hans-Peter Weingand, Sonderbare Schwärmer. Homosexualität und Strafrecht in Österreich, in: Lambda-Nachrichten Nr. 4 (1995), S. 37 f. Aber auch die Forschungsergebnisse von Christian Fleck und Albert Müller, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht publiziert waren, hat sie bereits berücksichtigt: Schoppmann, Verbotene Verhältnisse, S. 141, Fn. 35.

meiner Diplomarbeit die Feststellung von Claudia Schoppmann, es habe keine systematische Verfolgung lesbischer Frauen durch das NS-Regime gegeben,²² relativieren.

²² Schoppmann, Zwischen strafrechtlicher Verfolgung, S. 49; Schoppmann, Zeit der Maskierung (2002), S. 80; Schoppmann, Zeit der Maskierung (1998), S. 10; Schoppmann, Zur Situation lesbischer Frauen, S. 42.

3. DIE RECHTSLAGE AM BEGINN DES 20. JAHRHUNDERTS. ÖSTERREICH – EINE AUSNAHME?

In diesem Kapitel werden zuerst die rechtlichen Rahmenbedingungen im Hinblick auf die Kriminalisierung gleichgeschlechtlicher Sexualakte zwischen Frauen für den Untersuchungszeitraum dargestellt. Dabei werde ich keine neuen Forschungsergebnisse präsentieren. Die Gesetzeslage ist in dieser Hinsicht für den Untersuchungszeitraum in der Forschung bekannt und wird meines Wissens auch nicht bestritten.

Anschließend gehe ich der Frage nach, wie es dazu gekommen ist, dass in Österreich gleichgeschlechtliche Sexualakte unter Frauen im Untersuchungszeitraum kriminalisiert wurden, in Deutschland dagegen nicht. Eine sehr knappe, überblicksmäßige Rekonstruktion der rechtshistorischen Entwicklung des relevanten Straftatbestandes, beginnend in der Frühen Neuzeit, wird die jeweiligen Rechtstraditionen verdeutlichen. Auch in diesem Zusammenhang werden keine neuen Erkenntnisse präsentiert.²³ Ich gehe bei meiner Rekonstruktion aber von Quellen aus, die bisher in diesem Zusammenhang noch nicht verwendet wurden, was ein neues Licht auf die Haltung des Höchstgerichts in der Frage der Kriminalisierung homosexueller Handlungen werfen soll. Die Rechtsprechung des Höchstgerichts zu § 129 I b StG. wird in Kapitel 4. analysiert.

Noch ein Wort zur Überschrift, insbesondere zum Passus: „Österreich – eine Ausnahme?“ Im Zuge der Arbeit war mir gar nicht aufgefallen, dass ich durch meine Wortwahl Österreich zu einer minoritären Ausnahmeerscheinung gegenüber einer vermeintlichen Mehrheit konstruiert hatte. Das war nicht meine Absicht gewesen. Erst Johanna Gehmacher und KollegInnen im DiplomandInnenseminar machten mich darauf aufmerksam. Schließlich bemerkte ich, dass in der deutschen Forschung zu diesem Thema Österreich zumeist als „Ausnahme“²⁴ bezeichnet wird, während in der österreichischen Forschung es eher als „Unterschied“²⁵ oder „Gegensatz“²⁶ zu Deutschland auch in der Wortwahl dargestellt wird. Ich entschied mich aufgrund meiner ursprünglichen Intention, die Formulierung „Österreich – eine Ausnahme?“ beizubehalten. Im Ergebnis möchte ich nämlich in diesem Kapitel die Ironie zum Ausdruck bringen, dass aus der historischen Perspektive der *longue duree* die

²³ Vgl. insbesondere: Schoppmann, Verbotene Verhältnisse, S. 125-128.

²⁴ Insa Eschebach, Einleitung, in: dies., Hg., Homophobie und Devianz. Weibliche und männliche Homosexualität im Nationalsozialismus (Forschungsbeiträge und Materialien der Stiftung Brandenburgische Gedenkstätten, Band 6), Berlin 2012, S. 11; Schoppmann, Zeit der Maskierung (2002), S. 72.

²⁵ Albert Knoll/Thomas Brüstle, Verfolgung von Homosexuellen am Beispiel Oberösterreich in der NS-Zeit, in: Johanna Gehmacher/Gabriella Hauch, Hg., Frauen- und Geschlechtergeschichte des Nationalsozialismus. Fragestellungen, Perspektiven, neue Forschungen (Querschnitte, Band 23), Innsbruck/Wien/Bozen 2007, S. 116.

²⁶ Müller/ Fleck, ‚Unzucht wider die Natur‘, S. 401.

Rechtslage in Deutschland am Beginn des 20. Jahrhunderts eher eine „Ausnahme“ darstellt als die Rechtslage in Österreich zur selben Zeit. Um jedoch allfälligen Missverständnissen vorzubeugen, entschied ich mich aber auch dafür, dies in einer Anmerkung anzusprechen.

3.1. Das Strafgesetzbuch

Durch kaiserliches Patent vom 27. Mai 1852 erging für das gesamte „Kaiserthum Oesterreich“ eine neue und erweiterte Ausgabe des Strafgesetzbuches von 1803, die mit 1. September 1852 in Kraft trat.²⁷ Im „Vierzehnten Hauptstück. Von der Nothzucht, Schändung und anderen schweren Unzuchtsfällen“ (§§ 125-133)²⁸ des „Ersten Theiles. Von den Verbrechen“ normierte § 129 das „Verbrechen der Unzucht. I. wider die Natur“ wie folgt:

„Als Verbrechen werden auch nachstehende Arten der Unzucht bestraft:

I. Unzucht wider die Natur, das ist

a) mit Thieren;

b) mit Personen desselben Geschlechts.“²⁹

Dieser Straftatbestand war – im Wortlaut unverändert – Teil der österreichischen Rechtsordnung vom 1. September 1852 bis zum 17. August 1971,³⁰ und zwar auch während der NS-Zeit.³¹ Der Wortlaut des Gesetzes – „mit Personen desselben Geschlechts“ – erfasste somit auch Frauen.

Der Strafraum war in § 130 StG. festgesetzt und betrug im Regelfall ein bis fünf Jahre schwerer Kerker. Die Verübung des ‚Verbrechens der Unzucht wider die Natur mit Personen desselben Geschlechts‘ unter Anwendung eines der in § 125 StG. (‚Nothzucht‘, was in etwa dem heutigen Delikt der Vergewaltigung entspricht) erwähnten Mittel („[...] gefährliche Bedrohung, wirklich ausgeübte Gewaltthätigkeit oder [...] arglistige Betäubung ihrer Sinne

²⁷ Kaiserliches Patent vom 27. Mai 1852, Allgemeines Reichs-Gesetz- und Regierungsblatt für das Kaiserthum Oesterreich (RGBl.), 1852, 36. Stück, Gesetz Nr. 117, S. 493, <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=1852&size=45&page=579> (11.10.2012).

²⁸ Ebd., S. 520 f., <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=1852&page=606&size=45> (11.10.2012), <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=1852&page=607&size=45> (11.10.2012) [s. Anhang 8.2.1.].

²⁹ Ebd., S. 521, § 129, <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=1852&page=607&size=45> (11.10.2012) [s. Anhang 8.2.1.].

³⁰ Strafrechtsänderungsgesetz 1971 BGBl Nr. 273/1971, Artikel I, Z. 5 in Verbindung mit Artikel V, als Download verfügbar unter:

http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=BgblPdf&Dokumentnummer=1971_273_0 (11.10.2012)..

³¹ Claudia Schoppmann verweist in diesem Zusammenhang auf die Rechtsquelle, und zwar das „Reichsgesetz vom 13.3.1938 über die Weitergeltung des österreichischen Strafgesetzbuches. RGBl. I 1938, S. 287“ s.: Schoppmann, Verbotene Verhältnisse, S. 138, Fn. 29.

[...]“³²) wurde mit einem Strafraum von fünf bis zu zehn Jahren schwerer Kerker bedroht.³³ Wenn als Folge der Verübung dieses ‚Verbrechens‘ einer der in § 126 StG. angeführten Umstände eintreten sollte, dann sollten auch die dort vorgesehenen Strafraum gelten:

„[...] Hat die Gewaltthätigkeit einen wichtigen Nachteil der Beleidigten an ihrer Gesundheit, oder gar am Leben zur Folge gehabt, so soll die Strafe auf eine Dauer zwischen zehn und zwanzig Jahren verlängert werden. Hat das Verbrechen den Tod der Beleidigten verursacht, so tritt lebenslanger schwerer Kerker ein.“³⁴

Strafmündigkeit, also die strafrechtliche Verantwortlichkeit für eigene Handlungen, trat gemäß § 2 lit. d StG. mit dem vollendeten vierzehnten Lebensjahr ein. Strafbare Handlungen, die von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr begangen wurden, waren gemäß § 237 StG. der „häuslichen Züchtigung“³⁵ überlassen. Vom angehenden elften bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr aber konnten gemäß § 237 StG. Handlungen, die nur wegen der Unmündigkeit der Täterin oder des Täters nicht als Verbrechen zugerechnet werden können (§ 2 lit. d StG.), nach Maßgabe der §§ 269 und 270 StG. „[...] mit Verschließung an einem abgesonderten Verwahrungsorte, nach Beschaffenheit der Umstände von einem Tage bis zu sechs Monaten [...]“³⁶ bestraft werden.

Der Begriff der ‚Unzucht‘ wurde nicht nur in § 129 des Strafgesetzbuchs von 1852 verwendet. Dieser normierte lediglich die Fälle der ‚Unzucht wider die Natur‘. Schon die Überschrift des vierzehnten Hauptstücks des StG. von 1852, „Von der Nothzucht, Schändung und anderen schweren Unzuchtsfällen“ (§§ 125-133)³⁷, gibt zu verstehen, dass der Begriff der ‚Unzucht‘ verwendet wurde, um sexuelle Handlungen, die als deviant erachtet wurden, zu umschreiben, ohne aber diese genauer zu beschreiben.

Nikolaus Benke und Elisabeth Holzleithner analysierten den Begriff der ‚Unzucht‘ in seiner Verwendung im österreichischen Strafrecht in einem Artikel, der 1998 erschienen ist. Sie griffen dabei bis auf das StG. von 1852 zurück. Einleitend beschrieben sie die allgemeine,

³² Kaiserliches Patent vom 27. Mai 1852, Allgemeines Reichs-Gesetz- und Regierungsblatt für das Kaiserthum Oesterreich (R.G.B.), 1852, 36. Stück, Gesetz Nr. 117, S. 520, § 125, <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=1852&page=606&size=45> (11.10.2012) [s. Anhang 8.2.1.].

³³ Benke und Holzleithner verweisen darauf, dass erst das StG. von 1852 die Gewaltanwendung bei der ‚Unzucht wider die Natur‘ als Strafverschärfungsgrund eingeführt hat: Nikolaus Benke/Elisabeth Holzleithner, Zucht durch Recht. Juristische Konstruktionen der Sittlichkeit im österreichischen Strafrecht, in: L’Homme, Zeitschrift für Feministische Geschichtswissenschaft (L’Homme) 9/1 (1998), S. 59 f., http://www.digizeitschriften.de/dms/img/?PPN=PPN598187510_0009&DMDID=DMDLOG_0007 (11.10.2012).

³⁴ Kaiserliches Patent vom 27. Mai 1852, Allgemeines Reichs-Gesetz- und Regierungsblatt für das Kaiserthum Oesterreich (R.G.B.), 1852, 36. Stück, Gesetz Nr. 117, S. 520, § 126, <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=1852&page=606&size=45> (11.10.2012) [s. Anhang 8.2.1.].

³⁵ Ebd., S. 539, § 237, <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=1852&size=45&page=625> (11.10.2012) [s. Anhang 8.2.1.].

³⁶ Ebd., S. 544, § 270, <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=1852&size=45&page=630> (11.10.2012) [s. Anhang 8.2.1.].

³⁷ Ebd., S. 520 f., §§ 125-133, <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=1852&page=606&size=45> (11.10.2012), <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=1852&page=607&size=45> (11.10.2012) [s. Anhang 8.2.1.].

nicht ausschließlich legistische Funktion dieses Begriffs, die jedoch Rückschlüsse auf die Funktion dieses Begriffs im Gesetzestext zulässt:

„Sittlichkeit im Sinne des Begriffspaares *Unzucht/Zucht* ist ein Versuch, das ‚Sexuelle‘ kulturell zu fassen. Dieses Begriffspaar suggeriert das Vorhandensein von unbeherrschten ‚natürlichen‘ Trieben, die kulturell überformt, also ‚gezüchtigt‘ werden müssen. ‚Unzüchtig‘ bedeutet demnach einen Mangel an ‚Kultur‘.“³⁸

Demzufolge funktioniert der Begriff des ‚Unzüchtigen‘ im Gesetzestext quasi als Platzhalter für ein hegemoniales Verständnis von ‚Sittlichkeit‘.

Diese Funktion des Begriffs der ‚Unzucht‘ als Platzhalter für gesellschaftliche Normen wird auch erkennbar aus einer Reihe von Stellungnahmen des Obersten Gerichtshofs, der obersten Autorität in Sachen Rechtsprechung. Er betonte in seinen Entscheidungen zu § 129 I b StG. mehrfach, dass zur Auslegung des Begriffs der ‚Unzucht‘ „dieser Ausdruck seiner gewöhnlichen Bedeutung nach zu nehmen [1902]“³⁹ sei, der Begriff der Unzucht „in seiner natürlichen Bedeutung zu nehmen [1906]“⁴⁰ sei, dass dieser „nach seiner gewöhnlichen Bedeutung verstanden werden [1927]“⁴¹ und „vom Sprachgebrauch ausgegangen werden [1938]“⁴² müsse.

Im Ergebnis führt die Verwendung eines undefinierten Gesetzesbegriffes zu einer Unterwanderung des Analogieverbots im Strafrecht, einem grundlegenden, rechtsstaatlichen Prinzip. Nikolaus Benke und Elisabeth Holzleithner wiesen in einer Fußnote darauf hin:

„*Nulla poena sine lege stricta*: Lässt sich ein Verhalten – selbst im Wege extensiver Interpretation – nicht unter einen Deliktstatbestand subsumieren, so ist dieses Verhalten eben nicht strafbar selbst wenn es im Lichte eines gegebenen Straftatbestands strafwürdig erscheint; eine analoge Anwendung des Straftatbestands darf nicht erfolgen. Fuchs [Helmut Fuchs, Österreichisches Strafrecht. Allgemeiner Teil I, Wien/New York 1995, S. 36] [...] hält dazu fest: ‚Unzulässig ist die Analogie zur Neuschöpfung oder Ausdehnung von Strafvorschriften sowie zur Neuschaffung oder Verschärfung von Strafen oder vorbeugenden Maßnahmen.‘ Er weist freilich auch darauf hin, daß ‚{d}as Analogieverbot wenig wirksam {ist}, wenn das Gesetz unbestimmte normative Begriffe verwendet.‘ [...]“⁴³

In weiterer Konsequenz führt die Verwendung eines unbestimmten normativen Begriffs, wie eben der der ‚Unzucht‘, zu einer Offenheit des Gesetzes gegenüber historischen Schwankungen gesellschaftlicher Moralvorstellungen von ‚Sittlichkeit‘. Wenn etwa nach dem Wortlaut des Gesetzes Männer und Frauen gleichermaßen als Täter oder Täterinnen des §

³⁸ Benke/Holzleithner, *Zucht durch Recht*, S. 41.

³⁹ E. 13. September 1902, Slg. 2747, in: K. K. Generalprocuratur, Hg., *Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- als Cassationshofes*, 4. Band, Wien 1903, S. 257.

⁴⁰ E. 15. Juni 1906, Slg. 3209, in: K. K. Generalprocuratur, Hg., *Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- als Cassationshofes*, 8. Band, Wien 1907, S. 238.

⁴¹ E. 25. März 1927, SSSt. VII 30, in: *Entscheidungen des österr. Obersten Gerichtshofes in Strafsachen und Disziplinarangelegenheiten* (amtlich veröffentlicht), 7. Band, Wien 1927, S. 82.

⁴² E. 08. November 1938, SSSt. XVIII 74, in: *Entscheidungen des österr. Obersten Gerichtshofes in Strafsachen und Disziplinarangelegenheiten* (amtlich veröffentlicht), 18. Band, Wien 1938, S. 180.

⁴³ Benke/Holzleithner, *Zucht durch Recht*, S. 46, Fn. 25 [die eckigen Klammern des Originaltexts wurden im Zitat ersetzt durch geschwungene Klammern, weil eckige Klammern im Rahmen dieser Arbeit zur Markierung von Einschüben vonseiten des Autors verwendet werden].

129 I b StG. in Frage kamen, so bedeutete dies nicht automatisch, dass Männer und Frauen zu jeder Zeit, in gleichem Ausmaß und in gleicher Form von der Strafverfolgung betroffen waren. Die Strafverfolgung nach § 129 I b StG. erlebte im Verlauf der knapp 120 Jahre dauernden Gültigkeit des Straftatbestandes häufig Konjunkturen und die maßgebenden Strafverfolgungsbehörden änderten auch ihre Ansicht über die Strafwürdigkeit gleichgeschlechtlicher Sexualakte unter Frauen. Im weiteren Verlauf dieser Untersuchung werden sowohl höchstgerichtliche als auch erstinstanzliche Gerichtsdokumente sowie theoretische Ansätze der Kriminalisierung gleichgeschlechtlicher Sexualakte analysiert und auf geschlechterspezifische Unterschiede in der Vorgehensweise der Behörden hin untersucht.

Zuvor jedoch soll ein knapper rechtshistorischer Rückblick die verschiedenen Rechtstraditionen in Deutschland und Österreich rekonstruieren, die jeweils dazu führten, dass in Österreich gleichgeschlechtliche Sexualakte unter Frauen kriminalisiert wurden, in Deutschland dagegen nicht. Bei diesem beschränke ich mich auf die Rekonstruktion der Entwicklung des Tatbestandes der ‚Unzucht wider die Natur mit Personen desselben Geschlechts‘, wie er in § 129 I b StG. beschrieben ist und klammere andere ‚Unzuchtsakte‘ aus, etwa ‚Unzucht wider die Natur mit Tieren‘ (§ 129 I a StG.).

An das Ende dieses Kapitels stelle ich ein weiteres Zitat aus dem Artikel von Nikolaus Benke und Elisabeth Holzleithner, das meines Erachtens sehr treffend die Funktion des Begriffs der ‚Unzucht‘ im österreichischen Strafrecht des 19. und 20. Jahrhunderts zusammenfasst und eine gute Ausgangsbasis für meine weiteren Analysen bildet:

„Die Geschichte der ‚Unzucht‘ in Österreich seit der Aufklärung beweist die langjährige und andauernde Blüte einer gesellschaftlichen Ordnungskonzeption, die mit einem Sittlichkeitsregime einhergeht, das häufig in einem die legitime Schutzfunktion des Strafrechts weit überschreitenden Maß Ausgrenzung rechtlich festschreibt und mit normierenden Ängsten arbeitet. Anstatt aus dem Strafrecht zu verschwinden, erlebte der Unzuchtsbegriff gerade nach der Aufklärung eine erstaunliche Ausdifferenzierung und Vervielfältigung deren Höhepunkt mit dem Strafgesetz von 1852 erreicht wurde.“⁴⁴

3.2. Rechtshistorischer Rückblick

Die Geschichte des Straftatbestandes der ‚Unzucht wider die Natur mit Personen desselben Geschlechts‘ reicht zurück bis in die Frühe Neuzeit und hat ihren Ursprung in der mittelalterlichen, christlichen Theologie. Um die spezifisch österreichische Strafrechtstradition darzustellen, werde ich zwei Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs als Grundlage verwenden, die um 1900 ergingen und im Zuge derer das Höchstgericht selbst eine rechtshistorische Rekonstruktion der Geschichte des Straftatbestandes

⁴⁴ Benke/Holzleithner, Zucht durch Recht, S. 47.

vorgenommen hat. Diese Rekonstruktionen weisen zwar Unschärfen auf, führen jedoch die wichtigsten historischen Kodifikationen an, wodurch sie eine optimale Grundlage für einen überblicksmäßigen Rückblick bilden. Darüber hinaus vermitteln sie eindrücklich die damalige Einstellung des Höchstgerichts zur Strafwürdigkeit gleichgeschlechtlicher Sexualakte. Mit seiner Entscheidung vom 18. Februar 1887, Slg. 1028, verwarf der *K. K. Oberste Gerichts- als Cassationshof* – also der Oberste Gerichtshof in Strafsachen für die cisleithanischen Länder der Habsburgermonarchie – die Nichtigkeitsbeschwerde von Betti S. und bestätigt quasi die Rechtslage im Rechtssatz: „Die Strafbestimmung des §. 129 I b St.G. umfaßt auch die unter dem Namen der Lesbischen Liebe (Tribadie) bekannte Unzucht wider die Natur.“⁴⁵ In der Begründung seiner Entscheidung führt er schließlich aus:

„[...] daß im Einklange mit der Auffassung früherer Legislation (vergl. namentlich C.C.C. Art. 116 und Theresiana Art. 74, §. 1, dann Josephinisches St.G. II, §. 71, westgaliz. St.G. I, §. 98 und unter Heranziehung des Protokollsauszuges vom 15. Juli 1824 {Pratobevera's Materialien, Band 8 Seite 432}, selbst das St.G. von 1803 I, §. 113) hier [also in § 129 I b StG., Anm. d. Verf.] auch die *inter feminas* verübte *sodomia ratione sexus* gemeint sei, [...]“.⁴⁶

Auf diese Weise rekonstruierte im Jahr 1887 das österreichische Höchstgericht selbst eine Tradition der Kriminalisierung weiblicher Homosexualität, die bis in das Jahr 1532 zurückreicht, in dem die C.C.C. (*Constitutio Criminalis Carolina*) erlassen wurde. In einer späteren Entscheidung (E. 12. September 1902, Slg. 2747) führt der Oberste Gerichtshof in einer Fußnote allgemein „zur Genesis des § 129 St. G.“⁴⁷ noch einmal die soeben genannten Gesetze an – mit Ausnahme des westgalizischen StG. – und stellt an den Anfang der Liste zusätzlich das Kanonische Recht („Can. 13, Caus. 32, Qu. 7 [zu ergänzen wäre noch: c. XIII, Anm. d. Verf.]“)⁴⁸. Damit stellt das Höchstgericht selbst die Verbindung zur mittelalterlichen Theologie und zum Kirchenrecht her.

Diese beiden rechtsgeschichtlichen Rekonstruktionen, die der Oberste Gerichtshof um 1900 zusammengestellt hat, haben aus rechtshistorischer Sicht jede Menge Unschärfen. Die *Constitutio Criminalis Carolina* etwa hatte zwar Geltung für das gesamte Heilige Römische Reich (bis zu dessen Ende 1806), jedoch nur subsidiär, was bedeutet, dass territoriales Recht durch sie nicht verkürzt wurde (sogenannte „Salvatorische Klausel“).⁴⁹ Betreffend die *Theresiana* (*Constitutio Criminalis Theresiana*), das Josephinische Strafgesetzbuch, das westgalizische Strafgesetzbuch und das Strafgesetzbuch von 1803 wurde dies zumindest

⁴⁵ E. 18. Februar 1887, Slg. 1028, in: Rudolf Nowak, Hg., Plenarbeschlüsse und Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- als Cassationshofes, 9. Band, Wien 1888, S. 264.

⁴⁶ Ebd., S. 264 [die eckigen Klammern des Originaltexts wurden im Zitat ersetzt durch geschwungene Klammern].

⁴⁷ E. 12. September 1902, Slg. 2747, in: K. K. Generalprocuratur, Hg., Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- als Cassationshofes, 4. Band, Wien 1903, S. 258.

⁴⁸ Ebd. [zum Kanonischen Recht s. *Decretum Gratiani*, Anhang 8.2.9.].

⁴⁹ Rudolf Hoke, Österreichische und Deutsche Rechtsgeschichte, Wien 1996, S. 424; Arno Buschmann, Textbuch zur Strafrechtsgeschichte der Neuzeit. Die klassischen Gesetze, München 1998, S. 104.

indirekt in den Rekonstruktionen des Obersten Gerichtshofes berücksichtigt. Für eine umfassende rechtshistorische Darstellung der Entwicklung des Straftatbestandes des § 129 I b StG. müssten jedoch auch sämtliche territorialen Strafrechtskodifikationen der Frühen Neuzeit jener Territorien analysiert werden, aus denen später Österreich entstanden ist, wie etwa die *Ferdinandeia* von 1656 (s. Anhang 8.2.6..) oder die *Leopoldina* von 1675 (s. Anhang 8.2.6.). Desweiteren haben sich im Laufe der Jahrhunderte nicht nur die angedrohten Strafen – bis 1787 war sogar die Todesstrafe möglich –, sondern im Besonderen auch die Tatbestandsmerkmale stark verändert. Wenn auch die Formulierungen in den Kodifikationen sich größtenteils sehr ähnlich waren, so unterlagen die dahinterstehenden Konzepte von devianter Sexualität radikalen Änderungen. Strafrechtskodifikationen der Frühen Neuzeit bis einschließlich der *Theresiana*, die bis 1787 in Geltung war, nahmen Anleihe am mittelalterlichen theologischen Konstrukt der ‚Sodomie‘, der „widernatürlichen Sünde“, worauf Susanne Hehenberger in ihrer Dissertation über Sodomieprozesse im frühneuzeitlichen Österreich hinweist.⁵⁰ Dieses Konstrukt umfasste einen sehr viel weiteren Tatbestand, wie sie anmerkt:

„Sodomie umfasste neben gleichgeschlechtlichen sexuellen Praktiken und Bestialität auch ‚heterosexuellen‘ Oral- und Analverkehr sowie Coitus interruptus, Masturbation und alle übrigen, gegen den göttlichen Prokreationsauftrag verstoßenden sexuellen Praktiken.“⁵¹

Natürlich/widernatürlich, wie Hehenberger erläutert, hätte keineswegs dem modernen Gegensatzpaar heterosexuell/homosexuell entsprochen.⁵² Am Rande sei angemerkt, dass eine Reihe von mittelalterlichen Theologen bis hin zu den sogenannten Kirchenvätern betonten, dass auch gleichgeschlechtliche Sexualakte zwischen Frauen zur ‚widernatürlichen Sünde‘ zu zählen seien, wie Louis Crompton in einer Untersuchung über die Kriminalisierung weiblicher Homosexualität belegt.⁵³

Für den Zweck dieser Untersuchung sind die beiden rechtshistorischen Rekonstruktionen des Obersten Gerichtshofs jedoch in zweifacher Hinsicht von großem Nutzen. Denn erstens sind darin, obgleich viele Details fehlen, tatsächlich die allerwichtigsten historischen Rechtsquellen aufgelistet, die sich in Österreich – wie auch immer sich dieses in den 400 Jahren davor konstituierte – zur Frage von Sexualakten unter Personen desselben Geschlechts äußerten: Art. 116 *Constitutio Criminalis Carolina*, (1532 erlassen von Karl V. für das gesamte Heilige Römische Reich; s. Anhang 8.2.7.), Art. 74 § 1 *Consitutio Criminalis*

⁵⁰ Susanne Hehenberger, *Unkeusch wider die Natur. Sodomieprozesse im frühneuzeitlichen Österreich*, Wien 2006, S. 9-30.

⁵¹ Ebd., S. 10.

⁵² Ebd.

⁵³ Louis Crompton, *The Myth of Lesbian Impunity. Capitol Laws from 1270 to 1791*, in: Salvatore J. Licata/Robert P. Petersen, Hg., *Historical Perspectives on Homosexuality* (Journal of Homosexuality, Volume 6, Nos. 1/2, Fall/Winter 1980/81) New York, S. 13 ff. [s. dazu auch *Decretum Gratiani Causa XXXII.*, Quest. VII, C. XIV in Anhang 8.2.9.].

Theresiana (1769 erlassen von Maria Theresia für die Länder der Habsburger; s. Anhang 8.2.4.), § 71 Josephinisches Strafgesetzbuch (1787 erlassen von Joseph II. für die Länder der Habsburger; s. Anhang 8.2.3.) und § 113 des Strafgesetzbuches von 1803 (s. Anhang 8.2.2.). Und, zweitens, konstruiert damit um 1900 die oberste richterliche Autorität des Landes selbst eine rechtshistorische Tradition der Kriminalisierung gleichgeschlechtlicher Sexualakte, die bis ins Mittelalter reicht und ihre Wurzeln in der kirchlichen Sexualmoral sieht, wobei in einer dieser Entscheidungen sogar die Tradition der Kriminalisierung weiblicher Homosexualität hervorgehoben wird. Auf diese Weise verschafft der Oberste Gerichtshof seinem Vorgehen gegen gleichgeschlechtliche ‚Unzuchtsakte‘ zusätzlich zu der von der Verfassung ihm ohnehin schon verliehenen höchstrichterlichen auch noch historische Autorität und er stilisiert den Tatbestand des § 129 I b StG. als ein seit Jahrhunderten verpönte Verbrechen.

Während der österreichische Gesetzgeber bis 1971 gleichgeschlechtliche Sexualakte zwischen Männern wie auch zwischen Frauen unter Strafe stellte und damit ohne Unterbrechung eine Rechtsauffassung beibehalten hat, die schon die *Constitutio Criminalis Carolina* 1532 für das gesamte Heilige Römische Reich vorgeschrieben hatte, gingen die meisten anderen Staaten, die Teil des Heiligen Römischen Reichs gewesen waren aber nicht zu den habsburgischen Erbländern zählten, nach dem Ende des Heiligen Römischen Reiches andere Wege. Eine umfassende Untersuchung der rechtshistorischen Entwicklungen im 19. Jahrhundert in sämtlichen Staaten, die sich 1871 schließlich zum Deutschen Kaiserreich vereinten, kann im Rahmen dieser Arbeit nicht erfolgen. Exemplarisch seien lediglich zwei nicht habsburgische, territoriale Strafrechtskodifikationen erwähnt, die ebenfalls gleichgeschlechtliche Sexualakte zwischen Frauen kriminalisierten, nämlich die *Bambergische Halsgerichtsordnung* von 1507, die in revidierter Form bis 1795 galt (s. Anhang 8.2.8.) und der *Codex Juris Bavarici Criminalis* von 1751, der bis 1813 in Geltung war (s. Anhang 8.2.5.).

Noch im selben Jahr als das Deutsche Kaiserreich gegründet wurde, ist für dieses auch ein einheitliches Strafgesetz erlassen worden, das in § 175 Sexualakte zwischen Personen männlichen Geschlechts und zwischen Menschen und Tieren unter Strafe stellte (s. Anhang 8.2.11.). Sexualakte zwischen Personen weiblichen Geschlechtes waren nicht mit Strafe bedroht. § 175 des Reichsstrafgesetzbuches von 1871 wurde, wie Claudia Schoppmann hinweist, fast unverändert vom preußischen Strafgesetzbuch von 1851 übernommen.⁵⁴

Dieser äußerst knappe Überblick, der bei Weitem nicht vollständig ist, macht dennoch deutlich, dass die Rechtslage in Österreich Anfang des 20. Jahrhunderts betreffend den

⁵⁴ Schoppmann, Zwischen strafrechtlicher Verfolgung, S. 38 [s. auch § 143 des preußischen Strafgesetzbuchs von 1851 in Anhang 8.2.10.].

Personenkreis des Tatbestandes des § 129 I b StG. lediglich eine Fortführung der älteren Rechtsauffassung darstellt, die zumindest vom frühen 16. bis ins 19. Jahrhundert im Heiligen Römischen Reich die vorherrschende war. In Österreich wurde diese sogar bis ins späte 20. Jahrhundert beibehalten, während Deutschland im Laufe des 19. Jahrhunderts den Personenkreis auf Männer beschränkte.

Die beiden rechtshistorischen Rekonstruktionen der Geschichte des Tatbestandes der ‚Unzucht wider die Natur mit Personen desselben Geschlechts‘, die der Kassationshof zwei seiner Entscheidungen hinzugefügt hat, erwecken den Eindruck, als wolle das Höchstgericht die Geister früherer Kodifikationen heraufbeschwören, um die Verkommenheit dermaßen handelnder Personen zu unterstreichen. Dass diese Rigidität nicht nur in den beiden, an Entscheidungen angehängten, rechtshistorischen Rekonstruktionen stilisiert zum Ausdruck kommt, sondern die gesamte Rechtsprechung des Höchstgerichts zumindest von den 1880er bis Ende der 1930er Jahre wie ein roter Faden durchzieht, werde ich im folgenden Kapitel zeigen.

4. DIE RECHTSPRECHUNG DES HÖCHSTGERICHTS VON 1876 BIS ZUM ENDE DER NS-HERRSCHAFT

Die, wie bereits in Kapitel 3.1. erläutert, sehr unpräzise Formulierung des Tatbestandes im Strafgesetz macht eine Rekonstruktion der oberstgerichtlichen Rechtsprechung, die für die Strafverfolgungsbehörden im Untersuchungszeitraum relevant gewesen ist, unumgänglich. Erst durch die Entscheidungen des Höchstgerichts wurden Tatbestandsmerkmale des § 129 I b StG. konkretisiert und nur auf der Ebene der Rechtsprechung wird erkennbar, welche Handlungen zwischen Personen desselben Geschlechts mit Strafe bedroht gewesen sind. Darüber hinaus wird erst auf der Ebene der Rechtsprechung der Einfluss des NS-Regimes auf die ‚ostmärkische‘ Rechtslage sichtbar, zumal, wie ebenfalls in Kapitel 3.1. bereits erläutert, § 129 I b StG. von 1852 bis 1971 im Wortlaut unverändert blieb, und zwar auch während der Zeit der NS-Herrschaft in Österreich. Ich werde zeigen, dass die strafgerichtliche Verfolgung von Homosexuellen in Österreich in enormem Ausmaß vom NS-Regime beeinflusst wurde und dass sich diese NS-spezifische Form der Homosexuellenverfolgung auch auf Frauen ausgewirkt hat.

Der sogenannte ‚Anschluss‘ im März 1938 stellte auf der Ebene des Obersten Gerichtshofes als Behörde (OGH), wie auch der oberstgerichtlichen Rechtsprechung vorerst keine Zäsur dar. Als oberste Instanz in zivil- und auch strafgerichtlichen Verfahren blieb der österreichische Oberste Gerichtshof für das Gebiet des angeschlossenen Österreich weiterhin tätig. Erst mit 31. März 1939 ging seine Kompetenz an das Reichsgericht in Leipzig über.⁵⁵ Der 6. Senat des Reichsgerichts folgte dem OGH nach und war fortan für die höchstrichterliche Rechtsprechung auf dem Gebiet der ‚Ostmark‘ zuständig.⁵⁶ Die Spruchpraxis des OGH zu § 129 I b StG., die bis in die Zeit der Monarchie zurückreicht, wurde jedoch auch danach noch vom 6. Senat des Reichsgerichts angewendet, und zwar bis zur Angleichung der Spruchpraxis an die Rechtsprechung des Reichsgerichts zu § 175 des deutschen Reichsstrafgesetzbuches im Jahre 1940. Aus diesem Grund ist es erforderlich, auch die Rechtsprechung des österreichischen Obersten Gerichtshofes zu § 129 I b StG. zu rekonstruieren, die bis 1940 angewendet wurde. Ich beginne mit meiner Untersuchung deshalb im Jahr 1876, weil in diesem Jahr mit der Publikation von OGH Urteilen in einer bestimmten Form begonnen wurde, worauf ich in Kapitel 4.1. (Die Quellen) genauer eingehen werde.

⁵⁵ Oberster Gerichtshof. Geschichte des Obersten Gerichtshofes. Drittes Reich (Ostmark), http://www.ogh.gv.at/geschichte_ogh/index.php?nav=34 (11.10.2012).

⁵⁶ Schoppmann, Verbotene Verhältnisse, S. 135.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen des deutschen Reichsstrafgesetzbuches und die Rechtsprechung des Reichsgericht zu § 175 RStGB. sind bereits hinreichend erforscht; ich kann mich in meiner Analyse auf wissenschaftliche Literatur stützen. Eine umfassende wissenschaftliche Analyse der Rechtsprechung des österreichischen Obersten Gerichtshofes ist mir jedoch nicht bekannt, weshalb ich die Quellen direkt untersuchen muss und nicht auf Fachliteratur zurückgreifen kann. Nikolaus Benke und Elisabeth Holzleithner haben zwar in einem Artikel aus dem Jahr 1998, auf den ich in Kapitel 3.1. bereits verwiesen habe, in einem Kapitel sehr knapp die Rechtsprechung zu § 129 I b StG. für den gesamten Zeitraum der Rechtsgültigkeit dieses Tatbestandes, also knapp 120 Jahre, analysiert. Deren knappe Zusammenfassung ist jedoch für den Zweck dieser Untersuchung nicht detailliert genug und geht nicht auf die Entwicklung der Rechtsprechung in Österreich in den 1930er und 1940er Jahren ein.⁵⁷ Auch die sonstigen mir bekannten Darstellungen der Rechtsprechung des OGH zu § 129 I b StG. und der Entwicklungen in der NS-Zeit sind meines Erachtens nicht ausführlich genug, um die Tragweite dieser Entwicklungen zu veranschaulichen, insbesondere deren Auswirkungen auf Frauen als nach § 129 I b StG. Verfolgte.⁵⁸ Trotz der starken Beschränkung, die ich für die Untersuchung der Rechtsprechung festgelegt habe, ist das Ergebnis dieser Analyse recht umfangreich. Relevant zur Auslegung des Gesetzes waren nämlich nicht nur die Entscheidungen des *Österreichischen Obersten Gerichtshofs in Strafsachen und Disziplinarangelegenheiten*, die seit der Gründung der Ersten Republik und der damit einhergehenden verfassungsmäßigen Neuverankerung des Höchstgerichts zu § 129 I b StG. ergangen waren, sondern auch diejenigen des *K. K. Obersten Gerichts- als Kassationshofs*. Zudem hatte das Höchstgericht aufgrund des unbestimmten normativen Begriffs der ‚Unzucht‘ (s. Kapitel 3.1.) jede Menge Spielraum zur Gesetzesauslegung, den es ausgiebig und oft nutzte. Dies führte zu einer umfangreichen und vielfältigen Rechtsprechung des Höchstgerichts, die trotz gewisser Schwankungen und mancher Widersprüche eine nachvollziehbare Systematik und Konsequenz hatte, deren Rekonstruktion allerdings eines bestimmten Aufwandes bedarf. Um eine bessere Übersichtlichkeit zu gewährleisten, habe ich mich daher entschlossen, der Analyse der Rechtsprechung, die für den Untersuchungszeitraum relevant gewesen ist, ein eigenes Kapitel zu widmen und sie nicht dem vorigen Kapitel einzugliedern, obwohl die Rechtsprechung des Höchstgerichts ein wichtiges Element der Rechtslage darstellt.

⁵⁷ Benke/Holzleithner, Zucht durch Recht, S. 66 f.

⁵⁸ Weingand, Homosexualität und Kriminalstatistik, S. 54 f., 58 f. und 60-64; Hannes Sulzenbacher, Keine Opfer Hitlers. Die Verfolgung von Lesben und Schwulen in der NS-Zeit und ihre Legitimierung in der Zweiten Republik, in: Wolfgang Förster/Tobias G. Natter/Ines Rieder, Hg., Der andere Blick. Lesbischswules Leben in Österreich, Wien 2001, S. 210-212; Schoppmann, Verbotene Verhältnisse, S. 134-138; Franz X. Eder, Von „Sodomiten“ und „Konträrsexuellen“. Die Konstruktion des „homosexuellen“ Subjekts im deutschsprachigen Wissenschaftsdiskurs des 18. und 19. Jahrhunderts, in: Barbara Hey/Ronald Pallier/Roswith Roth, Hg., Que(e)rdenken. Weibliche / männliche Homosexualität und Wissenschaft, Innsbruck/Wien 1997, S. 27; Grau, Homosexualität in der NS-Zeit, S. 252-261; Schoppmann, Nationalsozialistische Sexualpolitik, S. 110-115.

Nach einer knappen Beschreibung der Quellen zur Rechtsprechung des österreichischen Obersten Gerichtshofes (Kapitel 4.1.), werde ich die Tatbestandsmerkmale rekonstruieren, die das Höchstgericht in seinen Entscheidungen zu § 129 I b StG. festgelegt hat und die bis zur Angleichung der Spruchpraxis im Jahr 1940 die Grundlage der Strafverfolgung bildeten (Kapitel 4.2.). Dabei geht es mir nicht darum, eine umfassende Analyse aller bis 1938 veröffentlichten höchstrichterlichen Entscheidungen zu § 129 I b StG. zu erstellen, die auch Schwankungen in der Spruchpraxis und sämtliche Widersprüche sichtbar macht – selbst die Fachwelt damals hatte offenbar Schwierigkeiten mit der schwankenden Spruchpraxis des Höchstgerichts und wünschte sich ein einheitlicheres Vorgehen.⁵⁹ Viel eher ist es mein Ziel eine knappe, überblicksartige Analyse der oberstgerichtlichen Rechtsprechung, die bis zur Angleichung der Spruchpraxis in der ‚Ostmark‘ an die Rechtsprechung des Reichsgerichts zu § 175 des deutschen Reichsstrafgesetzbuches relevant gewesen ist, zu erstellen. Zur besseren Überschaubarkeit habe ich die Analyse, die ich in Kapitel 4.2. durchführe, in drei Unterkapitel gegliedert und in einem vierten eine Zusammenfassung dieser Analyse angefügt. Anschließend werden die Quellen dahingehend untersucht, inwiefern es eine Differenzierung auf Basis der Kategorie Geschlecht seitens des OGH in dessen Entscheidungen gab (Kapitel 4.3.). Dabei soll jedoch nur festgestellt werden, inwiefern der OGH eine geschlechterspezifische Spruchpraxis entwickelt hat, ob er also in Bezug auf Frauen anders entschieden hat als in Bezug auf Männer. Weiterführende geschlechtergeschichtliche Untersuchungen können im Rahmen dieser Arbeit an diesen Quellen nicht durchgeführt werden. In einem letzten Schritt werde ich den Vorgang der Angleichung der Spruchpraxis an die des Reichsgerichts zu § 175 RStGB. und schließlich auch die Rechtsprechung des Reichsgerichts jeweils in Grundzügen rekonstruieren (Kapitel 4.4.), bevor ich ein Resümee ziehe (Kapitel 4.5.).

4.1. Die Quellen

Bevor ich eine inhaltliche Analyse oberstgerichtlicher Entscheidungen zu § 129 I b StG. vornehme, muss ich die Quellen beschreiben, auf welche ich mich in meiner Analyse beziehe. Quellen, und zwar Rechtsquellen, sind in diesem Zusammenhang die Entscheidungen des Höchstgerichts. Diese habe ich jedoch nicht aus Archivbeständen erschlossen. Grundlage meiner Analyse bilden oberstgerichtliche Entscheidungen zu § 129 I b StG., die vom Kassationshof und später vom Obersten Gerichtshof entweder selbst oder zumindest in deren Auftrag ab 1876 systematisch veröffentlicht worden sind. Es handelt sich

⁵⁹ Ludwig Altmann, Die Entscheidungen des österreichischen Obersten Gerichtshofes in Strafsachen aus dem Jahre 1927 S. St. VII 1-132, in: Juristische Blätter 58 (1929) S. 346 f., <http://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?aid=jbl&datum=1929&page=398&size=45> (11.10.2012), <http://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?aid=jbl&datum=1929&page=399&size=45> (11.10.2012).

also um eine Auswahl von Entscheidungen, die vonseiten des Höchstgerichts als die zu bestimmten Fragen wichtigsten erachtet wurden. Diese wurden redaktionell bearbeitet und nach einer bestimmten Systematik zusammengestellt. Zu jeder Entscheidung, die veröffentlicht werden sollte, wurde ein Rechtssatz formuliert, der der Entscheidung quasi als Überschrift vorangestellt abgedruckt wurde. Dabei handelt es sich um eine sehr knappe und stark abstrahierte Essenz der Kernaussagen einer Entscheidung, die das Höchstgericht in einem konkreten Fall getroffen hat. Rechtssätze widerspiegeln grundlegende Entscheidungskriterien des Höchstgerichts und haben somit eine gewisse über den Einzelfall hinausreichende, allgemeine Gültigkeit. Sie können als Leitfaden für die Arbeit der untergeordneten Gerichte angesehen werden. Auch wenn ihnen keine Rechtskraft, vergleichbar mit der eines Gesetzes, zukommt, dienen sie dennoch der Konkretisierung des Gesetzes. Aus diesem Grund sind gerade diejenigen höchstgerichtlichen Entscheidungen zu § 129 I b StG. für diese Untersuchung relevant, die veröffentlicht wurden.

In der Regel erschien ein Band pro Jahr, der die wichtigsten Entscheidungen des Vorjahres enthielt. Dem Anhang jedes Bandes wurde unter anderem auch ein Register beigelegt, in welchem die Entscheidungen, die im jeweiligen Band veröffentlicht wurden, nach Gesetzesmaterien geordnet aufgelistet sind. Die zum jeweiligen Gesetzesparagrafen angeführten Entscheidungen betreffen entweder direkt diese Gesetzesstelle oder verweisen auf diese indirekt. Alle Entscheidungen, die in den Registern sämtlicher Bände, wie auch in den Registerbänden unter § 129 I b StG. aufgelistet sind, bilden die Grundlage meiner Analyse.⁶⁰

Um einerseits Aussagekraft und Verlässlichkeit der verwendeten Rechtsquellen zu verdeutlichen und andererseits auch gleich die komplexe Struktur des Sammlungssystems wie auch der Zitierweise der Entscheidungen zu erklären, werde ich im Folgenden das System der Sammlungen in den Grundzügen erläutern und die Beweggründe aufzeigen, die zu diesen Veröffentlichungen führten.

Die Redaktion der *Allgemeinen österreichischen Gerichtszeitung*, die vom Kassationshof mit der Veröffentlichung seiner Entscheidungen beauftragt worden ist, formulierte 1876 im Vorwort zur ersten Auflage des im Verlagshaus *Manz* erschienenen ersten Bandes der „Plenarbeschlüsse und Entscheidungen des k. k. Cassationshofes“ den Anlass für den an sie ergangenen Auftrag wie folgt:

„Der k. k. Oberste Gerichts- als Cassationshof hat sich angesichts der Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873 bestimmt gefunden, diejenigen seiner in's strafrechtliche Judicatenbuch eingetragenen Plenarbeschlüsse, welche über die Grenzen der inneren Amtsgebahrung hinausreichen, sowie diejenigen seiner

⁶⁰ Eine Liste sämtlicher bis 1938 direkt oder indirekt zu § 129 I b StG. auf diese Weise veröffentlichten Entscheidungen ist im Anhang unter 8.3.1., 8.3.2. und 8.3.3. zu finden.

Entscheidungen, denen eine prinzipielle Bedeutung zukommt, amtlich zu veröffentlichen.“⁶¹

Damit war der Anfang für eine systematische Edition der nach Ansicht des Obersten Gerichtshofes wichtigsten Entscheidungen in Strafsachen gesetzt. Schon bald wurde diese Sammlung nach dem damaligen Chefredakteur der *Allgemeinen österreichischen Gerichtszeitung*, Rudolf Nowak, benannt.⁶² Bis 1899 erschienen siebzehn Bände der sogenannten *Nowak'schen Sammlung*.⁶³ Die veröffentlichten Entscheidungen erhielten zusätzlich zu ihrer jeweiligen Geschäftszahl des Gerichtes eine vom ersten Band an fortlaufende Nummer. Bei der Zitierung eines derart publizierten Urteils wurde damals das Kürzel „Slg. Nr.“⁶⁴ vor diese Nummer gestellt, welches bedeutete, dass dieses Urteil in der *Nowak'schen Sammlung* unter eben dieser Nummer erschienen ist – heute ist das Kürzel „Slg.“⁶⁵ gebräuchlich. Ein komplettes Zitat eines in der *Nowak'schen Sammlung* erschienen Urteils setzt sich zusammen aus dem Datum, an dem die Entscheidung ergangen ist und dieser Sammlungsnummer. In den siebzehn Bänden wurden insgesamt 2.268 Urteile publiziert.⁶⁶

In weiterer Folge veröffentlichte – ebenfalls im Verlagshaus *Manz* – bis zum Ende der Monarchie die Generalprokuratur⁶⁷ die Entscheidungen im Auftrage des Obersten Gerichtshofes, und zwar als Fortsetzung der *Nowak'schen Sammlung*, worauf hingewiesen wurde.⁶⁸ Die Zählung der Bände begann zwar wieder bei eins, jedoch wurde die Nummerierung der Entscheidungen anschließend an die *Nowak'sche Sammlung* fortgesetzt – das Kürzel Slg. bezeichnet auch Urteile, die in der *Neuen Folge der Nowak'schen Sammlung* erschienen sind. Zu Beginn der Ersten Republik änderte sich die Bezeichnung

⁶¹ Redaction der allgemeinen österreichischen Gerichtszeitung, Hg., Plenarbeschlüsse und Entscheidungen des k. k. Cassationshofes, 1. Band, 2. Auflage, Wien 1884, S. III.

⁶² Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- u. Universitäts-Buchhandlung, Hg., Generalregister zum 1. bis 17. Bande der Nowak'schen Sammlung der Plenarbeschlüsse und Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- und Cassationshofes, Wien 1899, S. III.

⁶³ Die Herausgeberschaft änderte sich im Laufe der Zeit. Als Herausgeber der Bände 1 bis 6 ist die „Redaction der allgemeinen österreichischen Gerichtszeitung“ angeführt, der Bände 7 bis 11 ist Rudolf Nowak angeführt und der Bände 12 bis 17 sind Eduard Coumont und Karl Schreiber angeführt. Auch deren Titel änderte sich. Für die Bände 1 bis 6 lautete er: „Plenarbeschlüsse und Entscheidungen des k. k. Cassationshofes“, für die Bände 7 bis 17: „Plenarbeschlüsse und Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- als Cassationshofes“. Um diese Fußnote nicht übermäßig lang zu gestalten verweise ich zum Beleg dieser Feststellungen auf Anhang 8.3.1., wo sämtliche Verweise angeführt sind.

⁶⁴ Siehe zum Beispiel: E. 15. Juni 1906, Slg. 3209, in: k. k. Generalprokuratur, Hg., Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- als Kassationshofes, 8. Band, Wien 1907, S. 238.

⁶⁵ Siehe zum Beispiel: Neda Bei, Die sozial unschädliche Verbrecherin: Frauen und der § 129 I b StG, in: Wolfgang Förster/Tobias G. Natter/Ines Rieder, Hg., Der andere Blick. Lesbischwules Leben in Österreich, Wien 2001, S. 170.

⁶⁶ Eduard Coumont/Karl Schreiber, Hg., Plenarbeschlüsse und Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- als Cassationshofes, 17. Band, Wien 1899.

⁶⁷ Die Generalprokuratur ist die staatsanwaltschaftliche Behörde am Obersten Gerichtshof. Weitere Informationen unter: Die Generalprokuratur, <http://www.ogh.gv.at/gp/index.php?nav=12> (11.10.2012).

⁶⁸ k. k. Generalprokuratur, Hg., Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- als Kassationshofes, 20 Bände, Wien 1900-1919 [bei den ersten vier Bänden wurden „Generalprokuratur“ und „Cassationshof“ jeweils noch mit „c“ geschrieben].

des Höchstgerichts von *K. K. Oberster Gerichts- als Kassationshof zu Österreichischer Oberster Gerichtshof in Strafsachen und Disziplinarangelegenheiten* und dessen Mitglieder selbst übernahmen fortan die Veröffentlichung der ihnen als wichtig erscheinenden Entscheidungen. Diese fortan als *Sammlung Strafsachen* bezeichnete Reihe wurde aber nicht vom Verlagshaus *Manz* verlegt, sondern von der Staatsdruckerei. Bis einschließlich 1938 erschienen achtzehn Bände an publizierten Entscheidungen – obgleich der OGH bis 31. März 1939 als oberste Instanz in zivil- und strafgerichtlichen Verfahren tätig war, wurden 1938 seine letzten Entscheidungen veröffentlicht und erst nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges die Publikationstätigkeit wieder aufgenommen. Mit der *Sammlung Strafsachen* wurde auch ein neues System der Nummerierung eingeführt.⁶⁹ Bei jedem Band begann die Zählung der Entscheidungen wieder bei eins. Zur eindeutigen Identifizierung ist somit eine Kombination aus der Zahl des Bandes – römische Zahl – und der Nummer der Entscheidung im entsprechenden Band – arabische Zahl – erforderlich, die an das Datum, an welchem die Entscheidung ergangen war, hinzugefügt wurde. Es wurde auch ein neues Kürzel eingeführt, nämlich „SSt.“⁷⁰, das für *Sammlung Strafsachen* steht.

In unregelmäßigen Abständen wurden vom jeweiligen Verlag auch Indexbände herausgegeben, in denen die bis dahin publizierten Entscheidungen zusammengefasst wurden. Der erste Generalindex stammt aus dem Jahr 1899 und fasst die Bände 1 bis 17 der *Nowak'schen Sammlung* zusammen, der zweite erschien im Jahr 1909 und umfasst die Bände 1 bis 10 der *Neuen Folge der Nowak'schen Sammlung*.⁷¹ Beide Indexbände wurden vom Verlagshaus *Manz* herausgegeben. Sie enthalten sowohl ein alphabetisch gereihtes Sachregister, bei dem die Entscheidungen der zuvor veröffentlichten Bände nach Gesetzesmaterien zusammengefasst sind, als auch ein Register, das nach den Paragraphen strafrechtlich relevanter Gesetze die Nummern der Entscheidungen zusammenfasst. 1938 gab die Staatsdruckerei eine weitere Inhaltsübersicht heraus, und zwar zu den Bänden 1 bis 17 der *Sammlung Strafsachen*. Band 18, der ebenfalls 1938 erschien, wurde nicht mehr erfasst in dieser Inhaltsübersicht. Der Eintrag zu § 129 I b StG. aus dieser Inhaltsübersicht wird die Grundlage für die Analyse der bis 1940 in Österreich angewendeten Spruchpraxis des Höchstgerichts zu § 129 I b StG. bilden.

⁶⁹ Entscheidungen des österr. Obersten Gerichtshofes in Strafsachen und Disziplinarangelegenheiten (amtlich veröffentlicht), 18 Bände, Wien 1921-1938.

⁷⁰ Siehe zum Beispiel: E. 22. Oktober 1937, SSt. XVII 129, in: Entscheidungen des österr. Obersten Gerichtshofes in Strafsachen und Disziplinarangelegenheiten (amtlich veröffentlicht), 17. Band, Wien 1937, S. 271.

⁷¹ Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- u. Universitäts-Buchhandlung, Hg., Generalregister zum 1. bis 17. Bande der Nowak'schen Sammlung der Plenarbeschlüsse und Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- und Kassationshofes, Wien 1899; Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- u. Universitäts-Buchhandlung, Hg., Generalregister zum 1. bis 10. Bande der von der k. k. Generalprokuratur herausgegebenen Sammlung der Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- und Kassationshofes, Wien 1909.

4.2. Tatbestandsmerkmale

Der Eintrag zu § 129 I b StG. aus der Inhaltsübersicht von 1938 bietet für den Zweck dieser Untersuchung einen guten Ausgangspunkt für eine inhaltliche Analyse der oberstgerichtlichen Rechtsprechung, zumal darin die wichtigsten Entscheidungen des Höchstgerichts zu Fragen der Tatbestandsmerkmale des § 129 I b StG., die seit der Gründung der Ersten Republik bis zum Erscheinen der Inhaltsübersicht publiziert wurden, in Leitsätzen zusammengefasst sind.

Die Inhaltsübersicht von 1938 wurde anders strukturiert als die beiden früheren Indizes, wie deren Einleitung zu entnehmen ist:

„Der erste Teil enthält in der Paragraphenfolge des Strafgesetzes, der Strafprozeßordnung, der Novellen und der Nebengesetze zu diesen Gesetzen, und der verschiedenen Disziplinarvorschriften eine kurze Inhaltsangabe der einzelnen Entscheidungen, die teils deren Überschrift [gemeint sind die Rechtssätze, die ich oben bereits erläutert habe, Anm. d. Verf.] oder Gründen [Begründung der Entscheidung, Anm. d. Verf.] entnommen, teils selbständig formuliert ist. In Gruppen, die mit Schlagworten versehen sind, werden die Entscheidungen systematisch zusammengefaßt. [...] Der zweite Teil enthält ein alphabetisches Sachregister zu den Entscheidungen des ersten Teiles, auf den durch Angabe der Gesetzesstelle und der fortlaufenden Nummer verwiesen wird.“⁷²

Im ersten Teil dieses Index sind zu § 129 I b StG. kurze Inhaltsangaben von vier Entscheidungen angeführt. Insgesamt waren in den siebzehn zuvor erschienen Bänden zehn Entscheidungen zu § 129 I b StG. veröffentlicht worden. Die vier im Index zitierten Entscheidungen betrafen Fragen direkt zu Tatbestandsmerkmalen des § 129 I b StG. Von den anderen sechs Entscheidungen betrafen zwei den § 129 I b StG. nur indirekt,⁷³ eine befasste sich mit der Frage inwiefern gleichgeschlechtliche Veranlagung ein Schuldausschließungsgrund sein kann,⁷⁴ eine betraf Fragen zur Anstiftung zum ‚Verbrechen der Unzucht wider die Natur mit Personen desselben Geschlechts‘,⁷⁵ bei einer ging es überhaupt nur um Fragen des Beginns der Probezeit bei einer bedingten Verurteilung⁷⁶ und eine Entscheidung erörterte Fragen der Abgrenzung des § 129 I b StG. von anderen Tatbeständen.⁷⁷

⁷² Staatsdruckerei Wien, Hg., Entscheidungen des österr. Obersten Gerichtshofes in Strafsachen und Disziplinarangelegenheiten. Inhaltsübersicht zu Band I bis XVII, Wien 1938, Vorwort.

⁷³ E. 13. Juni 1924, SSt. IV 63, in: Entscheidungen des österr. Obersten Gerichtshofes in Strafsachen und Disziplinarangelegenheiten (amtlich veröffentlicht), 4. Band, Wien 1925, S. 143-148; E. 22. April 1929, SSt. IX 43, in: Entscheidungen des österr. Obersten Gerichtshofes in Strafsachen und Disziplinarangelegenheiten (amtlich veröffentlicht), 9. Band, Wien 1929, S. 93-95.

⁷⁴ E. 6. September 1926, SSt. VI 99, in: Entscheidungen des österr. Obersten Gerichtshofes in Strafsachen und Disziplinarangelegenheiten (amtlich veröffentlicht), 6. Band, Wien 1926, S. 216-218.

⁷⁵ E. 7. März 1927, SSt. VII 21, in: Entscheidungen des österr. Obersten Gerichtshofes in Strafsachen und Disziplinarangelegenheiten (amtlich veröffentlicht), 7. Band, Wien 1927, S. 63-65.

⁷⁶ E. 9. März 1928, SSt. VIII 39, in: Entscheidungen des österr. Obersten Gerichtshofes in Strafsachen und Disziplinarangelegenheiten (amtlich veröffentlicht), 8. Band, Wien 1929, S. 78-80.

⁷⁷ E. 7. Februar 1930, SSt. X 21, in: Entscheidungen des österr. Obersten Gerichtshofes in Strafsachen und Disziplinarangelegenheiten (amtlich veröffentlicht), 10. Band, Wien 1930, S. 44-46.

Folgende Leitsätze hat die Redaktion des Inhaltsbandes aus den jeweils angeführten Entscheidungen abgeleitet:

„§ 129 I b Unzucht. 1. Unzucht im Sinne des § 129 I b erfordert einen Akt, mit dem die geschlechtliche Befriedigung an dem Körper einer Person gleichen Geschlechtes gesucht oder gefunden wird; bloße Berührung des fremden Geschlechtsteiles ohne masturbatorische Absicht genügt nicht; doch kann hierin versuchte Unzucht nach § 8 und § 129 oder bei Unmündigkeit der angegriffenen Person Schändung liegen. 27. XI. 28, VIII/147.

2. Darunter sind nicht nur beischlafähnliche Akte, sondern auch onanistische Handlungen zu verstehen. 25. III. 27, VII/30.

3.a) § 129 I b fordert nicht einen beischlafähnlichen Unzuchtsakt. ‚Unzüchtig‘ im Sinne des Gesetzes ist jede Handlung, welche, der Erregung des Geschlechtstriebes dienend, die von der Sitte gezogenen Grenzen überschreitet. b) Daß die mißbrauchten Personen bei den Unzuchtsakten nicht mittätig waren, schließt die Anwendung des § 129 I b nicht aus. (Vgl. § 501 ‚zwischen‘.) 25. III. 27, VII/30.

4. Die bloße Betastung des Geschlechtsteiles einer gleichgeschlechtlichen Person genügt beim Fehlen einer masturbatorischen Absicht nicht. 21. III. 27, VII/28; ebenso 22. X. 37, XVII/129. [...]“⁷⁸

Diese Leitsätze sind eine stark verdichtete Essenz von vier Entscheidungen des OGH.⁷⁹ Sie sollten die jüngsten Entwicklungen der oberstgerichtlichen Rechtsprechung in ihren wichtigsten Punkten zusammenfassen, waren aber nicht als eine umfassende Zusammenschau sämtlicher der bis dahin erschienenen höchstrichterlichen Entscheidungen zu § 129 I b StG gedacht. Sie bauen aber allesamt auf der älteren Rechtsprechung auf und entwickeln diese zum Teil weiter. Es ist daher erforderlich, sowohl die der Inhaltsübersicht zugrundeliegenden Entscheidungen als auch andere Entscheidungen genauer zu analysieren, um eine möglichst exakte Rekonstruktion der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu § 129 I b StG. erstellen zu können, die für die Strafverfolgungsbehörden bis 1940 – und dann wieder ab 1945 – die Grundlage bildeten. Zur besseren Übersichtlichkeit und Verständlichkeit der Materie, werde ich im Folgenden zunächst die subjektive und anschließend die objektive Tatseite in den wichtigsten Aspekten analysieren.

4.2.1. Die subjektive Tatseite

Bei der strafrechtlichen Untersuchung eines Sachverhaltes, galt es – und gilt auch heute noch – bei der Überprüfung der subjektiven Tatseite ganz grundsätzlich in einem ersten Schritt die Zurechnungsfähigkeit des Täters oder der Täterin zu prüfen. Fehlte es etwa einer

⁷⁸ Entscheidungen des österr. Obersten Gerichtshofes in Strafsachen und Disziplinarangelegenheiten. Inhaltsübersicht zu Band I bis XVII (amtlich veröffentlicht), Wien 1938, S. 43.

⁷⁹ Die Redaktion des Inhaltsbandes von 1938 verwendete eine andere Zitierweise der Entscheidungen als der Autor dieser Arbeit: „27. XI. 28, VIII/147“ [entspricht in der Zitierweise dieser Arbeit: E. 27. November 1928, SSt. VIII 147], „25. III. 27, VII/30“ [entspricht: E. 25. März 1927, SSt. VII 30], „21. III. 27, VII/28“ [entspricht: E. 21. März 1927, SSt. VII 28], „22. X. 37, XVII/129“ [entspricht: E. 22. Oktober 1937, SSt. XVII 129].

Person aufgrund jungen Alters und geschlechtlicher Unerfahrenheit an der „[...] zur Erfassung der Tat als widernatürliche Unzucht erforderlichen Einsicht [...]“⁸⁰, wie es der Kassationshof in seiner Entscheidung vom 17. Februar 1909, Slg. 3550, formuliert hat, kam eine Verurteilung nach § 129 I b StG. nicht in Frage.⁸¹ § 2 StG. („Gründe, die den bösen Vorsatz ausschließen“⁸²) regelte die grundlegenden Fragen der Zurechenbarkeit einer Handlung oder Unterlassung als eine Straftat. Eine umfassende Rekonstruktion der Rechtslehre und der Judikatur zu § 2 StG. ist wenig zielführend im Rahmen dieser Arbeit. Die folgende Analyse beschränkt sich auf spezielle Rechtsfragen zu § 129 I b StG., die im Zuge von Verfahren vor dem OGH verhandelt worden sind. Dessen Entscheidungen waren nämlich für sämtliche Behörden maßgebend, die, diesem im Instanzenzug vorgelagert, mit der Durchsetzung des Strafrechts betraut waren.

Eine dieser Fragen, die immer wieder aufgeworfen wurde, und die § 2 StG. direkt betraf, war, ob eine allfällige, gleichgeschlechtliche Veranlagung einer Person den bösen Vorsatz nicht überhaupt ausschließen würde, ob also eine derartige Veranlagung einem der unter lit. a, b oder g des § 2 StG. normierten Fälle zugerechnet werden könne.⁸³ Das Höchstgericht verneinte dies in jedem Fall.⁸⁴

⁸⁰ E. 17. Februar 1909, Slg. 3550, in: k. k. Generalprokuratur, Hg., Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- als Kassationshofes, 11. Band, Wien 1910, S. 154.

⁸¹ Siehe auch: E. 7. Februar 1930, SSt. X 21, in: Entscheidungen des österr. Obersten Gerichtshofes in Strafsachen und Disziplinarangelegenheiten (amtlich veröffentlicht), 10. Band, Wien 1930, S. 44-46.

⁸² Kaiserliches Patent vom 27. Mai 1852, Allgemeines Reichs-Gesetz- und Regierungsblatt für das Kaiserthum Oesterreich (RGI.), 1852, 36. Stück, Gesetz Nr. 117, S. 497, § 2, <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=1852&page=583&size=45> (11.10.2012) [s. Anhang 8.2.1.].

⁸³ Entscheidungen zu § 2 lit. a StG. iVm. § 129 I b StG.: E. 1. Mai 1903, Slg. 2840, in: k. k. Generalprokuratur, Hg., Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- als Kassationshofes, 5. Band, Wien 1904, S. 236-240; E. 15. Juni 1908, Slg. 3474, in: k. k. Generalprokuratur, Hg., Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- als Kassationshofes, 10. Band, Wien 1909, S. 292-295; E. 19. April 1918, Slg. 4525, in: k. k. Generalprokuratur, Hg., Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- als Kassationshofes, 20. Band, Wien 1919, S. 116-120.

Entscheidungen zu § 2 lit. b StG. iVm. § 129 I b StG.: E. 17. April 1905, Slg. 3066, in: k. k. Generalprokuratur, Hg., Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- als Kassationshofes, 7. Band, Wien 1906, S. 179-182; E. 13. Juli 1908, Slg. 3458, in: k. k. Generalprokuratur, Hg., Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- als Kassationshofes, 10. Band, Wien 1909, S. 244-245; E. 15. Juni 1908, Slg. 3474, in: k. k. Generalprokuratur, Hg., Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- als Kassationshofes, 10. Band, Wien 1909, S. 292-295; E. 19. April 1918, Slg. 4525, in: k. k. Generalprokuratur, Hg., Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- als Kassationshofes, 20. Band, Wien 1919, S. 116-120; E. 6. September 1926, SSt. VI 99, in: Entscheidungen des österr. Obersten Gerichtshofes in Strafsachen und Disziplinarangelegenheiten (amtlich veröffentlicht), 6. Band, Wien 1926, S. 216-218.

Entscheidungen zu § 2 lit. g StG. iVm. § 129 I b StG.: E. 27. Februar 1901, Slg. 2569, in: k. k. Generalprokuratur, Hg., Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- als Kassationshofes, 3. Band, Wien 1902, S. 133-138; E. 17. April 1905, Slg. 3066, in: k. k. Generalprokuratur, Hg., Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- als Kassationshofes, 7. Band, Wien 1906, S. 179-182; E. 19. April 1918, Slg. 4525, in: k. k. Generalprokuratur, Hg., Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- als Kassationshofes, 20. Band, Wien 1919, S. 116-120; E. 6. September 1926, SSt. VI 99, in: Entscheidungen des österr. Obersten Gerichtshofes in Strafsachen und Disziplinarangelegenheiten (amtlich veröffentlicht), 6. Band, Wien 1926, S. 216-218.

⁸⁴ Diesen Befund bestätigen: Benke/Holzleithner, Zucht durch Recht, S. 66 f.

In Bezug auf § 129 I b StG. ergaben sich aber auch sehr spezielle Fragen der subjektiven Vorwerfbarkeit. Der Eintrag zu § 129 I b StG. in der Inhaltsübersicht von 1938 führt eine Reihe von Leitsätzen an, nach denen Sachverhalte zu beurteilen waren. Dabei wird auch auf einige Fragestellungen zur subjektiven Tatseite hingewiesen:

„§ 129 I b Unzucht. 1. Unzucht im Sinne des § 129 I b erfordert einen Akt, mit dem die geschlechtliche Befriedigung an dem Körper einer Person gleichen Geschlechtes gesucht oder gefunden wird; bloße Berührung des fremden Geschlechtsteiles ohne masturbatorische Absicht genügt nicht; doch kann hierin versuchte Unzucht nach § 8 und § 129 oder bei Unmündigkeit der angegriffenen Person Schändung liegen. 27. XI. 28, VIII/147.“⁸⁵

Damit werden drei Aspekte aufgezählt, die bei der Prüfung der subjektiven Tatseite relevant werden konnten: erstens das Geschlecht der anderen Person, zweitens der Zweck der Handlung an deren Körper, drittens die Frage, welche konkreten Handlung der Täter oder die Täterin am fremden Körper vornehmen wollte. Ein vierter Aspekt, der sowohl subjektive als auch objektive Tatbestandsmerkmale betrifft, wird im Eintrag der Inhaltsübersicht unter 3.b) angeführt: die Frage nach dem Mitwirken der anderen Person(en).

Zu Punkt eins: Mit der Entscheidung vom 22. Dezember 1879, Slg. 216, etwa wurde ein Urteil aufgehoben, das einen Mann und dessen Tochter [sic!] Katharina nach § 129 I b StG. schuldig gesprochen hat, weil es das Gericht erster Instanz für erwiesen erachtet hat, dass beide miteinander sexuell verkehrt hatten und dass Katharina dem männlichen Geschlecht angehöre. Katharina wies Geschlechtsmerkmale beider Geschlechter auf. Ein erstes Gutachten wies sie dem weiblichen Geschlecht zu, weshalb die Staatsanwaltschaft nach § 131 StG. („Blutschande“, s. Anhang 8.2.1.) Anklage erhoben hatte, hingegen wies ein zweites Gutachten das Kind dem männlichen Geschlecht zu, weshalb der Gerichtshof erster Instanz Vater und Kind nach § 129 I b StG. verurteilte. In seiner Entscheidung wies der Kassationshof jedoch daraufhin:

„Neben der objectiven darf die subjective Seite einer strafgesetzwidrigen Handlung nicht unbeachtet bleiben. [...] Wenn sich Jemand bei Begehung einer vom Gesetze für strafbar erklärten Handlung in einem Irrthume über ein tatsächliches Verhältnis befand, so ist der Beurtheilung seiner Handlung der von ihm irrthümlich angenommene Sachverhalt zu Grunde zu legen.“⁸⁶

Wenn also jemand nach dem äußeren Anschein zwar als Täter oder Täterin nach § 129 I b StG. einzustufen wäre, er oder sie aber zum Zeitpunkt der Begehung der Tat der Überzeugung gewesen ist, mit einer Person des anderen Geschlechts sexuell zu verkehren, so kommt eine Anwendung des § 129 I b StG. nicht in Frage, wenn er oder sie das dem Gericht glaubhaft machen kann.

⁸⁵ Entscheidungen des österr. Obersten Gerichtshofes in Strafsachen und Disziplinarangelegenheiten. Inhaltsübersicht zu Band I bis XVII (amtlich veröffentlicht), Wien 1938, S. 43.

⁸⁶ E. 22. Dezember 1879, Slg. 216, in: Redaction der allgemeinen österreichischen Gerichtszeitung, Hg., Plenarbeschlüsse und Entscheidungen des k. k. Cassationshofes, 3. Band, Wien 1881, S. 65.

Zu Punkt zwei: Zweck der vorgenommenen Handlung muss die „geschlechtliche Befriedigung“ sein, oder wie es unter Punkt 3.a) des Eintrags zu § 129 I b StG. des Inhaltsbandes aus dem Jahr 1938 formuliert ist: die Handlung müsse „der Erregung des Geschlechtstriebes“⁸⁷ dienen. Im Falle von Giuseppe V. zum Beispiel folgte der Kassationshof in seiner Entscheidung vom 30. Jänner 1911, Slg. 3800, der Ansicht des Kreisgerichts in Rovereto, das zwar „[...] äußerlich unzüchtige, vom Angeklagten Giuseppe V. begangene Handlungen feststellt, doch auf Seite des Angeklagten die unzüchtige Absicht, den bösen Vorsatz und damit den Tatbestand des Verbrechens ausschließt.“⁸⁸ Das Kreisgericht in Rovereto, wie auch der OGH gingen davon aus, dass der Angeklagte einen anderen Zweck verfolgte mit seiner Tat, wie der OGH gleich am Anfang seiner Begründung der Zurückweisung des Einspruchs der Staatsanwaltschaft festhielt:

„Der Freispruch des Gerichtshofes [in Rovereto] stützt sich darauf, daß der jugendliche, seinem Alter von erst 11 Jahren entsprechend entwickelte Angeklagte die ihm zur Last fallenden Handlungen nicht zur Befriedigung seiner Sinnlichkeit unternahm, sondern sich dazu lediglich aus Neugierde [...] bestimmen ließ.“⁸⁹

Grund für den Freispruch war – und das hob der Kassationshof hervor – der fehlende Vorsatz, oder wie in der Entscheidung formuliert: das Fehlen des „[...] auf Befriedigung der Lüste gerichtete Willen des Täters.“⁹⁰ Der Kassationshof deutete in der Urteilsbegründung sogar den Umkehrschluss an, dass im gleichen Falle – Handeln nur aus Neugierde und nicht zur Befriedigung der eigenen Sinnlichkeit – auch ein Strafmündiger (es ist anzunehmen, dass dies auch für strafmündige Frauen gegolten hat) freizusprechen gewesen wäre.

Der dritte Aspekt, der bei der Prüfung des Vorsatzes nach § 129 I b StG. relevant werden konnte, ist die Frage, welche Handlungen der Täter oder die Täterin setzen wollte. Nach der Rechtsauffassung des OGH galt nämlich: Die „[...] bloße Berührung des fremden Geschlechtsteiles ohne masturbatorische Absicht genügt nicht; [...] 27. XI. 28, VIII/147.“⁹¹ Die Kriterien der objektiven Tatseite werden später noch genauer erörtert, vorweggenommen sei jedoch, dass der OGH nicht jede Berührung einer Person desselben Geschlechts zum Zweck „der Erregung des Geschlechtstriebes“⁹² als tatbestandsmäßig erachtete. Es konnte aber die Frage auftauchen, ob der Täter oder die Täterin vielleicht geplant hatte, Handlungen vorzunehmen, die tatbestandskonform wären, diese aber aus bestimmten Gründen nicht hatte umsetzen können. Denn nach § 8 StG. war auch schon der Versuch einer Straftat strafbar:

⁸⁷ Entscheidungen des österr. Obersten Gerichtshofes in Strafsachen und Disziplinarangelegenheiten. Inhaltsübersicht zu Band I bis XVII (amtlich veröffentlicht), Wien 1938, S. 43.

⁸⁸ E. 30. Jänner 1911, Slg. 3800, in: k. k. Generalprokuratur, Hg., Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- als Kassationshofes, 13. Band, Wien 1912, S. 208.

⁸⁹ Ebd., S. 207.

⁹⁰ Ebd., S. 206.

⁹¹ Entscheidungen des österr. Obersten Gerichtshofes in Strafsachen und Disziplinarangelegenheiten. Inhaltsübersicht zu Band I bis XVII (amtlich veröffentlicht), Wien 1938, S. 43.

⁹² Ebd.

„Zu einem Verbrechen ist nicht nöthig, daß die That wirklich ausgeführt werde. Schon der Versuch eine [sic!] Uebelthat ist das Verbrechen, sobald der Bösgesinnte eine zur wirklichen Ausübung führende Handlung unternommen hat; die Vollbringung des Verbrechens aber nur wegen Unvermögenheit, wegen Dazwischenkunft eines fremden Hindernisses oder durch Zufall unterblieben ist.“⁹³

Die Frage, ob ein nach § 8 StG. strafbarer Versuch einer Straftat vorliegt, stellt sich grundsätzlich bei jeder strafrechtlichen Prüfung eines Sachverhaltes, der an sich keine Straftat darstellt, bei dem allerdings die Vermutung auftaucht, der Täter oder die Täterin hätte zusätzliche Handlungen setzen wollen, die sehr wohl einem Tatbestand entsprechen. Mit eben diesem Problem befasste sich der Oberste Gerichtshof in jener Entscheidung, die im ersten Punkt der Inhaltsangabe von 1938 zusammengefasst wurde (E. 27. November 1928, SSt. VIII 147): das Urteil des Erstgerichts hätte festgestellt, dass der elfjährige K. Sch. aufgesprungen ist, als der Angeklagte ihm in die Hose gefasst und sein Geschlechtsteil berührt hatte. Der Knabe hätte den Angeklagten sodann gefragt, was er denn wolle, woraufhin sich der Angeklagte entfernt habe. Das Höchstgericht entschied, dass die Handlungen des Angeklagten zwar nicht den Tatbestand des § 129 I b StG. erfüllen würden, dass aber ein Versuch dieses Delikts (§ 8 StG.) vorliegen könnte,

„[...] wenn die Absicht des Angeklagten nicht bloß auf eine vorübergehende Berührung des Geschlechtsteiles, sondern auf eine weitergehende Benützung des Körpers des Knaben zur Befriedigung seiner Sinneslust gerichtet war, die Verwirklichung dieser Absicht aber nur durch das ablehnende Verhalten des Knaben verhindert wurde.“⁹⁴

Sollte aber diese Absicht nicht bestanden haben, könnten die Handlungen des Angeklagten nach den Gesichtspunkten des § 128 StG. (‘Schändung’, s. dazu weiter unten und Anhang 8.2.1.) beurteilt werden, denn zum Beispiel „[...] auch die bloß vorübergehende Betastung des Geschlechtsteiles eines Unmündigen [§ 128 StG. nennt das Alter von vierzehn Jahren, Anm. d. Verf.] zur Befriedigung der Lüste ist geschlechtlicher Mißbrauch.“⁹⁵ In diesem Fall gelte es also zu klären, ob dem Angeklagten das Alter des Knaben bekannt gewesen ist. Der Oberste Gerichtshof gab zwar der Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten statt – das Landesgericht Linz hatte ihn nach § 129 I b StG. verurteilt gehabt – verwies die Sache aber wieder zurück an das Landesgericht zur neuerlichen Verhandlung, um diese Fragen durch weitere Erhebungen zu klären.

Auch in einer späteren Entscheidung, die für den vierten Eintrag zu § 129 I b StG. des Inhaltsbandes von 1938 beispielgebend war (E. 22. Oktober 1937, SSt. XVII 129) nahm der OGH Stellung zu Fragen des Versuchs nach § 8 StG. In dieser Entscheidung begründete der

⁹³ Ausschnitt aus § 8 StG. (‘Versuch eines Verbrechens’, s.: Kaiserliches Patent vom 27. Mai 1852, Allgemeines Reichs-Gesetz- und Regierungsblatt für das Kaiserthum Oesterreich (RGBl.), 1852, 36. Stück, Gesetz Nr. 117, S. 498, § 8, <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=1852&page=584&size=45> (11.10.2012) [s. Anhang 8.2.1.].

⁹⁴ E. 27. November 1928, SSt. VIII 147, in: Entscheidungen des österr. Obersten Gerichtshofes in Strafsachen und Disziplinarangelegenheiten (amtlich veröffentlicht), 8. Band, Wien 1929, S. 295.

⁹⁵ Ebd.

OGH die Stattgabe der Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten – unter ausdrücklichen Verweis auf die Entscheidung vom 27. November 1928, SSt. VIII 147, die an erster Stelle im Inhaltsband von 1938 unter § 129 I b StG. zitiert wird – mit dem im Ersturteil festgestellten Fehlen irgendeiner Versuchshandlung seitens des Angeklagten:

„Da nach dem im Urteil festgestellten Sachverhalt der Gerichtshof offensichtlich auch nicht angenommen hat, daß der Angeklagte die Absicht hatte, eine über die vorübergehende Betastung der Geschlechtsteile hinausgehende Handlung vorzunehmen, daran aber nur durch einen der im § 8 StG. angeführten Umstände gehindert wurde, kommt auch die Beurteilung der Tat des Angeklagten als Versuch des Verbrechens nach dem § 129 I lit. b StG. nicht in Betracht.“⁹⁶

Den Erwägungen der Entscheidung vom 27. November 1928, SSt. VIII 147, folgend, reflektierte der OGH darüber hinaus in der Entscheidung vom 22. Oktober 1937, SSt. XVII 129, auch § 128 StG.:

„An einer unmündigen Person vorgenommen – im vorliegenden Falle befand sich jedoch keine der in Betracht kommenden männlichen Personen im Alter der Unmündigkeit –, vermöchte diese Handlungsweise das Verbrechen der Schändung nach dem § 128 StG. zu begründen [...].“⁹⁷

Ein viertes Problemfeld, das auch bei der strafrechtlichen Prüfung der subjektiven Tatseite des § 129 I b StG. relevant werden konnte, betraf das Mitwirken der anderen am in Frage kommenden Sachverhalt beteiligten Person(en), denn schließlich stand in § 129 I b StG.: „Unzucht wider die Natur, das ist mit [sic!] Personen desselben Geschlechts [...]“. Die Verwendung des Wortes „mit“ könnte darauf hindeuten, dass ein Mitwirken aller Beteiligten vorliegen müsse, um den Tatbestand des § 129 I b StG. zu erfüllen. Diese Sichtweise deutete der OGH in der Begründung seiner Entscheidung vom 7. Februar 1930, SSt. X 21, zwar an („Auch der Wortlaut ‚mit Personen desselben Geschlechtes‘ deutet auf ein bewußtes Mitwirken eines anderen hin.“⁹⁸), widersprach damit aber der Gesetzesauslegung, die er in anderen Entscheidungen vertreten hat und die auch in Punkt 3.b) des Eintrags zu § 129 I b StG. des Inhaltsbandes von 1938 zum Ausdruck kommt: „Daß die mißbrauchten Personen bei den Unzuchtsakten nicht mittätig waren, schließt die Anwendung des § 129 I b nicht aus. (Vgl. § 501 ‚zwischen‘.) 25. III. 27, VII/30.“⁹⁹ In der Entscheidung vom 12. September 1902 äußerte sich der Kassationshof zu dieser Frage ausführlicher:

„Daß die von Siegbert G. mißbrauchten Personen bei den Unzuchtsakten nicht mitthätig waren, schließt die Anwendung des § 129, lit. b St.G. ebenfalls nicht aus. Das in dieser Gesetzesstelle angewendete Wort ‚mit‘ deutet keinerlei Mitthätigkeit der hiebei beteiligten Person an. Es findet sich auch im ersten Delictsfall dieses Paragraphes [sic!] [§ 129 I a StG: ‚mit Thieren‘, Anm. d. Verf.] und ebenso im § 501

⁹⁶ E. 22. Oktober 1937, SSt. XVII 129, in: Entscheidungen des österr. Obersten Gerichtshofes in Strafsachen und Disziplinarangelegenheiten (amtlich veröffentlicht), 17. Band, Wien 1937, S. 271.

⁹⁷ Ebd.

⁹⁸ E. 7. Februar 1930, SSt. X 21, in: Entscheidungen des österr. Obersten Gerichtshofes in Strafsachen und Disziplinarangelegenheiten (amtlich veröffentlicht), 10. Band, Wien 1930, S. 46.

⁹⁹ Entscheidungen des österr. Obersten Gerichtshofes in Strafsachen und Disziplinarangelegenheiten. Inhaltsübersicht zu Band I bis XVII (amtlich veröffentlicht), Wien 1938, S. 43.

St.G. und bezeichnet redactionell nichts anderes, als daß die Unzucht ‚zwischen‘ Personen desselben Geschlechtes vorfiel. Für den objectiven Delictstatbestande ist es also ganz gleichgiltig, ob beide thätig waren, oder ob der eine von ihnen den an seinem Körper ausgeübten Unzuchtsact bloß duldete. Daß unter Umständen für die willenslosen oder unmündigen Objecte der That Straflosigkeit eintritt (aus subjectiven, nicht aus objectiven Gründen), hindert gewiß nicht die Zurechnung derselben gegenüber dem dolos [also vorsätzlich, Anm. d. Verf.] handelnden Mitthäter.“¹⁰⁰

Dass auch schon das bloße Dulden eines „[...] an seinem Körper [von einer Person desselben Geschlechts, Anm. d. Verf.] ausgeübten Unzuchtsacts [...]“¹⁰¹ strafbar gewesen sei, wurde vom Höchstgericht nur auf theoretischer Ebene erörtert.¹⁰² Es wurde zumindest keine Entscheidung veröffentlicht, in der eine Person schuldig gesprochen worden ist, die tatbestandsmäßige Handlungen bloß geduldet hatte. Insofern ist es nicht sinnvoll, hierzu weitere Überlegungen anzustellen.

Betreffend die erwähnten „[...] willenslosen oder unmündigen Objecte der That [...]“¹⁰³, für die unter Umständen Straflosigkeit eintreten konnte, sind jedoch weiterführende Ausführungen erforderlich. Willenslosigkeit aufgrund einer geistigen Erkrankung oder als Folge des Konsums von Alkohol, Suchtmitteln oder Medikamenten wurde in keiner der veröffentlichten Entscheidungen auch nur auf theoretischer Ebene erörtert. Willenslosigkeit in Form von mangelnder Einsichtsfähigkeit als Folge jungen Alters und Unerfahrenheit sowie Unmündigkeit wurden jedoch immer wieder vom Höchstgericht in seinen veröffentlichten Entscheidungen thematisiert, weshalb dies auch hier analysiert werden muss. Darüber hinaus gilt es aber auch die grundlegende Frage zu erörtern, inwiefern das Alter einer Person für die strafrechtliche Beurteilung ihrer Handlungen nach § 129 I b StG. relevant gewesen ist.

In seiner Entscheidung vom 27. Februar 1901, Slg. 2569, betonte der Kassationshof: „[...] daß das Gesetz im § 129 I b St. G. eine bestimmte Altersgrenze der miteinander delinquirenden [verbrecherisch handelnden, Anm. d. Verf.] Personen nicht aufstellt [...]“¹⁰⁴ Das bedeutet, dass bei der strafrechtlichen Beurteilung der Handlungen und des Vorsatzes einer beschuldigten Person das Alter der in Frage kommenden Mittäter oder Mittäterinnen irrelevant gewesen ist, und zwar auch in Bezug auf die Bemessung der Strafe. Junges Alter – gleichwie dies hätte definiert werden können – eines Mittäters oder einer Mittäterin war

¹⁰⁰ E. 12. September 1902, Slg. 2747, in: k. k. Generalprocuratur, Hg., Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- als Cassationshofes, 4. Band, Wien 1903, S. 259 f. Diese Sichtweise vertrat der Kassationshof auch in: E. 17. Februar 1909, Slg. 3550, in: k. k. Generalprocuratur, Hg., Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- als Cassationshofes, 11. Band, Wien 1910, S. 152-155.

¹⁰¹ E. 12. September 1902, Slg. 2747, in: k. k. Generalprocuratur, Hg., Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- als Cassationshofes, 4. Band, Wien 1903, S. 260.

¹⁰² Siehe auch: E. 17. Februar 1909, Slg. 3550, in: k. k. Generalprocuratur, Hg., Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- als Cassationshofes, 11. Band, Wien 1910, S. 152-155.

¹⁰³ E. 12. September 1902, Slg. 2747, in: k. k. Generalprocuratur, Hg., Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- als Cassationshofes, 4. Band, Wien 1903, S. 260.

¹⁰⁴ E. 27. Februar 1901, Slg. 2569, in: k. k. Generalprocuratur, Hg., Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- als Cassationshofes, 3. Band, Wien 1902, S. 137.

keine der in § 130 StG. angeführten Deliktsqualifikationen, führte also nicht zur Anwendung eines höheren Strafrahmens bei an der Tat beteiligten Personen. Nur in Bezug auf die beschuldigte Person selbst konnte deren Alter Auswirkungen auf die Strafbarkeit ihrer Handlungen haben. Wie in Kapitel 3.1. bereits dargestellt, konnten Personen bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr strafrechtlich gar nicht belangt werden. Vom angehenden elften bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr war unter bestimmten Umständen die Bestrafung eines Verbrechens – § 129 I b StG. galt als Verbrechen – als Vergehen möglich. Erst ab dem vollendeten vierzehnten Lebensjahr trat Strafmündigkeit ein, wobei selbst dann noch mangelnde Einsichtsfähigkeit aufgrund jungen Alters und Unerfahrenheit strausschließend wirken konnte, wie oben bereits erörtert wurde.¹⁰⁵

Wenn also nach der Auffassung des Höchstgerichts sowohl das Alter eines Mittäters oder einer Mittäterin, als auch deren Mitwirken irrelevant gewesen sind bei der Beurteilung einer Handlung nach § 129 I b StG., stellt sich die Frage, wie das Höchstgericht den Tatbestand des § 129 I b StG. von dem des § 128 StG. (‘Schändung’) abgrenzte. Dieser sollte Personen, die entweder unter vierzehn Jahren oder im Zustande der Wehr- oder Bewusstlosigkeit sind, vor geschlechtlichem Missbrauch schützen:

„§. 128. Schändung. Wer einen Knaben oder ein Mädchen unter vierzehn Jahren, oder eine im Zustande der Wehr- oder Bewußtlosigkeit befindliche Person zur Befriedigung seiner Lüste auf eine andere als die im §. 127 bezeichnete Weise geschlechtlich mißbraucht, begeht, wenn diese Handlung nicht das im §. 129, lit. b bezeichnete Verbrechen bildet, das Verbrechen der Schändung, und soll mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren, bei sehr erschwerenden Umständen bis zu zehn, und wenn eine der im §. 126 erwähnten Folgen eintritt, bis zu 20 Jahren bestraft werden.“¹⁰⁶

Der Tatbestand der ‘Schändung’ und der der ‘Unzucht wider die Natur mit Personen desselben Geschlechts’ lagen nicht nur numerisch nahe beieinander. Es ergaben sich auch Berührungspunkte betreffend ihre jeweiligen Tatbestandsmerkmale, wie die umfangreiche Rechtsprechung des OGH zu Fragen der Abgrenzung der beiden Tatbestände belegt.¹⁰⁷ Für

¹⁰⁵ E. 17. Februar 1909, Slg. 3550, in: k. k. Generalprokuratur, Hg., Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- als Kassationshofes, 11. Band, Wien 1910, S. 152-155; E. 7. Februar 1930, SSt. X 21, in: Entscheidungen des österr. Obersten Gerichtshofes in Strafsachen und Disziplinarangelegenheiten (amtlich veröffentlicht), 10. Band, Wien 1930, S. 44-46.

¹⁰⁶ Kaiserliches Patent vom 27. Mai 1852, Allgemeines Reichs-Gesetz- und Regierungsblatt für das Kaiserthum Oesterreich (RGBl.), 1852, 36. Stück, Gesetz Nr. 117, S. 520 f., § 128, <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=1852&page=606&size=45> (11.10.2012), <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=1852&page=607&size=45> (11.10.2012) [s. Anhang 8.2.1.].

¹⁰⁷ Zu Fragen der Abgrenzung der §§ 128 und 129 I b StG. s.: E. 21. April 1883, Slg. 539, in: Redaction der allgemeinen österreichischen Gerichtszeitung, Hg., Plenarbeschlüsse und Entscheidungen des k. k. Cassationshofes, 6. Band, Wien 1884, S. 79-81; E. 13. November 1885, Slg. 843, in: Rudolf Nowak, Hg., Plenarbeschlüsse und Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- als Cassationshofes, 8. Band, Wien 1887, S. 199-201; E. 13. Juni 1924, SSt. IV 63, in: Entscheidungen des österr. Obersten Gerichtshofes in Strafsachen und Disziplinarangelegenheiten (amtlich veröffentlicht), 4. Band, Wien 1925, S. 143-148; E. 25. März 1927, SSt. VII 30, in: Entscheidungen des österr. Obersten Gerichtshofes in Strafsachen und Disziplinarangelegenheiten (amtlich veröffentlicht), 7. Band, Wien 1927, S. 82-84; E. 27. November 1928, SSt. VIII 147, in: Entscheidungen des österr. Obersten Gerichtshofes in Strafsachen und Disziplinarangelegenheiten

den Zweck dieser Untersuchung ist es daher erforderlich, die wichtigsten Kriterien der Abgrenzung dieser Tatbestände voneinander aus den höchstrichterlichen Entscheidungen zu rekonstruieren.

In seiner Entscheidung vom 7. Februar 1930, SSt. X 21, definierte der OGH den Schutzzweck des jeweiligen Tatbestandes:

„Das Schutzobjekt der beiden Verbrechen ist also verschieden: Der § 129 I lit. b StG. schützt nur die Sittlichkeit an sich; die Tat soll bestraft werden, weil sie das sittliche Empfinden verletzt. Nicht die Rücksicht auf einen einzelnen, sondern nur die Rücksicht auf die in der Allgemeinheit herrschende und vom Gesetze gewollte Ethik ist maßgebend. Anders bei der Schändung [§ 128 StG., Anm. d. Verf.]. Hier kommt zu diesen Erwägungen noch eine weitere als ausschlaggebend hinzu. Niemand soll gegen seinen Willen geschlechtlich gebraucht, ‚also mißbraucht‘ werden, sei es, daß er rechtlich – der Unmündige – sei es, daß er tatsächlich – der im Zustand der Wehr- oder Bewußtlosigkeit Befindliche – unfähig ist, zu wollen. Daher können Unzuchtsfälle, die nach ihrer Beschaffenheit den Tatbestand des § 129 I lit. b StG. an sich noch nicht erfüllen, zur Anwendung des § 128 StG. zureichen; so Fälle, bei denen dem Mißbrauchten das Unzüchtige der Handlungsweise des Täters gar nicht zum Bewußtsein kommt, wie zum Beispiel sadistische Mißhandlungen von Kindern unter dem Vorwande des Erziehungszweckes.“¹⁰⁸

Das bedeutet, dass § 128 StG. weitaus mehr Handlungen unter Strafe stellte als § 129 I b StG., letzterer aber vorrangig heranzuziehen war, wenn dessen Tatbestandsmerkmale verwirklicht worden sind. Erst wenn eine Handlung nicht dem Tatbestand des § 129 I b StG. zugerechnet werden konnte, war eine Anwendung des § 128 StG. möglich. Der gegenüber § 129 I b StG. stark erweiterte Bereich objektiver Tatbestandsmerkmale des § 128 StG. schützte aber nur Personen, die unter vierzehn Jahre alt waren, oder sich im Zustand der Wehr- oder Bewusstlosigkeit befanden. An dieser Stelle rekurriere ich noch einmal auf die bereits erwähnte Entscheidung vom 27. November 1928, SSt. VIII 147: der OGH hob damit das nach § 129 I b StG. schuldigsprechende Urteil des Erstgerichts auf, weil er den Tatbestand dieser Gesetzesstelle als nicht erfüllt angesehen hat, verwies die Sache aber wieder an das Erstgericht zur nochmaligen Verhandlung. Dieses sollte feststellen, ob vielleicht ein Versuch des ‚Verbrechens der Unzucht wider die Natur mit Personen desselben Geschlechts‘ vorgelegen habe und, wenn sich dies nicht feststellen ließe, solle der Sachverhalt nach den Gesichtspunkten des § 128 StG. beurteilt werden, denn – und ich zitiere dieselbe Stelle noch einmal – „[...] auch die bloß vorübergehende Betastung des Geschlechtsteiles eines Unmündigen zur Befriedigung der Lüste ist geschlechtlicher

(amtlich veröffentlicht), 8. Band, Wien 1929, S. 294-295; E. 7. Februar 1930, SSt. X 21, in: Entscheidungen des österr. Obersten Gerichtshofes in Strafsachen und Disziplinarangelegenheiten (amtlich veröffentlicht), 10. Band, Wien 1930, S. 44-46.

¹⁰⁸ E. 7. Februar 1930, SSt. X 21, in: Entscheidungen des österr. Obersten Gerichtshofes in Strafsachen und Disziplinarangelegenheiten (amtlich veröffentlicht), 10. Band, Wien 1930, S. 45. Zum letzten Satz dieses Zitats s. auch: E. 13. Juni 1924, SSt. IV 63, in: Entscheidungen des österr. Obersten Gerichtshofes in Strafsachen und Disziplinarangelegenheiten (amtlich veröffentlicht), 4. Band, Wien 1925, S. 143-148.

Mißbrauch.“¹⁰⁹ In der Begründung einer anderen Entscheidung, die ebenfalls im Inhaltsband von 1938 zu § 129 I b StG. (zweiter und dritter Eintrag) zitiert wurde, nahm der OGH auch zur Frage der Abgrenzung beider Delikte Stellung:

„In dem der gegenwärtigen Entscheidung zugrunde liegenden Falle liegt nach den Urteilsfeststellungen [des Erstgerichts, Anm. d. Verf.] eine masturbatorische Handlung vor, die, an einem Erwachsenen begangen, auch nach der in den Gründen der Entscheidung Slg. 3458 vertretenen engeren Auffassung den Tatbestand des Verbrechens nach § 129 I b StG. erfüllen würde. Nach ausdrücklicher Bestimmung des Gesetzes im § 128 StG., ‚wenn diese Handlung nicht das im § 129 I b bezeichnete Verbrechen bildet‘, ist die Unterstellung einer solchen Tat unter die Bestimmung des § 128 StG. ausgeschlossen, und zwar auch dann, wenn sie an einem Unmündigen begangen wurde.“¹¹⁰

Das Höchstgericht legte § 128 StG. demnach so aus, dass er bei Übergriffen von Erwachsenen auf Kinder, die dasselbe Geschlecht hatten wie die erwachsene Person, nur dann zur Anwendung kam, wenn der Tatbestand des § 129 I b StG., der aber sehr weit gefasst war, nicht angewendet werden konnte. Diese Spruchpraxis habe, wie Hans-Peter Weingand in seinem gerade erst erschienenen Artikel hinweist, zur Folge gehabt:

„[...] dass in Österreich zahlreiche Männer wegen gleichgeschlechtlicher sexueller Handlungen verurteilt wurden, die – hätte es den Alternativverweis auf § 129 I b im § 128 nicht gegeben – ansonsten wegen Schändung vor dem Richter gestanden hätten [...].“¹¹¹

Hans-Peter Weingand untermauert diese These mit statistischen Daten aus verschiedenen Jahren, geht aber nicht darauf ein, ob es sich bei Frauen ähnlich verhielt. Er erörtert aber, dass dieser Umstand zum Bild des „homosexuellen Kinderschänders“ führte, weil in der Kriminalstatistik sehr viele nach § 129 I b StG. verurteilte Männer aufschienen, die sexuelle Kontakte zu Minderjährigen gehabt hatten.¹¹²

Weitere Tatbestandsmerkmale des § 128 StG. können im Rahmen dieser Arbeit nicht erörtert werden, zumal sie für die Abgrenzung des § 129 I b StG. nicht relevant gewesen sind. Die Erörterung der Abgrenzungskriterien zwischen § 128 und § 129 I b StG. bilden einen passenden Anknüpfungspunkt, um zur objektiven Tatseite des § 129 I b StG. überzuleiten. Im Folgenden geht es darum zu rekonstruieren, welche Handlungen aus der Sicht des OGH „[...] das im § 129 I b bezeichnete Verbrechen [...]“¹¹³ bildeten.

¹⁰⁹ E. 27. November 1928, SSt. VIII 147, in: Entscheidungen des österr. Obersten Gerichtshofes in Strafsachen und Disziplinarangelegenheiten (amtlich veröffentlicht), 8. Band, Wien 1929, S. 295.

¹¹⁰ E. 25. März 1927, SSt. VII 30, in: Entscheidungen des österr. Obersten Gerichtshofes in Strafsachen und Disziplinarangelegenheiten (amtlich veröffentlicht), 7. Band, Wien 1927, S. 83.

¹¹¹ Weingand, Homosexualität und Kriminalstatistik, S. 62.

¹¹² Ebd., S. 62-64.

¹¹³ E. 25. März 1927, SSt. VII 30, in: Entscheidungen des österr. Obersten Gerichtshofes in Strafsachen und Disziplinarangelegenheiten (amtlich veröffentlicht), 7. Band, Wien 1927, S. 83.

4.2.2. Die objektive Tatseite

Die Leitsätze der oberstgerichtlichen Rechtsprechung, die im Eintrag des Inhaltsbandes von 1938 zu § 129 I b StG. betreffend die objektive Tatseite angeführt sind, können in zwei grundsätzlich verschiedene Gruppen aufgeteilt werden, die jede einer bestimmten Kategorie entsprechen. Die eine Gruppe von Leitsätzen ist sehr allgemein gehalten und lässt viel Spielraum für weitere Konkretisierungen der objektiven Tatseite; sie sind Anknüpfungspunkte für weiterführende Gesetzesauslegungen und wurden in den Entscheidungen des Höchstgerichts mehrfach angeführt:

„§ 129 I b Unzucht. 1. Unzucht im Sinne des § 129 I b erfordert einen Akt, mit dem die geschlechtliche Befriedigung an dem Körper einer Person gleichen Geschlechtes gesucht oder gefunden wird; [...]

3.a) § 129 I b fordert nicht einen beischlafähnlichen Unzuchtsakt. ‚Unzüchtig‘ im Sinne des Gesetzes ist jede Handlung, welche, der Erregung des Geschlechtstriebes dienend, die von der Sitte gezogenen Grenzen überschreitet. [...]“¹¹⁴

Die andere Kategorie von Leitsätzen besteht aus bereits sehr konkret beschriebenen Handlungsweisen, die aus der Befassung des OGH mit konkreten Sachverhalten entstammen:

„§ 129 I b Unzucht. 1. [...] bloße Berührung des fremden Geschlechtsteiles ohne masturbatorische Absicht genügt nicht; doch kann hierin versuchte Unzucht nach § 8 und § 129 oder bei Unmündigkeit der angegriffenen Person Schändung liegen. 27. XI. 28, VIII/147.

2. Darunter sind nicht nur beischlafähnliche Akte, sondern auch onanistische Handlungen zu verstehen. 25. III. 27, VII/30.

3. [...] b) Daß die mißbrauchten Personen bei den Unzuchtsakten nicht mittätig waren, schließt die Anwendung des § 129 I b nicht aus. (Vgl. § 501 ‚zwischen‘.) 25. III. 27, VII/30.

4. Die bloße Betastung des Geschlechtsteiles einer gleichgeschlechtlichen Person genügt beim Fehlen einer masturbatorischen Absicht nicht. 21. III. 27, VII/28; ebenso 22. X. 37, XVII/129. [...]“¹¹⁵

Beide Gruppen von Leitsätzen sind historisch gewachsen und entstammen nicht originär jenen Entscheidungen, auf die im Inhaltsband von 1938 verwiesen wird. Sie rekurrieren allesamt auf Entscheidungen des Kassationshofes und sind diesen zum Teil sogar dem Wortlaut nach entnommen, wie bereits erörtert wurde. Die konkret beschriebenen Handlungsweisen bedürfen keiner weiteren Analyse, zumal sie für sich selbst sprechen. Ergänzt sollte nur werden, dass es sich bei den beschriebenen Handlungen immer um Handlungen an einer anderen Person desselben Geschlechts und nicht an sich selbst handelt. Wer also eine andere Person überhaupt nicht berührt, so die Auffassung des OGH, könne nach § 129 I b StG. gar nicht straffällig werden, egal welche ‚unzüchtigen‘ Handlungen

¹¹⁴ Entscheidungen des österr. Obersten Gerichtshofes in Strafsachen und Disziplinarangelegenheiten. Inhaltsübersicht zu Band I bis XVII (amtlich veröffentlicht), Wien 1938, S. 43.

¹¹⁵ Ebd.

diese Person an sich selbst vornimmt. Zur Vollendung des Tatbestandes des § 129 I b StG. bedurfte es wenigstens der Berührung des Geschlechtsteils einer anderen Person desselben Geschlechts mit der Absicht, masturbatorische Handlungen an dieser Person vorzunehmen, und zwar auch dann, wenn diese Person völlig untätig dabei ist. Berührt man hingegen nur das Geschlechtsteil einer anderen Person desselben Geschlechts, ohne dabei die Absicht zu haben, masturbatorische Handlungen vorzunehmen, so wurde man nach der Meinung des OGH nicht straffällig nach § 129 I b StG., auch dann nicht, wenn man ‚unzüchtige‘ Handlungen an sich selbst vornahm.

Die beiden allgemeinen Leitsätze, die in der Inhaltsübersicht von 1938 zu § 129 I b StG. unter den Punkten 1. und 3.a) angeführt sind, bedürfen einer ausführlichen Analyse, um ihre Bedeutung und Funktion verdeutlichen zu können. Sie finden sich in ihrem jeweiligen Wortlaut nicht in der jeweils angegebenen Entscheidung (E. 27. November 1928, SSt. VIII 147 beziehungsweise E. 25. März 27, SSt. VII 30). Sie wurden aber nicht von der Redaktion der Inhaltsübersicht erdacht, sondern älteren Entscheidungen entliehen.

Der zweite, unter Punkt 3.a) angeführte Leitsatz findet sich in fast demselben Wortlaut in der Begründung der Entscheidung vom 12. September 1902, Slg. 2747:

„Das Gesetz spricht überhaupt nur von ‚Unzucht‘, und schon das Hofdecret vom 26. Juni 1844, Z. 4413, J.G.S. Nr. 816, erklärt, daß dieser Ausdruck seiner gewöhnlichen Bedeutung nach zu nehmen ist. Diese aber geht über den Begriff des Beischlafes hinaus und umfaßt auch jede andere Art geschlechtlichen Mißbrauches. ‚Unzüchtig‘ im Sinne des Gesetzes ist also jede Handlung, welche, der Erregung des Geschlechtstriebes dienend, die von der Sitte gezogenen Grenzen überschreitet.“¹¹⁶

Der Kassationshof begann seine Begründung beim geltenden Gesetzestext, der, wie bereits erörtert wurde, sehr weit gefasst war. Im nächsten Schritt verwies er auf ein Hofdekret aus dem Jahr 1844, in welchem der Gesetzgeber bestimmt hat, dass dieser Gesetzesbegriff, ‚Unzucht‘, „[...] in seiner gewöhnlichen Bedeutung zu nehmen [...]“¹¹⁷ sei. Schließlich brachte der Kassationshof zum Ausdruck, was er unter der „gewöhnlichen Bedeutung“ dieses Begriffes verstand. Die Formulierung, die dabei entstand, war noch immer keine Beschreibung konkreter Handlungen. Ausdrücke wie „geschlechtlicher Missbrauch“, „der Erregung des Geschlechtstriebes dienend“ und „die von der Sitte gezogenen Grenzen“¹¹⁸ ließen nach wie vor Spielraum für weitere Gesetzesauslegungen. Der Kassationshof definierte in seiner Begründung aber auch eine ganz bestimmte Art von Handlungen, die als Abgrenzung der objektiven Tatseite des § 129 I b StG. hätte herangezogen werden können, nämlich ‚Beischlaf‘ beziehungsweise diesem ähnliche Handlungen. Nach der maßgeblichen

¹¹⁶ E. 12. September 1902, Slg. 2747, in: k. k. Generalprocuratur, Hg., Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- als Cassationshofes, 4. Band, Wien 1903, S. 257 f. [Hervorhebungen durch den Verfasser].

¹¹⁷ Ebd., S. 257.

¹¹⁸ Ebd., S. 257 f.

Meinung des Kassationshofes wäre aber eine Beschränkung auf ‚Beischlaf‘ eine zu enge Definition der objektiven Tatseite des § 129 I b StG. gewesen. Er führte weitere Allgemeinplätze ein, die der Rechtsprechung einen weiten Spielraum ließen.

Die gleiche Argumentationsweise wählte der Kassationshof auch in seiner Entscheidung vom 28. Dezember 1883, Slg. 608, damals aber im Hinblick auf Tatbestandsmerkmale des § 129 I a StG. (‚Unzucht mit Thieren‘):

„Wird dann noch erwogen, daß nach allgemeinen Auslegungsregeln, und wie das Justizhofdecret vom 24. [korrekt ist: 26., Anm. d. Verf.] Juni 1844, Z. 4413, zum §. 115 Nr III des Strafgesetzbuches ersten Theiles vom Jahre 1803 (nun §. 132) insbesondere aussprach, das Wort ‚Unzucht‘, insoweit die Bestimmungen des Gesetzes keine Einschränkung erhalten, in seiner gewöhnlichen Bedeutung zu nehmen ist, in welcher es jede das Sittlichkeits- und Schamgefühl verletzende Handlung, sobald dieselbe mit dem Geschlechtstrieb zusammenhängt, umfaßt, so wird Unzucht mit Thieren [§ 129 I a StG., Anm. d. Verf.] auf coitus internus und conjunctio membrum keineswegs beschränkt werden können.“¹¹⁹

Bei der Verwendung des beschriebenen Hofdekrets von 1844 ergaben sich aber zwei Probleme: erstens bezog es sich auf das Strafgesetzbuch von 1803 und zweitens betraf es nicht jenen Tatbestand, der im Strafgesetzbuch von 1852 in § 129 I b festgelegt war. Auf das erste Problem ging der Kassationshof in dieser Entscheidung ausführlich ein: „Derlei zum Strafgesetzbuche vom Jahr 1803 erlassene Erläuterungen können derzeit selbstverständlich nicht mit verbindlicher Kraft, sondern nur als eines der Mittel zur Gesetzesauslegung in Betracht kommen.“¹²⁰ Das zweite Problem wird in der eingangs zitierten Passage dieser Entscheidung bloß angedeutet, aber nicht weiter erörtert. Das Hofdekret betraf nämlich § 115 III des Strafgesetzbuches von 1803, der im Strafgesetzbuch von 1852 dem § 132 entsprochen hat.¹²¹

Unter den Entscheidungen, die im Rahmen dieser Arbeit untersucht worden sind, ist die Entscheidung vom 21. April 1883, Slg. 539, die erste, in der diese Argumentation verwendet worden ist. Der Kassationshof folgte, wie er selbst erwähnte, in seiner Begründung im Wesentlichen den Argumenten des Generaladvokaten, der die Bemerkung vorausgeschickt habe,

„[...] daß die Bestimmungen des 14. Hauptstückes des Strafgesetzbuches überhaupt und jene des §. 128 St.G. insbesondere nicht Anhalt bieten, den Begriff der Unzucht auf Beischlaf und beischlafähnliches Handeln zu beschränken; daß dieser Begriff in seiner gewöhnlichen Bedeutung zu nehmen sei (vgl. Justizhofdecret vom 26. Juni 1844, Z. 4413, in Lützenau's Sammlung Nr. 832), in welcher er jede das Scham- und Sittlichkeitsgefühl verletzende Handlung, soferne

¹¹⁹ E. 28. Dezember 1883, Slg. 608, in: Rudolf Nowak, Hg., Plenarbeschlüsse und Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- als Cassationshofes, 7. Band, Wien 1886, S. 31 [Hervorhebungen durch den Verfasser].

¹²⁰ Ebd., S. 30.

¹²¹ Der Wortlaut des Hofdekrets ist im Anhang dieser Arbeit unter 8.2.2. als Erläuterung zu § 115 III des StG. von 1803 zitiert. § 132 StG. ist in Anhang 8.2.1. zitiert.

dieselbe auf Erregung oder Befriedigung des Geschlechtstriebes gerichtet ist, umfaßt; [...].¹²²

Die Analyse dieser Entscheidungen ergibt, dass es dem Höchstgericht mit dieser Argumentationsstrategie und der daraus hervorgegangenen Formulierung jenes allgemeinen Leitsatzes des Inhaltsbandes von 1938 darum ging festzustellen, dass es, erstens, die objektive Tatseite des § 129 I b StG. nicht auf Beischlaf und beischlafähnliche Handlungen beschränkt wissen wollte und dass es, zweitens, der Rechtsprechung – und zwar der gesamten, nicht nur sich selbst – die Möglichkeit für weitere Konkretisierungen der objektiven Tatseite offenlassen wollte.

Auch der erste allgemeine Leitsatz, der im Eintrag zu § 129 I b StG. aus der Inhaltsübersicht von 1938 unter Punkt 1. angeführt ist, findet sich nicht, wie zuvor bereits erwähnt, in diesem Wortlaut in jenem Urteil, auf das in der Inhaltsübersicht verwiesen wird (E. 27. November 1928, SSt. VIII 147). Er ist einer der Rechtssätze aus der Entscheidung vom 13. Juli 1908, Slg. 3458: „Unzucht im Sinne des § 129 I, lit. b StG. erfordert einen Akt, mit dem die geschlechtliche Befriedigung an dem Körper einer Person gleichen Geschlechtes gesucht oder gefunden wird; [...].“¹²³ Was der Kassationshof damit genau meinte, geht aus der Begründung der Entscheidung nicht hervor, wie der OGH in seiner Entscheidung vom 25. März 1927, SSt. VII 30, selbst monierte.¹²⁴ Es war aber bereits in dieser älteren Entscheidung diesem sehr allgemein gehaltenen Leitsatz jene konkrete Handlungsbeschreibung beigelegt, die ihm auch in der Inhaltsübersicht von 1938 beigelegt worden war, und zwar im selben Wortlaut: „[...] bloße Berührung des fremden Geschlechtsteiles ohne masturbatorische Absicht genügt nicht.“¹²⁵ Sinngemäß enthält auch der Rechtssatz der Entscheidung vom 27. November 1928, SSt. VIII 147, auf die im Eintrag zu § 129 I b StG. der Inhaltsübersicht von 1938 unter 1. verwiesen wird, den gleichen Leitsatz: „Eine vorübergehende Betastung der Geschlechtsteile einer gleichgeschlechtlichen Person begründet nicht Unzucht wider die Natur, [...].“¹²⁶ Dieser Leitsatz wird sinngemäß auch unter 4. im Eintrag zu § 129 I b StG. der Inhaltsübersicht von 1938 wiedergegeben, wobei auf zwei weitere Entscheidung verwiesen wird, in welchen der OGH derselben

¹²² E. 21. April 1883, Slg. 539, in: Redaction der allgemeinen österreichischen Gerichtszeitung, Hg., Plenarbeschlüsse und Entscheidungen des k. k. Cassationshofes, 6. Band, Wien 1884, S. 80 [Hervorhebungen durch den Verfasser].

¹²³ E. 13. Juli 1908, Slg. 3458, in: k. k. Generalprokuratur, Hg., Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- als Kassationshofes, 10. Band, Wien 1909, S. 244.

¹²⁴ E. 25. März 1927, SSt. VII 30, in: Entscheidungen des österr. Obersten Gerichtshofes in Strafsachen und Disziplinarangelegenheiten (amtlich veröffentlicht), 7. Band, Wien 1927, S. 83.

¹²⁵ E. 13. Juli 1908, Slg. 3458, in: k. k. Generalprokuratur, Hg., Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- als Kassationshofes, 10. Band, Wien 1909, S. 244. Vgl. den Eintrag zu § 129 I b StG. unter 1., in: Entscheidungen des österr. Obersten Gerichtshofes in Strafsachen und Disziplinarangelegenheiten. Inhaltsübersicht zu Band I bis XVII (amtlich veröffentlicht), Wien 1938, S. 43.

¹²⁶ E. 27. November 1928, SSt. VIII 147, in: Entscheidungen des österr. Obersten Gerichtshofes in Strafsachen und Disziplinarangelegenheiten (amtlich veröffentlicht), 8. Band, Wien 1929, S. 294.

Rechtsansicht gefolgt ist (E. 21. März 27, SSt. VII 28 und E. 22. Oktober 1937, SSt. XVII 129). Damit wurde der objektiven Tatseite des § 129 I b StG. eine deutliche Grenze gesetzt. Der erste allgemeine Leitsatz aus dem Eintrag zu § 129 I b StG. aus der Inhaltsübersicht von 1938 enthält, wie auch der zweite, keine konkreten Beschreibungen von Handlungen. Auch dieser ließ noch viel Spielraum für die Gesetzesauslegung offen. In der Entscheidung vom 13. Juli 1908, Slg. 3458, in welcher er ursprünglich formuliert worden war und deren Rechtsauffassung die späteren Entscheidungen, die hier zitiert wurden, folgten, wurde er jedoch verwendet, um die objektive Tatseite des § 129 I b StG. einzuschränken:

„[...] Unzucht im Sinne des § 129 I, lit. b StG. erfordert einen Akt, mit dem die geschlechtliche Befriedigung an dem Körper einer Person gleichen Geschlechtes gesucht oder gefunden wird; bloße Berührung des fremden Geschlechtsteiles ohne masturbatorische Absicht genügt nicht.“¹²⁷

In der Begründung dieser Entscheidung führte der Kassationshof bezugnehmend auf den konkreten Sachverhalt folgendes aus:

„Nicht jede unzüchtige Berührung einer Person desselben Geschlechtes fällt unter § 129 StG. Das Betasten des Gesäßes eines auf dem Bauche liegenden Knaben ist nicht ein Unzuchtsakt zwischen zwei Personen gleichen Geschlechtes und diente höchstens zur Erhöhung des Reizes bei dem vom Angeklagten gleichzeitig, aber ohne Benützung des fremden Körpers verübten onanistischen Akte und die bloße Berührung des fremden Geschlechtsteils, ohne daß eine masturbatorische Absicht festgestellt wäre, fällt nicht unter diese Gesetzesstelle.“¹²⁸

In vergleichbarer Weise argumentierte der OGH in der Entscheidung vom 22. Oktober 1937, SSt. XVII 129, auf die im Eintrag zu § 129 I b StG. der Inhaltsübersicht von 1938 unter 4. verwiesen wird:

„Das bloße Betasten des Körpers einer Person desselben Geschlechtes ist aber noch nicht Unzucht mit Personen desselben Geschlechtes, selbst dann nicht, wenn die Geschlechtsteile des anderen betastet werden, und auch dann nicht, wenn das Betasten nur zur Befriedigung der eigenen Sinneslust oder zur Erhöhung des Reizes des sich selbst Befriedigenden dient [...]“¹²⁹

Es bedürfe darüber hinaus einer masturbatorischen Handlung am fremden Körper, damit der objektive Tatbestand des § 129 I b StG. erfüllt sei, oder wenigstens der Absicht zu einer solchen Handlung, damit ein strafbarer Versuch nach den §§ 8 und 129 I b StG. vorliegen könne.

Diese einschränkende Auslegung des Begriffs der ‚Unzucht‘ findet sich auch in der Entscheidung vom 22. April 1929, SSt. IX 43, wieder:

„Das Urteil [des Erstgerichts, Anm. d. Verf.] stellt in diesem Belange fest, daß der Angeklagte während des Unterrichtes in der Klasse am Katheder sitzend vor A. Tu. – die er zur Tafel gerufen hatte – onanierte, wobei er sie durch die Zurufe ‚A., schau her‘ dazu veranlaßte, diesem Akte zuzusehen. Wenn auch nach den ganzen

¹²⁷ E. 13. Juli 1908, Slg. 3458, in: k. k. Generalprokuratur, Hg., Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- als Kassationshofes, 10. Band, Wien 1909, S. 244.

¹²⁸ Ebd., S. 245.

¹²⁹ E. 22. Oktober 1937, SSt. XVII 129, in: Entscheidungen des österr. Obersten Gerichtshofes in Strafsachen und Disziplinarangelegenheiten (amtlich veröffentlicht), 17. Band, Wien 1937, S. 270 f.

Umständen des Falles zweifellos erkennbar ist, daß der Angeklagte das ‚Zusehen‘ seitens der A. Tu. deshalb veranlaßte, weil dieses seine geschlechtliche Erregung noch steigern und zu seiner rascheren geschlechtlichen ‚Befriedigung‘ beitragen sollte, so kann doch darin, daß eine andere Person bloß zusieht, mag dies auch vorsätzlich erfolgen, nicht die Begehung einer unzüchtigen Handlung erblickt werden.“¹³⁰

Diese Ausführungen des OGH betreffen zwar § 132 III StG. (‚Verführung zur Unzucht‘, s. Anhang 8.2.1.), ein paar Zeilen später jedoch kommt der OGH auch auf § 129 I b StG. zu sprechen. Dabei greift er die Ratio des Ersturteils, welches er in dieser Hinsicht verworfen hatte, auf und wendet sie auch auf § 129 I b StG. an, um darzulegen, welche Konsequenzen diese, seiner Meinung nach fälschliche, Gesetzesinterpretation hätte:

„Und schon darin, daß zwei gleichgeschlechtliche Personen, zwar jede für sich und ohne Benützung des Körpers des anderen, aber in dessen Gegenwart, mit dem Willen und im Bewußtsein, daß dieser dem Akte zusehe, masturbatorische Handlungen vornehmen, wäre das Verbrechen nach dem § 129 I b StG. gelegen. Das geht zweifellos über die Absicht des Gesetzes hinaus [...]“¹³¹

Nachdem der Inhaltsband 1938 veröffentlicht worden war, erging noch eine weitere höchstgerichtliche Entscheidung zu § 129 I b StG., bevor die oberstgerichtliche Kompetenz für das Gebiet des angeschlossenen Österreich dem Reichsgericht in Leipzig zugewiesen wurde. In dieser Entscheidung äußerte sich das Höchstgericht zu Fragen der Definition des Begriffs ‚Unzucht‘ und definierte einen weiteren Aspekt der objektiven Tatseite. Der dieser Entscheidung vom 8. November 1938, SSt. XVIII 74, vorangestellte Rechtssatz lautet:

„Unter Unzucht ist jeder Akt zu verstehen, mit dem die geschlechtliche Befriedigung an dem Körper einer Person gleichen Geschlechts gesucht oder gefunden wird. Ob der Täter oder der Unzuchtsgenosse hierbei bekleidet waren, ist unentscheidend.“¹³²

Der erste Teil dieses Rechtssatzes ist fast ident mit jenem ersten allgemeinen Leitsatz, der unter Punkt 1. in der Inhaltsübersicht von 1938 zu § 129 I b StG. angeführt ist: „Unzucht im Sinne des § 129 I b erfordert einen Akt, mit dem die geschlechtliche Befriedigung an dem Körper einer Person gleichen Geschlechtes gesucht oder gefunden wird; [...]“¹³³ Damit wurde an die bisherige Argumentation angeknüpft und die Grundlage für die Definierung eines neuen, sehr konkret beschriebenen Tatbestandsmerkmals gelegt, welches im zweiten Teil des Rechtssatzes folgt: „Ob der Täter oder der Unzuchtsgenosse hierbei bekleidet

¹³⁰ E. 22. April 1929, SSt. IX 43, in: Entscheidungen des österr. Obersten Gerichtshofes in Strafsachen und Disziplinarangelegenheiten (amtlich veröffentlicht), 9. Band, Wien 1929, S. 94.

¹³¹ Ebd., S. 95.

¹³² Entscheidungen des österr. Obersten Gerichtshofes in Strafsachen und Disziplinarangelegenheiten (amtlich veröffentlicht), 18. Band, Wien 1938, S. 179.

¹³³ Entscheidungen des österr. Obersten Gerichtshofes in Strafsachen und Disziplinarangelegenheiten. Inhaltsübersicht zu Band I bis XVII (amtlich veröffentlicht), Wien 1938, S. 43.

waren, ist unentscheidend.“¹³⁴ In der Urteilsbegründung wird der dieser Entscheidung zugrunde liegende Sachverhalt erläutert:

„Nach den Urteilsfeststellungen hat der Nichtigkeitswerber mit E. K. und J. M. auf folgende Weise Unzucht getrieben: Auf einem Diwan zurückgelehnt sitzend, zog er den jeweiligen Besucher an sich, preßte dessen Unterkörper gegen den seinen und führte gleichzeitig mit seinem Unterkörper, ähnlich wie beim Beischlafsakt, ruckartige Bewegungen aus, um sich so selbst zu befriedigen. Bei diesen Vorkommnissen waren er und sein jeweiliger Partner voll bekleidet.“¹³⁵

Ein vergleichbarer Sachverhalt bildete in keiner der bis zu diesem Zeitpunkt veröffentlichten Entscheidungen die Grundlage des Verfahrens. Der OGH musste entscheiden, ob derartige Handlungen dem § 129 I b StG. zugerechnet werden können und er bejahte dies, wodurch ein neuer Aspekt der objektiven Tatseite hinzugekommen war. Fortan mussten die „Unzuchtsgenossen“ nicht einmal „entkleidet“ sein, nicht einmal teilweise.

4.2.3. Exkurs: Versuchte Verleitung nach § 9 StG.

Zuletzt muss noch ein weiterer Aspekt der damaligen Strafverfolgung, auf den es im Eintrag zu § 129 I b StG. in der Inhaltsübersicht von 1938 keinen Hinweis gibt, untersucht werden, um das Bild von den nach § 129 I b StG. strafbaren Handlungen, wie es aus der Rechtsprechung des Höchstgerichts erkennbar ist, zu komplettieren, nämlich die versuchte Verleitung nach § 9 StG. Nach § 5 StG. machte sich strafbar:

„[...] jeder, der durch Befehl, Anrathen, Unterricht, Lob, die Uebelthat eingeleitet, vorsätzlich veranlasst, zu ihrer Ausübung durch absichtliche Herbeischaffung der Mittel, Hintanhaltung der Hindernisse, oder auf was immer für eine Art, Vorschub gegeben, Hilfe geleistet, zu ihrer sicheren Vollstreckung beigetragen; auch wer nur vorläufig sich mit dem Thäter über die nach vollbrachter That ihm zu leistende Hilfe und Beistand, oder über einen Antheil an Gewinn und Vortheil einverstanden hat. [...]“¹³⁶

Nach § 9 StG. hingegen war schon den Versuch einer Verleitung unter Strafe gestellt:

„Wer Jemanden zu einem Verbrechen auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht, ist dann, wenn seine Einwirkung ohne Erfolg geblieben war, der versuchten Verleitung zu jenem Verbrechen schuldig, und zu derjenigen Strafe zu verurtheilen, welche auf den Versuch dieses Verbrechens zu verhängen wäre.“¹³⁷

¹³⁴ Entscheidungen des österr. Obersten Gerichtshofes in Strafsachen und Disziplinarangelegenheiten (amtlich veröffentlicht), 18. Band, Wien 1938, S. 179.

¹³⁵ Entscheidungen des österr. Obersten Gerichtshofes in Strafsachen und Disziplinarangelegenheiten. Inhaltsübersicht zu Band I bis XVII (amtlich veröffentlicht), Wien 1938, S. 43.

¹³⁶ Kaiserliches Patent vom 27. Mai 1852, Allgemeines Reichs-Gesetz- und Regierungsblatt für das Kaiserthum Oesterreich (RGBl.), 1852, 36. Stück, Gesetz Nr. 117, S. 498, § 5, <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=1852&page=584&size=45> (11.10.2012) [s. Anhang 8.2.1.].

¹³⁷ Ebd., S. 499, § 9, <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=1852&page=585&size=45> (11.10.2012) [s. Anhang 8.2.1.].

Unter den für diese Arbeit untersuchten Entscheidungen des Höchstgerichts befindet sich keine, die sich mit Fragen der Anstiftung oder des Beitrags zur ‚Unzucht wider die Natur mit Personen desselben Geschlechts‘ (§§ 5 und 129 I b StG.). Zwei Entscheidungen (E. 16. September 1915, Slg. 4253 und E. 10. März 1927, SSt. VII 21) beschäftigen sich jedoch mit der Frage der versuchten Verleitung zur ‚Unzucht wider die Natur mit Personen desselben Geschlechts‘ (§§ 9 und 129 I b StG.). Die Analyse der beiden Entscheidungen wird zeigen, dass schon allein die Aufforderung einer Person gleichen Geschlechts zu sexuellen Handlungen eine Straftat sein konnte. Die jüngere der beiden Entscheidungen enthält eine Beschreibung der ‚Tathandlung‘ des Beschuldigten:

„Diese bestand nämlich darin, daß der Angeklagte in einer Bedürfnisanstalt dem F. P. nach dem Geschlechtsteil griff, ihn zum Mitgehen aufforderte, ihn zunächst in eine abgelegene Gegend führte, ihm dann mitteilte, daß er im gleichgeschlechtlichen Verkehre seinen Erwerb suche, für jeden Akt 5 S verlange, worauf er schließlich ihn einlud, ihn, den Angeklagten, in seiner Wohnung zu besuchen, und sich von P. 5 S geben ließ, mit welchem Betrage der nächste Geschlechtsakt im Voraus bezahlt sein sollte.“¹³⁸

Aus diesem Verhalten schloss sodann der OGH auf den Vorsatz des Angeklagten:

„Dieses Verhalten war völlig eindeutig darauf gerichtet, F. P. zur Verübung eines mit dem Angeklagten vorzunehmenden gleichgeschlechtlichen Verkehrs zu veranlassen, dessen Willen also zu einem ganz bestimmten kriminellen Handeln [...] zu bestimmen.“¹³⁹

Der OGH folgte nicht dem Argument der Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten, dass nämlich:

„[...] der Angeklagte den Mitangeklagten F. P. nicht zu einer konkret bestimmten verbrecherischen Handlung aufgefordert, sondern nur für den Fall, als dieser zu einem Akte widernatürlicher Unzucht entschlossen sein sollte, seine eigene Bereitwilligkeit zur Vornahme eines solchen erklärt habe und daß die Darstellung des Planes einer bestimmten gesetzwidrigen Handlung ebenso gefehlt habe wie eine moralische Einwirkung auf den Willen des F. P.“¹⁴⁰

Im Rechtssatz zu dieser Entscheidung formulierte der OGH folgenden Leitsatz:

„Auch eine an eine bestimmte Person gerichtete allgemein gehaltene Aufforderung zu einem bestimmten Verbrechen, mag auch von der Art seiner Ausführung und den angewendeten Mitteln noch keine Rede gewesen sein, ist durch die Bestimmung des § 9 StG. mit Strafe bedrohte Beeinflussung des fremden Willens zu einem bestimmten verbrecherischen Handeln.“¹⁴¹

In der Nichtigkeitsbeschwerde, die der älteren Entscheidung (E. 16. September 1915, Slg. 4253) zugrunde lag, argumentierte die Verteidigung wie folgt:

„Daß eine der als Täter oder Mittäter in Betracht kommenden Personen zugleich Anstifter zu dem von mehreren Personen begangenen oder beabsichtigten

¹³⁸ E. 10. März 1927, SSt. VII 21, in: Entscheidungen des österr. Obersten Gerichtshofes in Strafsachen und Disziplinarangelegenheiten (amtlich veröffentlicht), 7. Band, Wien 1927, S. 64.

¹³⁹ Ebd.

¹⁴⁰ Ebd.

¹⁴¹ Ebd., S. 63.

Verbrechen war, sei zwar im Rahmen des § 44 e StG. als Erschwerungsumstand zu berücksichtigen, könne aber nie als selbständige Straftat, sondern nur als akzessorische Handlung gewertet werden.¹⁴²

Der OGH folgte dieser Rechtsauffassung nicht sondern entschied:

„Der versuchten Verleitung macht sich daher derjenige, der für den Fall des Erfolges seiner Anstiftung entschlossen war, sich an der Tat des Angestifteten zu beteiligen, ebenso schuldig als der, welcher ohne Absicht eigener Beteiligung eine andere Person zur Begehung einer Übeltat zu bestimmen sucht.“¹⁴³

4.2.4. Zusammenfassung

Die ausführliche Analyse der beiden allgemeinen Leitsätze, die in der Inhaltsübersicht von 1938 zu § 129 I b StG. unter den Punkten 1.) und 3.a) angeführt sind und die auf eine Formulierung des Höchstgerichts selbst zurückgehen (Kapitel 4.2.2. Die objektive Tatseite) zeigt deutlich, dass ihre Funktion darin bestanden hatte, durch den Anschein der Interpretation des Gesetzes die Grundlage für die Rechtsprechung zur Erweiterung oder Einschränkung der objektiven Tatseite des § 129 I b StG. zu schaffen. Dabei wird das in Kapitel 3.1. (Das Strafgesetzbuch) erwähnte Problem der Unterwanderung des Analogieverbots durch unbestimmte normative Begriffe deutlich. Das Höchstgericht, und nicht der Gesetzgeber, erweiterte oder beschränkte den Tatbestand des § 129 I b StG. Diese allgemeinen Leitsätze sind ebenso unbestimmt, wie der Gesetzesbegriff der ‚Unzucht‘ selbst, den zu konkretisieren sie den Anschein erwecken. Dabei sind sie nicht mehr als leere Präambeln zu Entscheidungen des Höchstgerichts, das ohne konkrete Vorgaben des Gesetzgebers die Grenzen des ‚Züchtigen‘ und ‚Unzüchtigen‘ absteckte.

Die Analyse der Rechtsprechung des OGH zeigt aber auch ganz deutlich, dass das Höchstgericht in seiner Spruchpraxis eine nachvollziehbare Systematik und Konsequenz an den Tag gelegt und Kriterien für die Rechtsprechung nach § 129 I b StG. festgelegt hat. Es setzte der Auslegung des Tatbestandes nach § 129 I b StG. gewisse Grenzen, auch wenn diese sehr weit abgesteckt waren. Ein Mindestmaß an Rechtssicherheit war gegeben.

¹⁴² E. 16. September 1915, Slg. 4253, in: k. k. Generalprokuratur, Hg., Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- als Kassationshofes, 17. Band, Wien 1916, S. 331.

¹⁴³ Ebd.

4.3. Geschlechterspezifische Analyse der Spruchpraxis des OGH

Die Entscheidungen des Höchstgerichts, die die Grundlage dieser Arbeit bilden, habe ich auch dahingehend untersucht, inwiefern es eine Differenzierung auf Basis der Kategorie Geschlecht seitens des OGH in dessen Entscheidungen zu § 129 I b StG. gab. Dabei habe ich den Rahmen dieser Untersuchung beschränkt auf die Frage, ob der OGH eine geschlechterspezifische Spruchpraxis entwickelt hat, ob er also in Bezug auf Frauen andere Kriterien der Entscheidung festgelegt hat, als in Bezug auf Männer.

Auf der Ebene der Rechtssätze, die den veröffentlichten Entscheidungen zu § 129 I b StG. redaktionell vorangestellt sind und die die wichtigsten Kriterien der Entscheidung zusammenfassen und hervorheben sollen (s. dazu Kapitel 4.1. Die Quellen), lässt sich keine geschlechterspezifisch differenzierte Rechtsprechung des OGH feststellen. Keinem dieser Rechtssätze kann entnommen werden, dass der OGH für Männer andere Kriterien bei der Beurteilung ihrer Handlungen nach § 129 I b StG. angewendet hat, als bei Frauen. In wenigen Fällen wird für die Beschreibung der tathandelnden Person eine männliche Form verwendet: „der Täter“, ¹⁴⁴ „der Angeklagte“, ¹⁴⁵ „der Unmündige“ ¹⁴⁶ oder „der Unzuchtsgenosse“. ¹⁴⁷ Angesichts der Tatsache, dass der OGH in anderen Urteilen aus derselben Zeit bei Frauen als tathandelnde Personen ausdrücklich dieselben Kriterien angewendet hat wie bei Männern, kann davon ausgegangen werden, dass es sich dabei um ein generisches Maskulinum handelt, weil der OGH in Zusammenhang mit der jeweiligen männlichen Bezeichnung einer tathandelnden Person keine gesonderten Aussagen tätigte in Bezug auf Frauen als tathandelnde Personen. Im Kontext der gesamten Rechtsprechung zu § 129 I b StG. aus jener Zeit wäre aber ein solcher Schritt erforderlich gewesen, um festzustellen, dass gegenüber Frauen als tathandelnde Personen nach § 129 I b StG. andere Kriterien anzuwenden seien als gegenüber Männern.

Die Rechtssätze zweier Entscheidungen stellen in Bezug auf eine geschlechterspezifische Formulierung eine Besonderheit dar. Einer dieser Rechtssätze betrifft zwar nicht direkt § 129

¹⁴⁴ E. 27. Februar 1901, Slg. 2569, in: k. k. Generalprokuratur, Hg., Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- als Kassationshofes, 3. Band, Wien 1902, S. 133; E. 30. Jänner 1911, Slg. 3800, in: k. k. Generalprokuratur, Hg., Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- als Kassationshofes, 13. Band, Wien 1912, S. 206; E. 16. September 1915, Slg. 4253, in: k. k. Generalprokuratur, Hg., Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- als Kassationshofes, 17. Band, Wien 1916, S. 330; E. 30. September 1916, Slg. 4341, in: k. k. Generalprokuratur, Hg., Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- als Kassationshofes, 19. Band, Wien 1918, S. 17; E. 8. November 1938, SSt. XVIII 74, in: Entscheidungen des österr. Obersten Gerichtshofes in Strafsachen und Disziplinarangelegenheiten (amtlich veröffentlicht), 18. Band, Wien 1938, S. 179.

¹⁴⁵ E. 15. Juni 1906, Slg. 3209, in: k. k. Generalprokuratur, Hg., Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- als Kassationshofes, 8. Band, Wien 1907, S. 236.

¹⁴⁶ E. 30. Jänner 1911, Slg. 3800, in: k. k. Generalprokuratur, Hg., Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- als Kassationshofes, 13. Band, Wien 1912, S. 206.

¹⁴⁷ E. 8. November 1938, SSt. XVIII 74, in: Entscheidungen des österr. Obersten Gerichtshofes in Strafsachen und Disziplinarangelegenheiten (amtlich veröffentlicht), 18. Band, Wien 1938, S. 179.

I b StG., sondern eine andere Gesetzesstelle, jedoch wird in der Begründung der Entscheidung auf § 129 I b StG. verwiesen, weshalb dieser Rechtssatz auch für die Auslegung des § 129 I b StG. relevant ist. Der Rechtssatz lautet: „Der einem Gewerbegehilfen zur Beaufsichtigung und Unterweisung zugeteilte Lehrling steht zu ersterem in dem Aufsichtsverhältnisse des § 132 III StG.“¹⁴⁸ Die Bewertung der geschlechterspezifischen Formulierung dieses Rechtssatzes würde eine Untersuchung des Gewerberechts jener Zeit und gegebenenfalls der konkreten Situation von Frauen in der gewerblichen Wirtschaft zu jener Zeit im Hinblick auf geschlechterspezifische Normen und Strukturen erfordern, zumal erst daraus ersichtlich werden würde, ob überhaupt und, wenn ja, in welchem Ausmaß Frauen in diesen Positionen hätten sein können, um sodann in die strafrechtlich relevante und in diesem Rechtssatz beschriebene Konstellation geraten zu können. Ich unterlasse eine solche Untersuchung, zumal sie den Rahmen dieser Arbeit sprengen würde.

Ein weiterer Rechtssatz beinhaltet zwar keine geschlechterspezifische Sprache, jedoch eine Bezeichnung, die ausschließlich für bestimmte Handlungen unter Frauen verwendet worden ist: „Die Strafbestimmung des §.129 I b St.G. umfaßt auch die unter dem Namen der Lesbischen Liebe (Tribadie) bekannte Unzucht wider die Natur. [...]“¹⁴⁹ Diesen Rechtssatz und die dazugehörige Entscheidung werde ich später noch genauer analysieren.

Um die Frage nach einer möglichen geschlechterspezifischen Spruchpraxis des OGH zu § 129 I b StG. zu untersuchen, müssen aber auch die Begründungen der Entscheidungen analysiert werden. Weil die Anzahl der Entscheidungen des Höchstgerichts, die Frauen betroffen haben, deutlich geringer ist, als die Anzahl der Entscheidungen, die Männer betroffen haben, und darüber hinaus nicht alle Fragen, die das Höchstgericht zu § 129 I b StG. behandelt hat, auch in Bezug auf beide Geschlechter aufgeworfen worden sind, habe ich mich entschieden, ausgehend von jenen Entscheidungen, die Frauen betrafen, eine geschlechterspezifische Analyse durchzuführen.

Für diese Arbeit wurden insgesamt 48 Entscheidungen untersucht.¹⁵⁰ Sieben dieser Entscheidungen betrafen entweder ausschließlich Frauen oder neben Männern auch Frauen.¹⁵¹ Bei einer weiteren Entscheidung, die ich in Kapitel 4.2.1. bereits vorgestellt habe,

¹⁴⁸ E. 18. September 1908, Slg. 3491, in: k. k. Generalprokuratur, Hg., Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- als Kassationshofes, 10. Band, Wien 1909, S. 339.

¹⁴⁹ E. 18. Februar 1887, Slg. 1028, in: Rudolf Nowak, Hg., Plenarbeschlüsse und Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- als Cassationshofes, 9. Band, Wien 1888, S. 264.

¹⁵⁰ Eine Liste der für diese Arbeit untersuchten Entscheidungen findet sich in Anhang 8.3.1., 8.3.2. und 8.3.3.

¹⁵¹ E. 18. Februar 1887, Slg. 1028, in: Rudolf Nowak, Hg., Plenarbeschlüsse und Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- als Cassationshofes, 9. Band, Wien 1888, S. 264-265; E. 30 Jänner 1890, Slg. 1328, in: Rudolf Nowak, Hg., Plenarbeschlüsse und Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- als Cassationshofes, 11. Band, Wien 1890, S. 295-297; E. 1. Oktober 1896, Slg. 2037, in: Eduard Coumont/Karl Schreiber, Hg., Plenarbeschlüsse und Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- als Cassationshofes, 16. Band, 2. Auflage, Wien 1900, S. 147-153; E. 18. Oktober 1913, Slg. 4087, in: k.

war das Geschlecht einer der beteiligten Personen fraglich.¹⁵² Zumal diese Person jedoch nicht die angeklagte Person in diesem Verfahren gewesen ist, bedarf es keiner weiteren Analyse im Rahmen dieses Kapitels. Drei der sieben Entscheidungen, bei denen Frauen angeklagt waren, betrafen § 129 I b StG. nur sehr peripher und sind für diese Untersuchung nicht relevant.¹⁵³ Vier Entscheidungen des Höchstgerichts bilden die Grundlage für die Untersuchung der Frage, ob der OGH eine geschlechterspezifische Spruchpraxis im Hinblick auf § 129 I b StG. entwickelt hat.

Die Entscheidung vom 18. Februar 1887, Slg. 1028, ist die älteste von diesen vier. In Kapitel 3.2. (Rechtshistorischer Rückblick) kam ich auf diese bereits zu sprechen. Der für diese Untersuchung relevante erste Teil des Rechtssatzes dieser Entscheidung lautet: „Die Strafbestimmung des §. 129 I b St.G. umfaßt auch die unter dem Namen der Lesbischen Liebe (Tribadie) bekannte Unzucht wider die Natur.“¹⁵⁴ In der Begründung seiner Entscheidung weist der Kassationshof sodann auf die Jahrhunderte alte Rechtstradition der Bestrafung der „[...] inter feminas verübten sodomia ratione sexus [...]“¹⁵⁵ hin und zählt die einzelnen historischen Bestimmungen der älteren Strafrechtskodifikationen auf, wie in Kapitel 3.2. bereits dargestellt. Welche konkreten Handlungen Anlass gegeben hatten für die Eröffnung eines Strafverfahrens gegen Betti S. und Maria K., geht aus der Entscheidung nicht hervor, zumal Feststellungen über den Sachverhalt fehlen. Die Ausführlichkeit aber, in der das Höchstgericht die Feststellung anbringt, dass eben auch Frauen von der Strafbestimmung des § 129 I b StG. erfasst seien, ist auffällig und wirft die Frage auf, aus welchem Grund dies dermaßen ausführlich geschehen ist.

In vergleichbarer Weise verfuhr das Höchstgericht auch bei seiner Entscheidung vom 12. September 1902, Slg. 2747,¹⁵⁶ als es in einer Fußnote auf die Entstehungsgeschichte des § 129 I b StG. verwies und dabei ausführlich über Tatbestandsmerkmale der früheren

k. Generalprokuratur, Hg., Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- als Kassationshofes, 16. Band, Wien 1915, S. 81-87; E. 13. Juni 1924, SSt. IV 63, in: Entscheidungen des österr. Obersten Gerichtshofes in Strafsachen und Disziplinarangelegenheiten (amtlich veröffentlicht), 4. Band, Wien 1925, S. 143-148; E. 6. September 1926, SSt. VI 99, in: Entscheidungen des österr. Obersten Gerichtshofes in Strafsachen und Disziplinarangelegenheiten (amtlich veröffentlicht), 6. Band, Wien 1926, S. 216-218; E. 21. März 1927, SSt. VII 28, in: Entscheidungen des österr. Obersten Gerichtshofes in Strafsachen und Disziplinarangelegenheiten (amtlich veröffentlicht), 7. Band, Wien 1927, S. 77-78.

¹⁵² E. 22. Dezember 1879, Slg. 216, in: Redaction der allgemeinen österreichischen Gerichtszeitung, Hg., Plenarbeschlüsse und Entscheidungen des k. k. Cassationshofes, 3. Band, Wien 1881, S. 64-67.

¹⁵³ E. 30 Jänner 1890, Slg. 1328, in: Rudolf Nowak, Hg., Plenarbeschlüsse und Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- als Cassationshofes, 11. Band, Wien 1890, S. 295-297; E. 1. Oktober 1896, Slg. 2037, in: Eduard Coumont/Karl Schreiber, Hg., Plenarbeschlüsse und Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- als Cassationshofes, 16. Band, 2. Auflage, Wien 1900, S. 147-153; E. 18. Oktober 1913, Slg. 4087, in: k. k. Generalprokuratur, Hg., Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- als Kassationshofes, 16. Band, Wien 1915, S. 81-87.

¹⁵⁴ E. 18. Februar 1887, Slg. 1028, in: Rudolf Nowak, Hg., Plenarbeschlüsse und Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- als Cassationshofes, 9. Band, Wien 1888, S. 264.

¹⁵⁵ Ebd.

¹⁵⁶ E. 12. September 1902, Slg. 2747, in: K. K. Generalprokuratur, Hg., Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- als Cassationshofes, 4. Band, Wien 1903, S. 257-260.

Strafrechtsbestimmungen reflektierte. Auf diese Entscheidung habe ich ebenfalls bereits in Kapitel 3.2. verwiesen. Angeklagt in diesem Verfahren war ein Mann, jedoch stand nicht in Frage, ob auch Männer unter die Strafbestimmung des § 129 I b StG. fallen würden, sondern nur, ob die konkreten Handlungen des Angeklagten darunter fallen würden.

Im Rahmen dieser Untersuchung kann der Grund für die Ausführlichkeit der rechtshistorischen Begründungen nicht erörtert werden. Es kann jedoch festgestellt werden, dass nach der Entscheidung vom 18. Februar 1887, Slg. 1028, von keiner an einem Verfahren vor dem OGH beteiligten Seite die Strafbarkeit gleichgeschlechtlicher Sexualakte unter Frauen an sich in Frage gestellt wurde oder vom OGH in vergleichbarer Weise noch einmal betont wurde.

Erst 37 Jahre später wurde wieder eine Entscheidung des OGH veröffentlicht, in der er sich zu § 129 I b StG. in Bezug auf eine Frau als Beschuldigte geäußert hatte: E. 13. Juni 1924, SSt. IV 63.¹⁵⁷ Dabei war die Angeklagte vom LG I in erster Instanz gar nicht wegen Verbrechen nach § 129 I b StG. verurteilt worden, sondern nach § 128 StG. („Schändung“). Jedoch richtete sich ihre Nichtigkeitsbeschwerde vor dem OGH „[...] gegen die Unterstellung der Tat unter die Bestimmungen des § 128 oder 129 StG. [...]“.¹⁵⁸ Erst durch die Nichtigkeitsbeschwerde von E.K. wurde § 129 I b StG. ins Treffen geführt. Der OGH stellte jedoch lapidar fest, „[...] daß nur die Unterstellung [der Tat, Anm. d. Verf.] unter die Bestimmung des § 128 StG., welche der Gerichtshof vorgenommen hat, in Frage kommt.“¹⁵⁹ Es werden keine Fragen zu Tatbestandsmerkmalen des § 129 I b StG. an irgendeiner Stelle dieser Entscheidung erörtert.

Dennoch ist diese Entscheidung für die Untersuchung der Spruchpraxis des OGH auf eine geschlechterspezifische Vorgehensweise in Bezug auf § 129 I b StG. relevant, zumal der

¹⁵⁷ Dabei dürfte es sich mit hoher Wahrscheinlichkeit um die oberstgerichtliche Entscheidung im Strafverfahren gegen Edith K. handeln, zu dem Hanna Hacker 1987 und Neda Bei 2001 publiziert haben: Hanna Hacker, *Frauen und Freundinnen. Studien zur »weiblichen Homosexualität« am Beispiel Österreich 1870-1938* (Ergebnisse der Frauenforschung, Band 12), Weinheim/Basel 1987, S. 241 ff.; Neda Bei, *Die sozial unschädliche Verbrecherin: Frauen und der § 129 I b StG.*, in: Wolfgang Förster/Tobias G. Natter/Ines Rieder, Hg., *Der andere Blick. Lesbischwules Leben in Österreich*, Wien 2001, S. 165 f.

Neda Bei schrieb in diesem Aufsatz, dass sie im Gerichtsakt dieses Verfahrens, der zum Teil am *Wiener Stadt- und Landesarchiv* überliefert sei, keine Abschrift der Entscheidung des OGH vorgefunden habe. Das Datum des erstinstanzlichen Urteils (1. März 1924), das erstinstanzliche Gericht (LG I) sowie die beschriebene Straftat und die Tathandlungen stimmen überein. Die beschuldigten Personen wurden in der veröffentlichten Entscheidung des OGH zwar anonymisiert, jedoch stimmen die in der OGH Entscheidung angeführten Anfangsbuchstaben der Namen mit den im erstinstanzlichen Verfahren Verurteilten Personen überein.

Neda Bei machte mich darauf aufmerksam, dass sie im Zuge einer weiteren Publikation einen umfangreichen Artikel zum Verfahren gegen Edith K. veröffentlicht habe und dass sie auf das OGH Urteil in einem zeitgenössischen Strafrechtskommentar gestoßen sei: Neda Bei, *Zum Strafverfahren gegen Edith Kadivec im Wiener „Sadistenprozess“, 1924*, in: Michael Farin, Hg., *Edith Kadivec. Bekenntnisse und Erlebnisse*, München 2008, S. 397-442.

¹⁵⁸ E. 13. Juni 1924, SSt. IV 63, in: *Entscheidungen des österr. Obersten Gerichtshofes in Strafsachen und Disziplinarangelegenheiten* (amtlich veröffentlicht), 4. Band, Wien 1925, S. 143.

¹⁵⁹ Ebd., S. 144.

OGH darin Fragen der Abgrenzung der §§ 128 und 129 I b StG. erörtert. Am Ende des Kapitels 4.2.1. habe ich bereits dargestellt, dass sich das Höchstgericht sehr häufig mit Fragen der Abgrenzung der §§ 128 und 129 I b StG. befasst hat, weil dies offenbar häufig ein Problem darstellte. Im Zuge meiner Ausführungen hielt ich die wichtigsten Abgrenzungskriterien fest, die den publizierten oberstgerichtlichen Entscheidungen entnommen werden können. Diese können als Maßstab angewendet werden, um Entscheidungen zu analysieren, bei denen Fragen der Abgrenzung der beiden Delikte aufgeworfen wurden, wie es eben auch bei der Entscheidung vom 13. Juni 1924, SSt. IV 63, der Fall war. Ein Abweichen von der gängigen Spruchpraxis im Zuge dieser Entscheidung könnte auf eine geschlechterspezifisch differenzierende Rechtsprechung vonseiten des Höchstgerichts hinweisen. Ein solches Abweichen kann jedoch nicht festgestellt werden. Den vom Erstgericht festgestellten Sachverhalt, den man zusammenfassen kann als das Züchtigen von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn auch zur Bestrafung jedoch „[...] mit dem Motive der Befriedigung der Geschlechtslust [...]“, ¹⁶⁰ unter den Tatbestand des § 128 StG. zu subsumieren, entsprach der gängigen Spruchpraxis des OGH. Exemplarisch sei dazu auf ein Zitat aus einer jüngeren Entscheidung des OGH (E. 7. Februar 1930, SSt. X 21) verwiesen, welches ich in Kapitel 4.2.1. bereits angeführt und analysiert habe:

„Daher können Unzuchtsfälle, die nach ihrer Beschaffenheit den Tatbestand des § 129 I lit. b StG. an sich noch nicht erfüllen, zur Anwendung des § 128 StG. zureichen; so Fälle, bei denen dem Mißbrauchten das Unzüchtige der Handlungsweise des Täters gar nicht zum Bewußtsein kommt, wie zum Beispiel sadistische Mißhandlungen von Kindern unter dem Vorwande des Erziehungszweckes.“ ¹⁶¹

Es kann somit im Fall der Angeklagten E.K. keine geschlechterspezifisch differenzierte Entscheidung des OGH festgestellt werden.

In seiner Entscheidung vom 6. September 1926, SSt. VI 99, befasste sich der OGH im Hinblick auf eine Frau als angeklagte Person mit der Frage, ob gleichgeschlechtliche Veranlagung einen nach § 2 StG. schuldausschließenden Grund darstellt – diese Frage wurde bereits am Beginn des Kapitels 4.2.1. allgemein erörtert. Das erstinstanzliche Gericht habe die Angeklagte J. M. freigesprochen, „[...] weil es auf Grund des Gutachtens der Gerichtsärzte annimmt, die Angeklagte habe im Zustande abwechselnder Sinnenverrückung gehandelt.“ ¹⁶² Ob die Handlungen der Angeklagten die objektive Tatseite des § 129 I b StG. erfüllen, stand zu keiner Zeit in Frage, sondern nur die Zurechenbarkeit ihrer Handlungen als

¹⁶⁰ Ebd., S. 146.

¹⁶¹ E. 7. Februar 1930, SSt. X 21, in: Entscheidungen des österr. Obersten Gerichtshofes in Strafsachen und Disziplinarangelegenheiten (amtlich veröffentlicht), 10. Band, Wien 1930, S. 45.

¹⁶² E. 6. September 1926, SSt. VI 99, in: Entscheidungen des österr. Obersten Gerichtshofes in Strafsachen und Disziplinarangelegenheiten (amtlich veröffentlicht), 6. Band, Wien 1926, S. 216.

Straftat. Die Staatsanwaltschaft reichte eine Nichtigkeitsbeschwerde gegen das freisprechende Urteil ein. Der OGH gab dieser statt und entschied:

„Die Angeklagte J. M. ist schuldig, am 6. Jänner 1926 in Wien mit der am 14. Jänner 1910 geborenen R. K., somit mit einer Person desselben Geschlechtes Unzucht getrieben zu haben, sie hat dadurch das Verbrechen der Unzucht wider die Natur nach § 129b StG. begangen und wird nach §§ 130, 54, 55 StG. zu einer Strafe verurteilt.“¹⁶³

Als Begründung für den Schuldspruch wurde angeführt:

„Da das Urteil eine dauernde Geistesstörung ausdrücklich ausschließt, die Intelligenz (den Intellekt) ungetrübt findet, lag eine Geistesstörung im Sinne des § 2 StG. nicht vor. Die psychopathische Minderwertigkeit, die gleichgeschlechtliche Veranlagung und geringe Widerstandsfähigkeit gegenüber sexuellen Antrieben mag als strafmildernd in Betracht kommen, einen den bösen Vorsatz ausschließenden Umstand bildet sie nicht.“¹⁶⁴

Diese Begründung bildet auch den Kern der Aussage des Rechtssatzes dieser Entscheidung.

Am Beginn des Kapitels 4.2.1. habe ich bereits die Feststellung gemacht, dass das Höchstgericht in keiner der hier untersuchten Entscheidungen gleichgeschlechtliche Veranlagung als Schuldausschließungsgrund nach § 2 StG. gewertet hat. Mit der Entscheidung vom 6. September 1926, SS. VI 99, entsprach der OGH seiner Spruchpraxis zur Frage der Veranlagung als schuldausschließenden Grund. Somit kann auch im Fall der Angeklagten J.M. keine geschlechterspezifisch differenzierte Entscheidung des OGH festgestellt werden.

Im Hinblick auf diese Entscheidung aus dem Jahr 1926 muss noch angemerkt werden, dass die Angeklagte deutsche Staatsbürgerin war. Das Gutachten, auf welches sich der Freispruch des erstinstanzlichen Gerichts gestützt hat, hatte unter anderem die Ansicht vertreten: „Ihre seelische Widerstandskraft sei auch dadurch gemindert worden, weil sie eine Reichsdeutsche ist und in Deutschland der unzüchtige Verkehr unter Frauen nicht strafbar sei.“¹⁶⁵ Darauf erwiderte der OGH:

„Das Gutachten hat die ihm gesteckten Grenzen weit überschritten, wenn es abwechselnde Sinnenverrückung im Sinne des Strafgesetzes [gemeint ist § 2 b StG., Anm. d. Verf.] festgestellt hat. Ob die Angeklagte sich in einem Rechtsirrtume befunden hat, ist unentscheidend.“¹⁶⁶

Das Tatortprinzip, wonach zur Beurteilung einer Tat das Recht des Tatorts anzuwenden ist, galt demnach auch schon vor der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft in Österreich – in Zusammenhang mit der Verfolgung weiblicher Homosexualität während der Zeit des Nationalsozialismus wird nämlich in der Forschung immer wieder darauf hingewiesen, dass

¹⁶³ Ebd.

¹⁶⁴ Ebd., S. 217 f.

¹⁶⁵ Ebd., S. 217.

¹⁶⁶ Ebd.

aufgrund des Tatortprinzips auch Frauen aus dem ‚Altreich‘ in Österreich nach § 129 I b StG. verurteilt worden sind.¹⁶⁷

Die vierte im Rahmen dieses Kapitels zu untersuchende Entscheidung war diejenige vom 21. März 1927, SSt. VII 28. Sie bildete gemeinsam mit der Entscheidung vom 22. Oktober 1937, SSt. XVII 129, die Grundlage für den vierten Leitsatz des Eintrages zu § 129 I b StG. der Inhaltsübersicht von 1938: „Die bloße Betastung des Geschlechtsteiles einer gleichgeschlechtlichen Person genügt beim Fehlen einer masturbatorischen Absicht nicht. 21. III. 27, VII/28; ebenso 22. X. 37, XVII/129.“¹⁶⁸

Eine Entscheidung, die einen Mann betraf (E. 22. Oktober 1937, SSt. XVII 129) und eine Entscheidung, die eine Frau betraf (E. 21. März 1927, SSt. VII 28), wurden gleichermaßen als Grundlage für diesen Leitsatz herangezogen. Das verdeutlicht, dass der OGH auch konkrete Tathandlungen betreffend keine geschlechterspezifischen Bewertungskriterien vorgegeben hat.

Bei einer genaueren Analyse der Begründungen der beiden Entscheidungen wird allerdings ein kleiner Unterschied sichtbar. Bei der Entscheidung vom 22. Oktober 1937, SSt. XVII 129, die einen Mann betroffen hat, führt der OGH aus, dass ein Versuch des ‚Verbrechens der Unzucht wider die Natur‘ vorliegen könne, wenn weiterführende Handlungen geplant gewesen wären, oder dass eine Vollendung des Delikts der ‚Schändung‘ (§ 128 StG.) vorliegen könne, wenn der Geschlechtsgenosse das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat und die Tat nicht unter § 129 I b StG. subsumiert werden könne. Beides verneinte der OGH sogleich, zumal er in den Sachverhaltsfeststellungen des Ersturteils dafür keine Hinweise gefunden habe. Dennoch erscheint die Lage des Mannes (E. 22. Oktober 1937, SSt. XVII 129) bedrohlicher als die Lage der Frau (E. 21. März 1927, SSt. VII 28). Im Zuge des Verfahrens gegen die Frau reflektierte der OGH nämlich weder eine mögliche Anwendung des § 8 StG. (Versuch) noch eine mögliche Anwendung des § 128 (‚Schändung‘). Dieser Unterschied muss aber im Hinblick auf eine dritte Entscheidung betrachtet werden (E. 27. November 1928, SSt. VIII 147). An dieser Stelle verweise ich auf meine Ausführungen zum Versuch eines Deliktes in Kapitel 4.2.1. (Die subjektive Tatseite), wo ich sowohl die Entscheidung vom 22. Oktober 1937, SSt. XVII 129, als auch die Entscheidung vom 27. November 1928, SSt. VIII 147, bereits referiert habe. Beide Entscheidungen betrafen Männer und beide Entscheidungen werden in der Inhaltsübersicht aus dem Jahr 1938 zu § 129 I b StG. zitiert. Beide Entscheidungen ergingen aber auch zu einem späteren Zeitpunkt als die Entscheidung vom 21. März 1927, SSt. VII 28, die eine Frau betraf. Bei diesem Verfahren waren alle Beteiligten bereits älter als vierzehn Jahre und

¹⁶⁷ Schoppmann, Verbotene Verhältnisse, S. 134; Schoppmann, Zwischen strafrechtlicher Verfolgung, S. 40; Müller/Fleck, ‚Unzucht wider die Natur‘, S. 420.

¹⁶⁸ Entscheidungen des österr. Obersten Gerichtshofes in Strafsachen und Disziplinarangelegenheiten. Inhaltsübersicht zu Band I bis XVII (amtlich veröffentlicht), Wien 1938, S. 43.

es gab keinen Hinweis darauf, dass weiterführende Handlungen geplant gewesen waren, was eine Verurteilung wegen einer versuchten Begehung (§ 8 StG.) der Straftat des § 129 I b StG. hätte rechtfertigen können. Im Fall der Entscheidung vom 27. November 1928, SSt. VIII 147, war die Sachlage, wie sie das Erstgericht in seinem Urteil laut den Angaben des OGH festgestellt hat, eine völlig andere:

„Nach den Urteilsfeststellungen knöpfte der Angeklagte dem auf einem Sopha liegenden 11jährigen K. Sch. Die Hose auf, griff hinein und berührte den Geschlechtsteil des Knaben. Als Sch. aufsprang und den Angeklagten fragte, was er denn wolle, entfernte sich dieser.“¹⁶⁹

Diesen Urteilsfeststellungen des Erstgerichts zufolge hat es den Anschein, als ob der Angeklagte nur deshalb seine Handlung unterbrochen hat, weil der Knabe aufgesprungen ist. Die bis zu diesem Zeitpunkt vom Angeklagten gesetzten Handlungen erachtete der OGH als nicht ausreichend zur Vollendung des Tatbestands des § 129 I b StG. und hob das Urteil des Erstgerichts auf. Jedoch stellte sich für den OGH die Frage, ob vielleicht ein Versuch (§ 8 StG.) der Straftat des § 129 I b StG. oder eine Vollendung der Straftat des § 128 StG. vorliegen könnte. Weil es zur Klärung dieser Fragen aber weiterer Ermittlungen bedurfte, verwies der OGH das Verfahren zur Neuverhandlung wieder zurück an das Erstgericht. Als dann knapp zehn Jahre später wieder ein Fall verhandelt wurde, bei dem es um die Frage ging, welcher Art die Berührung des Geschlechtsteils einer Person desselben Geschlechts denn sein müsse, um dem Tatbestand des § 129 I b StG. zu entsprechen, wurde ausdrücklich auf diese frühere Entscheidung verwiesen und die dort aufgeworfenen Fragen untersucht, obgleich der im Ersturteil festgestellte Sachverhalt an sich diese Fragen nicht aufwerfen würde, wie der OGH selbst festhielt:

„Das bloße Betasten des Körpers einer Person desselben Geschlechtes ist aber noch nicht Unzucht mit einer Person desselben Geschlechtes, selbst dann nicht, wenn die Geschlechtsteile der anderen Person betastet werden, und auch dann nicht, wenn das Betasten nur zur Befriedigung der eigenen Sinneslust oder zur Erhöhung des Reizes des sich selbst Befriedigenden dient (siehe auch K. E. 3458 [gemeint ist E. 13. Juli 1908, Slg. 3458, Anm. d. Verf.] und SSt. VIII/147).

An einer unmündigen Person vorgenommen – im vorliegenden Falle befand sich jedoch keine der in Betracht kommenden männlichen Personen im Alter der Unmündigkeit –, vermöchte diese Handlungsweise das Verbrechen der Schändung nach dem § 128 StG. zu begründen, den Begriff der Unzucht wider die Natur [...] erschöpft sie nicht.

Da nach dem im Urteil [des Erstgerichts, Anm. d. Verf.] festgestellten Sachverhalt der Gerichtshof offensichtlich auch nicht angenommen hat, daß der Angeklagte die Absicht hatte, eine über die vorübergehende Betastung der Geschlechtsteile hinausgehende Handlung vorzunehmen, daran aber nur durch einen der im § 8 StG. angeführten Umstände gehindert wurde, kommt auch eine Beurteilung der Tat des Angeklagten als Versuch des Verbrechens nach dem § 129 I lit. b StG. nicht in Betracht.¹⁷⁰

¹⁶⁹ E. 27. November 1928, SSt. VIII 147, in: Entscheidungen des österr. Obersten Gerichtshofes in Strafsachen und Disziplinarangelegenheiten (amtlich veröffentlicht), 8. Band, Wien 1929, S. 294.

¹⁷⁰ E. 22. Oktober 1937, SSt. XVII 129, in: Entscheidungen des österr. Obersten Gerichtshofes in Strafsachen und Disziplinarangelegenheiten (amtlich veröffentlicht), 17. Band, Wien 1937, S. 270 f.

Aus dieser Perspektive erscheint der zuvor angesprochene Unterschied zwischen den beiden Entscheidungen (E. 22. Oktober 1937, SSt. XVII 129 und E. 21. März 1927, SSt. VII 28) eher als eine Weiterentwicklung der Spruchpraxis des OGH denn als eine geschlechterdifferenzierende Spruchpraxis. Im Ergebnis fielen beide Urteile ohnehin gleich aus. Und auch auf der Ebene der objektiven Tatbestandsmerkmale, insofern sie im Rahmen der Entscheidung, die eine Frau betraf, aufgearbeitet wurden (E. 21. März 1927, SSt. VII 28), kann ebenfalls keine geschlechterspezifische Rechtsprechungspraxis des OGH festgestellt werden.

Die Analyse jener Entscheidungen des OGH zu § 129 I b StG., die Frauen betrafen, kommt somit zum Ergebnis, dass der OGH keine geschlechterspezifisch verschiedenen Kriterien in der rechtlichen Beurteilung der Täterschaft nach § 129 I b StG. bei diesen Entscheidungen angewendet hat. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Spruchpraxis des OGH zu § 129 I b StG., die für den Untersuchungszeitraum relevant war, keine geschlechterspezifischen Differenzierungen bezüglich der Täterschaft nach § 129 I b StG. aufweist.

Das bedeutet aber nicht, dass die Vorstellung, die der OGH von männlicher Homosexualität hatte, deckungsgleich war mit der Vorstellung, die er von weiblicher Homosexualität hatte. Umfassend kann der Frage nach Konzepten weiblicher und männlicher Homosexualität im rechtlichen Diskurs des 19. und des 20. Jahrhunderts an dieser Stelle zwar nicht nachgegangen werden, jedoch finden sich in der Rechtsprechung des OGH, die ja Thema dieses Kapitels ist, Hinweise auf diese Konzepte.

In der Begründung der Entscheidung vom 12. September 1902, Slg. 2747, bei der die beschuldigte Person ein Mann war, konstatierte der OGH:

„Es bedarf nicht der Erörterung, ob die unter Anklage gestellten Unzuchtsacte [in einer Fußnote ist angeführt: „Selbstbefleckungen, vorgenommen mit Benützung des Körpers männlicher Personen“] beischlafähnliche waren, [...]. Allein darauf kommt es, [...] überhaupt nicht an. [...] Ja, ein beischlafähnlicher Act zwischen Frauenspersonen wäre kaum denkbar.“¹⁷¹

Mit der Feststellung, dass zwischen Frauen ein beischlafähnlicher Akt kaum denkbar sei, begründete der OGH in dieser Entscheidung seine Auslegung des § 129 I b StG. dahingehend, dass auch zwischen Männern kein beischlafähnlicher Akt erforderlich sei. Denn weil – so die nicht explizit formulierte Logik – der Gesetzgeber den Tatbestand des § 129 I b StG. auf Männer und Frauen angewendet wissen wollte, müsse er auch nicht beischlafähnliche Akte zwischen Personen desselben Geschlechts als dem Tatbild entsprechend gemeint haben, weil sonst § 129 I b StG. ja nicht auf Frauen, bei denen beischlafähnliche Akte eben kaum denkbar seien, angewendet werden könne. Ausgehend

¹⁷¹ E. 12. September 1902, Slg. 2747, in: k. k. Generalprocuratur, Hg., Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- als Cassationshofes, 4. Band, Wien 1903, S. 257.

von der Vorstellung, die die urteilenden Richter im Jahr 1902 von gleichgeschlechtlichen Sexualakten unter Frauen hatten, beurteilten sie die Teleologie, also die Zielsetzung des Strafgesetzes von 1852.

Nachdem das Strafgesetz 1852 erlassen worden war, so berichteten Nikolaus Benke und Elisabeth Holzleithner, habe das Höchstgericht zunächst noch geurteilt „[...]“, daß lediglich ‚beischlafähnliche Handlungen‘ tatbildlich seien [...], diesen Standpunkt jedoch aus teleologischen Gründen bald aufgegeben.¹⁷² Welchen Telos das Höchstgericht aber damit verfolgte, erwähnen sie nicht. Die Argumentation der Entscheidung vom 12. September 1902, Slg. 2747, deutet daraufhin, dass das Ziel der Erweiterung des Tatbestandes darin gelegen sein könnte, fortan auch Frauen als Täterinnen erfassen zu können, wie es der Gesetzgeber im Gesetztestext verankert hatte. Es ist aber auch denkbar, dass die Höchststrichter einfach nur den Tatbestand erweitern wollten, um härter gegen Männer als Täter nach § 129 I b StG. vorgehen zu können, wobei ihnen das Argument, dass der Gesetzgeber im Wortlaut auch Frauen erfasst hat und somit nicht nur beischlafähnliche Handlungen als tatbildlich vor Augen gehabt haben müsse, gerade gelegen kam. Ohne auf mögliche Gründe einzugehen, führt diesbezüglich Hans-Peter Weingand an, dass die Ausweitung des Begriffs der ‚widernatürlichen Unzucht‘ auf jede gleichgeschlechtliche sexuelle Handlung durch die Rechtsprechung des OGH bereits in den 1870er Jahren erfolgt sei.¹⁷³ In seinem Resümee weist er übrigens daraufhin, dass es noch weiterer Forschung bedürfe, um festzustellen, „[...] inwieweit dieser erweiterte Unzuchtsbegriff durch den Verzicht auf die Beschränkung auf penetrierende sexuelle Handlungen dem Umstand geschuldet ist, dass in Österreich auch Frauen bestraft werden konnten.“¹⁷⁴

Es wäre demnach durchaus möglich, dass trotz der Erfassung durch das Gesetz selbst, Frauen aufgrund der Spruchpraxis des OGH für einige Jahre, vielleicht sogar Jahrzehnte, in Österreich nicht strafrechtlich nach § 129 I b StG. verfolgt wurden. Dieser Frage kann an dieser Stelle nicht weiter nachgegangen werden, es sei jedoch darauf hingewiesen, dass der OGH diese Spruchpraxis – so er diese überhaupt jemals verfolgt hat – spätestens aber mit der Entscheidung vom 18. Februar 1887, Slg. 1028, geändert hat, in deren Rechtssatz er lapidar feststellte: „Die Strafbestimmung des §.129 I b St.G. umfaßt auch die unter dem Namen der Lesbischen Liebe (Tribadie) bekannte Unzucht wider die Natur.“¹⁷⁵ Und wie ich in meiner Analyse zeigen konnte, hat der OGH zumindest von diesem Zeitpunkt an bis zum Jahr 1938 keine geschlechterspezifisch differenzierte Rechtsprechung zu § 129 I b StG. entwickelt.

¹⁷² Benke/Holzleithner, Zucht durch Recht, S. 66. Siehe dazu auch: Schoppmann, Verbotene Verhältnisse, S. 126.

¹⁷³ Weingand, Homosexualität und Kriminalstatistik, S. 48.

¹⁷⁴ Ebd., S. 85.

¹⁷⁵ E. 18. Februar 1887, Slg. 1028, in: Rudolf Nowak, Hg., Plenarbeschlüsse und Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- als Cassationshofes, 9. Band, Wien 1888, S. 264.

4.4. Angleichung der Spruchpraxis 1940

Bevor ich auf die Geschehnisse im Jahr 1940 zu sprechen komme, die zu einer Angleichung der Spruchpraxis der ‚ostmärkischen‘ Gerichte zu § 129 I b StG. an die des Reichsgerichts zu § 175 RStGB. idF. 1935 geführt haben, und die konkreten Auswirkungen dieser Angleichung analysiere, ist es erforderlich, in Grundzügen die Veränderungen darzustellen, die das NS-Regime auf der Ebene des Rechts und der Rechtsprechung im Hinblick auf die Kriminalisierung von Homosexualität im ‚Altreich‘ vorgenommen hat. Denn die Rechtslage und die Rechtsprechung im ‚Altreich‘ waren die Grundlage für die Entwicklungen auf dem Gebiet des angeschlossenen Österreich.

1871 war für das gesamte deutsche Kaiserreich ein neues Strafgesetzbuch erlassen worden, das, wie bereits in Kapitel 3.2. (Rechtshistorischer Rückblick) erwähnt, in § 175 ‚widernatürliche Unzucht‘ zwischen Männern und zwischen Menschen und Tieren unter Strafe stellte.¹⁷⁶ Frauen kamen nur als Täterinnen der ‚widernatürlichen Unzucht‘ mit Tieren in Frage, gleichgeschlechtliche Sexualakte unter Frauen waren nicht mit Strafe bedroht. Dem nationalsozialistischen Regime griff jedoch der Tatbestand dieser Bestimmung nicht weit genug, weshalb § 175 RStGB. 1935 reformiert wurde.¹⁷⁷ Der Begriff der ‚widernatürlichen Unzucht‘ wurde gestrichen und durch den Begriff ‚Unzucht treiben‘ ersetzt, was zu einer drastischen Ausweitung des Straftatbestandes führte. Günter Grau beschrieb dies wie folgt:

„Als ‚widernatürliche Unzucht‘ gem. § 175 a. F. [alte Fassung des RStGB., Anm. d. Verf.] galten nur beischlafähnliche Handlungen. Das waren nach einer Reichsgerichtsentscheidung After-, Mund- und Schenkelverkehr (Selbstbefriedigung vor, an oder mit einem Mann zählte nicht dazu). Ihr Nachweis war (da in der Regel einvernehmlich gehandelt wurde und die Männer die Auslegungsmöglichkeiten kannten) selten zu erbringen, infolgedessen kam es vor 1935 auch nur in relativ wenigen Fällen zu Strafverfahren. Mit der Neufassung war das Vorliegen einer beischlafähnlichen Handlung nicht mehr erforderlich.“¹⁷⁸

Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts bedurfte es fortan nicht einmal mehr der Berührung zwischen zwei Männern, um dem Tatbild zu entsprechen, wie Christian Schulz schreibt:

„Im einzelnen war zwischen Rechtsprechung und Rechtslehre strittig, ob das Merkmal ‚Treiben‘ eine körperliche Berührung des anderen Mannes erfordere. Das Reichsgericht hielt eine Berührung nicht für erforderlich, sondern ließ es genügen, daß der Täter das Geschlechtsteil des anderen betrachtet hatte, um sich dadurch geschlechtlich zu erregen, oder daß er den anderen aufgefordert hatte, seinen

¹⁷⁶ Für den Wortlaut des § 175 RStGB. von 1871 s. Anhang 8.2.11.

¹⁷⁷ Für den Wortlaut des § 175 RStGB. idF. 1935 s. Anhang 8.2.12.; zur Debatte um die Verschärfung des § 175 RStGB. s.: Grau, Homosexualität in der NS-Zeit, S. 93-100; Schoppmann, Nationalsozialistische Sexualpolitik, S. 86-95.

¹⁷⁸ Grau, Homosexualität in der NS-Zeit, S. 93. Zur Reform des § 175 RStGB. im Jahr 1935 und der dabei geführten Debatte um die Ausweitung des Tatbestandes auf Frauen s. ausführlicher: Schoppmann, Verbotene Verhältnisse, S. 128-132.

Körper zu entblößen und unzüchtigen Blicken preiszugeben oder bestimmte Stellungen einzunehmen.“¹⁷⁹

Darüber hinaus wurden durch die Strafrechtsreform unter § 175a RStGB. die Qualifikationstatbestände der Nötigung zur Unzucht, des Missbrauchs eines Abhängigkeitsverhältnisses, der Verführung Minderjähriger – damals galt als Altersgrenze das vollendete 21. Lebensjahr – und der gewerbsmäßigen ‚Unzucht‘, also der Prostitution, eingeführt, die mit einem höheren Strafmaß bedroht waren.¹⁸⁰ Der Tatbestand der ‚Unzucht mit Tieren‘, der im alten § 175 RStGB. miterfasst war, fiel mit der Reform nicht weg. Aus dem Wortlaut des alten § 175 RStGB. wurden die Worte „zwischen Personen männlichen Geschlechts oder“ gestrichen und der Rest als § 175b RStGB. beibehalten.¹⁸¹ Die Ausweitung des § 175 RStGB. auf Frauen wurde zwar diskutiert, doch lehnte die zuständige Strafrechtskommission im Reichsjustizministerium dies ab.¹⁸² 1935 reformierte das nationalsozialistische Regime aber nicht nur § 175 RStGB., sondern veränderte das deutsche Strafrecht in seinen Prinzipien, indem es das Analogieverbot im Strafrecht aufhob. § 2 RStGB. lautete fortan:

„Bestraft wird, wer eine Tat begeht, die das Gesetz für strafbar erklärt oder die nach dem Grundgedanken eines Strafgesetzes und nach gesundem Volksempfinden Bestrafung verdient. Findet auf die Tat kein bestimmtes Strafgesetz unmittelbar Anwendung, so wird die Tat nach dem Gesetz bestraft, dessen Grundgedanke auf sie am besten zutrifft.“¹⁸³

Damit war eines der grundlegenden rechtsstaatlichen Prinzipien aus der deutschen Rechtsordnung gestrichen. Die Aufhebung des Analogieverbots im Strafrecht ist im Lichte des Umbaus Deutschlands zu einem „Massnahmenstaat“ („prerogative state“)¹⁸⁴ im Sinne der Analyse von Ernst Fraenkel aus dem Jahr 1941 nur eine von vielen Reformen, worauf hier nur hingewiesen, aber nicht weiter eingegangen werden kann. Im Hinblick auf den neugestalteten und erweiterten § 175 RStGB. wurde damit ganz grundsätzlich festgestellt, dass keine einschränkende Auslegung dieser Bestimmung mehr gewünscht ist und der richterlichen Willkür bei der Verfolgung Homosexueller keine Grenzen mehr gesetzt sind. Der in dieser Bestimmung zum Ausdruck kommende Wille des NS-Regimes, nämlich ohne Bindung an Gesetze alle bestrafen zu können, die in den Augen des Regimes oder „nach gesundem Volksempfinden Bestrafung“ verdienen, wie es in § 2 RStGB. idF. 1935 heißt, war

¹⁷⁹ Christian Schulz, Paragraph 175. (abgewickelt). Homosexualität und Strafrecht im Nachkriegsdeutschland – Rechtsprechung, juristische Diskussionen und Reformen seit 1945, Hamburg 1994, S. 8.

¹⁸⁰ Für den Wortlaut des § 175a RStGB. idF. 1935 s. Anhang 8.2.12.

¹⁸¹ Die neue Fassung gem. Gesetz zur Änderung des StGB vom 28. Juni 1935, Art. 6, abgedruckt in: Grau, Homosexualität in der NS-Zeit, {18b} S. 95 f., hier: S. 96 [für den Wortlaut des § 175b RStGB. idF. 1935 s. Anhang 8.2.12.].

¹⁸² Zur Debatte s. Schoppmann, Nationalsozialistische Sexualpolitik, S. 86-110.

¹⁸³ Zitiert nach: Schoppmann, Zwischen strafrechtlicher Verfolgung, S. 41, Fn. 10.

¹⁸⁴ Ernst Fraenkel selbst übersetzt „prerogative state“ mit „Massnahmenstaat“: Ernst Fraenkel, The Dual State. A Contribution to the Theory of Dictatorship, Clark-New Jersey 2006 (erstmalig: New York 1941), S. 3, <http://tinyurl.com/8dmbthh> (11.10.2012).

auch der Motor für die Entwicklungen in der ‚Ostmark‘ im Jahre 1940, die zur Angleichung der Spruchpraxis geführt haben.

Ende der 1920er Jahre hat es, worauf Claudia Schoppmann hinweist, bereits Entwürfe gegeben für ein dem deutschen Strafrecht weitgehend identes österreichisches Strafrecht. Aufgrund der Ereignisse des Jahres 1933 wurde jedoch keines umgesetzt.¹⁸⁵ Nach dem sogenannten ‚Anschluss‘ wurde die Idee eines einheitlichen Strafrechts wieder aufgegriffen, jedoch nicht umgesetzt.¹⁸⁶ Die Tendenzen zur Rechtsvereinheitlichung blieben aber weiterhin bestehen. Im Hinblick auf die strafrechtliche Verfolgung von Homosexuellen war aber weniger das österreichische Strafrecht das Problem, das in § 129 I b StG., wie bereits erörtert, den Tatbestand sehr weit fasste. Es stellte sich heraus, dass dem NS-Regime die Spruchpraxis des OGH, die bis 1940 angewendet wurde, nicht weit genug ging. Martin AchRAINER brachte es in einem Artikel aus dem Jahr 2001 auf den Punkt: „Zu einer verschärften gerichtlichen Verfolgung mußten also keineswegs die rechtlichen Voraussetzungen geändert werden, sondern ihre Anwendung.“¹⁸⁷

Die nun folgende Rekonstruktion der Ereignisse basiert auf Quellen, die GÜNTER GRAU erstmals 1993 und, in überarbeiteter Form, 2004 herausgab.¹⁸⁸ Aus einer dort abgedruckten Aktennotiz aus dem Reichsjustizministerium, die nicht datiert ist, aber zwischen 14. März und 27. November 1940 entstanden sein muss, geht hervor, dass das Reichsgericht mit Entscheidung vom 17. Oktober 1939 einen Mann von Vorwürfen nach § 129 I b StG. freigesprochen habe. Desweiteren ist festgehalten:

„Das Reichsgericht hat den Freispruch vom Verbrechen der gleichgeschlechtlichen Unzucht im wesentlichen wie folgt begründet: ‚[...] Nicht jede unzuchtige Berührung des Körpers einer Person desselben Geschlechts ist Unzucht im Sinne des § 129 I b StG, und zwar selbst dann nicht, wenn die Geschlechtsteile der anderen Person betastet werden und das Betasten auf erregten Geschlechtstrieb zurückzuführen oder zu dessen Erregung oder Befriedigung bestimmt ist. Wenn freilich die Absicht vorliegt, eine über die vorübergehende Berührung hinausgehende masturbatorische Handlung vorzunehmen, kann Versuch des Verbrechens nach § 129 I b in Frage kommen [...]‘.“¹⁸⁹

Damit entsprach das Reichsgericht in seiner Begründung der bis dahin gängigen Rechtsprechung zu § 129 I b StG., wie sie oben ausführlich dargelegt wurde.

¹⁸⁵ Schoppmann, Verbotene Verhältnisse, S. 134.

¹⁸⁶ Ebd.

¹⁸⁷ Martin AchRAINER, „...eine Art gefährlicher Volksseuche...“ Zur Verfolgung von Homosexuellen im Nationalsozialismus in Tirol, in: Wolfgang Förster/Tobias G. Natter/Ines Rieder, Hg., Der andere Blick. Lesbischwules Leben in Österreich, Wien 2001, S. 189 f.

¹⁸⁸ Grau, Homosexualität in der NS-Zeit, S. 255-261. Zur Rekonstruktion der Ereignisse s. auch: Schoppmann, Verbotene Verhältnisse, S. 135-137.

¹⁸⁹ Aktennotiz aus dem Reichsjustizministerium zu der strittigen Entscheidung des 6. Strafsenats beim Reichsgericht, abgedruckt in: Grau, Homosexualität in der NS-Zeit, {66c}, S. 259 f., hier: S. 260.

In der Ausgabe der Zeitung *Das Schwarze Korps*, dem Organ der *Reichsführung SS*, vom 15. Februar 1940 erschien dann ein Artikel, der ebenfalls in der Quellenedition von Günter Grau abgedruckt ist, und der diesen Freispruch aufgriff.¹⁹⁰ Der Autor oder die Autorin – ein Name ist bei Günter Grau nicht angeführt – kritisiert dabei auf Basis dieses Urteils die seiner/ihrer Meinung nach zu enge Auslegung des § 129 I b StG., wobei er/sie irrtümlicherweise davon ausging, dass diese nicht aus der österreichischen Tradition der Rechtspflege stammte sondern aus „[...] Entscheidungen und Schrifttumsproben aus dem Altreich, aus denen der ostmärkische Richter erkennen soll, wie er die Bestimmungen des österreichischen Strafrechts im Sinne der Rechtsanschauungen des Altreichs anzuwenden hätte.“¹⁹¹ Die Strafbestimmung des § 129 I b StG. lobte er/sie sogar:

„Damit konnte der Richter etwas anfangen. Er war nicht an Wortklauberei gebunden. Er konnte selbst entscheiden, was ‚Unzucht‘ ist, und jedes Subjekt bestrafen, das andere zur Erregung oder Befriedigung seiner widernatürlichen Triebe – unter gleich welchen Umständen – mißbrauchte. Damit ist nicht gesagt, daß er das nun immer getan hätte. Aber einem nationalsozialistisch denkenden und handelnden Richter rutscht, wenn er diesen weitgefaßten Paragraphen anwenden kann, jedenfalls kein widernatürlich veranlagtes Individuum durch die Maschen.“¹⁹²

Hier wird im Geiste der Aufhebung des Analogieverbotes im deutschen Strafrecht argumentiert und die Gesetzesbestimmung im StG. von 1852 im Sinne einer nationalsozialistischen Rechtsauffassung lobend hervorgehoben. Das Problem sah der Autor/die Autorin nicht in der Bestimmung des Gesetzes: „Nur in der liberalistischen Rechtspflege konnte sich der Standpunkt jüdischer Advokaten breitmachen, für die eine Unzucht erst dann eine Unzucht ist, wenn gewisse Vorschriften erfüllt waren.“¹⁹³

Schließlich plädierte der Autor/die Autorin:

„Unsere Rechtsauffassungen müssen vor komplizierten Konstruktionen bewahrt bleiben, besonders in jenen Bereichen, wo die ausübende Gewalt ein Kampfmittel gegen Volksfeinde – und nichts anderes! – zu sein hat. Einem Feinde nähert man sich nicht mit der Allongeperücke weltentrückter Objektivität. Im Kriege wird scharf geschossen.“¹⁹⁴

Wenngleich auch der Autor/die Autorin die Rechtslage verkannt hatte, indem er/sie die Spruchpraxis fälschlich dem ‚Altreich‘ zuschrieb, verfehlte der polemische Artikel seine Wirkung nicht. Im Reichsjustizministerium führte er zu „hektischen Reaktionen“, wie es Günter Grau beschrieb.¹⁹⁵ Nach einem Gespräch mit dem Reichsgerichtspräsidenten Dr. Bumke bat der Staatssekretär im Reichsjustizministerium, Dr. Freisler, bereits am 20. Februar 1940 den Oberreichsanwalt Brettler in einem Schreiben:

¹⁹⁰ „Das fehlte gerade“ Artikel aus: *Das Schwarze Korps* vom 15. Februar 1940, abgedruckt in: Grau, Homosexualität in der NS-Zeit, {65}, S. 255-257.

¹⁹¹ Ebd., S. 256.

¹⁹² Ebd., S. 257.

¹⁹³ Ebd.

¹⁹⁴ Ebd.

¹⁹⁵ Grau, Homosexualität in der NS-Zeit, S. 258.

„Mit Rücksicht darauf, daß es nicht tragbar ist, daß in einer politisch und insbesondere auch, was den Jugendschutz anlangt, so wichtigen Frage die Rechtsprechung der Ostmark derart entgegengesetzt der allgemeinen deutschen Rechtsprechung ist, wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie den nächsten vorkommenden und geeigneten Fall zum Anlaß nehmen würden, ihn vor den Großen Senat zu bringen.“¹⁹⁶

Mit Schreiben vom 27. November 1940 teilte schließlich Oberreichsanwalt Brettle Dr. Freisler mit:

„Unter Bezugnahme auf Ihr gefälliges persönliches Schreiben vom 20. Februar ds. Js. [dieses Jahres, Anm. d. Verf.] und die mündliche Besprechung dieser Frage beehre ich mich, Sie davon in Kenntnis zu setzen, daß der 6. Senat des Reichsgerichts nunmehr der Rechtsauffassung der übrigen Senate bezüglich des Begriffs Unzucht zwischen Personen desselben Geschlechts angeschlossen hat. Ich erlaube mir auf die Urteile des Reichsgerichts vom 4.6.1940 – 6 D 121/40 –, 9.7.1940 – 6 D 261/40 – und 24.9.1940 – 6 D 361/40 –, von denen ich Abdrücke beifüge, zu verweisen. Der Inanspruchnahme des Großen Senats bedurfte es nicht. Heil Hitler! Ihr sehr ergebener gez. Brettle“¹⁹⁷

Sichtlich erleichtert oder gar erfreut darüber, dass es keines besonderen Drucks auf die Richter bedurft hatte, listete der Oberreichsanwalt drei Entscheidungen des Reichsgerichts als Erfolg der politischen Intervention auf. Von nun an werde auf dem Gebiet der ‚Ostmark‘ im Sinne der nationalsozialistischen Führung gegen ‚Unzucht zwischen Personen desselben Geschlechts‘ vorgegangen. Das bedeutete nicht einfach nur eine Ausweitung des Tatbestandes; der strafrechtlichen Verfolgung waren damit sämtliche Grenzen in der Auslegung des Gesetzes genommen und der richterlichen Willkür Tür und Tor geöffnet. Die wenigen Schranken, die die alte höchstgerichtliche Rechtsprechung zu § 129 I b StG. bei der Auslegung selbiger Bestimmung vorgegeben hat, waren damit abgerissen.

Ich möchte nun auf eine Frage zu sprechen kommen, die meines Wissens in der Literatur bisher noch nicht abschließend geklärt wurde, nämlich, inwiefern sich die eben erörterte Angleichung der Spruchpraxis auf die Vorgehensweise der Gerichte gegenüber Frauen als Beschuldigte nach § 129 I b StG. ausgewirkt hat. Niko Wahl meinte 2004, dass es insofern eine Angleichung an die Strafpraxis im ‚Altreich‘ gegeben habe, „[...] als es kaum zu (unbedingten) Verurteilungen [von Frauen, Anm. d. Verf.] gekommen ist.“¹⁹⁸ Der soeben beschriebene Prozess der Angleichung der Spruchpraxis hatte in erster Linie jedoch eine Ausweitung des Straftatbestandes zur Folge – und auch zum Zweck – und war nicht auf die Strafbemessung gerichtet. Es ist durchaus denkbar, dass die Strafbemessungen in Bezug

¹⁹⁶ Schreiben Reichsjustizministerium, Staatssekretär Dr. Freisler, an Oberreichsanwalt Brettle, Leipzig, abgedruckt in: Grau, Homosexualität in der NS-Zeit, {66a}, S. 258.

¹⁹⁷ Schreiben Oberreichsanwalt Brettle an Reichsjustizministerium, Staatssekretär Dr. Freisler vom 27. November 1940, abgedruckt in: Grau, Homosexualität in der NS-Zeit, {67} S. 261.

¹⁹⁸ Niko Wahl, Verfolgung und Vermögensentzug Homosexueller auf dem Gebiet der Republik Österreich während der NS-Zeit. Bemühungen um Restitution, Entschädigung und Pensionen in der Zweiten Republik (Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen Entschädigungen seit 1945 in Österreich, Band 25), Wien/München 2004, S. 69, Fn. 138.

auf ein Delikt sinken, während die Verurteilungen aber aufgrund eines erweiterten Straftatbestandes steigen. Um also die Auswirkungen der Angleichung der Spruchpraxis auf die Vorgehensweise der Gerichte gegenüber Frauen feststellen zu können, ist es erforderlich zu untersuchen, ob durch diese Ausweitung des Straftatbestandes auch Frauen verurteilt wurden, die aufgrund der früheren Rechtsprechung vermutlich nicht verurteilt worden wären. Die Angleichung der Spruchpraxis der ‚ostmärkischen‘ Gerichte zu § 129 I b StG. an die des Reichsgerichts zu § 175 RStGB. idF. 1935 hatte dazu geführt, dass auch auf der Ebene der Rechtsprechung eine NS-spezifische Form der Homosexuellenverfolgung, die keine rechtlichen Schranken mehr kannte, auf dem Gebiet der ‚Ostmark‘ durchgesetzt wurde, wo es zumindest auf der Ebene der Rechtsprechung bis 1940 durch die Beibehaltung der Spruchpraxis des OGH noch rudimentäre Strukturen einer Rechtssicherheit gab. Ob die an der Angleichung der Spruchpraxis beteiligten Personen überhaupt daran dachten, dass davon auch Frauen betroffen sein könnten und, wenn ja, inwiefern sie dies vielleicht sogar wünschten, kann aus den vorliegenden Quellen nicht eindeutig erschlossen werden. Ein Hinweis findet sich im zuvor zitierten Schreiben des Oberreichsanwalts Brettle, der den Begriff der ‚Unzucht zwischen Personen desselben Geschlechts‘ verwendet, vermutlich um Bezug zu nehmen zum Terminus des österreichischen Rechts. Damit seien auch Frauen einbezogen. Claudia Schoppmann berichtete in ihrer Dissertation von einer Sitzung am 31. März und 1. April 1942 im Reichsjustizministerium, bei der Rudolf Freisler die Meinung geäußert habe, dass weibliche Homosexualität auch im österreichischen Strafrecht nicht mehr strafbar sein solle: „[...] ‚Lesbische Liebe soll auch im Gebiet des österreichischen Strafrechts, nach dem Unzucht unter Frauen verfolgt wurde, nicht mehr strafbar sein.‘ [...]“¹⁹⁹ Bei dieser Sitzung ging es aber um die Frage der Rechtsvereinheitlichung und der Schaffung eines neuen Strafrechts für das gesamte Deutsche Reich.

Ob die NS-Führung durch die Angleichung der Spruchpraxis die Homosexuellenverfolgung auf dem Gebiet des angeschlossenen Österreich auch in Bezug auf Frauen intensivieren wollte oder nicht, bleibt weiterhin fraglich, faktisch hatte es aber diesen Effekt. In den Strafakten der beiden Wiener Straflandesgerichte, die ich für diese Arbeit untersucht habe²⁰⁰ und bei denen Frauen nach § 129 I b StG. verurteilt wurden, fand ich zwei schuldsprechende Urteile, in deren Begründung jeweils explizit auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts verwiesen wird.

Die in dem einen Urteil, das am 11. September 1942 erging, festgestellte Tathandlung wäre auch nach der Rechtsprechung des OGH nach § 129 I b StG. strafbar gewesen:

„Margarethe T. und Helene G. sind schuldig [...] Unzucht wider die Natur getrieben zu haben und zwar auf die Weise, dass sie ihre Körper enganeinander [sic!]

¹⁹⁹ Schoppmann, Nationalsozialistische Sexualpolitik, S. 113. Siehe dazu auch: Schoppmann, Verbotene Verhältnisse, S. 137 f.

²⁰⁰ Eine Liste sämtlicher Strafakten, die für diese Arbeit untersucht wurden, findet sich im Anhang 9.1.3. und 9.1.4.

pressten und unter entsprechender Bewegung der Unterkörper gegenseitig ihre Oberschenkel gegen die Geschlechtsteile rieben.“²⁰¹

Ob die beiden Frauen dabei bekleidet gewesen waren oder nicht, geht aus dem Urteil nicht hervor. Gemäß der Entscheidung des OGH vom 8. November 1938, SSt. XVIII 74, die veröffentlicht wurde und die ich in Kapitel 4.2.2. (Die objektive Tatseite) bereits vorgestellt habe, wäre das auch nicht relevant gewesen, wie im Rechtssatz zu dieser Entscheidung festgehalten ist: „Unter Unzucht ist jeder Akt zu verstehen, mit dem die geschlechtliche Befriedigung gesucht oder gefunden wird. Ob der Täter und der Unzuchtsgenosse hiebei bekleidet waren, ist unentscheidend.“²⁰² Im Verfahren gegen Margarethe T. und Helene G. berief sich das Wiener Straflandesgericht I jedoch nicht auf diese Entscheidung des OGH, sondern auf zwei Entscheidungen des Reichsgerichts. Eine dieser Entscheidungen hatte auch Oberreichsanwalt Brettle in seinem oben zitierten Schreiben an Dr. Freisler angeführt. Im nun folgenden Zitat hebe ich den Verweis auf diese Entscheidung durch Unterstreichung hervor:

„Das Gericht hat seinem Schuldspruch 2 Entscheidungen des Reichsgerichtes zugrunde gelegt und zwar die Entscheidung vom 8.4.1940, in der Deutschen Justiz S. 827 und vom 4.6.1940, Deutsche Justiz S. 964, in welchen der Begriff der Unzucht wider die Natur umschrieben ist. Er schliesst nicht etwa nur beischlafsähnliche Handlungen in sich, sondern überhaupt jeden der Sinneslust dienenden Missbrauch des Körpers einer anderen Person desselben Geschlechts.“²⁰³

Die Entscheidung des Reichsgerichts vom 4. Juni 1940 – 6 D 121/40 – war im amtlichen Blatt des Reichsjustizministeriums, *Deutsche Justiz*, veröffentlicht worden.²⁰⁴ Der Rechtssatz dieser Entscheidung lautet: „§ 129 Ziff. I b öStG. Der Begriff ‚Unzucht wider die Natur‘ ist im gleichen Sinne auszulegen wie der Begriff ‚Unzucht‘ in § 175 RStGB. n. F. [neue Fassung aus dem Jahr 1935, Anm. d. Verf.] RG. v. 4.6.1940 – 6 D 121/40 –.“²⁰⁵ In der Begründung dieser Entscheidung, die im Übrigen einen Mann als tathandelnde Person betroffen hat, beschrieb das Reichsgericht selbst seine Auslegung des Begriffs der ‚Unzucht‘ des § 175 RStGB. idF. 1935:

„Hingegen umfaßt nach der reichsgerichtlichen Rechtsprechung der im § 175 StGB. (n.F.) aufgestellte Begriff ‚Unzucht‘ nicht nur beischlafähnliche und onanistische Handlungen, sondern auch jede auf die Erregung oder Befriedigung der eigenen oder fremder Geschlechtslust gerichtete Handlung, die geeignet ist, das allgemeine Scham- und Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Hinsicht zu verletzen, wenn dabei

²⁰¹ WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 1464/1942, ON 9, S. 79 [zitiert wird die handschriftlich korrigierte Version der Quelle].

²⁰² E. 8. November 1938, SSt. XVIII 74, in: Entscheidungen des österr. Obersten Gerichtshofes in Strafsachen und Disziplinarangelegenheiten (amtlich veröffentlicht), 18. Band, Wien 1938, S. 179.

²⁰³ WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 1464/1942, ON 9, S. 80 [zitiert wird die handschriftlich korrigierte Version der Quelle; Hervorhebungen durch den Verfasser].

²⁰⁴ RG. v. 04. Juni 1940 – 6 D 121/40 –, in: Deutsche Justiz. Rechtspflege und Rechtspolitik. Amtliches Blatt der deutschen Rechtspflege 102 (1940), S. 964-965.

²⁰⁵ Ebd., S. 964.

der Täter den Körper des anderen Mannes als Mittel für die Erregung oder Befriedigung der Wollust benutzt.“²⁰⁶

Als Begründung dafür, § 129 I b StG. fortan sehr viel weiter auszulegen, wurde unter anderem angeführt:

„[...] und daß andererseits diese Rechtsauslegung im Rahmen des Gesetzes dem Wandel der Lebens- und Rechtsanschauung Rechnung trägt, den die Staatserneuerung mit sich gebracht hat, dem Zwecke entspricht, der mit der [...] Änderung des § 175 StGB. verfolgt wurde, [...].“²⁰⁷

Es ist also ausdrücklich festgehalten, dass das Reichsgericht fortan § 129 I b StG. in Anlehnung an § 175 RStGB. idF. 1935 auslegen werde, um im Sinne der nationalsozialistischen Staatsführung Homosexuelle ohne rechtliche Grenzen verfolgen zu können.

In dem anderen Urteil des Wiener Straflandesgerichts I, das auch auf diese Entscheidung des Reichsgerichts verweist und am 22. Mai 1942 erging, ist eine Tathandlung festgestellt worden, die nach der Rechtsprechung des OGH zu § 129 I b StG., die ich zuvor ausführlich erläutert habe, nicht strafbar gewesen wäre:

„Karoline M. ist schuldig, [...] durch Abtasten des Oberkörpers der Johanna W. und Abgreifen ihrer Brüste mit einer Person desselben Geschlechts Unzucht wider die Natur getrieben zu haben. Sie hat hiedurch das Verbrechen der Unzucht wider die Natur nach § 129 I b StG. begangen und wird hiefür nach § 130 StG. unter Anwendung des § 55 StG. zur Strafe des schweren Kerkers in der Dauer von drei (3) Monaten, verschärft durch zwei harte Lager während der Strafzeit und gemäß § 389 StPO. zum Ersatz der Kosten des Strafverfahrens und des Strafvollzuges verurteilt.“²⁰⁸

In der Begründung des Urteils wird auf dieselbe Entscheidung des Reichsgerichts verwiesen. Im folgenden Zitat hebe ich wieder den Verweis auf die reichsgerichtliche Entscheidung durch Unterstreichung hervor:

„Die Tathandlung der Angeklagten begründet nach der Entscheidung des Reichsgerichtes, Deutsche Justiz Jahrgang 1940, Seite 964, das Verbrechen der widernatürlichen Unzucht, denn es ist eine Handlung, die auf die Erregung und Befriedigung der Geschlechtslust gerichtet ist und die das allgemeine Scham- und Sittlichkeitsgefühl verletzt.“²⁰⁹

²⁰⁶ Ebd., S. 965.

²⁰⁷ Ebd.

²⁰⁸ WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 328/1942, ON 10, S. 53 f. In diesem Zusammenhang sei verwiesen auf E. 22. April 1929, SSt. IX 43, im Zuge derer der OGH es sogar ablehnt, eine sehr ähnliche Tathandlung, die jedoch von einem Mann an einer Minderjährigen vorgenommen wurde, nach § 128 StG. zu bestrafen: E. 22. April 1929, SSt. IX 43, in: Entscheidungen des österr. Obersten Gerichtshofes in Strafsachen und Disziplinarangelegenheiten (amtlich veröffentlicht), 9. Band, Wien 1929, S. 93-95.

²⁰⁹ WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 328/1942, ON 10, S. 55 [Hervorhebungen durch den Verfasser].

Für diese Untersuchung wurden nur Straftaten der beiden Wiener Straflandesgerichte als Quellen herangezogen und es ist denkbar, dass für den Zeitraum der NS-Herrschaft in Österreich noch weitere Urteile überliefert sind, die meinen Befund belegen, der sich nur auf zwei Urteile stützen kann. Diese beiden Urteile jedenfalls belegen die Anwendung der Rechtsprechung des Reichsgerichts zu § 175 RStGB. idF. 1935 bei der Verurteilung von drei Frauen durch das Wiener Straflandesgericht I im Jahr 1942. Damit ist erwiesen, dass die NS-spezifische Homosexuellenverfolgung, wie sie auf dem Gebiet des Strafrechts und der damit verbundenen Rechtsprechung umgesetzt worden ist, auch auf Frauen im Gebiet des angeschlossenen Österreich ausgewirkt hat.

4.5. Resümee

Im 19. und frühen 20. Jahrhundert haben sich Strafrecht und Rechtsprechung im Hinblick auf die Kriminalisierung von gleichgeschlechtlichen sexuellen Handlungen zwischen Frauen in Österreich und Deutschland unterschiedlich entwickelt, obgleich es immer wieder parallel verlaufende Diskussionen über die Strafbarkeit solcher Handlungen gegeben hat. 1909 etwa wurde in Österreich²¹⁰ und auch in Deutschland²¹¹ ein Strafrechtsentwurf vorgelegt und nach beiden wäre weibliche Homosexualität unter Strafe gestellt gewesen. Es wurden beide nicht umgesetzt. Ende der 1920er Jahre gab es weitere Entwürfe für ein neues österreichisches Strafgesetzbuch, das Frauen nicht mehr einschloss, was laut Hanna Hacker unter anderem der Tendenz geschuldet gewesen sein soll, das österreichische Strafrecht dem Deutschen anzupassen.²¹² Auch diese Entwürfe wurden nicht umgesetzt. Recht und Rechtsprechung blieben im Hinblick auf die Kriminalisierung homosexueller Handlungen zwischen Frauen vorerst noch sehr verschieden.

Während in Deutschland spätestens ab dem Inkrafttreten eines einheitlichen Strafrechts 1871 nur noch männliche Homosexualität kriminalisiert wurde und das Höchstgericht als tatbildlich nur beischlafähnliche Handlungen ansah, erfasste das österreichische Strafrecht in § 129 I b StG., der unverändert im Wortlaut von 1852 bis 1971 Teil der österreichischen Rechtsordnung gewesen ist, auch weibliche Homosexualität, wie schon in den Jahrhunderten zuvor. Indem der österreichische Gesetzgeber 1852 den undefinierten normativen Begriff der ‚Unzucht‘ verwendet hat, war sehr viel Spielraum für dessen Auslegung durch das Höchstgericht geblieben. Dieses entwickelte spätestens ab den 1880er

²¹⁰ Zum Wortlaut des österreichischen Strafrechtsentwurfes von 1909 in Bezug auf gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen s. Anhang 8.2.13.

²¹¹ Tracie Matysik, In the Name of the Law: The “Female Homosexual” and the Criminal Code in Fin de Siècle Germany, in: Journal of the History of Sexuality, Vol. 13, No. 1 (Jan. 2004), S. 26-48, <http://www.jstor.org/stable/3704687> (11.10.2012); Schoppmann, Nationalsozialistische Sexualpolitik, S. 80 f.; Wahl, Verfolgung und Vermögensentzug, S. 128-133.

²¹² Hanna Hacker, Frauen und Freundinnen. Studien zur »weiblichen Homosexualität« am Beispiel Österreich 1870-1938 (Ergebnisse der Frauenforschung, Band 12), Weinheim/Basel 1987, S. 249.

Jahren eine sehr rigide Spruchpraxis und legte den Begriff der ‚Unzucht‘ sehr weit aus, und zwar für Frauen in gleicher Weise wie für Männer. Nicht nur beischlafähnliche, sondern auch onanistische Handlungen wurden als tatbildlich angesehen. Hinzu kam, dass auch der Versuch und die versuchte Verleitung zu der Straftat des § 129 I b StG. sehr weit ausgelegt wurden. Schon eine sehr allgemein gehaltene Aufforderung an eine Person gleichen Geschlechts zu sexuellen Handlungen wurde als tatbildlich ausgelegt.

Diese Rechtsprechung wurde auch nach dem ‚Anschluss‘ in der ‚Ostmark‘ beibehalten.

Mittlerweile aber hatten sich im ‚Altreich‘ die Rechtslage und die Rechtsprechung dramatisch verändert. 1935 hatte das NS-Regime das deutsche Strafrecht auch im Hinblick auf die Kriminalisierung homosexueller Handlungen unter Männern geändert. Tatbestand und Strafmaß waren drastisch erweitert worden, allerdings waren Frauen nach wie vor nicht erfasst. Auch die Spruchpraxis des Reichsgerichts wurde immens verschärft.

Nachdem 1939 ein Mann vom 6. Strafsenat des Reichsgerichts im Sinne der österreichischen Rechtsprechung zu § 129 I b StG. freigesprochen wurde, kam es zum Eklat und 1940 wurde schließlich durchgesetzt, dass fortan § 129 I b StG. im Sinne des § 175 RStGB. in der verschärften Fassung von 1935 und der dazu ergangenen Rechtsprechung des Reichsgerichts ausgelegt werde. Damit wurde auch auf der Ebene der Rechtsprechung eine NS-spezifische Form der Homosexuellenverfolgung, die keine rechtlichen Schranken mehr kannte, auf dem Gebiet des angeschlossenen Österreich durchgesetzt, wo es bis 1940 durch die Beibehaltung der Spruchpraxis des OGH noch rudimentäre Strukturen einer Rechtssicherheit gegeben hat.

Von diesen Maßnahmen waren in der ‚Ostmark‘ auch Frauen betroffen. In wenigstens drei Fällen wurden, wie ich nachgewiesen habe, Frauen vor dem Wiener Straflandesgericht I mit dem Verweis auf die Auslegung des § 129 I b StG. im Sinne des § 175 RStGB. idF. 1935 und der Rechtsprechung des Reichsgerichts zu diesem Paragraphen verurteilt. Auch wenn die Frage, ob die NS-Führungsspitze mit der Angleichung der Spruchpraxis in der ‚Ostmark‘ auch die strafrechtliche Situation von Frauen verschlechtern wollte, vorerst nicht beantwortet werden kann und weiterer Forschung bedarf, kann dennoch nachgewiesen werden, dass dies faktisch der Fall gewesen ist. Auf der Ebene der strafrechtlichen Verfolgung gleichgeschlechtlicher Sexualakte wirkte sich die NS-spezifische Homosexuellenverfolgung also auch systematisch auf Frauen aus.

5. INTENSITÄT DER VERFOLGUNG WEIBLICHER HOMOSEXUALITÄT IN WIEN WÄHREND DER NS-ZEIT

In seinem Artikel über Kriminalstatistiken zur Verfolgung von Homosexualität in Österreich, der die bislang umfassendste Kompilation statistischer Daten zu diesem Thema darstellt, resümierte Hans-Peter Weingand: „Wir bewegen uns für die NS-Zeit bei der Abschätzung der Verurteilungen nun auf sicherem Terrain [...]“. ²¹³ Angesichts der Dichte des von ihm präsentierten Datenmaterials ist dies eine zutreffende Feststellung. Allerdings unternahm er keine umfassende geschlechterspezifische quantitative Analyse der präsentierten Daten. Lediglich an einer Stelle kam er auf die Verfolgung von weiblicher Homosexualität während der NS-Zeit zu sprechen und merkte an: „Der Anteil von Frauen war klein und lag – auch während der NS-Zeit – österreichweit sowohl bei den Verurteilungen als auch bei den polizeilich ermittelten Tatverdächtigen [...] immer unter 5%.“ ²¹⁴ Im Hinblick auf die Periode der NS-Herrschaft in Österreich verwies er auf Albert Müller und Christian Fleck, die die bislang umfassendste Studie über Strafverfahren nach § 129 I b StG. in ganz Österreich von den 1930er bis zu den 1950er Jahren durchgeführt haben, und die die Verfolgung von Frauen als „eher marginal“ ²¹⁵ bezeichneten. Sowohl Hans-Peter Weingand als auch Christian Fleck und Albert Müller bezogen sich aber auf einen Mittelwert des jeweiligen Untersuchungszeitraums, den sie darüber hinaus für das gesamte Land eruiert haben. Ich werde zeigen, dass eine umfassende geschlechterspezifische quantitative Analyse des für Wien zur Verfügung stehenden Datenmaterials über die behördliche Verfolgung von Homosexualität, zu einem viel differenzierteren Ergebnis führt. Dabei kann eine signifikante Zunahme der wegen Homosexualität verfolgten Frauen in Wien für die Periode der NS-Herrschaft festgestellt werden. Die Anzahl der Frauen, die in Wien während der NS-Herrschaft nach § 129 I b StG. verfolgt worden sind, erreichte sowohl in absoluten wie auch in relativen Zahlen statistische Werte, die nicht als marginale Größe bezeichnet werden können.

Im folgenden Kapitel präsentiere ich die Ergebnisse meiner Untersuchung diverser Quellen zur Frage nach der Intensität der Verfolgung weiblicher Homosexualität in Wien während der NS-Zeit und ihren Schwankungen. Die Quellen und die konkreten Analysemethoden, die ich bei der Erschließung der jeweiligen Quelle angewendet habe, stelle ich beim jeweiligen Unterkapitel vor. Darüber hinaus werde ich die Ergebnisse meiner Untersuchung im Kontext des aktuellen Forschungsstandes zum Thema des jeweiligen Unterkapitels reflektieren und

²¹³ Weingand, Homosexualität und Kriminalstatistik, S. 85.

²¹⁴ Ebd., S. 53.

²¹⁵ Müller/Fleck, ‚Unzucht wider die Natur‘, S. 419.

kritisch bewerten, wobei bisher veröffentlichte quantitative Forschungsergebnisse den primären Rahmen bilden.

Bereits Ende der 1980er Jahre wurde ein umfangreiches Forschungsprojekt unter der Leitung von Christian Fleck durchgeführt, das ein ähnliches Ziel wie meine Untersuchung verfolgte. Sowohl zeitlich als auch räumlich war das Untersuchungsfeld viel weiter abgesteckt, als das meiner Analyse; Fragestellung und Methodik unterscheiden sich ebenfalls. Das Projekt trug den Titel *Soziale Kontrolle einer Minderheit*.

Homosexuellenverfolgung in wechselnden politischen Systemen Österreichs und wurde vom *Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung* gefördert.²¹⁶ Im Zuge des Projekts wurden Daten von 2.090 Prozessen, die von den 1930er bis in die 1950er Jahre in ganz Österreich geführt wurden, erhoben.²¹⁷ Ergebnisse der statistischen Auswertung haben Christian Fleck und Albert Müller, der für die Datenanalyse zuständig gewesen war, bislang in einem einzigen Artikel aus dem Jahr 1998 veröffentlicht, auf den ich gleich im folgenden Kapitel genauer eingehen werde.²¹⁸ Daten aus diesem Projekt wurden schließlich auch für drei Aufsätze verwendet, die 2010 erschienen und sich mit der Verfolgung von Homosexualität in der Steiermark befassen.²¹⁹

Für die Kontextualisierung meiner quantitativen Untersuchung bilden auch die Forschungsergebnisse von Claudia Schoppmann²²⁰ und Niko Wahl²²¹ einen wichtigen Anknüpfungspunkt. Sie verwendeten zwar beide keine quantitativen Methoden, haben aber beide Quellenbestände in einem derart umfangreichen Ausmaß untersucht, dass sie fundierte Aussagen über quantitative Verhältnisse tätigen konnten.

Die bisher umfassendste quantitative Analyse hat Hans-Peter Weingand vorgelegt. In einem vor Kurzem erschienenen Artikel untersuchte er den Zeitraum von 1876 bis 2002, fasste darin sämtliche bisher erschienenen quantitativen Forschungsergebnisse zusammen und ergänzte diese mit neuem Datenmaterial.²²² Dabei fokussierte er auf die Verfolgung von Homosexualität durch Polizei und Gerichte und inkludierte für die Zeit des Zweiten Weltkriegs auch die Daten der Militärgerichte. Inwiefern die Verurteilungen durch Sondergerichte erfasst wurden, gibt er nicht an. Er merkt jedoch an: „Nicht berücksichtigt

²¹⁶ Ebd., S. 401.

²¹⁷ Ebd., S. 402.

²¹⁸ Ebd., S. 400-422.

²¹⁹ Christian Fleck, Die gerichtliche Verfolgung von Homosexuellen in der Steiermark. Eine Vorbemerkung zu den Beiträgen von Philipp Korom, Joachim Hainzl und Neda Bei, in: Maria Froihofer/Elke Murlasits/Eva Taxacher, Hg., *„[i]eben und Begehren zwischen Geschlecht und Identität*, Wien 2010, S. 96-97; Philipp Korom, Strafrechtliche Homosexuellenverfolgung in der Steiermark (1920-1950), in: Maria Froihofer/Elke Murlasits/Eva Taxacher, Hg., *„[i]eben und Begehren zwischen Geschlecht und Identität*, Wien 2010, S. 98-109; Joachim Hainzl, Orte und Treffpunkte homosexuellen Lebens am „Land“, in: Maria Froihofer/Elke Murlasits/Eva Taxacher, Hg., *„[i]eben und Begehren zwischen Geschlecht und Identität*, Wien 2010, S. 112-118; Bei, § 129 Ib Strafgesetz, S.122-129.

²²⁰ Schoppmann, *Verbotene Verhältnisse*; Schoppmann, *Zwischen strafrechtlicher Verfolgung*, S. 35-51; Schoppmann, *Sprung ins Nichts*, S. 142-160.

²²¹ Wahl, *Verfolgung und Vermögensentzug*; Wahl, *Dame wünscht Freundin*, S. 181-187.

²²² Weingand, *Homosexualität und Kriminalstatistik*, S. 40-87.

sind dabei Verfolgungshandlungen, die anstelle von Verurteilungen beziehungsweise nach Verurteilungen stattgefunden haben, zum Beispiel Einweisung in ein Konzentrationslager durch die Polizei.“²²³ Die Ergebnisse seiner Untersuchung werde ich, insofern sie den Untersuchungszeitraum meiner Arbeit betreffen, mit den Ergebnissen meiner Untersuchung kritisch vergleichen.

Bevor ich die Ergebnisse meiner Untersuchung präsentiere ist es erforderlich, grundlegende Überlegungen über quantitative Methoden, die hauptsächlich in diesem Kapitel verwendet werden, anzustellen.

Eva Blimlinger und Ela Hornung berichteten in einem Artikel über feministische Methodendiskussionen in der Geschichtswissenschaft aus dem Jahr 2003 davon, dass quantitative Methoden vom Standpunkt einer feministischen Methodenkritik immer wieder problematisiert und anfänglich von mancher Seite sogar kategorisch abgelehnt wurden, wie etwa von Maria Mies, die 1978 in einem Aufsatz argumentiert habe, dass „[...] die Anwendung quantitativer Methoden immer eine ‚Herrschaftssituation‘ erzeugen würde, die es Frauen nicht ermögliche, ihre Situation zu artikulieren.“²²⁴ In den 1980er und 1990er Jahren habe sich die Beurteilung quantitativer historischer Methoden geändert:

„Bisher eher skeptisch betrachtete Methoden – so etwa die als männlich konstruierte und an ‚Objektivität‘ orientierte Quantifizierung [...] – wurden nun positiver beurteilt und als eine zielführende Methode unter anderen beurteilt. Ilona Ostner konstatierte, dass erst durch Quantifizierung eine Erfassung von objektiven Strukturen, in denen sich die je subjektive Geschichte von Frauen entfaltet, möglich sei [...].“²²⁵

Quantitative Methoden der Geschichtsforschung können demnach dazu beitragen, historische Strukturen zu erforschen, die die Lebensumstände von Frauen bildeten, es kommt nur – und das ist meines Erachtens der Tenor des gesamten Aufsatzes von Eva Blimlinger und Ela Hornung – auf die Fragestellung, beziehungsweise die Wahl der Parameter der quantitativen Erhebung an.

Vor dem Hintergrund dieser feministischen Methodenkritik habe ich die Parameter meiner Untersuchung festgelegt, mit dem Ziel, möglichst genau rekonstruieren zu können, mit welcher Intensität und Vehemenz die Behörden in Wien während der NS-Zeit ‚Unzucht wider die Natur mit Personen desselben Geschlechts‘ gegenüber Frauen als ‚Tathandelnde‘ verfolgt haben. Als Grundlage meiner Untersuchung habe ich Quellen verwendet, die von Behörden, die mit der Verfolgung tatbildlicher Handlungen betraut waren, selbst angelegt wurden und die ihre Arbeit dokumentieren. Der jeweiligen Quelle und ihrem

²²³ Ebd., S. 55 f.

²²⁴ Eva Blimlinger/Ela Hornung, Feministische Methodendiskussion in der Geschichtswissenschaft, in: Johanna Gehmacher/Maria Mesner, Hg., Frauen- und Geschlechtergeschichte. Positionen/Perspektiven (Querschnitte, Band 14), Innsbruck u. a. 2003, S. 129.

²²⁵ Ebd., S. 132.

Informationsgehalt entsprechend habe ich sodann Daten erhoben, die Rückschlüsse auf das Ausmaß an Arbeit, das die jeweilige Behörde in die Verfolgung deliktischer Handlungen nach § 129 I b StG. in Bezug auf Frauen investiert hat, zulassen. Als grundsätzlichen Indikator für die Intensität der Verfolgung habe ich die Anzahl an Personen bestimmt, gegen die es behördliche Untersuchungen wegen des Vorwurfs der ‚Unzucht wider die Natur mit Personen desselben Geschlechts‘ gab. Quantitative Analysen bilden die Grundlage und auch den Kern meiner Untersuchung der Intensität der Verfolgung. In groben Zügen werde ich auch qualitative Aspekte der Verfolgung im Hinblick auf die jeweilige Behörde erörtern. Dabei geht es mir aber nicht um eine umfassende Rekonstruktion der verschiedensten Aspekte der Verfolgung. Die Erläuterung einiger qualitativer Aspekte ist erforderlich, um die quantitative Analyse zu kontextualisieren und statistisches Datenmaterial zu erklären.

Meine Untersuchung habe ich auf Dokumente folgender Behörden beschränkt: Die beiden Wiener Straflandesgerichte, die Kriminalpolizeileitstelle Wien, das Sondergericht beim Landesgericht Wien und die Gestapo Wien. Die Landesgerichte waren in erster Instanz für die Rechtsprechung nach § 129 I b StG. zuständig, weshalb das Ausmaß der gerichtlichen Verfolgung auch bei diesen zu erheben war. Übergeordnete Gerichte befassten sich nur mit Personen, deren Verfahren bei den Landesgerichten ihren Anfang genommen hatten.

Rechnerisch betrachtet bilden also diese Personen eine Menge aus der Gruppe, die von den Landesgerichten erfasst worden sind und keine zusätzliche Menge. Das Datenmaterial des LG I, das für diese Untersuchung erhoben werden konnte, ist am umfassendsten, weshalb ich die Analyse dieser Daten an den Anfang meiner Ausführungen gestellt habe, um sodann auf den Ergebnissen dieser Analyse aufbauen zu können.

Ein weiteres erstinstanzliches Gericht für Delikte nach § 129 I b StG. war der Jugendgerichtshof. Nach den Angaben im online zugänglichen *Wiener Archivinformationssystem* (WAIS) des *Wiener Stadt- und Landesarchivs* sind von diesem nur sehr wenige Dokumente überliefert. Diese wenigen beinhalten nicht die Informationen, die notwendig sind, um festzustellen, wie viele Personen vor diesem Gericht nach § 129 I b StG. verfolgt wurden.²²⁶ Aus diesem Grund konnte der Jugendgerichtshof nicht in diese Untersuchung einbezogen werden.

Das Datenmaterial der Kriminalpolizeileitstelle Wien, des Sondergerichts beim Landesgericht Wien und der Gestapo, das für diese Untersuchung erhoben wurde, ist im Umfang zwar deutlich geringer als das der beiden Straflandesgerichte, wurde jedoch in die Analyse einbezogen, um ein möglichst umfassendes Bild von der Intensität der Verfolgung weiblicher Homosexualität in Wien während der NS-Zeit rekonstruieren zu können. Die Daten dieser Behörden werden nach denen der beiden Straflandesgerichte und in Bezug auf diese analysiert.

²²⁶ Wiener Archivinformationssystem, Bestand 2.3.6 – Jugendgerichtshof | 1924-1993, www.wais.wien.at (11.10.2012) [für die Nutzung des WAIS ist eine persönliche Registrierung erforderlich, weshalb die Internetadresse der zitierten Stelle nicht angegeben werden kann].

Nicht erforscht habe ich im Rahmen meiner Untersuchung, wie viele Frauen aus dem Raum Wien oder durch Behörden in Wien in ein Konzentrationslager verbracht wurden. Eine quantitative Erhebung von Frauen, die wegen Homosexualität in ein Konzentrationslager verbracht wurden, wie sie etwa Rainer Hoffschildt im Hinblick auf Männer als „Rosa-Winkel-Häftlinge“²²⁷ für das KZ Mauthausen durchgeführt und 2001 präsentiert hat, wäre mit großen Schwierigkeiten unterschiedlicher Art verbunden, wie ein Befund von Claudia Schoppmann belegt:

„Frauen, die in ein Konzentrationslager eingewiesen wurden, sind nicht wie die homosexuellen Männer mit einem rosa Winkel gekennzeichnet worden, man ordnete sie anderen Haftgruppen zu. Für lesbische Frauen gab es keine spezielle Haftkategorie. Deshalb ist die Suche nach ihren Spuren sehr schwierig und von Zufallsfunden abhängig. Bisher weiß man von etwa einem Dutzend Frauen, bei deren Konzentrationslagerhaft das Lesbischsein eine ursächliche Rolle gespielt haben könnte. Die Zahl homosexueller oder der Homosexualität verdächtiger Männer, die ins Konzentrationslager verschleppt wurden, liegt dagegen nach neueren Schätzungen bei 6000. [Claudia Schoppmann verweist an dieser Stelle auf: Günter Grau, Lexikon der Homosexuellenverfolgung 1933-1945. Institutionen, Personen, Betätigungsfelder, Berlin 2011, S. 317]“²²⁸

Niko Wahl hat im Zuge seiner Recherche für den Bericht der *Österreichischen Historikerkommission* keinen Hinweis auf die Verbringung von Frauen in ein Konzentrationslager gefunden.²²⁹ Im Zuge meiner Untersuchung stieß ich jedoch auf den Fall einer Frau, die als „Berufsverbrecherin“ im Konzentrationslager Ravensbrück inhaftiert war. Sie hatte mehrere Vorstrafen und war auch vom Wiener Straflandesgericht I nach § 129 I b StG. verurteilt worden. Ihren Fall werde ich in Kapitel 5.1.5. (Fallbeispiele) vorstellen. Einzelne Fälle präsentiert auch Claudia Schoppmann in einem erst jüngst erschienenen Aufsatz.²³⁰

5.1. Das Wiener Straflandesgericht I (LG I)

Die wohl umfassendste Form der Dokumentation der Arbeit eines Gerichts stellen die Gerichtsakten dar. Für den Bereich der Strafverfolgung durch die ordentliche Gerichtsbarkeit birgt keine andere Dokumentengattung mehr Informationen in sich über den Prozess der

²²⁷ Rainer Hoffschildt, Rosa-Winkel-Häftlinge im KZ Mauthausen, in: *lambdanachrichten* (Juni 2001), S. 38-41.

²²⁸ Schoppmann, Zwischen strafrechtlicher Verfolgung, S. 48. Kritisch dazu: Alexander Zinn, Homophobie und männliche Homosexualität in Konzentrationslagern. Zur Situation der Männer mit dem rosa Winkel, in: Insa Eschebach, Hg., Homophobie und Devianz. Weibliche und männliche Homosexualität im Nationalsozialismus (Forschungsbeiträge und Materialien der Stiftung Brandenburgische Gedenkstätten, Band 6), Berlin 2012, S. 79-96, insbesondere S. 79, Fn. 1.

²²⁹ Wahl, Verfolgung und Vermögensentzug, S. 69.

²³⁰ Schoppmann, Elsa Conrad, S. 97-111. Zu Homosexualität und Homophobie im Konzentrationslager Ravensbrück s.: Insa Eschebach, Homophobie, Devianz und weibliche Homosexualität im Konzentrationslager Ravensbrück, in: dies., Hg., Homophobie und Devianz. Weibliche und männliche Homosexualität im Nationalsozialismus (Forschungsbeiträge und Materialien der Stiftung Brandenburgische Gedenkstätten, Band 6), Berlin 2012, S. 65-78.

Strafverfolgung, als die Straftaten. Das Problem bei der historischen Forschung ist aber der Grad der Überlieferung dieser Akten. Aus der Periode der NS-Herrschaft in Österreich sind zwar sehr viele der Straftaten der Verfahren nach § 129 I b StG., die an den beiden Wiener Straflandesgerichten durchgeführt wurden, am *Wiener Stadt- und Landesarchiv* überliefert, aber eben nicht alle. Straftaten liefern umfassende Detailinformationen über die Verfolgung eines bestimmten Straftatbestandes. Um aber den Gesamtaufwand erheben zu können, der bei der Verfolgung eines bestimmten Tatbestandes an einem Gericht in einem bestimmten Zeitraum erbracht worden ist, wäre eine lückenlose Überlieferung sämtlicher Straftaten aus diesem Zeitraum erforderlich.

Für den Zweck dieser Untersuchung mussten nur zwei Kategorien von Daten erhoben werden: Anzahl und Geschlecht der Personen, gegen die es eine gerichtliche Untersuchung nach § 129 I b StG. gegeben hat. Der Ausgang einer solchen Untersuchung (Verfahrenseinstellung, Frei- oder Schuldspruch) ist für die Frage nach dem Ausmaß an Arbeit, das eine Behörde bei der Verfolgung eines Delikts aufgewendet hat, unerheblich. Für das Wiener Straflandesgericht I ist eine Quelle überliefert, die genau diese Informationen beinahe ohne Fehler – darauf werde ich später noch genauer eingehen – auf jeden Fall aber lückenlos dokumentiert: das Hauptregister oder Vr-Register. In diesem wurden, wie noch genauer gezeigt wird, die Namen und somit auch das Geschlecht aller Personen festgehalten, gegen die ein Verfolgungsantrag bei diesem Gericht gestellt wurde. Zusätzlich wurden die Gesetzesstellen vermerkt, auf denen die Vorwürfe beruhen. Das Hauptregister gibt in erster Linie Zeugnis davon, wie viel Arbeit ein Gericht geleistet hat, und zwar unbeeinflusst von Tendenzen in der Rechtsprechung. Und selbst wenn der Grund einer etwaigen Zunahme der Verfahren nach einem bestimmten Straftatbestand in einer Zunahme der Straftaten oder in einer Änderung der Spruchpraxis gelegen sein möge, ändert dies nichts an der Aussagekraft der Registerdaten über das Ausmaß des vom jeweiligen Gericht betriebenen Aufwandes. Dies wird umso deutlicher, wenn man die Anzahl der Verfahren nach einem bestimmten Straftatbestand in ein direktes Verhältnis zur Anzahl sämtlicher Verfahren an einem bestimmten Gericht setzt.

Christian Fleck und Albert Müller berichteten, dass im Rahmen des zuvor bereits vorgestellten Projektes versucht worden sei, Aktenbestände der Oberlandesgerichtssprengel Wien, Graz, Innsbruck und Linz aus der Zeit von circa 1930 bis circa 1950 zu erheben – für die Zeit der NS-Herrschaft sei eine Vollerhebung angestrebt gewesen – und die Inhalte der Akten sodann für sozialgeschichtliche Analysen aufzubereiten.²³¹ Für ihren Artikel haben Fleck und Müller sodann diese Daten in, wie sie schreiben, „kriminalsoziologischer“ Manier²³² präsentiert, um den „Umfang der Verfolgung“²³³ in einem eigenen Kapitel zu

²³¹ Müller/Fleck, ‚Unzucht wider die Natur‘, S. 401.

²³² Ebd.

verdeutlichen. Dabei analysieren sie viel mehr Kategorien von Daten, als ich es in meiner Untersuchung tun werde, was im Ergebnis zu einem differenzierteren Bild der Verfolgung nach § 129 I b StG. in Österreich führt. Die Grundlage ihrer Analyse bilden jedoch Aktenbestände, die, wie sie schreiben, mitunter unvollständig sind, wobei sie der Unvollständigkeit und den Aktenverlusten keine Systematik zuschreiben können.²³⁴ Aus einem Artikel, den Christian Fleck für einen Sammelband aus dem Jahr 2010 schrieb, geht hervor, dass im Rahmen dieses Projekts auch die Registerbände der Landesgerichte Wien, Graz, Linz und Innsbruck eingesehen und die Zahl der anhängigen Verfahren festgestellt wurden. Offenbar wurden diese Daten aber nur zum Abgleich mit den überlieferten Aktenbeständen verwendet, um die Signifikanz der verarbeiteten Daten festzustellen.²³⁵ Meine Untersuchung ist räumlich auf das Gebiet der Stadt Wien beschränkt. Auch der zeitliche Rahmen ist ein anderer als der des Projekts von Fleck und Müller. Darüber hinaus beschränke ich meine Fragestellung darauf, die Anzahl jener Personen zu ermitteln, und zwar nach Geschlechtern getrennt, gegen die beim LG I ein Verfolgungsantrag nach § 129 I b StG. eingebracht worden ist. Aufgrund dieser Einschränkung in der Fragestellung ist es möglich, das Hauptregister als primäre Quelle heranzuziehen, das die Arbeit des Gerichts zwar weniger detailreich, jedoch ohne Lücken dokumentiert. Zur Auswertung der Daten aus dem Hauptregister habe ich eine Methode entwickelt, die ich im Zuge der Analyse der Daten in den Kapiteln 5.1.2. (Die Datenerhebung), 5.1.3. (Datenanalyse nach Personen) und 5.1.4. (Datenanalyse nach Aktenzahlen) präsentieren werde. Mittels dieser Vorgehensweise kann viel genauer als bisher festgestellt werden, mit welcher Intensität homosexuelle Handlungen nach § 129 I b StG. durch das LG I – oder sonst ein Gericht, in dessen Hauptregister diese Kategorien von Daten angeführt sind – verfolgt wurden und welchen Schwankungen diese Intensität unterlag.

Nach Abschluss des Projekts waren Christian Fleck und Albert Müller zum Ergebnis gekommen, dass die Verfolgung von Frauen nach § 129 I b StG. in der Regel anders verlaufen sei, als die Verfolgung von Männern nach demselben Tatbestand und sie hielten diesbezüglich fest: „Die Besonderheit dieser Verfahren, die keinesfalls symmetrisch zu den Verfahren gegen Männer verliefen, lohnen jedoch ihre Diskussion.“²³⁶ Nachdem ich selbst auch einige Strafakten der beiden Wiener Straflandesgerichte studiert habe – im Vergleich zu Fleck und Müller waren es wenige – kann ich diesen Befund nur bestätigen. Aufgrund der Feststellung geschlechterspezifischer Unterschiede in der Verfolgung auf der qualitativen Ebene, wollte ich herausfinden, ob es auch auf der quantitativen Ebene geschlechterspezifische Unterschiede in der Verfolgung gab. Fleck und Müller haben im

²³³ Ebd., S. 402-409.

²³⁴ Ebd., S. 401.

²³⁵ Fleck, Die gerichtliche Verfolgung, S. 96.

²³⁶ Müller/Fleck, ‚Unzucht wider die Natur‘, S. 419.

Rahmen der quantitativen Auswertung der im Zuge ihres Projekts erhobenen Daten keine detaillierte geschlechterspezifische Analyse vorgenommen und gaben diesbezüglich nur an: „Die Zahl der weiblichen Angeklagten in unserem Material liegt bei unter fünf Prozent aller Angeklagten und Beschuldigten, [...]“²³⁷ Dabei handelt es sich also um eine durchschnittliche Menge. Mein Interesse galt der Frage, inwiefern die Intensität der Strafverfolgung nach § 129 I b StG. am LG I geschlechterspezifisch verschieden war und welche Schwankungen im Untersuchungszeitraum im zeitlichen Verlauf festgestellt werden können. Aus diesem Grund habe ich für das LG I sämtliche Personen erhoben gegen die ein Verfolgungsantrag nach § 129 I b StG. gestellt worden ist, und zwar nach Geschlechtern getrennt.

5.1.1. Die Quellen

Im online zugänglichen *Wiener Archivinformationssystem* (WAIS) des *Wiener Stadt- und Landesarchivs* findet sich eine Beschreibung des Haupt- oder Vr-Registers, die ich in Auszügen im Folgenden zitiere:

„Bei den Gerichtshöfen I. Instanz ist in der Einlaufstelle das Hauptregister Vr zu führen. In das Vr-Register sind gemäß Geschäftsordnung der Gerichte § 482 einzutragen:

1. alle Strafsachen, in denen der Ankläger beim Gerichtshof I. Instanz einen Verfolgungsantrag gestellt hat; [...] Das Vr Register dient dem Nachweis ob und in welcher Gerichtsabteilung eine Strafsache anhängig ist und zur Bildung des Aktenzeichens. Die genaue Führung des Registers wird durch die Geschäftsordnung der Gerichte geregelt.“²³⁸

Das Vr-Register erfasst demnach sämtliche gerichtlichen Untersuchungen, die gegen Personen geführt werden, egal welchen Ausgang sie nehmen. Verfahren, die mit einer Verurteilung enden, sind ebenso erfasst wie Verfahren, die eingestellt werden oder mit einem Freispruch enden oder wiederaufgenommene Verfahren. Die Erfassung einer beschuldigten Person erfolgt mit jenem Datum, an dem der Verfolgungsantrag bei Gericht einlangt, also ein eindeutiges Zeichen im Verlauf der strafrechtlichen Verfolgung eines Delikts gesetzt wird.

In seiner materiellen Form besteht das Vr-Register aus einer Vielzahl von Registerbänden. Für jedes Jahr wurde ein eigener Band geführt oder auch mehrere Bände, wenn erforderlich, jedoch wurden nie mehr als die Verfahren eines Jahres in einem Band erfasst. Wurde gegen

²³⁷ Ebd.

²³⁸ Wiener Archivinformationssystem, Signatur: 2.3.4.B14, Titel: Vr - Register: Strafverfahren (ab 1920 LG I), Zeitraum: 1898-1960, Provenienzstelle: Landesgericht für Strafsachen, Verwaltungsgeschichte/Biographie, www.wais.wien.at (11.10.2012) [für die Nutzung des WAIS ist eine persönliche Registrierung erforderlich, weshalb die Internetadresse der zitierten Stelle nicht angegeben werden kann].

weitere Personen im Zuge eines Verfahrens in einem späteren Jahr der Verfolgungsantrag gestellt, dann wurden diese in jenem Jahresband erfasst, in welchem das Verfahren ursprünglich angeführt ist. Insofern konnte also auch die Arbeit eines späteren Jahres im Vr-Registerband eines früheren Jahres erfasst worden sein.

Die Bände sind alle etwa gleich groß im Format, jedoch unterschiedlich stark. Jede einzelne Seite eines jeden Bandes ist nach einer genormten Form vordruckt. Deskriptive Elemente, wie etwa Erläuterungen über Gehalt oder Funktion des genormten Buches sind keine angeführt. Jede Seite eines Bandes besteht aus einer Tabelle, die aus sechs Spalten und elf Zeilen besteht. In der obersten Zeile ist eine Beschreibung des Informationsgehalts der jeweiligen Spalte wie folgt von links nach rechts angeführt: „Jährlich fortlaufende Zahl“, „Tag des Einlangens“, „Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft oder Name des Privatanklägers“, „Gerichtsabteilung (Untersuchungsrichter, Vorsitzender, Einzelrichter, Ratskammer)“, „Beschuldigter“ und „Bemerkungen“. Pro Zeile ist in der Regel eine beschuldigte Person angeführt. Nur ein einziges Mal fand ich in den von mir untersuchten Registerbänden in einer Zeile zwei Namen angeführt, bei denen § 129 I b StG. vermerkt ist, wobei es sich dabei auch um zwei Personen gehandelt haben dürfte.²³⁹ Die „Jährlich fortlaufende Zahl“ der ersten Spalte beginnt jedes Jahr wieder bei eins. Die Kombination aus dieser Zahl und der Jahreszahl des jeweiligen Bandes ergibt das im obigen Zitat angesprochene „Aktenzeichen“²⁴⁰ respektive die Aktenzahl. Die Aktenzahl 169/41 zum Beispiel bedeutet, dass es sich um ein Verfahren aus dem Jahr 1941 handelt und dass es im Vr-Registerband aus dem Jahr 1941 die „Jährlich fortlaufenden Zahl“ 169 zugewiesen bekommen hat. Bei allen beschuldigten Personen, die einem einzigen Verfahren zugehören, ist dieselbe „Jährlich fortlaufende Zahl“ angeführt, somit sind auch alle Beschuldigten eines Verfahrens einer einzigen Aktenzahl zugeordnet. Das bedeutet aber auch, dass nicht jede Zeile des Registers eine eigene Zahl hat. Eine „Jährlich fortlaufende Zahl“ kann auch mehrfach angeführt sein. Es kann sogar vorkommen, dass eine niedrigere „Jährlich fortlaufende Zahl“ nach einer höheren angeführt ist, und zwar dann, wenn zu einem späteren Zeitpunkt weitere Beschuldigte zu einem Verfahren hinzugefügt wurden. In einem solchen Fall, wurden in der Regel bei früheren Nennungen dieser Zahl handschriftliche Vermerke darüber angebracht, an welchen Stellen im Vr-Register diese Zahl wieder aufzufinden ist. Dies wurde dadurch bewerkstelligt, indem bei jeder früheren Anführung dieser Zahl jene „Jährlich fortlaufende

²³⁹ WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, B 14 – Vr-Register: Jahr 1940, „Jährlich fortlaufende Zahl“ 2202, „Beschuldigter“ I.). Offenbar handelt es sich auch um zwei Personen, denn bei jener Aktenzahl, zu welcher beide laut Verweis ausgeschieden sind, wurde jeder der beiden Namen in einer eigenen Zeile angeführt: WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, B 14 – Vr-Register: Jahr 1940, „Jährlich fortlaufende Zahl“ 3492, „Beschuldigter“ a.) und b.). Im Zuge meiner Datenerhebung wies ich deshalb jedem Namen eine eigene Datenzeile zu.

²⁴⁰ Wiener Archivinformationssystem, Signatur: 2.3.4.B14, Titel: Vr - Register: Strafverfahren (ab 1920 LG I), Zeitraum: 1898-1960, Provenienzstelle: Landesgericht für Strafsachen, Verwaltungsgeschichte/Biographie, www.wais.wien.at (11.10.2012) [für die Nutzung des WAIS ist eine persönliche Registrierung erforderlich, weshalb die Internetadresse der zitierten Stelle nicht angegeben werden kann].

Zahlen“ aufgelistet wurden, nach welchen eine erneute Anführung vorgenommen wurde. In solche Fällen ist aber jene „Jährlich fortlaufende Zahl“ angeführt, die die letzte reguläre fortlaufende Zahl vor der Wiederanführung ist und nicht etwaige wiederangeführte andere Zahlen. Insbesondere an den Enden der jeweiligen Jahresbände, wo auch sämtliche in späteren Jahren zu Verfahren aus jenem Jahr hinzugefügte beschuldigte Personen und die dazugehörigen „Jährlich fortlaufenden Zahlen“ angeführt sind, kann dies dazu führen, dass sogar mehrere Seiten zwischen der letzten „Jährlich fortlaufenden Zahl“ jenes Jahres und einer wiederangeführten niedrigeren Zahl liegen. In der Regel wurde deshalb bei Vermerken über Wiederanführungen, die in einem späteren Jahr erfolgten, auch der „Tag des Einlangens“ vermerkt. Aufgrund dieses Vermerksystems kann genau und auch sehr schnell rekonstruiert werden, wie viele Personen im Vr-Register als Beschuldigte eines Verfahrens geführt wurden.

In der Spalte „Tag des Einlangens“ ist jenes Datum erfasst, zu welchem die Staatsanwaltschaft oder ein Privatankläger/eine Privatanklägerin den Verfolgungsantrag bei Gericht eingebracht hat. Die Spalten „Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft oder Name des Privatanklägers“ und „Gerichtsabteilung (Untersuchungsrichter, Vorsitzender, Einzelrichter, Ratskammer)“ haben für diese Untersuchung keine Relevanz. Umso wichtiger ist die Spalte „Beschuldigter“. In dieser sind in der Regel Vor- und Nachname der beschuldigten Person angeführt. Wenn mehrere Personen einer Aktenzahl zuzurechnen sind, ist in den Feldern dieser Spalte in der Regel auch eine Zählung der dieser Aktenzahl zugeordneten Personen in der Form einer alphabetischen Buchstabenfolge beziehungsweise

Buchstabenkombination beigefügt, wobei die Auflistung im Register die Reihenfolge bestimmt. Bei der erstgereihten Person einer Aktenzahl ist ein „a“ angeführt, bei der zweitgereihten ein „b“ und so weiter. Ist das Ende des Alphabets erreicht, setzt sich die Zählung mit der Verdoppelung der Buchstaben fort, dann die Verdreifachung oder Vervierfachung sogar („aa“...“aaa“...“aaaa“...). Dadurch ist es im Regelfall möglich, eine Zeile im Register eindeutig zu identifizieren. Diese Funktion wurde von den Personen, die die Register schrieben zwar kaum genutzt, sie war aber bei der Auswertung der Registerdaten sehr hilfreich, worauf ich später noch zurückkommen werde.

In den Feldern dieser Spalte wurden bei den Registerbänden des LG I auch die Gesetzesparagraphen jener Delikte vermerkt, aufgrund derer gegen eine Person ein Verfolgungsantrag an das Gericht ergangen ist. Zumindest in den Jahren 1932 bis 1945 war dies der Fall. In den Jahren 1930 und 1931 wurden die Paragraphen definitiv nicht angeführt und die Bände der Jahre nach 1945 habe ich nicht untersucht. In den Registerbänden des Wiener Straflandesgerichts II wurden keine Gesetzesparagraphen angeführt, weshalb für dieses Gericht eine Erhebung sämtlicher Personen, gegen die ein Verfolgungsantrag nach § 129 I b StG. gestellt worden ist, nicht vorgenommen werden konnte. Die für diese Untersuchung wichtigste Gattung von Informationen, die in der Spalte „Bemerkungen“

vermerkt wurde, waren Verweise auf andere Verfahren. Darauf werde ich ebenso später ausführlich eingehen.

Die Einträge in die Registerbücher wurden handschriftlich und offensichtlich von mehreren Personen vorgenommen, was aufgrund unleserlicher Informationen zu einer Fehlinterpretation der überlieferten Daten führen kann. Lediglich die erstmalige Ausführung jeder „Jährlich fortlaufenden Zahl“ ist in der Regel nicht handschriftlich ausgeführt. Dabei kann es sich aber nicht um einen Vordruck handeln. Viel eher wird wohl eine Art Stempel dazu verwendet worden sein. Die Anzahl der Zeilen nämlich, also die Anzahl der beschuldigten Personen, die zu einer Aktenzahl zu zählen sind, war vorab nicht festgelegt und sie variierte ständig und mit ihnen auch die für eine „Jährlich fortlaufende Zahl“ verwendeten Zeilen. Musste eine niedrigere „Jährlich fortlaufende Zahl“ wieder angeführt werden, weil zu einem späteren Zeitpunkt weitere beschuldigte Personen eines Verfahrens ins Vr-Register aufgenommen werden, so wurde diese handschriftlich angeführt.

5.1.2. Die Datenerhebung

Grundlage dieser Untersuchung bilden die Hauptregisterbände des LG I der Jahre 1932 bis einschließlich 1945.²⁴¹ Der eigentliche Untersuchungszeitraum dieser Arbeit sind zwar die Jahre 1938 bis 1945, die Erhebung wurde jedoch auf die Jahre davor ausgeweitet, um feststellen zu können, ob der Einfluss des NS-Regimes sich auch quantitativ ausgewirkt hat. Die Erhebungen konnten aber nur ab dem Jahr 1932 durchgeführt werden, weil beim LG I davor die im Strafantrag zur Last gelegten Straftatbestände nicht ins Hauptregister aufgenommen worden sind.²⁴²

Aufgrund der Vorgehensweise bei der Erstellung des Hauptregisters, sämtliche beschuldigte Personen eines Verfahrens im Registerband jenes Jahres zu erfassen, in welchem das Verfahren begonnen hat, konnten für das Jahr 1932 nicht sämtliche Personen erfasst werden, gegen die nach dem 1. Jänner 1932 ein Verfolgungsantrag nach § 129 I b StG. gestellt wurde, sondern nur jene Personen, gegen die im Rahmen eines im Jahr 1932 beginnenden Verfahrens ein derartiger Antrag gestellt wurde. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Personen, gegen die nach dem 1. Jänner 1932 ein Verfolgungsantrag nach § 129 I b StG. gestellt wurde, in früheren Registerbänden erfasst sind. Diese Vorgehensweise hat jedoch auch zur Folge, dass im Registerband des Jahres 1945 Personen erfasst sind, gegen die erst in einem späteren Jahr ein Verfolgungsantrag nach § 129 I b StG. eingebracht worden ist, allerdings im Rahmen eines Verfahrens, das bereits 1945 begonnen worden war.

²⁴¹ WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, B 14 – Vr-Register: Jahre 1932 bis 1945.

²⁴² WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, B 14 – Vr-Register: Jahr 1931.

Aus den Registerbänden wurden die Daten aller Zeilen erhoben, bei denen im Feld „Beschuldigter“ entweder § 129 I b StG. oder § 129 StG. angeführt ist, gleich ob weitere Paragraphen angeführt sind oder nicht. Die Daten einer Zeile des Vr-Registers wurden als ein zusammenhängender Datensatz in eine Datenbank aufgenommen. Nur einmal wurde eine Ausnahme gemacht, nämlich in jenem bereits erwähnten Fall, bei dem zwei Personen in einer Zeile angeführt sind. Diese eine Zeile des Registers, in der zwei Namen angeführt sind, wurde als zwei Datensätze in die Datenbank aufgenommen. Im Vr-Register des LG I befinden sich zwei Einträge, bei denen § 175 RStGB. angeführt ist, nicht aber § 129 I b StG.²⁴³ – die Registerbände wurden nicht systematisch nach der Anwendung des § 175 RStGB. untersucht. Diese zwei Datensätze wurden ebenfalls in die Datenbank aufgenommen. Insgesamt konnten 2.372 Datensätze erhoben werden. Von diesen war in nur 28 Fällen nicht weiter konkretisiert, ob es sich um § 129 I a StG. oder um § 129 I b StG. handelt. Diese 28 Datensätze wurden in die weitere Datenverarbeitung einbezogen. Ebenso einbezogen wurden jene Datensätze, bei denen die Angabe des § 129 StG. oder des § 129 I b StG. durchgestrichen ist. Dies betrifft sieben Datensätze.

Die erhobenen Daten wurden nach zwei Gesichtspunkten verarbeitet: erstens, nach Personen und, zweitens, nach Aktenzahlen. Die Analyse nach Personen hat zum Zweck, quantitative Schwankungen bei der Personengruppe gegen die im angegebenen Zeitraum ein Verfolgungsantrag nach § 129 I b StG. eingebracht wurde, sowohl in absoluten Zahlen wiedergeben zu können, als auch das Verhältnis zwischen Männern und Frauen in dieser Gruppe zu eruieren. Die Analyse der Daten nach Aktenzahlen hingegen verfolgt das Ziel, den Anteil der Verfahren, bei denen nach § 129 I b StG. ermittelt wurde, im Verhältnis zum Gesamtaufkommen aller Verfahren festzustellen. Dieses Verhältnis könnte durch eine Erhebung und Auswertung der Daten sämtlicher Personen und Straftatbestände, nach welchen gegen diese Personen ermittelt wurde, noch genauer ermittelt werden. Es hat sich aber gezeigt, dass bereits eine Auswertung auf der Ebene der Aktenzahlen brauchbare Ergebnisse liefert. Der enorme Mehraufwand, der geleistet hätte werden müssen, um die Daten sämtlicher im Hauptregister aufgelisteter Personen zu erheben, steht meines Erachtens in keinem Verhältnis zum möglichen Zugewinn an Präzision der Analyse.

²⁴³ WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, B 14 – Vr-Register: Jahr 1944, „Jährlich fortlaufende Zahl“ 174, „Beschuldigter“ e); WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, B 14 – Vr-Register: Jahr 1943, „Jährlich fortlaufende Zahl“ 2523, „Beschuldigter“ e).

5.1.3. Datenanalyse nach Personen

Das Ziel der Analyse der erhobenen Daten nach Personen ist es, die Anzahl der Personen zu eruieren, gegen die im Untersuchungszeitraum ein Verfolgungsantrag nach § 129 I b StG. beim Wiener Straflandesgericht I, einem Gerichtshof erster Instanz, eingebracht wurde, und zwar getrennt nach Männern und Frauen. Acht von den 2.372 Datensätzen wurden sogleich von der weiteren Verarbeitung ausgeschieden, zumal im Feld „Beschuldigter“ kein Hinweis auf eine Person zu finden war. In vier Fällen waren weder Name, Rufname noch irgendwelche Angaben zur Person, etwa wie ihr Verhältnis zu den anderen unter dieser Aktenzahl angeführten Personen oder ihr Beruf, angeführt, in vier weiteren Fällen stand nur ein Fragezeichen anstelle des Namens.

Um gewährleisten zu können, dass das Ergebnis der quantitativen Erhebung aus dem Vr-Register des LG I auch der tatsächlichen Anzahl an Personen entspricht, gegen die es an diesem Gericht eine Untersuchung nach § 129 I b StG. gab, ist es erforderlich festzustellen, wie viele der Datensätze dieselbe Person betreffen und Mehrfachnennungen einer Person nicht zu zählen. Verschiedene Gründe können dazu geführt haben, dass eine Person in den Registerbänden mehrfach angeführt wurde. So können etwa im Laufe der Jahre einer Person verschiedene Tathandlungen vorgeworfen worden sein, was zu mehreren Gerichtsverfahren geführt hat. Eine mehrfache Nennung einer Person kann aber auch aus verfahrenstechnischen Gründen herrühren. Eine Person konnte zum Beispiel aus einem Verfahren zu einem anderen ausscheiden oder es wurden mehrere Verfahren zu einem vereinigt. Ebenso ist es möglich, dass ein Gerichtsverfahren gegen eine Person zu einem späteren Zeitpunkt wiederaufgenommen wurde. In diesen Fällen existieren zwei Aktenzahlen zu derselben Person und sogar zum selben Sachverhalt. Sofern in den Bänden des Vr-Registers in der Spalte „Bemerkungen“ Verweise auf andere Aktenzahlen angeführt sind, ist es möglich, im Zuge der Datenverarbeitung Datensätze auszuscheiden, die eine Mehrfachnennung einer Person darstellen. Die rechtlichen Gründe für diese Verweise oder die möglichen Konsequenzen für betroffene Personen, auf die diese Verweise hindeuten, sind dabei irrelevant und könnten aufgrund der lückenhaften Überlieferung der Strafakten auch nicht abschließend festgestellt werden. Die lückenhafte Überlieferung der Strafakten war auch der Grund dafür, dass für die quantitative Erhebung der Personen, gegen die im Untersuchungszeitraum nach § 129 I b StG. gerichtlich ermittelt worden ist, nur die Bände des Vr-Registers herangezogen wurden. Aus den überlieferten Strafakten können zwar umfangreichere und vielfältigere Informationen über Personen entnommen werden, aufgrund der stellenweise sehr lückenhaften Überlieferung kann dies jedoch nicht umfassend

erfolgen.²⁴⁴ Um den sehr abstrakten Daten, die aus dem Vr-Register erhoben wurden, konkrete Situationen der Verfolgung gegenüberzustellen, werden in Kapitel 5.1.5.

(Fallbeispiele) exemplarisch einige Fälle auf der Basis von Strafakten resümiert. Für die Verarbeitung der Daten, die aus dem Vr-Register des LG I stammen, wurden aber nur die Informationen verwendet, die diesem entnommen werden können.

Grundlage für die weitere Ausscheidung von Datensätzen aus der Datenverarbeitung bilden, wie bereits erwähnt, Verweise auf andere Aktenzahlen in der Spalte „Bemerkungen“ im Vr-Register. Für die Ausscheidung von Datensätzen musste ein nachvollziehbares Schema entwickelt werden, das ein Instrumentarium für die Lösung diverser Problemstellungen bietet. So haben etwa die Verweise nicht durchgehend die gleiche Form. Desweiteren wird, wenn von einer Aktenzahl auf eine andere verwiesen, immer nur die Aktenzahl angeführt, was ein Problem darstellen kann, wenn mehrere Personen unter dieser Aktenzahl geführt werden. Es kommt auch immer wieder vor, dass die Namen bei den aufeinander verweisenden Aktenzahlen nicht ident sind oder dass ein Verweis einen geringfügigen Fehler aufweist, aber die Namen ident sind. In beiden Fällen kann es sich entweder um einen Fehler der Beamten, die das Register geführt haben, handeln oder um einen Fehler von mir, der auf einer Fehlinterpretation der handschriftlichen Quellen beruhen kann. Tabelle 1) fasst jenes Schema, nach welchem Datensätze aus der weiteren Verarbeitung aufgrund von Verweisen ausgeschieden wurden, überblicksartig zusammen:

²⁴⁴ Gemäß den Informationen, die ich vom *Wiener Stadt- und Landesarchiv* erhalten habe, sind zum Beispiel aus dem Jahr 1932 nur zwei Strafakten zu Verfahren nach § 129 I b StG. überliefert, aus dem Jahr 1933 keiner, aus dem Jahr 1934 nur ein einziger.

Tabelle 1) Ausscheidungen basierend auf Verweisen

Kategorie		Beschreibung	Anzahl
1.)	A)	Vollständiger Verweis innerhalb einer Aktenzahl („ident mit...“).	5
	B)	Verweis auf einen anderen Eintrag innerhalb derselben Aktenzahl fehlt, die zwei Namen sind jedoch ident.	1
2.)	A)	Zwei Einträge zu verschiedenen Aktenzahlen verweisen jeweils auf die andere Aktenzahl und die Namen sind ident.	124
	B) I)	a) Zwei Einträge zu verschiedenen Aktenzahlen verweisen jeweils auf die andere Aktenzahl, jedoch differieren die Namen minimal.	21
		b) Zwei Einträge zu verschiedenen Aktenzahlen verweisen jeweils auf die andere Aktenzahl und die Namen sind ident, jedoch differieren einzelne Ziffern der Verweise.	12
		c) Zwei Einträge zu verschiedenen Aktenzahlen verweisen jeweils auf die andere Aktenzahl, jedoch differieren die Namen minimal und ebenso einzelne Ziffern der Verweise.	1
	II)	a) Ein Eintrag verweist auf einen anderen, dieser aber nicht auf den ersteren. Die Namen sind ident.	25
		b) Ein Eintrag verweist auf einen anderen, dieser aber nicht auf ersteren und eine Ziffer des Verweises stimmt nicht mit der des verwiesenen Eintrags überein. Namen sind ident.	2
		c) Ein Eintrag verweist auf einen anderen, dieser aber nicht auf ersteren. Die Namen differieren geringfügig.	6
	III)	Zwei Einträge verweisen auf den gleichen aber nicht erfassten Dritten Eintrag. Namen sind ident.	3
	IV)	Verweisketten – insgesamt 12 – mit geringfügigen Fehlern im Rahmen der anderen Kategorien.	29
	SUMME aller Einträge, die aufgrund von Verweisen ausgeschieden wurden:		229

Tabelle 1) führt die Kategorien an, die zur Ausscheidung von Datensätzen festgelegt wurden, eine kurze Beschreibung dieser sowie die Anzahl der Datensätze, die in der jeweiligen Kategorie ausgeschieden wurden. Es wurden zwei grundsätzlich verschiedene Kategorien von Verweisen definiert. Zur ersten zählen Verweise innerhalb einer Aktenzahl. In der Spalte „Bemerkungen“ steht der Verweis „ident mit...“ und ein Buchstabe, der eine ganz bestimmte Zeile benennt {Kategorie 1.)A)}. Lediglich in einem Fall findet sich der gleiche Name bei einer Aktenzahl zweifach, ohne dass aber dieser Verweis angebracht ist {Kategorie 1.)B)}. Diese zwei Einträge wurden als einer Person zugerechnet gewertet.

Die zweite Kategorie von Verweisen ist diejenige zwischen mehreren Aktenzahlen. Im Idealfall verweisen zwei Einträge zu verschiedenen Aktenzahlen auf die jeweils andere Aktenzahl und die Namen der beiden Einträge sind ident {Kategorie 2.)A)}. In einigen Fällen weichen Verweiskomplexe von diesem Idealtypus ab, wobei es aber aufgrund der Art und des Grades der Abweichung wahrscheinlich erscheint, dass es sich lediglich um einen

Fehler, entweder des Eintrages oder der Interpretation desselben, handelt, die jeweiligen Personen aber ident sind. Es wurden weitere Kategorien der Ausscheidung festgelegt, um möglichst nahe an die realen Größenverhältnisse heranzukommen. Die Kategorie 2.)B)I) erfasst Verweiskomplexe, bei denen zwei Einträge zu verschiedenen Aktenzahlen jeweils auf die andere Aktenzahl verweisen, wobei aber geringfügige Abweichungen festzustellen sind: entweder, a), beim Namen, b), bei den Ziffern der Verweise, oder, c), bei Namen und den Ziffern der Verweise. Die Kategorie 2.)B)II) erfasst Verweiskomplexe, bei denen nur bei einem Eintrag ein Verweis auf eine andere Aktenzahl angebracht ist. Sind in einem solchen Fall die beiden Namen ident, wurden sie aufgrund der Kategorie 2.)B)II)a) aus der weiteren Datenverarbeitung ausgeschieden. Sind die Namen ident, aber differiert eine Ziffer des Verweises, erfolgte eine Ausscheidung im Rahmen der Kategorie 2.)B)II)b). Ist hingegen der einzige vorhandene Verweis korrekt, differieren aber die Namen geringfügig (Umlaut statt einem Vokal, „ch“ statt „ck“ oder ist bei einem Eintrag ein zusätzlicher Vorname angeführt), wurde einer der Einträge auf Basis der Kategorie 2.)B)II)c) ausgeschieden.

In drei Fällen kommt es vor, dass zwei Einträge zu verschiedenen Aktenzahlen jeweils auf eine idente dritte Aktenzahl verweisen {Kategorie 2.)B)III)}. Von diesen wurde ebenfalls jeweils ein Datensatz ausgeschieden. Als Kategorie 2.)B)IV) schließlich wurden Verweisketten erfasst. Das sind Verweiskomplexe, die mehrere Einträge betreffen.

Insgesamt finden sich in den untersuchten Vr-Registerbänden 12 derartige Verweisketten. Im Rahmen dieser Kategorie wurden 29 Datensätze von der weiteren Verarbeitung ausgeschieden, zumal die Abweichungen innerhalb der jeweiligen Verweisketten den zuvor definierten Kategorien entsprechen.

Auf Basis dieses Schemas wurden insgesamt 229 Datensätze aus der weiteren Verarbeitung ausgeschieden, und zwar immer jene Datensätze, die zu einem späteren Zeitpunkt ins Vr-Register aufgenommen wurden. Ausschlaggebend hierfür war das Datum, das in der Spalte „Tag des Einlangens“ angeführt ist. In jenen Fällen, wo beide Einträge dasselbe Datum anführen, wurden jene Datensätze ausgeschieden, die zu einer höheren Aktenzahl gehören. Die Personen sollen nämlich zu jenem Zeitpunkt erfasst werden, zu dem die gerichtlichen Untersuchungen gegen sie begonnen haben. Tabelle 2) schlüsselt die Ausscheidungen von Datensätzen aufgrund von Verweisen nach Jahren auf. Denn auch wenn auf der einen Seite die Zahlenverhältnisse der nach § 129 I b StG. und nach § 175 RStGB. verfolgten Personen möglichst realitätsnah wiedergegeben werden soll, zeugen auf der anderen Seite auch die Datensätze, die aufgrund von Verweisen aus der Datenverarbeitung ausgeschieden wurden, von einem gewissen Arbeitsaufwand seitens der Verfolgungsbehörden. Dieser kann sehr minimal gewesen sein, wenn nämlich eine Person schlicht einem anderen Verfahren zugewiesen wurde. Dieser kann aber auch von einem sehr hohen Arbeitsaufwand zeugen, wenn nämlich ein Verfahren auf Entscheidung des Höchstgerichts wiederaufgenommen werden musste und der Verweiskomplex darauf zurückzuführen ist.

Tabelle 2) Ausscheidungen basierend auf Verweisen, nach Jahren aufgeschlüsselt

Ausscheidungs- kategorie	1.) A)	1.) B)	2.) A)	2.) B) I) a)	2.) B) I) b)	2.) B) I) c)	2.) B) II) a)	2.) B) II) b)	2.) B) II) c)	2.) B) III)	2.) B) IV)	SUMME
1932	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	1	3
1933	-	-	1	1	2	-	-	-	-	-	2	6
1934	-	-	7	1	1	-	2	1	1	-	2	15
1935	-	-	3	1	1	-	-	-	-	-	-	5
1936	-	-	10	1	5	-	4	-	-	-	-	20
1937	-	-	5	1	-	-	-	-	-	-	-	6
1938	-	-	5	2	-	-	1	-	-	-	-	8
1939	4	-	23	4	1	1	4	-	1		14	52
1940	1	-	45	9	1	-	12	-	3	2	8	81
1941	-	1	7	-	1	-	1	-	-	1	-	11
1942	-	-	12	1	-	-	-	1	1	-	-	15
1943	-	-	4	-	-	-	1	-	-	-	-	5
1944	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1945	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	2
SUMME	5	1	124	21	12	1	25	2	6	3	29	229

Abzüglich der 229 Datensätze, die aufgrund von Verweisen ausgeschieden wurden, verbleiben 2.135 Datensätze, die weiter verarbeitet wurden. Tabelle 3) zeigt das Ergebnis dieser Verarbeitung. Zunächst wurden die Datensätze nach zwei Geschlechtergruppen sortiert: nach Frauen (Spalte *F* der Tabelle 3) und nach Männern (Spalte *M* der Tabelle 3). Als Grundlage für die Zuteilung einer Person entweder zur Gruppe der Männer oder zur Gruppe der Frauen wurde in der Regel der Vorname herangezogen, wenn dieser aber fehlte oder nicht eindeutig feststellbar war, wurden allfällige zusätzliche Informationen herangezogen, etwa Angaben wie „Wachmann“, ²⁴⁵ „Soldat aus dem Semmeringer Gebiet“ ²⁴⁶ oder „Matrose aus Hamburg“ ²⁴⁷. Siebzehn Datensätze konnten aufgrund unzureichender Informationen keiner der beiden Gruppen zugeordnet werden. Sie wurden in der Spalte *F/M* der Tabelle 3) erfasst – diese soll nicht andeuten, dass es in den Vr-Registerbänden einen Hinweis auf das Konzept eines dritten Geschlechts gibt. In der Spalte *F+M* der Tabelle 3) sind die jeweiligen Zeilensummen der Spalten *F* und *M* zusammengezählt, nicht addiert wurde die Zahl der jeweiligen Zeile der Spalte *F/M*.

²⁴⁵ WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, B 14 – Vr-Register: Jahr 1939, „Jährlich fortlaufende Zahl“ 3627, „Beschuldigter“ gg.).

²⁴⁶ WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, B 14 – Vr-Register: Jahr 1939, „Jährlich fortlaufende Zahl“ 3627, „Beschuldigter“ ff.).

²⁴⁷ WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, B 14 – Vr-Register: Jahr 1939, „Jährlich fortlaufende Zahl“ 3627, „Beschuldigter“ bb.).

Die Spalten *davon idente Namen* der Tabelle 3) geben Auskunft darüber, wie viele der in der jeweils linken Zelle gezählten Namen bereits einmal zu einem früheren Zeitpunkt und bei einer anderen Aktenzahl vorgekommen sind, und zwar in völlig identer Schreibweise ohne dass aber ein Verweis in der Spalte „Bemerkungen“ des Vr-Registers angeführt ist – wie bereits erwähnt, kommt es nur einmal vor, dass derselbe Name im Zuge einer einzigen Aktenzahl zweimal genannt wird, was bereits bei der Ausscheidung von Datensätzen aufgrund von Verweisen berücksichtigt worden ist. Gezählt wurde jede nochmalige Nennung eines Namens, und zwar zu jenem Zeitpunkt, zu dem diese erfolgte. Ein Name, der in dieser Spalte bei einem bestimmten Jahr gezählt wurde, konnte bereits in früheren Jahren vorgekommen sein. Dass ein Name mehrfach in identer Schreibweise vorkommt, kann darauf zurückzuführen sein, dass es sich um dieselbe Person handelt, die mehrere Gerichtsverfahren bestreiten musste oder aber um schlichte Namensgleichheit verschiedener Personen. Aus den Informationen des Vr-Registers konnten diese Informationen nicht gewonnen werden. Die Anzahl der Namen, die in identer Schreibweise mehrfach im Vr-Register vorkommen, muss jedoch erfasst werden, um eine mögliche Quelle der Ungenauigkeit der erhobenen und verarbeiteten Daten zu benennen.

Zwei weitere Spalten der Tabelle 3) geben schließlich den prozentuellen Anteil der Frauen (*Anteil F an F+M*), beziehungsweise der Männer (*Anteil M an F+M*) an der Gesamtzahl der Frauen und Männer an, die in Tabelle 3) erfasst sind.

Sortiert wurden die Datensätze letztlich auch nach Jahren. Ausschlaggebend hierfür waren, wie bereits erwähnt, die Datumsangaben in der Spalte „Tag des Einlangens“ im Vr-Register, um den frühesten Zeitpunkt zu erfassen, zu dem gegen eine Person gerichtliche Untersuchungen eingeleitet worden sind. Es wäre also auch eine Sortierung der Datensätze nach Monaten oder gar nach Tagen möglich, was das Ergebnis jedoch nur unüberschaubar gestalten würde und somit nicht zum Erkenntnisgewinn beitragen könnte. Jene Datensätze, die im Vr-Registerband von 1945 angeführt sind, weil sie zu einem Verfahren zählen, das 1945 begonnen wurde, die aber nach dem 31. Dezember 1945 erst in den Vr-Registerband von 1945 eingetragen worden sind, wurden zu den Daten des Jahre 1945 hinzugerechnet.

Tabelle 3) Ergebnis der Verarbeitung der aus dem Vr-Register des LG I erhobenen Daten²⁴⁸

	F	davon idente Namen	Anteil F an F+M	M	davon idente Namen	Anteil M an F+M	F+M	F/M
1932	15	0	9,6 %	141	1	90,4 %	156	1
1933	6	0	4,4 %	129	4	95,6 %	135	0
1934	5	0	3,5 %	137	10	96,5 %	142	2
1935	12	1	8,2 %	135	16	91,8 %	147	0
1936	7	0	4,2 %	161	18	95,8 %	168	0
1937	10	0	6,3 %	149	17	93,7 %	159	0
1938	5	0	2,8 %	173	20	97,2 %	178	1
1939	15	0	4,1 %	349	28	95,9 %	364	10
1940	12	0	6,9 %	162	20	93,1 %	174	0
1941	25	3	14,8 %	144	18	85,2 %	169	0
1942	11	1	10,8 %	91	7	89,2 %	102	0
1943	4	0	3,8 %	102	15	96,2 %	106	0
1944	3	0	3,4 %	84	8	96,6 %	87	0
1945	1	0	3,2 %	30	2	96,8 %	31	3
Spalten- summe	131	5	-	1.987	184	-	2.118	17
Mittelwert	9,36	-	6,14%	141,93	-	93,86%	151,29	-
F steht für: Frauen M steht für: Männer Spalte F+M: Anzahl der Frauen und Anzahl der Männer zusammen Spalte F/M: Anzahl der Personen, deren Geschlecht nicht eruiert werden konnte								

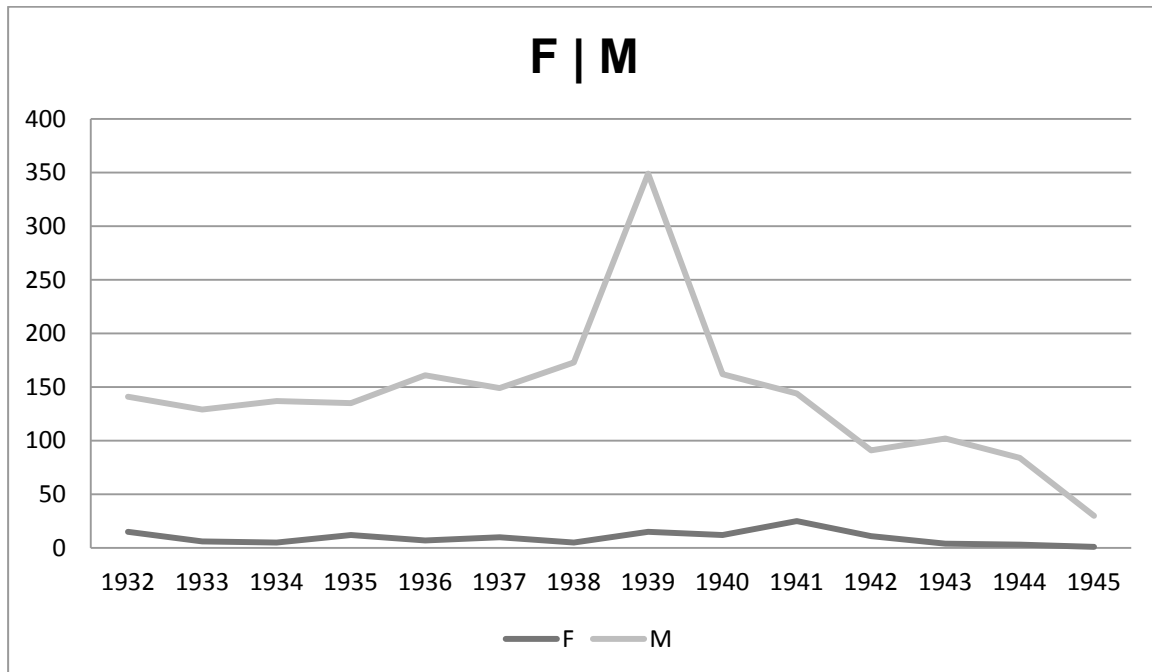
Statistisch betrachtet ist das Jahr 1939 für beide Geschlechtergruppen besonders auffällig. Die Anzahl der Männer, gegen die beim LG I ein Verfolgungsantrag nach § 129 I b StG. eingebracht worden ist, erreicht in diesem Jahr ihren Höhepunkt und verdoppelt sich zum Jahr davor; eine Zunahme, die zu keinem anderen Zeitpunkt im untersuchten Zeitraum festgestellt werden kann. Die Zahl der Frauen, gegen die beim LG I ein Verfolgungsantrag nach § 129 I b StG. eingebracht wurde, erreichte zwar erst im Jahr 1941 ihren Höhepunkt, jedoch sei darauf hingewiesen, dass sich die Zahl der Frauen 1939 im Vergleich zum Jahr davor verdreifachte. Eine vergleichbare Zunahme ist bei den Frauen zu keinem anderen Zeitpunkt zu beobachten, bei den Männern überhaupt nicht.

Zum Zweck der Veranschaulichung dieser sehr abstrakten Datentabelle wurden zwei Diagramme erstellt. In Diagramm 1) sind in zwei Graphen die Daten der Spalten *F* und *M* der Tabelle 3) abgebildet. Die Graphen verdeutlichen quantitative Schwankungen der

²⁴⁸ WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, B 14 – Vr-Register: Jahre 1932 bis 1945.

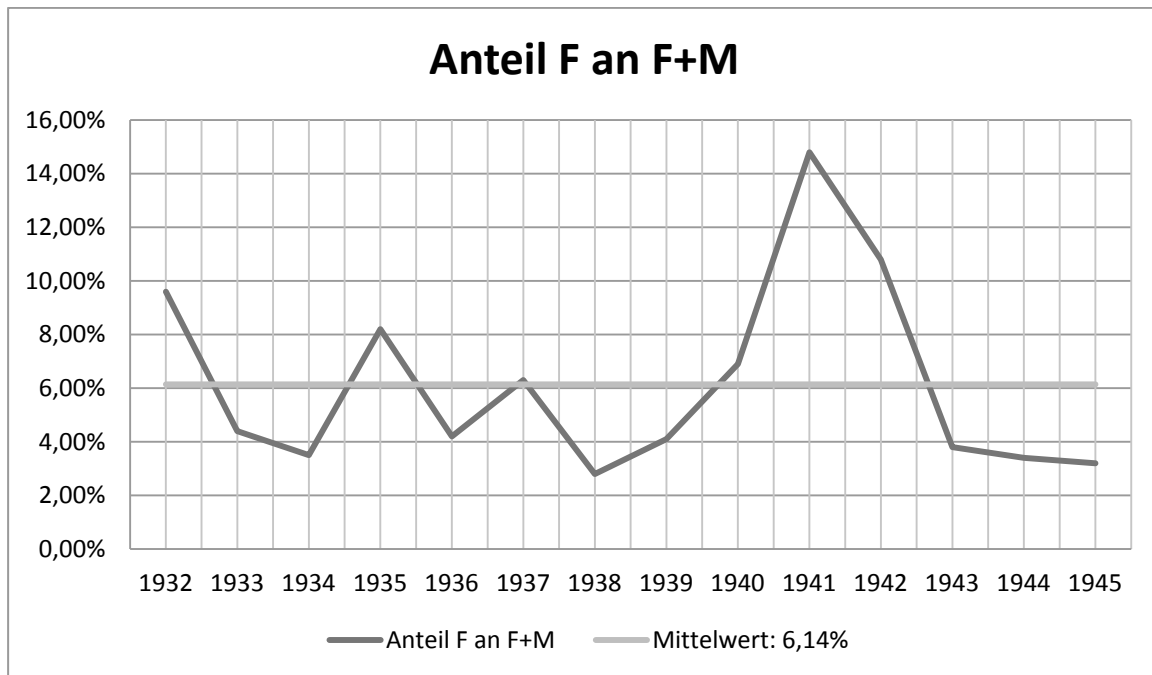
Verfolgungsanträge nach § 129 I b StG., die gegen Frauen beziehungsweise Männer beim LG I eingebracht wurden.

Diagramm 1)



In Diagramm 2) sind die Daten der Spalte *Anteil F an F+M* der Tabelle 3) in einem Graphen sowie der Mittelwert der Daten dieser Spalte in einem eigenen Graphen abgebildet. Das Diagramm offenbart, dass der Anteil der Frauen in den Jahren 1940 bis 1942 deutlich über dem Mittelwert lag. Im Jahr 1941 erreichte, erstens, die Anzahl der beim LG I gegen Frauen eingebrachten Verfolgungsanträge in absoluten Zahlen ihren Höhepunkt und, zweitens, erreichte der Anteil der gegen Frauen eingebrachten Verfolgungsanträge an der Gesamtzahl der gegen Männer und Frauen eingebrachten Verfolgungsanträge in diesem Jahr ihren Höhepunkt.

Diagramm 2)



5.1.4. Datenanalyse nach Aktenzahlen

Die nun folgende Analyse der Daten aus dem Vr-Register des LG I nach Aktenzahlen setzt die Anzahl jener „Jährlich fortlaufenden Zahlen“ eines Jahres, bei denen zumindest bei einer Person im Feld aus der Spalte „Beschuldigter“ § 129 I b StG. oder § 129 StG. angeführt ist, in Relation zur höchsten im selben Jahr angeführten „Jährlich fortlaufenden Zahl“, die der Gesamtzahl der Verfahren entspricht, die bei diesem Gericht in diesem Jahr stattfand. Das Ziel dieser Analyse ist es, ein Größenverhältnis davon zu eruieren, wie viel Arbeitsaufwand dieses Gericht pro Jahr in die Verfolgung des Tatbestandes des § 129 beziehungsweise § 129 I b StG. im Verhältnis zur gesamten geleisteten Arbeit gesteckt hat.

Die Daten des Vr-Registers sind, wie bereits erwähnt, sehr abstrakt und geben keine Auskunft darüber, wie viel Arbeitsaufwand konkret in die Bearbeitung eines Verfahrens oder gar in die Strafverfolgung in Bezug auf eine konkrete Person investiert wurde. Insofern ist auch das Ergebnis der Analyse dieser Daten als stark abstrahiertes Größenverhältnis zu bewerten. Bei manchen Aktenzahlen ist nur eine beschuldigte Person angeführt, bei manchen mehrere. Gegen manche beschuldigte Personen wurde auch wegen anderer Delikte ermittelt. Bei einigen Aktenzahlen waren auch Personen angeführt, die wegen anderer Delikte verfolgt worden sind und nicht nach § 129 I b StG. Eine geschlechterspezifische Erhebung der Verfahrenszahlen unterblieb, zumal in vielen Fällen Männer und Frauen gemeinsam Beschuldigte desselben Verfahrens waren.

Grundlage für die Analyse nach Aktenzahlen bildeten alle 2.372 Datensätze, die aus den Bänden des Vr-Registers des LG I aus den Jahren 1932 bis 1945 erhoben worden sind. Diese wurden nach Aktenzahlen, also nach den „Jährlich fortlaufenden Zahlen“ des jeweiligen Jahres – nicht nach dem Datum in der Spalte „Tag des Einlangens“ –, sortiert und der höchsten „Jährlich fortlaufenden Zahl“ des jeweiligen Jahres gegenübergestellt. Verweisungen unter den Aktenzahlen mussten im Zuge dieser Analyse nicht berücksichtigt werden, zumal jede Aktenzahl auch ein eigenes Verfahren darstellt, gleich welchen Umfang dieses hatte und selbst wenn ein Verfahren mit einem anderen vereinigt wurde.²⁴⁹ Das Ergebnis der Analyse der erhobenen Daten nach Aktenzahlen ist in Tabelle 4) abgebildet.

Tabelle 4) Verfahren nach § 129 I b StG. sowie Verfahren insgesamt am LG I²⁵⁰

	Vr nach § 129 I b StG.	Vr gesamt	Anteil
1932	91	8.365	1,09 %
1933	88	9.053	0,97 %
1934	103	9.031	1,14 %
1935	93	10.060	0,92 %
1936	128	11.001	1,16 %
1937	105	10.185	1,03 %
1938	117	7.110	1,65 %
1939	170	5.328	3,19 %
1940	145	4.541	3,19 %
1941	74	2.900	2,55 %
1942	59	2.680	2,20 %
1943	52	2.602	2,00 %
1944	39	2.452	1,59 %
1945	21	4.904	0,43 %
Mittel	---	---	1,42 %

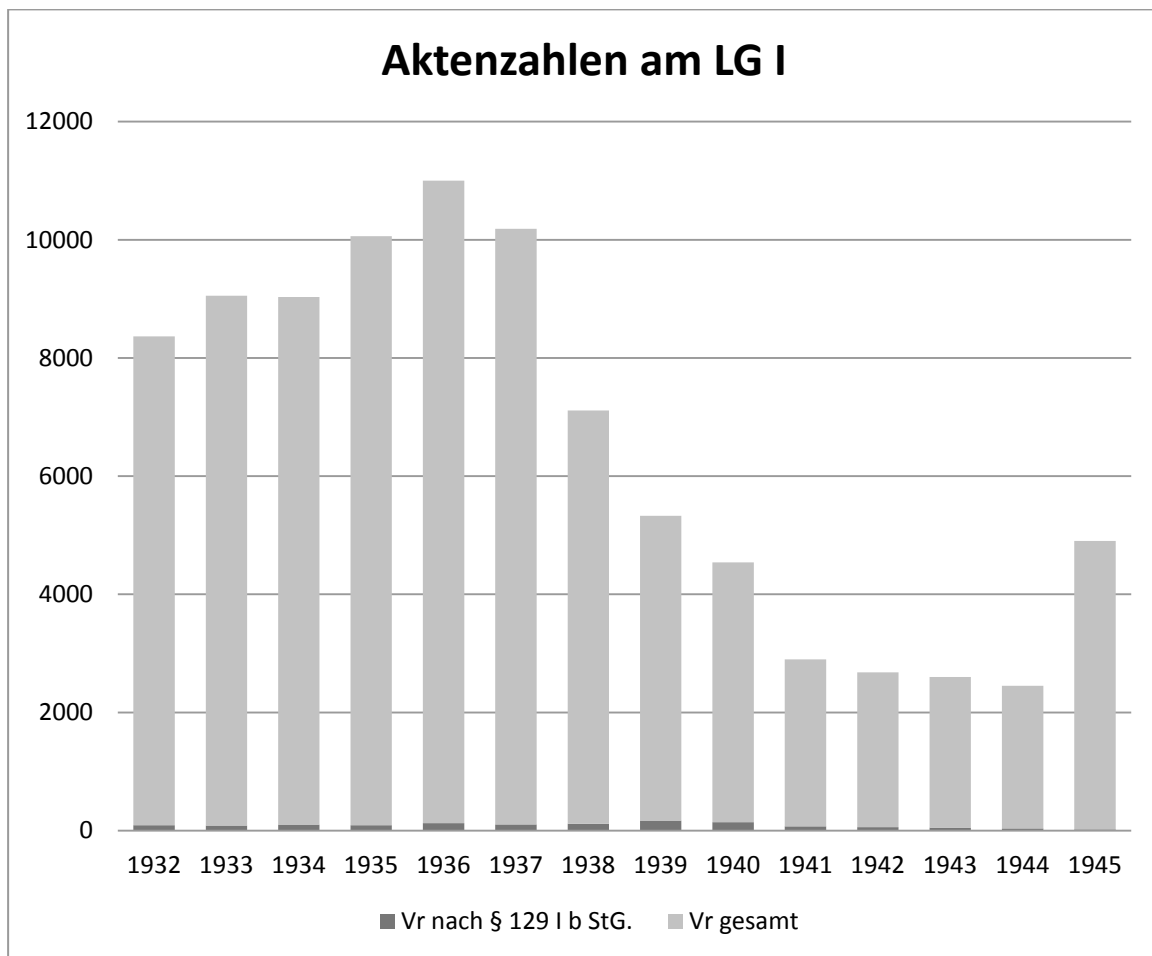
Tabelle 4) zeigt deutlich, dass die Anzahl der gesamten Verfahren am LG I im Jahr 1936 ihren Höhepunkt erreicht hat (fett gedruckte Zahl der Spalte *Vr gesamt*) und dann bis einschließlich 1944 kontinuierlich abgenommen hat. Bereits ab dem Jahr 1938 lag die

²⁴⁹ Es kommt sogar vor, dass der Gerichtsakt eines Verfahrens, das gegen eine einzige Person geführt wurde, und das sodann mit einem anderen Verfahren, das ebenfalls nur gegen diese eine Person geführt wurde, vereinigt worden ist, worüber es auch völlig korrekte Einträge im Vr-Register gibt, auch separat überliefert ist und nicht als Teil des verwiesenen Gerichtsakts: gemäß den Angaben im Hauptregister des LG I wurde zum Beispiel das Verfahren mit der Aktenzahl 6985/36, dessen einziger Beschuldigter Karl S. war, mit dem Verfahren mit der Aktenzahl 5723/36, dessen einziger Beschuldigter ebenfalls Karl S. war, vereint (WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, B 14 – Vr-Register für das Jahr 1936). Laut den Informationen, die ich vom *Wiener Stadt- und Landesarchiv* über dessen Bestand an Strafakten des LG I erhalten habe – diese Informationen können über das WAIS nicht abgefragt werden – sind die Strafakten zu beiden Verfahren separat überliefert. Ich habe diese nicht eingesehen, sie müssten jedoch unter Angabe der jeweiligen Aktenzahl zu finden sein im folgenden Bestand: WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren.

²⁵⁰ WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, B 14 – Vr-Register: Jahre 1932 bis 1945.

Anzahl der Verfahren eines Jahres am LG I unterhalb der Anzahl der Verfahren eines Jahres der Jahre 1932 bis 1937. Erst nach dem Jahr 1944 ist wieder ein Zuwachs zu verzeichnen. Die Anzahl der Verfahren im Zuge derer nach § 129 I b StG. ermittelt worden ist, erreicht im Jahr 1939 ihren Höchststand (fett gedruckte Zahl der Spalte *Vr nach § 129 I b StG.*). Wenn auch die Zahlen in den Jahren vor 1939 schwanken, ist ein eindeutig steigender Trend zwischen 1932 und 1939 erkennbar. Zur Veranschaulichung der Daten, vor allem der Entwicklung dieser Daten, sind die Daten der Spalten *Vr nach § 129 I b StG.* und *Vr gesamt* aus Tabelle 4) im Diagramm 3) abgebildet:

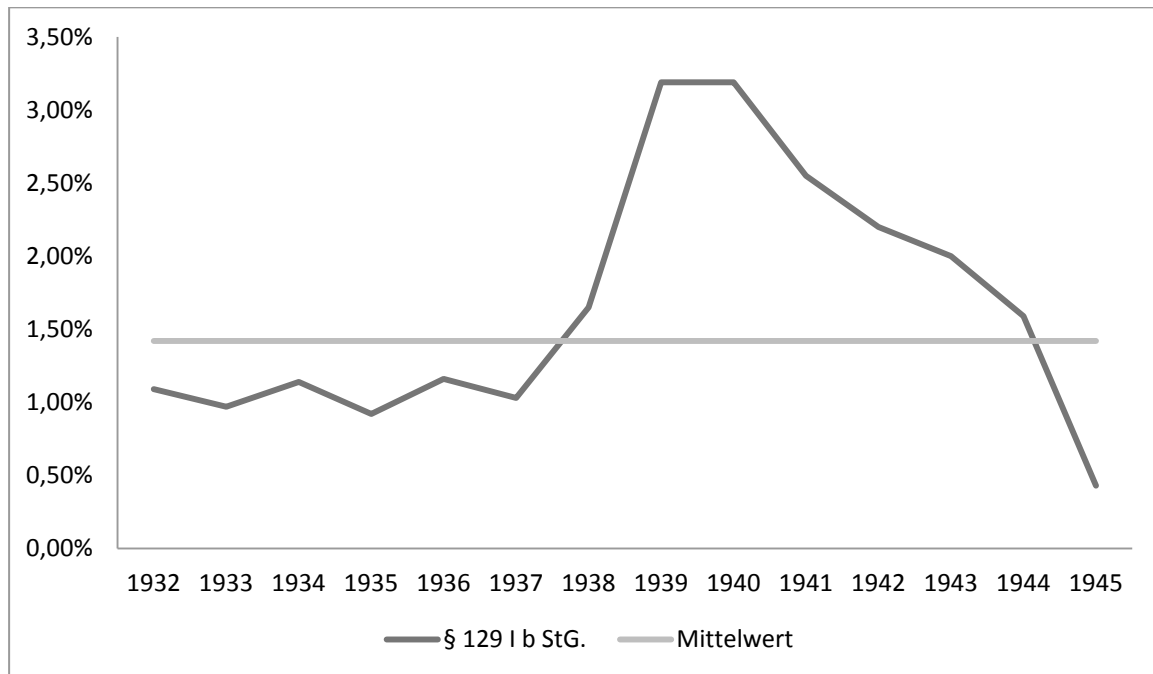
Diagramm 3)



An der Entwicklung der Anzahl der Verfahren, im Zuge derer nach § 129 I b StG. ermittelt worden ist, fällt auch auf, dass ihr prozentueller Anteil an den gesamten Verfahren, die in den Jahren 1932 bis 1945 am LG I durchgeführt worden sind, in den Jahren 1938 bis einschließlich 1944 deutlich über dem Mittelwert der Jahre 1932 bis 1945 liegt (fett gedruckte Zahlen der Spalte *Anteil* der Tabelle 4)). Diagramm 3) veranschaulicht diese Entwicklung nicht deutlich genug, weshalb die Daten der Spalte *Anteil* der Tabelle 4) gesondert in Diagramm 4) abgebildet werden. Aus diesem wird sehr deutlich erkennbar, dass der Anteil

der Verfahren, im Zuge derer nach § 129 I b StG. am LG I ermittelt worden ist, an der Gesamtzahl aller Verfahren in den Jahren 1938 bis einschließlich 1944 deutlich höher war als zwischen 1932 und 1937.

Diagramm 4)



5.1.5. Fallbeispiele

In diesem Kapitel soll keine qualitative Analyse der Strafverfolgung nach § 129 I b StG. anhand von Fallstudien durchgeführt werden. Es geht mir vielmehr darum, anhand weniger Beispiele zu zeigen, was es bedeuten kann, wenn im Hauptregister festgehalten ist, dass es gegen eine Person gerichtliche Untersuchungen nach § 129 I b StG. gab. Es geht also darum, den Aussagegehalt der von mir analysierten Daten zu erörtern. Denn wie am Beginn meiner Analyse des Hauptregisters des LG I bereits erwähnt, wurden die Daten sämtlicher Personen erhoben, bei denen im Hauptregister vermerkt ist, dass gegen sie ein Strafantrag nach § 129 I b StG. bei Gericht gestellt wurde. Nicht vermerkt im Hauptregister und somit auch nicht Teil der obigen Analyse ist der Ausgang der Verfahren, ob eine Person also verurteilt oder freigesprochen wurde – für die Variante der Verurteilung zu einer Strafe werde ich kein Beispiel vorstellen, zumal diese Variante die augenscheinlichste ist. Ein möglicher Ausgang ist auch eine Verfahrenseinstellung – ein Beispiel dafür ist etwa das Verfahren gegen Sophie H. und Anna H., das ich in Kapitel 6.1. vorstellen werde, weshalb ich an dieser Stelle kein weiteres Beispiel für eine Verfahrenseinstellung erwähnen werde.

In wenigen Fällen nahm ein Verfahren aber auch einen völlig anderen Ausgang. So kam es zum Beispiel vor, dass Personen, gegen die ursprünglich ein Verfolgungsantrag nach § 129 I b StG. eingereicht worden war, nach einem völlig anderen Straftatbestand verurteilt wurden. Die Daten dieser Personen sind von mir ebenfalls erhoben und verarbeitet worden, zumal im Hauptregister vermerkt ist, dass gegen sie ein Verfolgungsantrag nach § 129 I b StG. eingereicht wurde. Ein weiteres Beispiel wird zeigen, dass Personen auch als Beitragstätter beziehungsweise -täterinnen verfolgt wurden. Diesen wurde zu keinem Zeitpunkt vorgeworfen, selbst eine Tathandlung nach § 129 I b StG. gesetzt zu haben, sondern dass sie andere dazu angestiftet haben oder sonst einen Beitrag geleistet haben. Ich werde in diesem Kapitel aber auch den Fall einer Frau erörtern, bei deren Eintrag im Hauptregister nicht vermerkt ist, dass gegen sie ein Verfolgungsantrag nach § 129 I b StG. bei Gericht eingelangt ist, die aber trotzdem nach § 129 I b StG. verurteilt worden ist. Diese Frau habe ich bei meiner Datenerhebung nicht erfasst und somit auch nicht in meine obige Analyse einbezogen. Ihr Beispiel soll zeigen, dass es durchaus möglich ist, dass Personen zwar nach § 129 I b StG. verurteilt, aber nicht im Hauptregister als Beschuldigte nach § 129 I b StG. erfasst wurden.

Der Freispruch einer Person von Vorwürfen nach § 129 I b StG. musste nicht unbedingt bedeuten, dass das Gericht von der Unschuld dieser Person überzeugt war. Grund für einen Freispruch konnte auch sein, dass das Gericht nicht genügend Beweise für eine Verurteilung finden konnte. Ein solcher Fall ist der von Charlotte C., auf den ich im Zuge der Untersuchung eines sehr umfangreichen Gerichtsakts des Wiener Straflandesgerichts I, der die Aktenzahl 169/1941 trägt und am *Wiener Stadt- und Landesarchiv* überliefert ist, gestoßen bin. Obwohl das Gericht vermutete, dass Charlotte C. lesbisch sei, musste sie aus Mangel an Beweisen freigesprochen werden.

Alles begann mit geheimen Ermittlungen der Kriminalpolizei gegen einen Mann, der mit „[...] unzüchtigen Druckwerken (Lichtbildern) im Reichsgebiete und auch im Protektorate Böhmen [...]“²⁵¹ Handel getrieben haben soll. Am 16. Jänner 1941 wurde bei diesem eine Hausdurchsuchung durchgeführt und er wurde von der Polizei festgenommen. Der Kreis der beschuldigten Personen wurde schnell größer. Zu diesem zählten neben anderen insbesondere jene Frauen, die als Modelle für Bilder dienten, die Szenen gleichgeschlechtlicher Sexualakte dargestellt haben sollen – im Gerichtsakt sind keine Bilder überliefert. Eine dieser Frauen hat bei einer Vernehmung schließlich auch Charlotte C., die für diese Bilder nicht Modell gestanden ist, bezichtigt, mit einer ihrer Sexualpartnerinnen

²⁵¹ WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 169/1941, ON 11, S. 55.

ebenfalls eine intime Beziehung gehabt zu haben.²⁵² Bei Charlotte C. wurde am 4. März 1941 eine Hausdurchsuchung durchgeführt, im Zuge derer eine Reihe von Briefen beschlagnahmt wurde.²⁵³ Sie wurde am selben Tag in Haft genommen (Polizeigefangenenhaus IX., Rossauerlände).²⁵⁴ Sie wurde vom 4. März bis einschließlich 8. März 1941 von der Polizei verhört.²⁵⁵ Die Anzeige der Polizei gegen sie langte am 11. März 1941 bei der Staatsanwaltschaft am LG I ein, und sie wurde dem Gefangenenhaus bei diesem Gericht überstellt.²⁵⁶ Am 12. März 1941 wurde sie gerichtlich vernommen.²⁵⁷ Angeklagt wurde sie schließlich nur wegen zweier Zusammentreffen mit Josefine A., die auch wegen anderer Sachverhalte als Beschuldigte geführt wurde, „[...] und zwar hätten sie in beiden Fällen sich geküßt und sie habe sich dann am Geschlechtsteil der C. mit den Fingern solange gespielt, bis bei dieser die Entspannung eingetreten sei.“²⁵⁸ Mit Urteil vom 26. Juni 1942 wurde Charlotte C. freigesprochen.²⁵⁹ In der Begründung ihres Freispruches heißt es:

„Was die Angeklagte Charlotte C[...] anlangt, so wird sie durch die Angaben der Josefine A[...] belastet, [...]. Da Josefine A[...] in ihren Angaben vor der Polizei und vor Gericht sich in dieser Hinsicht in Widersprüche begeben hat, konnte ein sicherer Schuldbeweis hinsichtlich dieser Angeklagten nicht erbracht werden, wenn auch die Vermutung begründet ist, dass Charlotte C[...] gleichgeschlechtlich veranlagt ist.“²⁶⁰

Im Vr-Registerband des LG I für das Jahr 1941 ist Charlotte C. bei der „Jährlich fortlaufenden Zahl“ 169 unter dem Buchstaben „r.“ aufgelistet und es ist vermerkt, dass gegen sie ein Verfolgungsantrag nach § 129 I b StG. bei Gericht eingegangen ist.²⁶¹ Aus diesem Grund habe ich ihre Daten auch für meine Untersuchung erhoben und in obige Analyse einbezogen.

²⁵² Dieser Verlauf der Geschehnisse geht aus einer Anzeige der Kriminalpolizeileitstelle Wien an die Staatsanwaltschaft beim Sondergericht in Wien hervor: WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 169/1941, ON 33a, S. 455a.

²⁵³ WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 169/1941, ON 33, S. 417.

²⁵⁴ WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 169/1941, ON 33a, S. 455a.

²⁵⁵ WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 169/1941, ON 33, S. 421-437.

²⁵⁶ WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 169/1941, ON 33, S. 455. Laut Vr-Register langte der sie betreffende Verfolgungsantrag am 10. März 1941 bei Gericht ein: WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, B 14 – Vr-Register: Jahr 1941, „Jährlich fortlaufende Zahl“ 169, „Beschuldigter“ r.).

²⁵⁷ WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 169/1941, ON 28, S. 359-361e.

²⁵⁸ WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 169/1941, ON 169, S. 424.

²⁵⁹ WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 169/1941, ON 233, S. 641-668, insbesondere S. 646 u. 665 f.

²⁶⁰ WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 169/1941, ON 233, S. 665.

²⁶¹ WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, B 14 – Vr-Register: Jahr 1941.

Am 13. Juli 1938 wurden die Namen von vier Personen in das Hauptregister des LG I eingetragen. Alle vier waren Beschuldigte in einem einzigen Verfahren, dem die Aktenzahl 4304/1938 zugewiesen wurde. Weiter ist im Vr-Register vermerkt, dass gegen die unter dem Buchstaben „b.)“ gelistete Rosa A. und gegen den unter „c.)“ gelisteten Rudolf S. Vorwürfe nach § 98 b StG. („Erpressung“), während gegen den unter „a.)“ gelisteten Viktor S. Vorwürfe nach §§ 98 b und 129 I b StG. und gegen den unter „d.)“ gelisteten Josef M. Vorwürfe nach § 129 I b StG erhoben wurden.²⁶² Die Daten von Viktor S. und Josef M. habe ich in die quantitative Analyse einbezogen.

Aus dem Gerichtsakt, der überliefert ist, geht hervor, dass Rosa A. und Rudolf S. wegen Erpressung nach § 98 b StG. und Josef M. wegen Erpressung nach § 98 b StG. und Verleumdung nach § 209 StG. am 19. August 1938 verurteilt wurden.²⁶³ Das Gericht erachtete es als erwiesen, dass Rosa A., Rudolf S. und Josef M. Viktor S. erpresst haben durch die „[...] Anschuldigung homosexueller Verfehlungen [...]“²⁶⁴ und dass Josef M. „[...] den Zeugen [Viktor] S[...] sowohl vor der Polizei als auch vor dem Untersuchungsrichter, somit vor der Obrigkeit, fälschlich des Verbrechens der Unzucht wider die Natur beschuldigte, [...]“²⁶⁵ Gegen Viktor S. war nicht einmal Anklage erhoben worden.²⁶⁶

Die Behörden sind auch in diesem Fall den Vorwürfen nach § 129 I b StG. nachgegangen und haben, wie der Gerichtsakt belegt, eine Menge Arbeit für die Untersuchung aufgewendet. Es kam schließlich auch zu Verurteilungen, allerdings nicht nach § 129 I b StG. Dennoch muss meines Erachtens ein derartiger Fall bei der Untersuchung der behördlichen Verfolgung von Homosexualität erfasst werden, zumal er von der Arbeitsweise der Behörden Zeugnis gibt.

Für meine Untersuchung habe ich, wie bereits erwähnt, die Daten aller Personen aus dem Hauptregister, bei denen angemerkt ist, dass gegen sie ein Verfolgungsantrag nach § 129 I b StG. bei Gericht eingegangen ist, erfasst. Ich habe dabei nicht nur die Daten jener Personen erhoben, die als unmittelbare Täter beziehungsweise unmittelbare Täterinnen verfolgt wurden, sondern auch die Daten jener Personen, die aufgrund des § 5 StG. wegen Beitragstäterschaft zu einer ‚Tathandlung‘ nach § 129 I b StG. verfolgt wurden, zumal behördliche Ermittlungen wegen Beitragstäterschaft ebenso einen Arbeitsaufwand darstellen, wie Ermittlungen wegen unmittelbarer Täterschaft.

²⁶² WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, B 14 – Vr-Register: Jahr 1938.

²⁶³ WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 4304/1938, ON 18, S. 126.

²⁶⁴ WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 4304/1938, ON 18, S. 130.

²⁶⁵ WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 4304/1938, ON 18, S. 134.

²⁶⁶ WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 4304/1938, ON 10, S. 87-91.

An dieser Stelle nun möchte ich ein Beispiel dafür anführen, was Beitragstäterschaft in Bezug auf den Tatbestand des § 129 I b StG. bedeuten konnte, um, wie eingangs bereits erwähnt, ein besseres Verständnis der Ergebnisse meiner quantitativen Analyse zu ermöglichen.

Ein gutes Beispiel für Beitragstäterschaft findet sich in einem Gerichtsakt des Wiener Straflandesgerichts I, der die Zahl 169/1941 trägt und aus dem ich zuvor bereits zitiert habe. Wie berichtet, begann die Strafverfolgung mit Ermittlungen über die Verbreitung von „[...] unzüchtigen Druckwerken (Lichtbildern) im Reichsgebiete und auch im Protektorate Böhmen [...]“, ²⁶⁷ auf denen Szenen gleichgeschlechtlicher Sexualakte zwischen Frauen abgebildet gewesen seien. Soweit ich dem überlieferten Gerichtsakt entnehmen konnte, wurde kein Mann zu irgendeinem Zeitpunkt im Verlaufe des Verfahrens beschuldigt, mit einem anderen Mann ‚Tathandlungen‘ nach § 129 I b StG. gesetzt zu haben. Im Hauptregister des LG I sind unter dieser Aktenzahl jedoch neun Männer aufgelistet, ²⁶⁸ gegen die ein Verfolgungsantrag unter anderem auch nach § 129 I b StG. gestellt worden ist und nur bei einem dieser neun Männer ist vermerkt, dass ihm Beitragstäterschaft vorgeworfen wurde. ²⁶⁹ Aus dem Gerichtsakt geht hervor, dass gegen alle neun Männer gerichtliche Untersuchungen wegen des Vorwurfs der Beitragstäterschaft zu ‚Verbrechen‘ nach § 129 I b StG. geführt wurden. Einer dieser Männer war Viktor P., der im Hauptregister des LG I aus dem Jahr 1941 unter der „Jährlich fortlaufenden Zahl“ 169 beim Buchstaben „h.“ gereiht wurde, bei dem aber nicht vermerkt ist, dass ihm Beitragstäterschaft zu einem ‚Verbrechen‘ nach § 129 I b StG. vorgeworfen wurde. Es steht also nicht § 5 StG. bei den Paragraphenangaben. Viktor P. war Friseurmeister und sein Beitrag soll darin bestanden haben, „[...] für ein Godmichee (künstliches Glied) die Haarbeiten zu machen [...]“ ²⁷⁰, wie aus dem polizeilichen Verhörprotokoll hervorgeht. Am 10. März 1941 wurde er deshalb sogar als Beschuldigter vom Gericht vernommen, ²⁷¹ jedoch wurde keine Anklage gegen ihn erhoben. ²⁷² Von den neun Männern, die im Hauptregister als Beschuldigte nach § 129 I b StG. in diesem Verfahren aufscheinen, wurden schließlich nur zwei nach § 129 I b StG. angeklagt, und zwar beide wegen Beitragstäterschaft zu „Verbrechen“ nach § 129 I b StG. ²⁷³ Bei beiden ist im

²⁶⁷ WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 169/1941, ON 11, S. 55.

²⁶⁸ WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, B 14 – Vr-Register: Jahr 1941, „Jährlich fortlaufende Zahl“ 169, „Beschuldigter“ a.), c.), d.), e.), f.), g.), h.), t.) und u.).

²⁶⁹ WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, B 14 – Vr-Register: Jahr 1941, „Jährlich fortlaufende Zahl“ 169, „Beschuldigter“ c.).

²⁷⁰ WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 169/1941, ON 11, S. 232.

²⁷¹ WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 169/1941, ON 24, S. 339-341.

²⁷² Vgl. WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 169/1941, ON 169, S. 413-426.

²⁷³ WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, B 14 – Vr-Register: Jahr 1941, „Jährlich fortlaufende Zahl“ 169, „Beschuldigter“ d.) und e.); WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 169/1941, ON 169, S. 413-426, insbesondere S. 416.

Hauptregister nicht vermerkt, dass ihnen ausschließlich Beitragstäterschaft zu ‚Verbrechen‘ nach § 129 I b StG. vorgeworfen wurde. Verurteilt wegen Beitragstäterschaft zu ‚Verbrechen‘ nach § 129 I b StG. wurde schließlich nur ein einziger.²⁷⁴

In diesem Zusammenhang möchte ich noch einmal auf Albert Müller und Christian Fleck verweisen, die feststellten:

„Mehrere wurden Prostituierte vor Gericht gestellt, weil sie vor ihren Kunden, um diese zu befriedigen, aus ‚Geschäftsgründen‘ also, und nicht um sich selbst zu befriedigen ‚lesbische Szenen‘ darstellten. [...] Auch in nicht-‚professionellen‘ Kontexten kam es, unter dem Einfluß von Alkohol und auf Verlangen von Männern, zu sexuellen Handlungen zwischen Frauen, die dann vor Gericht verhandelt wurden.“²⁷⁵

Diesen Befund kann ich aufgrund meiner eigenen Untersuchung von Straftaten der beiden Wiener Straflandesgerichte aus der Zeit der NS-Herrschaft in Österreich bestätigen. Ihr Resümee aus diesem Befund, dass nämlich das voyeuristische Begehren von Männern und nicht das lesbische Begehren von Frauen im Vordergrund gestanden sei,²⁷⁶ teile ich nicht. Drei der fünf Straftaten, die Müller und Fleck in ihrem Artikel als Referenz diesbezüglich anführen, habe auch ich untersucht.²⁷⁷ Im Zuge dieser Verfahren wurde nur ein einziger Mann als Beitragstäter zu ‚unzüchtigen‘ Handlungen von Frauen nach den §§ 5 und 129 I b StG. verurteilt – seinen Fall habe ich gerade zuvor vorgestellt²⁷⁸ –, wohingegen zwölf Frauen als unmittelbare ‚Täterinnen‘ nach § 129 I b StG. verurteilt wurden.²⁷⁹ Und in den Urteilsbegründungen hat das Gericht immer festgehalten, dass die Handlungen der Frauen, die das Gericht als taterheblich benannte, der geschlechtlichen Befriedigung der Frauen selbst dienten.²⁸⁰ Denn wären es bloß schauspielerische Darbietungen der Frauen zur sexuellen Befriedigung der Männer gewesen, wäre der Tatbestand des § 129 I b StG. ja nicht erfüllt. Eine umfassende Erörterung der Frage, auf wessen Verhalten der Fokus der Richter eigentlich gerichtet war, bedürfte gewiss einer viel eingehenderen Analyse der Straftaten und der Kontextualisierung dieser im Rahmen zeitgenössischer Diskurse der dort

²⁷⁴ WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, B 14 – Vr-Register: Jahr 1941, „Jährlich fortlaufende Zahl“ 169, „Beschuldigter“ d.); WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 169/1941, ON 233, S. 643 u. 645.

²⁷⁵ Müller/Fleck, ‚Unzucht wider die Natur‘, S. 419 f.

²⁷⁶ Ebd., S. 420.

²⁷⁷ WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 3944/1940; WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 169/1941; WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 334/1942.

²⁷⁸ WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, B 14 – Vr-Register: Jahr 1941, „Jährlich fortlaufende Zahl“ 169, „Beschuldigter“ d.); WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 169/1941, ON 233, S. 643 u. 645.

²⁷⁹ WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 3944/1940, ON 31, S. 121 f.; WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 169/1941, ON 233, S. 643 ff.; WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 334/1942, ON 14, S. 85 f. sowie ON 23, S. 122 f.

²⁸⁰ WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 3944/1940, ON 31, S. 123-125; WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 169/1941, ON 233, S. 647-655; WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 334/1942, ON 14, S. 86 f. sowie ON 23, S. 123.

erörterten Themenfelder, was im Rahmen diese Untersuchung nicht geschehen kann. Auf der Ebene der Urteile jedoch deutet alles daraufhin, dass die Richter sogar sehr genau die Handlungen der Frauen untersucht haben, um ihren ‚Unrechtsgehalt‘ festzustellen.

Für den Zweck dieser Untersuchung jedenfalls gilt es festzuhalten, dass nicht alle Personen, deren Daten ich erhoben und analysiert habe, als unmittelbare Täter beziehungsweise Täterinnen nach § 129 I b StG. verfolgt wurden, sondern dass auch Personen erfasst wurden, die wegen Beitragstäterschaft zu ‚Tathandlungen‘ nach § 129 I b StG. verfolgt wurden.

Abschließend stelle ich den Fall einer Frau vor, die nach § 129 I b StG. verurteilt wurde, wobei im Eintrag zu ihrer Person im Hauptregister jedoch nicht vermerkt ist, dass gegen sie ein Strafantrag nach § 129 I b StG. gestellt worden war. Auf diesen Fall wurde ich ebenfalls erst durch das Studium eines Gerichtsakts aufmerksam. Wie eingangs bereits erwähnt, habe ich diese Frau nicht in meine quantitative Analyse miteinbezogen. Ihren Fall möchte ich an dieser Stelle dennoch als Beispiel vorstellen, um zu zeigen, dass trotz der umfassenden Dokumentierung der gerichtlichen Verfolgung des ‚Verbrechens der Unzucht wider die Natur‘ nach § 129 I b StG. durch das LG I in dessen Hauptregister, die Daten dieses Registers nicht alle Personen erfassen, die nach § 129 I b StG. von diesem Gericht verurteilt wurden.

Marie G. ist im Vr-Register des LG I aus dem Jahr 1939 bei der Aktenzahl 1020/39 eingetragen, und zwar als nach § 171 StG. Beschuldigte.²⁸¹ Ihr Name wurde am 7. März 1939 ins Register eingetragen. Der Name der zweiten in diesem Verfahren beschuldigten Person, Sonja H., wurde erst am 19. Mai 1939 eingetragen. Beim Registereintrag zu Sonja H. ist vermerkt, dass gegen sie ein Verfolgungsantrag nach § 129 I b StG. gestellt worden war, weshalb ich sie auch in meine Datenanalyse miteinbezogen habe.²⁸² Bei beiden Registereinträgen ist ein Verweis zur Aktenzahl 2384/42 angebracht, die die Aktenzahl der Wiederaufnahme dieses Verfahrens ist. Es ist aber nur bei Sonja H. vermerkt, dass es sich bei dem Verfahren 2384/42 um die Wiederaufnahme des Verfahrens 1020/39 handelt. Der Gerichtsakt mit der Aktenzahl 1020/39 ist heute Teil des Akts mit der Aktenzahl 2384/42.²⁸³ Aus diesem Akt geht schließlich hervor, dass nur das Verfahren gegen Sonja H. wiederaufgenommen wurde, nicht aber das Verfahren gegen Marie G. Wahrscheinlich ist deshalb bei der „Jährlich fortlaufende Zahl“ 2384 des Vr-Registerbandes des Jahres 1942 nur Sonja H. als Beschuldigte angeführt.²⁸⁴

²⁸¹ WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, B 14 – Vr-Register: Jahr 1939, „Jährlich fortlaufende Zahl“ 1020, „Beschuldigter“ a.).

²⁸² WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, B 14 – Vr-Register: Jahr 1939, „Jährlich fortlaufende Zahl“ 1020, „Beschuldigter“ b.).

²⁸³ WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 2384/1942.

²⁸⁴ WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, B 14 – Vr-Register: Jahr 1942, „Jährlich fortlaufende Zahl“ 2384.

Marie G. scheint also im gesamten Hauptregister des LG I nicht als Beschuldigte nach § 129 I b StG. auf. Sie wurde aber am 18. September 1939 vom LG I wegen „[...] Verbrechen der Unzucht wider die Natur nach § 129 I/b StG. [...]“ und „[...] Verbrechen des Diebstahls nach §§ 171, 172, 176 I/b StG. [...]“ verurteilt „[...] zur Strafe des schweren Kerkers in der Dauer von sechs (6) Monaten, verschärft durch ein hartes Lager monatlich, [...]“.²⁸⁵ Die relativ hohe Strafe wurde durch die Gründe, die erschwerend hinzugekommen seien, erklärt: „[...] das Zusammentreffen zweier Verbrechen und die 2-fache Eignung des Diebstahls zum Verbrechen, [...]“.²⁸⁶ Die Umwandlung in eine bedingte Strafe wurde Marie G. mit der Begründung verwehrt: „Bei Marie G[...] sprechen trotz des Alters unter 20 Jahren und ihrem großen Leichtsinne doch schon die Vorstrafen und die Begehung zweier Delikte dagegen, [...]“.²⁸⁷

Über den Vollzug dieser Strafe gibt es im Gerichtsakt keine Dokumente. Als Marie G. aber am 18. Juni 1943 im Zuge der Wiederaufnahme des Verfahrens bei der Hauptverhandlung als Zeugin – nicht als Beschuldigte! – vernommen wurde, gab sie an, dass sie ihre Strafe bereits verbüßt hätte.²⁸⁸ Zum Zeitpunkt als das Verfahren wiederaufgenommen wurde, war sie bereits im Konzentrationslager Ravensbrück inhaftiert. Laut einem Schreiben des Lagerkommandanten an das Landesgericht vom 5. Juni 1943 wurde die „Vorbeugungshaftgefangene“²⁸⁹ Marie G. Anfang Juni vom Konzentrationslager Ravensbrück an das Wiener Landesgericht überführt. Am 29. Juni 1943 wurde sie zum Zwecke des „Strafvollzugs“ wieder ins Konzentrationslager rücküberstellt, wie in der Mitteilung des Abganges der Untersuchungshaftanstalt Wien VIII vermerkt ist.²⁹⁰ Claudia Schoppmann war so freundlich, mir eine Kopie der Meldedaten von Marie G. zur Verfügung zu stellen, die sie vom Meldeamt der Stadt Graz im Februar 2012 erhalten hat. Aus der Meldekartei geht hervor, dass Marie G. seit 31. Oktober 1942 als sogenannte „Berufsverbrecherin“ im Konzentrationslager Ravensbrück inhaftiert gewesen ist.²⁹¹ Inwiefern die Verurteilung nach § 129 I b StG. mit ein Grund für die Einlieferung ins Konzentrationslager Ravensbrück war, geht nicht aus dem Gerichtsakt hervor und konnte bis dato auch nicht geklärt werden.

²⁸⁵ WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 2384/1942, ON 48, S. 174 f.

²⁸⁶ WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 2384/1942, ON 48, S. 191.

²⁸⁷ WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 2384/1942, ON 48, S. 192.

²⁸⁸ WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 2384/1942, ON 115, S. 473.

²⁸⁹ WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 2384/1942, ON 113, S. 465.

²⁹⁰ WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 2384/1942 [das Dokument ist zum Teil zerstört, weshalb weder ON noch Seitenzahl erkennbar ist].

²⁹¹ Claudia Schoppmann hat mir bestätigt, dass für diese Quelle keine Signatur existiert. Die Daten können beim Meldeamt Graz nur unter Angabe des Namens der Person erfragt werden.

Marie G., die im Hauptregister des LG I nicht als Beschuldigte nach § 129 I b StG. aufscheint, wurde neben anderen Tatbeständen auch nach § 129 I b StG. verurteilt, hat sodann ihre Strafe verbüßt und wurde darüber hinaus auch noch als „Berufsverbrecherin“ in einem Konzentrationslager inhaftiert. Die im ursprünglichen Verfahren mitangeklagte und wegen der gemeinsam mit Marie G. verübten ‚Tathandlung‘ nach § 129 I b StG. ebenfalls verurteilte Sonja H. hingegen wurde, nachdem sie den Instanzenzug vollends ausgenutzt hat, dann in der Wiederaufnahme des Verfahrens sogar freigesprochen von dem Vorwurf, „[...] sie habe im Herbst 1938 mit Marie G[...] also mit einer Person desselben Geschlechtes, [...], Unzucht wider die Natur getrieben und habe hiedurch das Verbrechen der Unzucht wider die Natur begangen, [...]“. ²⁹²

Dieser bemerkenswerte Fall, den ich im Rahmen dieser Untersuchung nur in sehr groben Zügen rekonstruieren kann, zeigt deutlich, dass es durchaus vorkommen konnte, dass eine Person nach § 129 I b StG. verurteilt wurde und ihre Strafe verbüßte, ohne dass diese Person im Hauptregister des Gerichts als beschuldigte nach § 129 I b StG. aufscheint.

Anhand der wenigen Beispiele, die ich in diesem Kapitel vorgestellt habe, wird deutlich, welche Formen die Verfolgung von Homosexualität am Wiener Straflandesgericht I während der Zeit der NS-Herrschaft annehmen konnte, deren Ausmaß ich in meiner Analyse zuvor festgestellt habe. Meine Ausführungen verstehen sich nicht als eine umfassende qualitative Analyse der Arbeit des LG I, sondern sind als eine Unterstützung zum besseren Verständnis der zuvor auf einer sehr abstrakten Ebene analysierten Verfolgungsarbeit dieses Gerichts gedacht.

5.1.6. Resümee

In den Jahren von 1932 bis 1945, so ergab meine Untersuchung, machten die Verfahren, im Zuge derer es Untersuchungen nach § 129 oder § 129 I b StG. gab – Verfahren, bei denen § 129 I a StG. angeführt war, wurden nicht berücksichtigt –, am Wiener Straflandesgericht I im Durchschnitt nur 1,42% der Verfahren insgesamt aus. In den Jahren von 1938 bis 1944 lag der Anteil permanent über diesem Mittelwert und erreichte in den Jahren 1939 und 1940 mit jeweils 3,19% seinen Höchststand. In den Jahren der NS-Herrschaft in Österreich wurde also am LG I deutlich mehr Arbeit in die Verfolgung von homosexuellen Handlungen investiert, als in den sechs Jahren davor.

Die von mir durchgeführte geschlechterspezifische Erhebung der Anzahl der Personen, gegen die am Wiener Straflandesgericht I ein Verfolgungsantrag nach § 129 I b StG.

²⁹² WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 2384/1942, ON 117, S. 484.

eingebraucht wurde, kommt zu dem Ergebnis, dass der Anteil der Frauen aus dieser Gruppe im Durchschnitt in den Jahren von 1932 bis 1945 mit 6,14% nur unwesentlich über jenem Wert liegt, den Christian Fleck und Albert Müller im Zuge ihrer quantitativen Erhebung für die 1930er, 1940er und 1950er Jahre festgestellt haben: „Die Zahl der weiblichen Angeklagten in unserem Material liegt bei unter fünf Prozent aller Angeklagten und Beschuldigten, [...]“.²⁹³

Die von mir durchgeführte Aufschlüsselung der erhobenen Daten nach Jahren zeigt jedoch, dass der Anteil der Frauen zwar auch schon zwischen 1932 und 1938 fluktuierte, er aber in den Jahren von 1940 bis 1942 deutlich über dem Mittelwert lag und im Jahr 1941 mit 14,8% seinen Höchstwert erreichte. Diese Entwicklung kann durch den ab 1939 kontinuierlich geringer werdenden Anteil an Männern in dieser Gruppe nur teilweise erklärt werden. Die Anzahl der Männer, gegen die im Jahr 1941 ein Verfolgungsantrag nach § 129 I b StG. beim LG I eingebracht wurde, lag sogar ein wenig über dem Mittelwert der Gruppe der Männer im Untersuchungszeitraum. 1941 erreichte die Anzahl an Frauen, gegen die ein Verfolgungsantrag nach § 129 I b StG. beim LG I eingebracht worden ist, auch in absoluten Zahlen ihren Höchstwert im Untersuchungszeitraum.

Eine ganz ähnliche Entwicklung zeichnen auch die Zahlen nach, die Hans-Peter Weingand über die Verurteilungen nach § 129 StG. in Wien angibt. Als Quelle hat er Statistiken der Wiener Polizei verwendet,²⁹⁴ die seinen Angaben zufolge die einzigen amtlichen Zahlen enthalten, die aus der NS-Zeit verfügbar seien.²⁹⁵ Diese Quellen weisen allerdings nicht aus, wie er anmerkt, ob es sich um Fälle von § 129 I a StG. oder § 129 I b StG. handelt,²⁹⁶ er fügt jedoch hinzu, dass die Fälle von „Sodomie“ (§ 129 I a StG) in Wien sehr gering gewesen seien, somit „[...] können die Zahlen für alle Jahre, obwohl sie den § 129 StGB allgemein betreffen, als seriöse Grundlage für die polizeiliche und gerichtliche Verfolgung gleichgeschlechtlicher sexueller Handlungen gelten.“²⁹⁷ Die Zahlen der Verurteilungen nach § 129 StG. insgesamt und die Anzahl der Frauen, die nach § 129 StG. in den Jahren 1932 bis 1943 verurteilt wurden, die er Statistiken der Wiener Polizeidirektion entnommen hat, bilde ich zur besseren Übersicht in Tabelle 5) ab. Zum Zweck der Analyse der Daten, habe ich weitere Daten aus diesen berechnet und die Zahlen, die ich aus dem Artikel von Hans-Peter Weingand entnommen habe, ergänzt. Ich habe für das jeweilige Jahr den prozentuellen Anteil, den Frauen an der Gesamtzahl der Verurteilungen hatten und die Anzahl von Männern, die verurteilt wurden, aus den Angaben von Hans-Peter Weingand errechnet und der Tabelle beigelegt – die von mir hinzugefügten Daten habe ich durch Kursivschrift hervorgehoben.

²⁹³ Müller/Fleck, ‚Unzucht wider die Natur‘, S. 419.

²⁹⁴ Weingand, Homosexualität und Kriminalstatistik, S. 50, Tabelle 2.

²⁹⁵ Ebd., S. 53.

²⁹⁶ Ebd., S. 44 f.

²⁹⁷ Ebd., S. 45.

Tabelle 5) Wien: Verurteilungen nach § 129 StG. in den Jahren 1932 bis 1943²⁹⁸

Jahr	Verurteilungen	davon Frauen	davon Männer	Anteil der Frauen in %
1932	143	5	138	3,5%
1933	135	12	123	8,9%
1934	123	5	118	4,07%
1935	107	3	104	2,8%
1936	151	4	147	2,65%
1937				
1938	145	8	137	5,52%
1939	258	8	250	3,1%
1940	227	6	221	2,64%
1941	197	11	186	5,58%
1942	191	20	171	10,47%
1943	210	13	197	6,19%
<i>Mittelwert:</i>		8,64	162,91	5,04%

Diese Daten zeigen deutlich, dass ein Jahr nachdem die Verfolgungsanträge gegen Frauen nach § 129 I b StG. am LG I ihren Höhepunkt in absoluten, wie auch in relativen, Zahlen erreichten, auch die Verurteilungen von Frauen nach § 129 StG. in ganz Wien ihren Höhepunkt in absoluten wie auch in relativen Zahlen erreichten. Auch im Hinblick auf die Zahlen der Verurteilungen nach § 129 StG. in Wien kann festgestellt werden, dass die Anzahl der Männer, die 1942 verurteilt worden sind, über dem Mittelwert der im angegebenen Zeitraum verurteilten Männer liegt.

Weder der signifikante Anstieg bei den gegen Frauen beim LG I eingebrachten Verfolgungsanträgen nach § 129 I b StG. im Jahr 1941, noch der auffällige Anstieg bei den in Wien insgesamt im Jahr 1942 nach § 129 StG. verurteilten Frauen, lässt sich ausschließlich mit der Abnahme der Verfolgungsanträge gegen beziehungsweise Verurteilungen von Männern nach 1939 erklären, zumal deren jeweilige Anzahl im jeweiligen Jahr immer noch über dem jeweiligen statistischen Mittel lag. Um diese statistische Auffälligkeit erklären zu können wird es weiterer Forschung bedürfen.²⁹⁹

Das Ergebnis meiner Forschung zeigt, dass sowohl bei den beim LG I eingebrachten Verfolgungsanträgen nach § 129 I b StG. im Jahr 1941 als auch bei den Verurteilungen nach

²⁹⁸ Die Daten, die nicht kursiv hervorgehoben sind, wurden entnommen: Weingand, Homosexualität und Kriminalstatistik, S. 50, Tabelle 2.

²⁹⁹ Hans-Peter Weingand weist nicht auf diese statistische Auffälligkeit hin: Weingand, Homosexualität und Kriminalstatistik, S. 40-87.

Auch Claudia Schoppmann, die 1999 in ihrem Buch *Verbotene Verhältnisse* auf eine frühere Publikation von Hans-Peter Weingand verweist, in der er bereits dieselben Zahlen der Verurteilungen publiziert hat, macht nicht aufmerksam auf diese statistische Auffälligkeit: Schoppmann, Verbotene Verhältnisse, S. 139-141. Claudia Schoppmann verweist hier auf: Weingand, Sonderbare Schwärmer, S. 37 f.

§ 129 StG. im Jahr 1942, die Anzahl von Frauen in absoluten wie auch in relativen Zahlen Werte erreichte, die meines Erachtens nicht als marginal klassifiziert werden können.³⁰⁰

5.2. Das Wiener Straflandesgericht II (LG II)

Für das Wiener Straflandesgericht II konnte keine vergleichbare Untersuchung durchgeführt werden, da in den Bänden des Hauptregisters aus den Jahren 1932 bis 1945 nicht die Gesetzesstellen vermerkt sind aufgrund derer ein Verfolgungsantrag gegen eine Person gestellt worden ist.³⁰¹ Es können lediglich einige wenige Eckdaten analysiert werden, die im Hinblick auf die Daten des LG I einen Rückschluss auf die Intensität der Verfolgung des Straftatbestandes nach § 129 I b StG. am LG II ermöglichen. Tabelle 6) gibt an, wie viele Aktenzahlen insgesamt am LG I beziehungsweise am LG II in den Jahren 1932 bis 1945 vergeben wurden. Daraus wird ersichtlich, dass das gesamte Arbeitsaufkommen am LG I in jedem Jahr deutlich über dem des LG II lag.

Tabelle 6) Verfahren insgesamt am LG I und am LG II³⁰²

	LG I Vr gesamt	LG II Vr gesamt
1932	8.365	5.595
1933	9.053	5.986
1934	9.031	7.109
1935	10.060	6.044
1936	11.001	6.057
1937	10.185	6.118
1938	7.110	4.954
1939	5.328	3.488
1940	4.541	3.091
1941	2.900	2.136
1942	2.680	1.862
1943	2.602	1.689
1944	2.452	1.640
1945	4.904	264

Darüber hinaus wurde mir vom *Wiener Stadt- und Landesarchiv* mitgeteilt, dass vom LG I insgesamt 535 Straftaten, die Verfahren nach § 129 I b StG. dokumentieren, für die Jahre 1932 bis 1943 überliefert sind – die Straftaten der Jahre 1944 und 1945 wurden noch

³⁰⁰ Vgl. Müller/Fleck, 'Unzucht wider die Natur', S. 419; Weingand, Homosexualität und Kriminalstatistik, S. 53.

³⁰¹ WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG II, B 24 – Vr-Register: Jahre 1932-1945.

³⁰² Die angegebenen Daten wurden entnommen: WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, B 14 – Vr-Register: Jahre 1932-1945; WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG II, B 24 – Vr-Register: Jahre 1932-1945.

nicht in einer Datenbank erfasst – während für den selben Zeitraum vom LG II insgesamt 204 Strafsakten, die Verfahren nach § 129 I b StG. dokumentieren, überliefert sind. Zumal aber, wie Albert Müller und Christian Fleck bereits festgestellt haben, der Unvollständigkeit der Bestände und den Aktenverlusten keine Systematik zugeschrieben werden kann,³⁰³ ist es nicht möglich, aufgrund dieser Aktenbestände Rückschlüsse in quantitativer Form betreffend das Arbeitsaufkommen des LG II in Bezug auf Strafverfahren nach § 129 I b StG. zu ziehen.

5.3. Die Wiener Kriminalpolizei

Niko Wahl hat in seiner Publikation im Rahmen des Berichts der *Österreichischen Historikerkommission* festgehalten, dass die Kriminalpolizei bereits ab 1939 die meisten Anzeigen von ‚unzüchtigem‘ Verhalten behandelt habe und nur für eine kurze Zeit nach dem ‚Anschluss‘ die Gestapo damit befasst gewesen sei.³⁰⁴ Die polizeiliche Ausforschung strafrechtlich relevanter Handlungen war in der Regel Bestandteil der herkömmlichen strafrechtlichen Verfolgung, wie sie auch schon vor der NS-Zeit durchgeführt worden war. Der Großteil der polizeilichen Arbeit ist in den Gerichtsakten dokumentiert, denn es war in der Regel die Polizei, die mit den Ermittlungen begann und schließlich bei Gericht Anzeige erstattete. In der Regel bestimmte also die polizeiliche Vorarbeit ob ein Gericht tätig wurde. Die schriftlich festgehaltenen Ergebnisse der polizeilichen Ermittlungen wurden sodann dem jeweiligen Gerichtsakt beigelegt. Die Unterlagen der Kriminalpolizei, die sich in den Gerichtsakten wiederfinden, dokumentieren jedoch nur jenen Teil ihrer Arbeit, der zu einem Strafverfahren geführt hat. Gerade im Hinblick auf die NS-Zeit, in der Homosexuelle auch abseits der Gerichte verfolgt wurden, wie Niko Wahl ebenfalls in seinem Bericht erörtert und diese Vorgehensweise als „zweigliedrige Verfolgung“ bezeichnet,³⁰⁵ reicht es nicht aus, lediglich Gerichtsakten zu untersuchen, um das Ausmaß der Verfolgung von Homosexualität feststellen zu können. Niko Wahl konstatierte diesbezüglich: „Mit Sicherheit lief die Verfolgung durch Gestapo und Kripo in weitem Ausmaß gänzlich unabhängig von den regulären Gerichten ab.“³⁰⁶

In dem von mir bereits mehrfach zitierten Artikel führt Hans-Peter Weingand in einer Tabelle Zahlen über polizeilich ermittelte Tatverdächtige und Verurteilungen wegen § 129 StG. (also ‚Unzucht wider die Natur mit Tieren‘ und ‚Unzucht wider die Natur mit Personen desselben

³⁰³ Müller/Fleck, ‚Unzucht wider die Natur‘, S. 401.

³⁰⁴ Wahl, Verfolgung und Vermögensentzug, S. 33.

³⁰⁵ Ebd., S. 29-32.

³⁰⁶ Ebd., S. 35.

Geschlechts') in Wien an.³⁰⁷ In Kapitel 5.1.6. (Resümee zum Wiener Straflandesgericht I) kam ich auf diese Tabelle im Hinblick auf die dort angeführten Zahlen der Verurteilungen bereits zu sprechen und habe auch schon Daten aus dieser Tabelle präsentiert. Ich weise noch einmal auf die Feststellung von Hans-Peter Weingand hin, dass aufgrund der geringen Anzahl von Fällen ‚widernatürlicher Unzucht mit Tieren‘ in Wien die von ihm angegebenen Zahlen fast ausschließlich Fälle ‚widernatürlicher Unzucht mit Personen desselben Geschlechts‘ betreffen.³⁰⁸ Das Zahlenmaterial hat er polizeilichen Statistiken entnommen. Zur besseren Übersicht bilde ich die von ihm angegebenen Zahlen ermittelter tatverdächtiger sowie verurteilter Frauen in der folgenden Tabelle ab und stelle diesen Zahlen die von mir ermittelten Zahlen der beim LG I gegen Frauen eingebrachten Strafanträge nach § 129 I b StG. gegenüber – ich habe die von mir hinzugefügten Daten kursiv hervorgehoben.

Tabelle 7) Wien: Wegen §129 StG. polizeilich ermittelte tatverdächtige Frauen (T) und nach § 129 StG. verurteilte Frauen (VU),³⁰⁹ Verfolgungsanträge nach § 129 I b StG. beim LG I (VA)³¹⁰

Jahr	T	VU	VA
1932		5	15
1933		12	6
1934	10	5	5
1935	9	3	12
1936		4	7
1937			10
1938		8	5
1939	4	8	15
1940	13	6	12
1941	6	11	25
1942	5	20	11
1943	5	13	4

Bei diesen Zahlen fällt auf, dass in den Jahren von 1939 bis 1943, mit Ausnahme des Jahres 1940, die Anzahl der nach § 129 StG. von der Polizei ermittelten tatverdächtigen Frauen deutlich unter der Anzahl der nach dieser Gesetzesstelle verurteilten Frauen lag. Das wirft die Frage auf, von welcher Behörde die anderen Frauen ermittelt worden sind, denn das Gericht ermittelte in der Regel nicht selbst tatverdächtige Personen. Es ist unwahrscheinlich, dass es die Gestapo war, wie ich im folgenden Kapitel zeigen werde. Es kann aber auch an den Kriterien der statistischen Erfassung liegen, die die Polizei für die Erstellung der Statistiken angewendet hat, worauf Hans-Peter Weingand jedoch nicht eingeht. Weitere Forschung ist erforderlich. Die Zahlen der von der Wiener Polizei im angegebenen Zeitraum

³⁰⁷ Weingand, Homosexualität und Kriminalstatistik, S. 50.

³⁰⁸ Ebd., S. 45.

³⁰⁹ Ebd., S. 50, Tabelle 2.

³¹⁰ Diese Daten entstammen meinen eigenen Erhebungen.

ermittelten, nach § 129 StG. tatverdächtigen Frauen, die Hans-Peter Weingand in seinem Artikel liefert, führen also eher zu weiteren Fragen, als dass sie welche beantworten. Die Zahlen der beim LG I nach § 129 I b StG. eingebrachten Verfolgungsanträge gegen Frauen hingegen, korrespondieren mit den von Hans-Peter Weingand ermittelten Zahlen von nach § 129 StG. in Wien verurteilten Frauen, denn es muss bedacht werden, dass es ein zweites Straflandesgericht in Wien gegeben hat, das zwar weniger, aber doch zusätzliche Verfolgungsarbeit im Hinblick auf § 129 I b StG. geleistet hat, wie ich zuvor bereits erörtert habe. Ebenso muss bedacht werden, dass Verfahren immer wieder auch über einen oder mehrere Jahreswechsel geführt werden, was erklären kann, dass die Zahl der Verurteilungen in einem Jahr zwar über der Zahl der Verfolgungsanträge im selben Jahr liegt (zum Beispiel 1942: 20 VU, 11 VA), aber im Hinblick auf die Verfolgungsanträge im Jahr davor erklärbar ist (1941: 25 VA).

Es sind aber auch noch andere Quellen überliefert, die die Arbeit der Wiener Kriminalpolizei dokumentieren, und zwar ausführlicher, als die statistischen Daten der Wiener Polizei, die Hans-Peter Weingand als Quelle herangezogen hat. Leider aber decken sie nur einen relativ kurzen Zeitraum ab. Für den Zeitraum von 1. Jänner 1940 bis 6. August 1940 sind „Mitteilungen über wichtige kriminalpolizeiliche Ereignisse“ (Tagesmitteilungen), die von der Kriminalpolizeileitstelle Wien an das Büro des Gauleiters Bürckel gerichtet waren, im Bestand des *Österreichischen Staatsarchivs* überliefert.³¹¹ Sie dokumentieren das gesamte Arbeitsaufkommen der Polizei im Hinblick auf die Ausforschung von Straftaten in diesem Zeitraum. Beinahe täglich wurden in diesem Zeitraum Berichte verfasst, die jede Anzeige oder Festnahme mehr oder weniger ausführlich dokumentieren und die Daten der darin erfassten Personen enthalten, insofern diese festgestellt werden konnten.

In diesen Tagesmitteilungen werden insgesamt zehn Frauen genannt, die wegen ‚Unzucht wider die Natur‘ zur Anzeige gebracht wurden.³¹² Zumal die Namen dieser Frauen und auch weitere Daten angegeben sind, konnte ich diese Namen in den Hauptregistern der beiden Wiener Straflandesgerichte suchen. Dabei habe ich festgestellt, dass gegen sechs von ihnen

³¹¹ Österreichisches Staatsarchiv/Archiv der Republik (ÖStA/AdR), 04, „Bürckel“-Materien, Karton Nr. 62, 0-102a alt/Mitteilungen der Kriminalpolizeileitstelle Wien 1. Jänner bis 20. März 1940; ÖStA/AdR, 04, „Bürckel“-Materien, Karton Nr. 63, 0-102b alt/Mitteilungen der Kriminalpolizeileitstelle Wien 21. März bis 16. Mai 1940; ÖStA/AdR, 04, „Bürckel“-Materien, Karton Nr. 63, 0-102c alt/Mitteilungen der Kriminalpolizeileitstelle Wien 17. Mai bis 06. August 1940.

³¹² ÖStA/AdR, 04, „Bürckel“-Materien, Karton Nr. 62, 0-102a alt/Mitteilungen der Kriminalpolizeileitstelle Wien 1. Jänner bis 20. März 1940, Mitteilungen vom 11. März 1940, o. S.; ÖStA/AdR, 04, „Bürckel“-Materien, Karton Nr. 63, 0-102b alt/Mitteilungen der Kriminalpolizeileitstelle Wien 21. März bis 16. Mai 1940, Mitteilungen vom 2. April 1940, o. S.; ÖStA/AdR, 04, „Bürckel“-Materien, Karton Nr. 63, 0-102b alt/Mitteilungen der Kriminalpolizeileitstelle Wien 21. März bis 16. Mai 1940, Mitteilungen vom 3. April 1940, o. S.; ÖStA/AdR, 04, „Bürckel“-Materien, Karton Nr. 63, 0-102b alt/Mitteilungen der Kriminalpolizeileitstelle Wien 21. März bis 16. Mai 1940, Mitteilungen vom 17. April 1940, o. S.; ÖStA/AdR, 04, „Bürckel“-Materien, Karton Nr. 63, 0-102c alt/Mitteilungen der Kriminalpolizeileitstelle Wien 17. Mai bis 06. August 1940, Mitteilungen vom 24. Mai 1940, o. S.; ÖStA/AdR, 04, „Bürckel“-Materien, Karton Nr. 63, 0-102c alt/Mitteilungen der Kriminalpolizeileitstelle Wien 17. Mai bis 06. August 1940, Mitteilungen vom 20. Juli 1940, o. S.

auch eine gerichtliche Untersuchung eingeleitet wurde.³¹³ Die anderen vier scheinen in keinem der Register auf.³¹⁴

Das Ergebnis der Untersuchung der Tagesmitteilungen der Wiener Kriminalpolizeileitstelle an das Büro des Gauleiters zeigt deutlich, dass das Ausmaß der polizeilichen Erhebungen gegen Frauen wegen des Vorwurfs, ‚widernatürliche Unzucht getrieben zu haben‘, im Hinblick auf den betroffenen Personenkreis viel weiter reichte, als es die Strafsachen der Gerichte belegen. Für den Zeitraum von 1. Jänner 1940 bis 6. August 1940 ergibt sich ein Verhältnis von sechs Anzeigen, die gerichtlich weiterverfolgt wurden, zu vier, die nicht über das Stadium der polizeilichen Erhebungen hinausgingen. Dieses Verhältnis entspricht in etwa dem Verhältnis, das Niko Wahl im Hinblick auf sämtliche von ihm untersuchte erkennungsdienstliche Dokumente über Verdächtige nach § 129 I b StG. sowohl der Gestapo als auch der Kriminalpolizei festgestellt hat: „Fast ein Drittel der in der Photokartei wegen Vergehen nach § 129 Vermerkten verfügt nicht über Akten bei den ordentlichen Gerichten.“³¹⁵

Erwähnt sei noch, dass die Daten, die den Tagesmitteilungen entnommen werden konnten nicht im Widerspruch stehen zu den Daten, die Hans-Peter Weingand polizeilichen Statistiken entnommen hat, denn die Tagesmitteilungen belegen für den Zeitraum von 1. Jänner 1940 bis 6. August 1940 zehn ermittelte, nach § 129 I b StG. tatverdächtige Frauen und die Polizeistatistik weist für das ganze Jahr insgesamt dreizehn auf.³¹⁶

³¹³ Stefanie K. und Berta H.: ÖStA/AdR, 04, „Bürckel“-Materien, Karton Nr. 62, 0-102a alt/Mitteilungen der Kriminalpolizeileitstelle Wien 1. Jänner bis 20. März 1940, Mitteilungen vom 11. März 1940, o. S.; WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG II, B 24 – Vr-Register: Jahr 1940, „Jährlich fortlaufende Zahl“ 652, „Beschuldigter“ a.) und b.); WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG II, A12 – Strafverfahren: Vr 652/1940. Leopoldine B. und Marie H.: ÖStA/AdR, 04, „Bürckel“-Materien, Karton Nr. 63, 0-102b alt/Mitteilungen der Kriminalpolizeileitstelle Wien 21. März bis 16. Mai 1940, Mitteilungen vom 3. April 1940, o. S.; ÖStA/AdR, 04, „Bürckel“-Materien, Karton Nr. 63, 0-102b alt/Mitteilungen der Kriminalpolizeileitstelle Wien 21. März bis 16. Mai 1940, Mitteilungen vom 17. April 1940, o. S.; WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, B 14 – Vr-Register: Jahr 1940, „Jährlich fortlaufende Zahl“ 2089, „Beschuldigter“ a.) und b.); WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 2089/1940. Alma „Sara“ B. und Josephine P.: ÖStA/AdR, 04, „Bürckel“-Materien, Karton Nr. 63, 0-102c alt/Mitteilungen der Kriminalpolizeileitstelle Wien 17. Mai bis 06. August 1940, Mitteilungen vom 20. Juli 1940, o. S.; WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, B 14 – Vr-Register: Jahr 1940, „Jährlich fortlaufende Zahl“ 2237, „Beschuldigter“ h.) und i.).

³¹⁴ Um festzustellen, ob die Namen der anderen vier Frauen (Marie W., Lilly „Sarah“ R., Anna H. und Katharina K.) in einem der Hauptregister der beiden Wiener Straflandesgerichte aufscheinen, habe ich die Registerbände beider Gerichte aus dem Jahr 1940 Zeile für Zeile durchsucht, und zwar vom Datum der Mitteilung der Kriminalpolizeileitstelle angefangen bis mindestens drei Monate nach diesem Datum (WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, B 14 – Vr-Register: Jahr 1940; WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG II, B 24 – Vr-Register: Jahr 1940). Ich fand keinen der vier Namen (Marie W. und Lilly „Sarah“ R.: ÖStA/AdR, 04, „Bürckel“-Materien, Karton Nr. 63, 0-102b alt/Mitteilungen der Kriminalpolizeileitstelle Wien 21. März bis 16. Mai 1940, Mitteilungen vom 2. April 1940, o. S. Anna H. und Katharina K.: ÖStA/AdR, 04, „Bürckel“-Materien, Karton Nr. 63, 0-102c alt/Mitteilungen der Kriminalpolizeileitstelle Wien 17. Mai bis 06. August 1940, Mitteilungen vom 24. Mai 1940, o. S.).

³¹⁵ Wahl, Verfolgung und Vermögensentzug, S. 34.

³¹⁶ Weingand, Homosexualität und Kriminalstatistik, S. 50, Tabelle 2.

Viel zu lückenhaft ist das bisher erforschte Quellenmaterial, als dass eine fundierte und umfassende quantitative Analyse der polizeilichen Verfolgung homosexueller Handlungen unter Frauen durchgeführt werden könnte. Das Ergebnis der Analyse der wenigen Quellen kann jedoch einen Eindruck davon vermitteln, mit welcher Intensität die Wiener Kriminalpolizei im Untersuchungszeitraum Frauen nach § 129 I b StG. verfolgt hat.

Im Hinblick auf die Form – oder die qualitativen Aspekte – der polizeilichen Verfolgung von weiblicher Homosexualität in Wien während der NS-Zeit (im Gegensatz zu den gerade erörterten quantitativen Aspekten) ergibt sich aus meiner Sicht folgendes Bild: Die Mitteilungen der Kriminalpolizeileitstelle an das Büro des Gauleiters Bürckel, die für den Zeitraum von 1. Jänner 1940 bis 6. August 1940 überliefert sind, geben keinen Hinweis darauf, dass es in diesem Zeitraum Observierungen oder Razzien von Seiten der Polizei in Bezug auf die ‚Bekämpfung‘ weiblicher Homosexualität gab. Derartige Maßnahmen sind in diesen Quellen nur in Bezug auf männliche Homosexualität belegt.³¹⁷ Auch die von mir untersuchten Strafsakten der beiden Wiener Straflandesgerichte geben keinen Hinweis darauf, dass die Wiener Kriminalpolizei derartige Maßnahmen gegen weibliche Homosexualität setzte. Darüber hinaus fand ich auch in der Fachliteratur keinen solchen Fall dokumentiert. Die Gründe dafür, dass es sehr wahrscheinlich keine solchen Maßnahmen zur ‚Bekämpfung‘ weiblicher Homosexualität in Wien während der NS-Zeit gegeben hat, sind meines Erachtens vor allem in zwei Begebenheiten zu sehen. Einerseits deutet vieles darauf hin, dass lesbische Frauen einen anderen Umgang mit ihrer Sexualität pflegten, als schwule Männer. Das betrifft besonders die Präsenz im öffentlichen Raum. Claudia Schoppmann gibt in einem jüngst veröffentlichten Artikel als Grund für die geschlechterspezifisch sehr unterschiedlichen gerichtlichen Verurteilungszahlen an:

„Zum einen suchten Männer ihre Partner häufig in Parks oder Bädern, was häufig zu Denunziationen führte. Die Sexualität von Frauen spielte sich dagegen öfter im häuslichen Bereich ab, der größeren, aber keineswegs absoluten Schutz bot.“³¹⁸

Niko Wahl beschreibt in einem Aufsatz aus dem Jahr 2001 die Unterschiede zwischen lesbischer und schwuler Szene im Wien der 1930er Jahre und kommt zu einem ähnlichen Ergebnis:

„Was homosexuelle Frauen betrifft, so bin ich lediglich auf ein einziges Lokal gestoßen, das in den dreißiger Jahren als Lokal mit starkem lesbischem Publikumsanteil genannt wird (die ‚Kopernikustube‘ im sechsten Bezirk). Eine Parkszenen oder auch vermehrte lesbische Kontakte in Bädern gab es wohl nicht.“³¹⁹

³¹⁷ Zum Beispiel: ÖStA/AdR, 04, „Bürckel“-Materien, Karton Nr. 63, 0-102b alt/Mitteilungen der Kriminalpolizeileitstelle Wien 21. März bis 16. Mai 1940, Mitteilungen vom 19. April 1940, o. S.; ÖStA/AdR, 04, „Bürckel“-Materien, Karton Nr. 63, 0-102c alt/Mitteilungen der Kriminalpolizeileitstelle Wien 17. Mai bis 06. August 1940, Mitteilungen vom 22. Juli 1940, o. S.

³¹⁸ Schoppmann, Zwischen strafrechtlicher Verfolgung, S. 41.

³¹⁹ Wahl, Dame wünscht Freundin, S. 182.

Es deutet also viel daraufhin, dass lesbische Frauen damals in der Regel eher private Orte für das Ausleben ihrer Sexualität wählten, wodurch sie in der Öffentlichkeit weniger auffielen und somit auch sehr viel weniger Gelegenheit für Observierungen boten.

Andererseits sah das NS-Regime in der weiblichen Homosexualität eine geringere Bedrohung als in der männlichen,³²⁰ weshalb vermutlich nach dem ‚Anschluss‘ von Seiten der Führungsspitze auch weniger Druck ausgeübt wurde, weibliche Homosexualität zu verfolgen, als dies im Hinblick auf männliche Homosexualität der Fall war.³²¹ Somit dürften diese intensiven Methoden der Ausforschung von Homosexuellen, die während der NS-Zeit häufig Anwendung fanden,³²² in Wien eben auch nur auf die ‚Bekämpfung‘ männlicher Homosexualität angewendet worden sein.

Die bei der Wiener Kriminalpolizei bis zur Machtergreifung der Nationalsozialisten gängigen Methoden der erkennungsdienstlichen Erfassung von Homosexuellen – inwiefern andere Polizeistellen selbiges taten ist mir nicht bekannt – wurden jedoch beibehalten. Es sind voneinander unabhängige Hinweise auf die Existenz einer sogenannten „Homokartei“ überliefert, in der Daten und Fotos von Personen gesammelt wurden, die als Homosexuelle auffällig geworden sind. Hans-Peter Weingand schreibt diesbezüglich, dass diese Kartei spätestens seit 1914 geführt worden sei und dass 1929 in Wien 1.700 Männer als „gleichgeschlechtlich“ amtlich registriert gewesen seien.³²³ Eine solche Kartei ist leider nicht überliefert, wie mir Hannes Sulzenbacher vom *Archiv QWien* bestätigt hat, der dazu einen ehemaligen hochrangigen Polizeioffizier befragt hat. Ich fand jedoch einen Beweis dafür, dass auch Frauen in dieser Kartei geführt worden sind, was für den Zweck dieser Untersuchung von Wichtigkeit ist, zumal dadurch belegt wird, dass die Wiener Kriminalpolizei Verstöße gegen § 129 I b StG. ebenso ernsthaft verfolgte, wenn Frauen die tathandelnden Personen waren, wenn auch keine zusätzlichen Razzien und Observierungen im Zuge der Verfolgung weiblicher Homosexualität durchgeführt worden sein dürften. In einem Bericht der Wiener Kriminalpolizeileitstelle vom 6. November 1941, der als Teil einer Anzeige zu einem Gerichtsakt des LG I gehört, hielt der protokollierende Beamte fest: „Der Anzeigerin Theresia E[...], wurde das Lichtbild der M[...], das in der hiesigen Homokartei einliegt, vorgewiesen, in welchen sie die dort beschäftigte M[...] erkannte.“³²⁴

Die Wiener Kriminalpolizei hat auch während der Zeit der NS-Herrschaft Ermittlungen geführt gegen Frauen wegen des Vorwurfs der ‚widernatürlichen Unzucht mit Personen desselben Geschlechts‘, und zwar in einer Form, wie sie dies auch schon vor dem ‚Anschluss‘ getan hatte. Observierungen und Razzien in Lokalen, Bädern oder Parkanlagen, wie sie während

³²⁰ Schoppmann, Zwischen strafrechtlicher Verfolgung, S. 38 f.; Wahl, Verfolgung und Vermögensentzug, S. 67; Grau, Homosexualität in der NS-Zeit, S. 101-115.

³²¹ Wahl, Verfolgung und Vermögensentzug, S. 23 f.

³²² Ebd., S. 33-39; Grau, Homosexualität in der NS-Zeit, S. 54-89.

³²³ Weingand, Homosexualität und Kriminalstatistik, S. 51.

³²⁴ WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 328/1942, ON 1, S. 3 f.

der Zeit der NS-Herrschaft für die Verfolgung homosexueller Männer in verstärktem Maße eingesetzt wurden, hat es mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit im Hinblick auf die Verfolgung weiblicher Homosexualität in Wien nicht gegeben. Die Gründe dafür dürften gewesen sein, dass einerseits das NS-Regime in der weiblichen Homosexualität eine geringere Bedrohung sah als in der männlichen, und dass andererseits lesbische Frauen ihre Sexualität im öffentlichen Raum kaum sichtbar machten. Um die Frage, inwiefern die Wiener Kriminalpolizei die Verfolgung weiblicher Homosexualität intensivierte, abschließend beantworten zu können bedarf es weiterer Forschung. Die quantitative Analyse der Verfolgung weiblicher Homosexualität durch die ordentlichen Gerichte deutet jedoch daraufhin, dass auch die Wiener Kriminalpolizei während der Zeit der NS-Herrschaft weibliche Homosexualität mit höherer Intensität verfolgte als vor dem ‚Anschluss‘, zumal die Gerichte bei ihren Ermittlungen auf die Kriminalpolizei angewiesen waren.

5.4. Die Gestapo und das Sondergericht

Wie im vorigen Kapitel bereits erwähnt, hat Niko Wahl in seinem Bericht für die *Österreichische Historikerkommission* festgestellt, dass im Zuge der parallelen Strukturen der Verfolgung von Homosexuellen – die gerichtliche Verfolgung auf der einen, die polizeiliche auf der anderen Seite („zweigliedrige Verfolgung“³²⁵) – „[...] die Verfolgung durch Gestapo und Kripo in weitem Ausmaß gänzlich unabhängig von den regulären Gerichten [...]“³²⁶ abgelaufen sei. Nachdem im vorigen Kapitel quantitative Aspekte der Verfolgung weiblicher Homosexualität durch die Wiener Kriminalpolizei erörtert wurden, werde ich in diesem Kapitel quantitative Aspekte der Verfolgung durch die Gestapo aber auch durch das Sondergericht behandeln. Claudia Schoppmann beschrieb Aufgabe und Funktion der Sondergerichte wie folgt:

„Die Sondergerichte, auf deren Konto schätzungsweise 11.000 Todesurteile gehen, waren ein Mittel des politischen Terrors. Im März 1933 waren sie bei den jeweiligen Oberlandesgerichten als besondere Strafgerichte installiert worden, für deren Rechtsprechung die gültige Prozeßordnung außer Kraft gesetzt wurde.“³²⁷

Für das Sondergericht Wien gibt sie an, dass von November 1938 bis zum Ende des Krieges 1945 mehr als 14.000 Verfahren vor diesem anhängig gewesen seien.³²⁸

Die Gestapo in Wien war, wie Niko Wahl festgestellt hat, nur bis 1939 mit der Verfolgung Homosexueller betraut gewesen und hat diese Aufgabe sodann der Kriminalpolizei

³²⁵ Wahl, Verfolgung und Vermögensentzug, S. 29-32.

³²⁶ Ebd., S. 35.

³²⁷ Schoppmann, Verbotene Verhältnisse, S. 138.

³²⁸ Ebd., S. 139.

übergeben.³²⁹ Er merkt jedoch an: „Neue Fälle wurden nur dann von der Gestapo übernommen, wenn es sich bei den Verdächtigen um Mitglieder der NSDAP oder ihrer Gliederungen, Angehörige des Klerus, um Juden oder um Prominente handelte.“³³⁰ Das bedeutet, dass die Gestapo nur in Ausnahmefällen tätig wurde und der Großteil der Ermittlungen nach § 129 I b StG. von der Kriminalpolizei durchgeführt wurde.³³¹

Dies belegen auch die Informationen, die mir Ursula Schwarz vom *Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstandes* (DÖW) dankenswerterweise zur Verfügung gestellt hat: Das DÖW hat circa 95 Prozent der Tagesrapporte der Gestapoleitstelle Wien aus dem Zeitraum der NS-Herrschaft in Österreich archiviert, in denen die Ermittlungstätigkeit dieser Behörde dokumentiert ist. In diesen finden sich 207 Einträge zu ‚Unzucht wider die Natur‘. Einer dieser Einträge betrifft eine Frau. Den Namen der dort angeführten Frau fand ich in keiner anderen Quelle wieder.

Beim Sondergericht Wien gab es in den Jahren 1938 bis 1945 laut den Angaben von Ursula Schwarz 94 Erhebungsverfahren wegen Homosexualität, wovon eines eine Frau betroffen hat. Den Namen dieser Frau – es handelt sich um einen anderen Namen als den aus den Gestapo-Tagesrapporten – fand ich ebenfalls in keiner anderen Quelle wieder.³³² 42 dieser Verfahren mündeten auch in einer Anklage. Angesichts der 14.000 Verfahren, die laut Claudia Schoppmann insgesamt vor dem Sondergericht Wien anhängig gewesen sind,³³³ ist die Zahl der vom Sondergericht Wien untersuchten Fälle von Homosexualität verschwindend gering.

Auch wenn diese Zahlen Mindestzahlen sind, wie Ursula Schwarz betont, liegen sie doch sehr deutlich unter den Zahlen der beiden Wiener Straflandesgerichte wie auch der Wiener Polizei. Das bedeutet, dass der Großteil der Verfolgungsarbeit von Homosexualität von der Wiener Kriminalpolizei und den Wiener Straflandesgerichten durchgeführt wurde. In einem Aufsatz von Christian Fleck und Albert Müller, die das bisher umfangreichste Projekt zur Erforschung der Verfolgung von Homosexuellen in Österreich in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts auf Basis von Gerichtsakten durchgeführt haben, findet sich eine Bestätigung für diesen Befund:

„Dies [Erhöhung des Verfolgungsdrucks und der durchschnittlichen Härte der Strafe in der NS-Zeit] wurde aber vor allem auch durch die traditionellen Institutionen, Strangerichtsbarkeit und Kriminalpolizei, und weniger als vermutet durch die ‚neuen‘ Verfolgungsinstrumente Gestapo und Konzentrationslager geleistet.“³³⁴

³²⁹ Wahl, Verfolgung und Vermögensentzug, S. 33.

³³⁰ Ebd.

³³¹ Zur Aufgabenverteilung zwischen Kriminalpolizei und Gestapo in Wien s. auch: Schoppmann, Verbotene Verhältnisse, S. 142 f.

³³² Ursula Schwarz hat betont, dass es sich dabei um Mindestzahlen handelt, die sich erhöhen können, wenn weitere Quellen auftauchen.

³³³ Schoppmann, Verbotene Verhältnisse, S. 139.

³³⁴ Müller/Fleck, ‚Unzucht wider die Natur‘, S. 422.

Dennoch muss darauf verwiesen werden, dass Gestapo und Sondergerichte viel härtere Methoden anwandten³³⁵ und dass die Haft in einem Konzentrationslager in den meisten Fällen für „Männer mit dem Rosa Winkel“³³⁶ mit dem Tod beziehungsweise der Ermordung endete.

5.5. Resümee

Die von mir durchgeführte geschlechterspezifische quantitative Analyse der für Wien zur Verfügung stehenden Daten über die Verfolgung von Homosexualität ergibt ein sehr viel differenzierteres Bild von der Verfolgung weiblicher Homosexualität in Wien während der NS-Zeit, als es bisher in der quantitativen Erforschung der Verfolgung von Homosexuellen während der NS-Zeit gezeichnet wurde. Dabei wird deutlich, dass im Rahmen der Verfolgung durch die ordentlichen Gerichte die Anzahl der nach § 129 I b StG. verfolgten Frauen während der NS-Zeit sehr viel höher lag als in den Jahren davor und dass in den Jahren 1940 bis 1942 der Anteil der Frauen an den nach § 129 I b StG. verfolgten Personen deutlich über dem statistischen Mittelwert des Untersuchungszeitraums lag, was, wie ich gezeigt habe, nicht mit statistischen Schwankungen der Anteile der verfolgten Männer erklärt werden kann.

Mögliche Ursachen für diese Entwicklung und die Hintergründe konnte ich auf Basis der von mir durchgeführten quantitativen Forschung nicht herausfinden. Dazu bedarf es weiterführender Forschung. Es kann jedoch festgestellt werden, dass die Intensität mit der weibliche Homosexualität während der NS-Zeit in Wien verfolgt wurde, deutlich zugenommen hat und statistisch nachgewiesene Werte erreicht hat, die zumindest für den Raum Wien eine Revidierung der bisher in der Forschung vertretenen Ansicht, dass die Verfolgung weiblicher Homosexualität in Österreich während der NS-Zeit als marginal zu bewerten sei,³³⁷ erfordern, auch wenn die statistischen Daten über polizeilich ermittelte Tatverdächtige noch weiterer Forschung bedürfen.

³³⁵ Zu den Methoden der Gestapo s.: Wahl, Verfolgung und Vermögensentzug, S. 29-39 und 52-56.

Zu den Methoden der Sondergerichte s.: Schoppmann, Verbotene Verhältnisse, S. 138 f.

³³⁶ Heinz Heger, Die Männer mit dem Rosa Winkel. Der Bericht eines Homosexuellen über seine KZ-Haft von 1939-1945, 5. Auflage, Hamburg 2001 (erstmalig 1972).

³³⁷ Vgl. Müller/Fleck, „Unzucht wider die Natur“, S. 419; Weingand, Homosexualität und Kriminalstatistik, S. 53.

6. SONDERFALL ‚JÜDIN‘ UND ‚UNZÜCHTIG WIDER DIE NATUR‘

Bereits 1997 rief Gudrun Hauer zu einer umfassenden Erforschung der Geschichte lesbischer Frauen im Nationalsozialismus auf, die auch lesbische Jüdinnen, lesbische Roma- oder Sintifrauen, lesbische Zwangsarbeiterinnen, lesbische Deportierte und lesbische Widerstandskämpferinnen beinhalten möge.³³⁸ 2001 wiederholte sie ihren Aufruf.³³⁹ Dieses Kapitel meiner Diplomarbeit versteht sich als kleiner Beitrag zur Erforschung der Geschichte von Frauen, die in Wien während der NS-Zeit als ‚Jüdinnen‘ kategorisiert worden waren und gegen die es behördliche Ermittlungen nach § 129 I b StG. gab. Anders als Claudia Schoppmann, die in einem jüngst erschienenen Artikel Überlebensstrategien lesbischer Jüdinnen in NS-Deutschland als persönliche Geschichten aus der Sicht betroffener Frauen darstellt – meines Wissens ist ihr Beitrag der einzige zu diesem Thema –,³⁴⁰ ist es mein Ziel, die NS-spezifische Verfolgung von ‚Jüdinnen‘ in Kombination mit der NS-spezifischen Homosexuellenverfolgung im Hinblick auf strukturelle Rahmenbedingungen dieser Verfolgung zu analysieren. Wie auch in den Kapiteln davor, werden Quellen der verfolgenden Behörden auf Strukturen hin untersucht werden, mit denen Betroffene konfrontiert waren. Dadurch soll festgestellt werden, ob das Zusammentreffen der Zuschreibungen ‚Jüdin‘ und ‚unzüchtig wider die Natur‘, die jede für sich schon die Verfolgung durch das Regime bedeuteten, von Seiten der Behörden in besonderer Form behandelt wurde, um auf eine mögliche Konzeption der Verfolgung im Hinblick auf diese besondere Kategorisierung Schlüsse ziehen zu können. Es geht mir dabei also weniger darum festzustellen, welche Personen in welchen Behörden welche konkreten Handlungen setzten, sondern herauszufinden, ob dahinter ein konzeptioneller Ansatz erkennbar ist, der auf Strukturen des Ausschlusses von bestimmten Personengruppen aus dem ‚Volkkörper‘ hinweist.

Die Anzahl von Frauen, die während der NS-Zeit als ‚Jüdinnen‘ kategorisiert waren und nach § 129 I b StG. in Wien strafrechtlich verfolgt wurden, war sehr gering. Insgesamt fand ich im Zuge meiner Recherche nur sechs Personen, auf die diese besondere Kategorisierung zutraf. Die Mehrzahl der Quellen, aus welchen die folgenden Informationen stammen, wurden bereits in früheren Kapiteln vorgestellt und ihre Aussagekraft sowie ihre Zuverlässigkeit analysiert. Zusätzliches Quellenmaterial wird an den entsprechenden Stellen erläutert.

³³⁸ Hauer, *Lesben und Nationalsozialismus* (1997), S. 152 f.

³³⁹ Gudrun Hauer, *Lesben und Nationalsozialismus: Blinde Flecken in der Faschismustheoriediskussion*, in: *lambdanachrichten* (Juni 2001), S. 51.

³⁴⁰ Schoppmann, *Sprung ins Nichts*, S. 142-160.

An dieser Stelle sei noch einmal auf den Gegenstand der vorliegenden Untersuchung verwiesen, wie er in der Einleitung (Kapitel 2.) erläutert wurde, nämlich die Verfolgung, die Verfolgungsbehörden sowie die Handlungen und Denkmuster der verfolgenden Behörden. Die Definition einer Person als Frau oder Mann sowie ihre Zuordnung zur Gruppe von strafrechtlich Verdächtigen (§ 129 I b StG.), wird von den überlieferten Äußerungen der Behörden übernommen, nicht jedoch hinterfragt, sondern nur nach möglichen dahinterstehenden Konzepten der Verfolgung untersucht.

Auch die Zuordnung einer Person zur Gruppe der ‚Jüdinnen‘ wurde von den überlieferten Äußerungen der damaligen Behörden übernommen, um den Aspekt der Verfolgung einer Person als Folge dieser Kategorisierung sichtbar zu machen. In der Zeit der NS-Herrschaft richtete sich diese nicht nach theologischen Grundsätzen oder Eigendefinitionen der betroffenen Personen, sondern nach Gesetzen, insbesondere nach den sogenannten ‚Nürnberger Gesetzen‘³⁴¹. Um den Rahmen dieser Arbeit nicht zu sprengen, muss eine allgemeine Erläuterung dieser Gesetze ausgespart bleiben wie auch Ausführungen über die Verfolgung von ‚Jüdinnen‘ und ‚Juden‘ in Wien während der NS-Zeit.³⁴² Besonderheiten in den Quellen im Hinblick auf diesen historischen Aspekt, werden an den entsprechenden Stellen dennoch angeführt und analysiert.

Ein Instrument der Kennzeichnung von Personen als ‚Jüdin‘ oder ‚Jude‘, dessen sich die NS-Führung bediente, war die gesetzliche Verpflichtung, bestimmte Namen zu führen. Dieser Aspekt der NS-spezifischen Verfolgung von ‚Jüdinnen‘ und ‚Juden‘ muss an dieser Stelle besprochen werden, zumal damit auch Fragen der Auffindbarkeit von derart stigmatisierten Personen und somit auch die Frage nach der Aussagekraft dieser Untersuchung im Hinblick auf die Häufigkeit des Auftretens dieser speziellen Kategorie von verfolgten Personen verbunden sind. Betreffend die Frage der Auffindbarkeit von Personen, die nach § 129 I b StG. verfolgt wurden, sei an dieser Stelle auf Kapitel 5. (Intensität der Verfolgung weiblicher Homosexualität in Wien während der NS-Zeit) verwiesen.

Am 1. April 1939 trat die „Verordnung über die Einführung von namensrechtlichen Vorschriften im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten“³⁴³ in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt mussten Personen, die nach den ‚Nürnberger Gesetzen‘ als ‚Jüdinnen‘ oder ‚Juden‘ kategorisiert waren und auf dem Gebiet des angeschlossenen Österreich lebten, „[...] zusätzlich einen weiteren Vornamen annehmen, und zwar männliche Personen

³⁴¹ Wolfgang Benz/Hermann Graml/Herman Weiß, Hg., Enzyklopädie des Nationalsozialismus, 3. Auflage, München 1998, S. 620.

³⁴² Diesbezüglich verweise ich auf: Emmerich Talos/Ernst Hanisch/Wolfgang Neugebauer/Reinhard Sieder, Hg., NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch, Wien 2000; Hans Safrian, Eichmann und seine Gehilfen, Frankfurt am Main 1995; Jonny Moser, Die Judenverfolgung in Österreich 1938-1945, Wien 1966.

³⁴³ Deutsches Reichsgesetzblatt Teil I, 1939, S. 81 f., <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=dra&datum=1939&page=310&size=45> (11.10.2012), <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=dra&datum=1939&page=311&size=45> (11.10.2012) [zum Inkrafttreten s. § 6 Abs. 1 dieser Verordnung].

den Vornamen Israel, weibliche Personen den Vornamen Sara [...]“³⁴⁴ soweit sie andere Vornamen führten als sie „[...] in den vom Reichsminister des Innern herausgegebenen Richtlinien über die Führung von Vornamen aufgeführt sind.“³⁴⁵

Diese aufgezwungenen zweiten Vornamen wurden vom 1. April 1939 an in sämtlichen behördlichen Schriftstücken im Land Österreich angeführt. Für die vorliegende Untersuchung bedeutet dies, dass Personen, die damals als ‚Jüdinnen‘ oder ‚Juden‘ kategorisiert waren, alleine durch ihren Namen in behördlichen Quellen jener Zeit ausfindig gemacht werden können, und zwar auch dann, wenn weitere Angaben zu ihrer Person fehlen. Die Daten, die aus dem Vr-Register des LG I erhoben wurden, geben somit für den Zeitraum zwischen 1. April 1939 und April 1945 abschließend Auskunft darüber gegen wie viele als ‚Jüdinnen‘ kategorisierte Frauen vor diesem Gericht Untersuchungen wegen ‚des Verbrechens der Unzucht wider die Natur mit Personen desselben Geschlechts‘ durchgeführt wurden. Lediglich eine Person weiblichen Geschlechts, auf die diese Kategorisierung zutrifft (Alma B., s. Kapitel 6.3.), wurde in den Registerbänden im besagten Zeitraum gefunden. Für den Zeitraum zwischen dem ‚Anschluss‘ und 1. April 1939 sind weitere Angaben zu den Personen erforderlich. Zumal für diesen Zeitraum sämtliche Gerichtsakten der Strafverfahren nach § 129 I b StG. gegen Frauen am LG I überliefert sind, konnte auch für diesen Zeitraum ein abschließender Befund für diese Behörde erstellt werden. Gegen zwei Frauen, die als ‚Jüdinnen‘ kategorisiert waren, wurde an diesem Gericht in diesem Zeitraum nach § 129 I b StG. ermittelt (Sophie H. und Anna H., s. Kapitel 6.1.).

Die zuvor bereits erörterte Problematik der nicht angeführten Tatbestände, wegen derer gegen eine Person am LG II gerichtlich ermittelt wurde, verhindert auch eine abschließende Klärung der Frage, gegen wie viele ‚Jüdinnen‘ vor diesem Gericht eine Untersuchung wegen des ‚Verbrechens der Unzucht wider die Natur mit Personen desselben Geschlechts‘ stattgefunden hat. Im überlieferten Aktenmaterial findet sich keine als ‚Jüdin‘ kategorisierte Person, die nach § 129 I b StG. beschuldigt wurde.

In den Tagesmitteilungen der Kriminalpolizeileitstelle an das Büro des Gauleiters werden zwei Personen genannt, die als ‚Jüdinnen‘ deklariert wurden und gegen die wegen des Vorwurfs der ‚Unzucht wider die Natur‘ ermittelt wurde (Lilly P., s. Kapitel 6.2., und Alma B. Letztere scheint auch im Register des LG I auf).

Wie aus meinen Ausführungen in Kapitel 5.1. (Das Wiener Straflandesgericht I) hervorgeht, wurden in einem Hauptregister eines Gerichts nur Personen erfasst, gegen die ein Verfolgungsantrag bei Gericht eingebracht worden ist, die also als ‚Beschuldigte‘ galten. Nicht erfasst sind jedoch Personen, die zwar zum Kreis der Verdächtigen zählten, aber

³⁴⁴ Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 17.08.1938, deutsches Reichsgesetzblatt Teil I, 1938, S. 1044, § 2 Abs. 1, <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=dra&datum=1938&page=1222&size=45> (11.10.2012).

³⁴⁵ Ebd., S. 1044, § 1 Abs. 1, <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=dra&datum=1938&page=1222&size=45> (11.10.2012) [das *Verzeichnis der Jüdischen Vornamen* ist im Anhang 8.2.15. abgedruckt].

dennoch nur als Zeuginnen beziehungsweise Zeugen geführt wurden – diese Gruppe von Personen ist deshalb in dieser Untersuchung auch nicht systematisch erfasst. Auch wurde diese Gruppe nicht systematisch dahingehend durchsucht, wie viele dieser Personen Frauen waren und wie viele dieser Frauen als ‚Jüdinnen‘ kategorisiert waren, weshalb diesbezüglich auch kein abschließender Befund erstellt werden kann. Bei der genaueren Durchsicht eines Gerichtsakts stieß ich jedoch auf zwei Frauen, die als ‚Jüdinnen‘ kategorisiert waren und gegen die von Seiten der Polizei wegen des Verdachts der ‚Unzucht wider die Natur mit Personen desselben Geschlechts‘ ermittelt wurde, die aber zu keinem Zeitpunkt vom Gericht als Beschuldigte geführt wurden. Ihren Fall werde ich ebenfalls vorstellen (Friedericke B. und Elisabeth K., s. Kapitel 6.4.).

Es sei noch angemerkt, dass ich diese aufgezwungenen zweiten Vornamen nur als direkte Zitate aus den Quellen übernehme, die durch doppelte Anführungsstriche markiert sind. Ich übernehme sie nicht zur Benennung einer Person. Damit möchte ich zum Ausdruck bringen, dass ich diese Namen nicht als Teil des Namens einer Person verstehe sondern als Mittel der Stigmatisierung einer Person.

Um nun die verschiedenen Einzelfälle untereinander vergleichen zu können und allgemeine Aussagen über Prozesse der Verfolgung tätigen zu können, werden die Informationen, die aus verschiedenen Quellengattungen stammen, nach folgendem Muster untersucht: In einem ersten Schritt wird festgestellt, unter welchen Umständen die Strafverfolgungsbehörden auf eine Person aufmerksam wurden: Lag eine Privatanzeige vor oder ermittelten die Behörden? Unter welchen Umständen haben die Behörden ermittelt? Gab es eine breit angelegte Fahndung, etwa eine Razzia oder wurde gegen eine konkrete Person wegen Verdachtsmomenten ermittelt? Kamen diese Verdachtsmomente etwa während der Ermittlung eines ganz anderen Deliktes auf, und wenn ja, um welches hat es sich dabei gehandelt?

In einem zweiten Schritt wird die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden – Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht und andere – im konkreten Fall analysiert. Zunächst werden die Methoden der Ermittlung, deren Genauigkeit und Reichweite untersucht. Schließlich wird festgestellt anhand welcher Lebenssachverhalte Behörden die Verwirklichung des Delikts festmachten. Dazu ist nicht zwingend erforderlich, dass ein Schuldspruch vorliegt. Auch Fragen der Polizei an Beschuldigte oder Zeuginnen beziehungsweise Zeugen, Sachverhaltsdarstellungen der Staatsanwaltschaft in ihrer Anklageschrift aber auch freisprechende Urteile lassen Rückschlüsse auf Handlungsweisen zu, die als tatbestandskonform erachtet wurden.

Schließlich wird in einem dritten Untersuchungsschritt der Ausgang der Verfolgung der konkreten Person beleuchtet, um zu erfahren, wie sich im konkreten Fall die Zuschreibung als ‚Jüdin‘ und Vorwürfe der ‚Unzucht wider die Natur‘ ausgewirkt haben.

6.1. Sophie H. und Anna H.

Am 29. April 1938 langte ein Verfolgungsantrag der Staatsanwaltschaft nach den §§ 129 I b und 132 III StG. („Verführung zur Unzucht“, s. Anhang 8.2.1.) gegen Sophie H. und Anna H. beim LG I ein, wie aus dem Vr-Register des Gerichts hervorgeht.³⁴⁶ Dem Verfahren wurde die Aktenzahl 2924/1938 zugewiesen. Der zu diesem Strafverfahren gehörende Gerichtsakt ist im *Wiener Stadt- und Landesarchiv* überliefert. Dass beide als „Jüdinnen“ kategorisiert waren, geht zwar aus der Anzeige hervor, die sechs Tage zuvor, also am 23. April 1938 bei der Staatsanwaltschaft eingelangt war und im Gerichtsakt überliefert ist, im Vr-Register gibt es jedoch keinen diesbezüglichen Vermerk. Sophie H., geboren 1872, wird in der Anzeige als „volljüdisch“, ihre Tochter Anna H., geboren 1904, als „halbjüdisch“ bezeichnet.³⁴⁷ Dabei handelt es sich um eine rassistische Zuschreibung, wie sie für die Zeit des NS-Regimes typisch war, denn aus den Vernehmungsprotokollen der beiden Frauen geht hervor, dass sich beide zum römisch-katholischen Glauben bekannten.³⁴⁸ Mit Ausnahme eben dieser Anzeige, werden diese Zuschreibungen jedoch von den Behörden nicht weiter verwendet. Die Anzeige bei der Staatsanwaltschaft wurde vom Bezirksgericht Innere Stadt Wien erstattet. Bei diesem Gericht wurde das zivilgerichtliche Verfahren geführt, bei dem es um das Sorgerecht für die damals neunjährige Traute Ines H. ging. Die Anzeige geht zurück auf eine Eingabe der Mutter des Kindes, Irmtraut L., die im Zuge des Verfahrens um das Sorgerecht Anschuldigungen gegen Sophie H. und Anna H. vorbrachte. Sophie H. war die Großmutter, Anna H. die Tante von Traute Ines H. Ihr Vater, Hugo H., ein Sohn von Sophie H., und ihre Mutter, Irmtraut L., waren bereits seit 1930 geschieden. Zum Zeitpunkt der Anzeige, war Irmtraut L. bereits wiederverheiratet und lebte mit ihrem neuen Mann in Berlin. Traute Ines H. hatte bis März jenes Jahres bei Sophie und Anna H. in deren Wohnung in der Porzellangasse im 9. Wiener Gemeindebezirk gelebt und anschließend bei ihrer Mutter Irmtraut L. in Berlin.

Der Hintergrund für das Strafverfahren war also der Streit um das Sorgerecht für Traute Ines H., der sich schon über einen längeren Zeitraum hin erstreckt haben dürfte. Diesbezüglich gab Irmtraut L. bei einer Vernehmung vor dem Amtsgericht Berlin am 14. September 1938 an: „Ich hatte dieserhalb mit meinem Mann lange Zeit prozessiert.“³⁴⁹ Und Sophie H. führte in einer Eingabe, die am 30. Dezember 1938 beim LG I einlangte, aus, dass „[...] jahrelang die

³⁴⁶ WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, B 14 – Vr-Register: Jahr 1938.

³⁴⁷ WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 2924/1938, ON 2, S. 5. Die Geburtsdaten wurden dem jeweiligen Vernehmungsprotokoll entnommen und zwar für Anna H. ON 3, S. 11; für Sophie H. ON 4, S. 15.

³⁴⁸ WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 2924/1938, ON 3, S. 11 und ON 4, S. 15.

³⁴⁹ WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 2924/1938, ON 9, S. 28.

heftigsten Kämpfe vor Gericht wegen Ueberlassung des Kindes [...]“³⁵⁰ stattgefunden hätten. Über den Fortgang des Verfahrens um das Sorgerecht, gibt der Gerichtsakt des Strafverfahrens wenig Auskunft. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass sich das Verfahren in einer sehr brisanten Phase befunden hat, als die Strafanzeige erstattet wurde. In seiner Anzeige weist das Bezirksgericht nämlich selbst daraufhin, dass sich die Akten „[...] derzeit infolge eines Revisionsrekurses beim Obersten Gerichtshofe [...]“ befänden.³⁵¹ Das bedeutet, dass sich das Verfahren gerade in der dritten und letzten Instanz befunden hat und somit eine kritische Phase erreicht hat. Das Sorgerecht für Traute Ines H. dürfte zu dieser Zeit ihre Mutter, Irmtraut L., innegehabt haben, wobei aus dem Gerichtsakt des Strafverfahrens nicht hervorgeht, ob ihr dieses in erster oder erst in zweiter Instanz zugesprochen worden war. Bei ihrer Vernehmung vor dem Amtsgericht Berlin am 14. September 1938 im Zuge des Strafverfahrens gegen Sophie und Anna H. gab Irmtraut L. an: „Am 22. März 1938 wurde auf meine Veranlassung das Kind meiner Schw. Mutter [Schwiegermutter, Anm. d. Verf.] abgenommen. Ich habe dieserhalb mit meinem Mann lange Zeit prozessiert.“³⁵² Das lässt darauf schließen, dass Irmtraut L. das Sorgerecht innehatte und dass behördliche Gewalt eingesetzt wurde oder werden musste, um dieses durchzusetzen.

Der weitere Verlauf des Verfahrens um das Sorgerecht geht aus dem Gerichtsakt des Strafverfahrens gegen Sophie und Anna H. nicht hervor. Soviel aber steht fest, dass der Auslöser für das Strafverfahren jene Eingabe von Irmtraut L. war, die im Zuge des zivilgerichtlichen Verfahrens um das Sorgerecht für Traute Ines H. am Bezirksgericht Innere Stadt Wien bei eben diesem Gericht gemacht wurde und dass diese Eingabe erfolgte, als sich das Verfahren um das Sorgerecht gerade in einer kritischen Phase befunden hat. Die schriftliche Eingabe von Irmtraut L. langte am 19. April 1938 beim Bezirksgericht Innere Stadt Wien ein, war auf den 15. April 1938 datiert und in Berlin verfasst worden, wie aus der Anzeige des Gerichts bei der Staatsanwaltschaft hervorgeht.³⁵³ Dieser Eingabe wurde die Sachverhaltsdarstellung, also die Darstellung von strafrechtlich relevanten Sachverhalten, entnommen, die die Grundlage der Anzeige des Bezirksgerichts bildete. Diese Sachverhaltsdarstellung umfasst beinahe drei Seiten. Irmtraut L. führt darin aus, wie sie im Laufe der vorangehenden Wochen, in denen ihre Tochter bei ihr in Berlin gelebt hat, von dieser allmählich erfahren hätte, dass ihre Tochter von deren Großmutter Sophie H. und deren Tante Anna H. zu sexuellen Handlungen mit diesen genötigt worden sei und welcher

³⁵⁰ WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 2924/1938, ON 17, S. 146.

³⁵¹ WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 2924/1938, ON 2, S. 5.

³⁵² WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 2924/1938, ON 9, S. 28.

³⁵³ WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 2924/1938, ON 2, S. 6 ff.

Art diese Handlungen gewesen seien. Diese Sachverhaltsdarstellung führte schließlich zum Beginn des Strafverfahrens vor dem LG I.

Das Verfahren dauerte nicht lange, insbesondere wenn man den aufwendigen Schrift- und Aktenverkehr zwischen dem LG I in Wien und dem Amtsgericht Berlin bedenkt, wo sich Irmtraut L. und ihre Tochter, Traute Ines H., das vermeintliche Opfer, aufgehalten haben.

Am 17. Jänner 1939 beantragte die Staatsanwaltschaft am LG I die Einstellung des Verfahrens, „[...] mit der Bemerkung, dass zu einer weiteren Verfolgung der Beschuldigten Sofie H[...] und Anna H[...] kein Grund gefunden wird (§ 90 St.P.O.) [...]“. ³⁵⁴ Offenbar befand die Staatsanwaltschaft die Aussagen der beiden Beschuldigten und die von diesen eingebrachten Schreiben von Leumundszeugen ³⁵⁵ für glaubwürdiger, als die Beschuldigungen von Irmtraut L. Und nur sie, nicht aber das vermeintliche Opfer, hat während des gesamten Verfahrens Beschuldigungen geäußert – neben der Anzeige des Bezirksgerichts Innere Stadt Wien, in der sie zitiert wurde, finden sich im Gerichtsakt des Strafverfahrens zwei Eingaben von ihr selbst und das Protokoll ihrer Vernehmung, in denen sie Beschuldigungen geäußert hat. ³⁵⁶ Ihre Tochter, das vermeintliche Opfer, Traute Ines H., die am 14. September 1938 anschließend an ihre Mutter am Amtsgericht Berlin in Anwesenheit von zwei Sachverständigen vernommen wurde, entschlug sich der Aussage. ³⁵⁷ Im Gerichtsakt des Strafverfahrens findet sich kein ärztliches Gutachten über das vermeintliche Opfer und es gibt auch keinen Hinweis darauf, dass es eines gegeben hat. Einer der Sachverständigen, die bei der Vernehmung von Traute Ines H. am 14. September 1938 vor dem Amtsgericht Berlin anwesend waren, ein Nervenarzt und Psychiater am Landesjugendamt der Stadt Berlin, teilte mit Schreiben vom 5. November 1938 dem Amtsgericht Berlin mit, dass er über das Kind kein Gutachten erstattet habe. ³⁵⁸

Der überlieferte Gerichtsakt gibt keinen Hinweis darauf, dass das Strafverfahren gegen Sophie und Anna H. in irgendeiner Form besonders gewesen wäre. Der Verlauf des Verfahrens, die Befassung von Behörden, wie auch Reichweite und Intensität der Erhebungen sind vergleichbar mit anderen Fällen dieser Zeit und vor diesem Gericht. Die Anzeige eines anderen Gerichts, die sich auf Aussagen einer Privatperson stütze, wurde

³⁵⁴ WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 2924/1938, ON 1, S. 4e.

³⁵⁵ Schreiben von Leumundszeugen, die auf Antrag der Beschuldigten Sophie H. hätten vernommen werden sollen, und die als Beilage zu diesem Antrag dem Gericht übermittelt worden sind, befinden sich im überlieferten Gerichtsakt, allerdings ohne ON und Seitenangaben. Die Eingabe langte am 30. Dezember 1938 bei Gericht ein: WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 2924/1938, ON 17, S. 141 ff.

³⁵⁶ WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 2924/1938, ON 2, S. 6 ff.; ON 9, S. 27 ff.; ON 12, S. 123 ff.; ON 13 S. 127 ff.

³⁵⁷ WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 2924/1938, ON 9, S. 35.

³⁵⁸ WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 2924/1938, ON 11, S. 121. Für die berufliche Bezeichnung dieses Arztes s. ON 9, S. 35.

ernst genommen, es wurde in üblicher Weise ermittelt und als sich die Beschuldigungen als haltlos herausstellten, wurde das Verfahren eingestellt.

Die Zuschreibungen als „volljüdisch“ beziehungsweise „halbjüdisch“ wurden von Seiten der involvierten Behörden nur ein einziges Mal angeführt, und zwar von Seiten des Bezirksgerichts Innere Stadt Wien in der Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.³⁵⁹ Sie werden an keiner anderen Stelle im überlieferten Gerichtsakt noch einmal verwendet. Es deutet nichts daraufhin, dass diese Zuschreibungen den Verlauf des Prozesses beeinflusst haben. Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass sich der Prozess fast zur Gänze im Jahr 1938 zugetragen hat und bereits Mitte Jänner 1939 beendet war, also zu einem frühen Zeitpunkt der Verfolgung von ‚Jüdinnen‘ und ‚Juden‘ durch das NS-Regime in Wien stattgefunden hat.

Über das weitere Schicksal von Sophie H. und Anna H. konnten keine Informationen gefunden werden. Sie werden jedenfalls weder in der Datenbank des DÖW, noch in der von *Yad Vashem* als Opfer der Shoah geführt.

6.2. Lilly R.

Die Wiener Kriminalpolizeileitstelle berichtete am 2. April 1940 in einer ihrer Tagesmitteilungen an das Büro des Gauleiters Bürckel:

„Am 1.4.1940 wurden die Miedermacherin Marie W[...] und die Jüdin Lilly Sarah [sic!] R[...], festgenommen, weil sie in dringendem Verdachte stehen, widernatürlichen Verkehr gepflogen zu haben. Sie wurden von anderen Hausparteien von einem Fenster gegenüber ihrer Wohnung beobachtet. [...]“³⁶⁰

Claudia Schoppmann hat von diesem Fall bereits in ihrem Buch *Verbotene Verhältnisse. Frauenliebe 1938-1945* im Jahr 1999 berichtet.³⁶¹

Die Namen der beiden Frauen lassen sich nicht in den Registerbänden des LG I finden.³⁶² Im Vr-Register des LG II, und zwar im Registerband des Jahres 1940 habe ich beide Namen gesucht bis einschließlich der Einträge zum 1. Juli 1940, allerdings ohne Ergebnis.³⁶³ Es ist daher sehr wahrscheinlich, dass es nicht zu einem Gerichtsverfahren gegen die beiden Frauen gekommen ist. Ein Gerichtsakt über ein Strafverfahren zu diesem Sachverhalt ist nicht überliefert.

³⁵⁹ WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 2924/1938, ON 2, S. 5.

³⁶⁰ ÖStA/AdR, 04, „Bürckel“-Materien, Karton Nr. 63, 0-102b alt/Mitteilungen der Kriminalpolizeileitstelle Wien 21. März bis 16. Mai 1940, Mitteilungen vom 2. April 1940, o. S.

³⁶¹ Schoppmann, *Verbotene Verhältnisse*, S. 9 f.

³⁶² WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, B 14 – Vr-Register: Jahre 1932 bis 1945.

³⁶³ WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG II, B 24 – Vr-Register: Jahr 1940.

Lilly R. taucht jedoch in der Datenbank der Opfer der Shoah sowohl des DÖW als auch von *Yad Vashem* auf³⁶⁴ – Claudia Schoppmann teilte mir in einem persönlichen Gespräch mit, dass sie dies wisse, aber erst nach Veröffentlichung ihres Buches davon erfahren habe. Den Datenbanken zufolge wurde sie am 23. Oktober 1941, also etwa eineinhalb Jahre nachdem die Anzeige bei der Kriminalpolizei erstattet worden war, von Wien nach ‚Litzmannstadt‘ deportiert. Ihre Häftlingsnummer während des Transports und ihre Adresse im Ghetto sind bekannt. Sterbedatum wird bei keiner der Datenbanken angeführt, jedoch ist im Eintrag zu ihrer Person in der Datenbank von *Yad Vashem* angeführt, dass sie in der Shoah getötet worden sei. Die andere Beschuldigte, Marie W., die nicht als ‚Jüdin‘ kategorisiert worden war, taucht in keiner der beiden Datenbanken auf.

Der Grund, warum es in diesem Fall zu keinem Gerichtsverfahren kam – es kann mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit gesagt werden, dass es zu keinem Verfahren kam –, kann aus den Quellen nicht erschlossen werden. Der relativ große Zeitraum von etwa eineinhalb Jahren aber, der zwischen der Anzeige bei der Polizei und der Deportation von Lilly R. gelegen ist, legt den Schluss nahe, dass es keinen ursächlichen Zusammenhang zwischen der Anzeige wegen ‚unzüchtiger‘ Handlungen, der Deportation und der Ermordung von Lilly R. als ‚Jüdin‘ gegeben hat.

6.3. Alma B.

Am 18. Juli 1940 wurde „die Volljüdin Alma Sara B[...]“ von der Wiener Kriminalpolizei „wegen gleichgeschlechtlichen Verkehr mit der Hilfsarbeiterin Josefine P[...] festgenommen und dem Landgericht Wien eingeliefert. P[...] befindet sich wegen Kuppelei bereits seit 4.6.40 in Haft.“³⁶⁵ Diese Mitteilung erging am 20. Juli 1940 von der Staatlichen Kriminalpolizei, Kriminalpolizeileitstelle Wien an das Büro des Gauleiters Bürckel. Weitere Informationen über den Sachverhalt oder die Umstände ihrer Verhaftung können dieser Meldung nicht entnommen werden. Der Gerichtsakt ist am *Wiener Stadt- und Landesarchiv* nicht auffindbar und auch im Bundesarchiv in Berlin befindet sich keine Kopie des Urteils.³⁶⁶ Dem Vr-Register des LG I können jedoch Informationen entnommen werden, die zumindest eine schemenhafte Rekonstruktion der Grundstruktur des Verfahrens zulassen.

³⁶⁴ <http://db.yadvashem.org/names/search.html?language=en> (11.10.2012) und <http://de.doew.braintrust.at/shoahopferdb.html> (11.10.2012) [aus Gründen der Anonymisierung (s. Kapitel 2. Einleitung) werden hier keine vollständigen Internetadressen angegeben].

³⁶⁵ ÖStA/AdR, 04, „Bürckel“-Materien, Karton Nr. 63, 0-102c alt/Mitteilungen der Kriminalpolizeileitstelle Wien 17. Mai bis 06. August 1940, Mitteilungen vom 20. Juli 1940, o. S.

³⁶⁶ Ich danke Ursula Schwarz für den Hinweis darauf, dass Kopien der Urteile der Wiener Straflandesgerichte, die während der Zeit der NS-Herrschaft ergingen, in der Regel an das Reichsjustizministerium in Berlin gesendet wurden und sich heute im Bestand der Berliner Zweigstelle des Deutschen Bundesarchivs befinden.

Am 5. Juni 1940 wurde die erste Person als „Beschuldigter“ ins Vr-Register des LG I unter der Aktenzahl 2237/1940 aufgenommen. Bis einschließlich 14. August 1941 wurden fünfzehn weitere Personen unter dieser Aktenzahl im Vr-Register eingetragen.³⁶⁷ Neun davon trugen weibliche Vornamen, sechs männliche. Folgende Tabelle weist die wichtigsten Daten aus, die ich dem Vr-Register entnommen habe: Tag des Einlangens des Verfolgungsantrags bei Gericht, die Vornamen der Personen und die jeweils zur Last gelegten Straftatbestände. Aus Gründen der Übersichtlichkeit habe ich zusätzlich eine Spalte mit dem von mir aufgrund des Vornamens der jeweiligen Person angenommenen Geschlechts angefügt. Die Namen der beiden Personen, die in der kriminalpolizeilichen Mitteilung genannt wurden, habe ich hervorgehoben (fett gedruckt in Spalte *Vorname(n)*), ebenso die vier Verfolgungsanträge nach § 129 I b StG. (fett gedruckt in Spalte *Verfolgungsantrag nach §(§) StG.*). Alle vier, die nach §129 I b StG angeklagt wurden, waren höchstwahrscheinlich Frauen. Der Mehrzahl der Personen wurden Vergehen gegen die öffentliche Sittlichkeit (§ 516 StG., s. Anhang 8.2.1.) vorgeworfen, dreien davon allerdings keine unmittelbare Täterschaft sondern Beitragstäterschaft (§ 5 StG, s. Anhang 8.2.1.).

Tabelle 8) Beschuldigte im Verfahren 2237/1940 vor dem LG I³⁶⁸

Tag des Einlangens	Vorname(n)	Verfolgungsantrag nach §(§) StG.	Geschlecht
05.06.1940	Eugenie	516	W
	Friedrich	516	M
	Irma	516	W
	Zykmunt	516	M
	Paul	516	M
	Elisabeth	516	W
	Hilda	516	W
	Josefa P.	516, 129 Ib	W
20.07.1940	Alma „Sara“ B.	129 Ib	W
07.08.1940	Julianna	516	W
	Franz	516	M
12.08.1940	Anton Heinr.	5, 516 und 512	M
29.08.1940	Antal Heinrich	5, 516	M
19.09.1940	Martha	5, 516 und 129 Ib	W
14.08.1941	Marie	129 Ib	W

³⁶⁷ Alle 15 Einträge befinden sich im Vr-Registerband des LG I aus dem Jahr 1940, zumal alle Beschuldigten zum selben Verfahren gehören: WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, B 14 – Vr-Register: Jahr 1940, „Jährlich fortlaufende Zahl“ 2237, „Beschuldigter“ a.), b.), c.), d.), e.), f.), g.), h.), i.) [Buchstabe j wurde nicht verwendet], k.), l.), m.), n.), o.), p.).

³⁶⁸ WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, B 14 – Vr-Register: Jahr 1940, „Jährlich fortlaufende Zahl“ 2237, „Beschuldigter“ a.), b.), c.), d.), e.), f.), g.), h.), i.) [Buchstabe j wurde nicht verwendet], k.), l.), m.), n.), o.), p.).

Die spärlichen Quellen belegen, dass die Wiener Kriminalpolizei, die Staatsanwaltschaft – im Hauptregister des LG I ist bei den Einträgen zur Aktenzahl 2237/1940 auch eine Geschäftszahl der Staatsanwaltschaft vermerkt – wie auch das Wiener Straflandesgericht I an diesem Verfahren beteiligt waren. Die Einträge im Hauptregister zu dieser Aktenzahl, die über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr verteilt eingetragen worden sind, deuten daraufhin, dass es umfangreiche und langwierige Erhebungen gab, zumal der Kreis der Beschuldigten über einen langen Zeitraum hinweg gewachsen ist. Belegt ist ebenso, dass Verdachtsmomente im Hinblick auf das ‚Verbrechen‘ nach § 129 I b StG. ernsthaft verfolgt wurden, zumal von Seiten der Staatsanwaltschaft gegen vier Frauen ein Verfolgungsantrag bei Gericht eingereicht wurde. Dies belegt, dass das ‚Verbrechen der Unzucht wider die Natur mit Personen desselben Geschlechts‘ nicht weniger geahndet wurde, wenn es sich bei den Beschuldigten um Frauen handelte.

Die Quellen belegen ferner, dass die Behörden Alma B. von Beginn ihrer strafrechtlichen Verfolgung an als ‚Jüdin‘ kategorisierten und dies auch sichtbar machten. Sowohl in der Mitteilung der Kriminalpolizeileitstelle als auch im Vr-Register des LG I ist jener zweite, aufgezwungene Vorname angeführt, „Sara“. In ihrem Fall belegt sogar das Geburts-Zeugnis, das in einem anderen Gerichtsakt zu ihrer Person, auf den ich noch eingehen werde, überliefert ist, dass sie nicht von klein auf diesen zweiten Namen getragen hatte.³⁶⁹

Wie der Prozess für Alma B. ausging, kann nicht mehr rekonstruiert werden. In ihren Meldedaten gibt es keinen Hinweis auf einen Aufenthalt in einem Gefängnis oder gar in einem Konzentrationslager.³⁷⁰ Es existieren jedoch weitere Quellen, die Auskunft geben über ihre Verfolgung als eine Person, die als ‚Jüdin‘ kategorisiert wurde. Dabei handelt es sich um einen Gerichtsakt des Landesgerichts Wien für Zivilrechtssachen sowie um einen Akt des *Gauamtes für Sippenforschung*.³⁷¹ Alma B. hat nämlich versucht, ihren Status als ‚Volljüdin‘ durch eine zivilrechtliche Klage zu ändern, um als ‚Halbjüdin‘ kategorisiert zu werden. Der Gerichtsakt zu diesem Prozess ist am *Wiener Stadt- und Landesarchiv* überliefert, ebenso wie der Akt des *Gauamtes für Sippenforschung* in Wien, der im Zusammenhang mit diesem Gerichtsverfahren angelegt wurde. Letzterer beinhaltet zwar keine weiterführenden Informationen über das Verfahren, gibt jedoch Auskunft über den Verbleib von Alma B.

Am 10. Dezember 1941 reichte der Rechtsanwalt von Alma B. beim Landesgericht Wien eine zivilrechtliche Klage ein, und zwar mit dem Begehren auf Feststellung, dass sie „[...] blutmässig nicht aus der Geschlechtsverbindung zwischen Abraham und Julie B[...]

³⁶⁹ WStLA, Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien, A24 – Streitsachen: 4 Cg 269/41 Alma B., Geburts-Zeugnis, Anhang B, o. S.

³⁷⁰ Über Meldedaten wird von der Wiener Magistratsabteilung 8 immer nur auf konkrete Anfrage und nur sehr eingeschränkt Auskunft erteilt. Für Alma B. erhielt ich diese Auskunft mittels einer elektronisch gefertigten pdf-Datei. Aus diesen Gründen kann dafür kein Zitat angeführt werden.

³⁷¹ WStLA, Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien, A24 – Streitsachen: 4 Cg 269/41 Alma B.; WStLA, Gauamt für Sippenforschung, A6 – Abstammungserhebungen: Alma B.

stamme.“³⁷² Ein ‚Arier‘ – ein Name wird auch im restlichen Akt an keiner Stelle genannt – soll ihr Vater gewesen sein, weshalb sie nicht als ‚Jüdin‘ sondern als „Mischling I. Grades“ zu gelten habe – die Rechtsgrundlage für diese Kategorisierung, nämlich § 2 Abs. 2 der „1. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935“³⁷³, die zu den sogenannten ‚Nürnberger Gesetzen‘ gehört, wird trotz mehrfachen Gebrauches dieser Kategorisierungen von mehreren Verfahrensbeteiligten und bei sonstiger Korrektheit juristischer Zitierungen im Akt an keiner Stelle angeführt, obwohl damit tiefgreifende rechtliche Folgen verbunden waren. Alma B. war zu diesem Zeitpunkt nach damaligem Recht noch minderjährig und ihre Eltern – zumindest jene Personen, die laut Geburtszeugnis als ihre Eltern galten – waren bereits gestorben (die Mutter 1929, der vermeintliche Vater 1932), weshalb ihr vom Amtsgericht Wien I ein Vormund zur Seite gestellt worden war.³⁷⁴ Die beklagte Partei war „[...] der zur Bestreitung der blutmässigen Abstammung zu bestellende Kurator.“³⁷⁵ Die Details des Klagebegehrens sind für diese Untersuchung nicht relevant. Ebenso unbeachtet bleiben Fragen des Prozessrechts, etwa, warum die verspätet eingelangte Klagebeantwortung des Rechtsvertreters der beklagten Partei dennoch akzeptiert wurde.³⁷⁶ Auch Fragen betreffend die Lebensumstände Almas, ihre persönliche Geschichte oder die Umstände des Prozesses und die damit verbundenen persönlichen wie auch organisatorischen Lasten, die angesichts der Schikanen gegenüber ‚Jüdinnen‘ und ‚Juden‘ enorm gewesen sind, werden ausgeblendet. Von Interesse ist das Vorgehen der Behörden, der enorme Aufwand, der betrieben wurde, um Erhebungen betreffend die Person Alma B. durchzuführen.

Am 20.12.1941 fand die erste öffentliche mündliche Verhandlung statt, bei der lediglich die beklagte Partei aufgefordert wurde, „[...] binnen 2 Wochen bis einschließl. 3. Jänner [...]“³⁷⁷ eine Klagebeantwortung beizureichen. Für den 6. Februar 1942 war eine zweite öffentliche mündliche Verhandlung anberaumt, diese wurde dann aber auf den 7. Februar 1942 verlegt.³⁷⁸ Im Zuge dieser trugen die klagende Partei ihr Klagebegehren und die beklagte Partei ihre Klagebeantwortung vor.³⁷⁹ Basierend auf diesen, fasste der Richter schließlich

³⁷² WStLA, Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien, A24 – Streitsachen: 4 Cg 269/41 Alma B., Klageschrift S. 1-3, hier: S. 3.

³⁷³ Zum Wortlaut dieser Gesetzesstelle s. Anhang 8.2.14.

³⁷⁴ WStLA, Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien, A24 – Streitsachen: 4 Cg 269/41 Alma B., Beschluss des Amtsgerichts Wien I, S. 5.

³⁷⁵ WStLA, Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien, A24 – Streitsachen: 4 Cg 269/41 Alma B., Klageschrift, S. 1.

³⁷⁶ Vgl. WStLA, Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien, A24 – Streitsachen: 4 Cg 269/41 Alma B., Protokoll der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 20. Dezember 1941, S. 7; WStLA, Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien, A24 – Streitsachen: 4 Cg 269/41 Alma B., Klagebeantwortung, eingelangt am 5. Jänner 1942, S. 9-12.

³⁷⁷ WStLA, Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien, A24 – Streitsachen: 4 Cg 269/41 Alma B., Protokoll der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 20. Dezember 1941, S. 7.

³⁷⁸ WStLA, Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien, A24 – Streitsachen: 4 Cg 269/41 Alma B., Verlegung (Widerruf) einer Tagsatzung vom 30. Jänner 1942, o. S.

³⁷⁹ WStLA, Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien, A24 – Streitsachen: 4 Cg 269/41 Alma B., Protokoll der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 7. Februar 1942, S. 17 f.

einen Beweisbeschluss. Neben anderen Beweismitteln sollten Aktenauskünfte eingeholt werden über etwaige Erhebungen betreffend die Abstammung der Klägerin – und wurden schließlich auch eingeholt – beim *Reichssippenamt* in Berlin (Antwort eingelangt am 4. März 1942)³⁸⁰, beim *Gauamt für Sippenforschung* in Wien (dort haben sich gleich zwei Beamte mit dieser Angelegenheit befasst, eine Antwort langte am 19. Februar 1942 ein,³⁸¹ die Antwort des zweiten Beamten am 27. Februar 1942)³⁸² und beim Polizeipräsidium Wien (Antwort eingelangt am 13. Februar 1942)³⁸³. Beim Bezirksgericht Josefstadt sollte um Einsicht in den Vormundschaftsakt der Klägerin, in den Akt über das Entmündigungsverfahren gegen „Abraham (Adolf) B.“³⁸⁴ und in weitere Gerichtsakten angefragt werden, wobei aus dem untersuchten Gerichtsakt nicht ersichtlich ist, ob dies durchgeführt wurde oder nicht. Es ist lediglich vermerkt, dass der Akt der Staatsanwaltschaft Wien in Wien VIII. am 9. Februar 1942 übermittelt wurde.³⁸⁵ Über den Krankheitszustand von „Abraham (Adolf) B.“ sollten Auskünfte eingeholt werden „[...] durch die beizuschaffenden Krankengeschichten [...]“³⁸⁶ (Antwort der *Landesheilanstalt „am Steinhof“* eingelangt am 20. Juli 1942)³⁸⁷. Ferner solle das *Kaiser-Wilhelm-Institut für Anthropologie, menschliche Erblehre und Eugenik* in Berlin-Dahlem angefragt werden „[...] über die Möglichkeit, in Fällen wie den vorliegenden ein vollkommen sicheres Gutachten über die Frage der Abstammung von bestimmten Eltern zu erlangen.“³⁸⁸ Weil aber der Direktor des *Kaiser-Wilhelm-Instituts* aufgrund von Arbeitsüberlastung „[...] die gewünschte gutachtliche Äusserung [...]“³⁸⁹ nicht geben konnte (Antwort eingelangt am 2. März 1942), wurde die umfangreiche Anfrage an das *Institut für Rassen- und Völkerkunde* an der Universität Leipzig gerichtet. Auch dessen Direktor konnte

³⁸⁰ WStLA, Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien, A24 – Streitsachen: 4 Cg 269/41 Alma B., Antwortschreiben des *Reichssippenamtes*, eingelangt am 4. März 1942, S. 31.

³⁸¹ WStLA, Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien, A24 – Streitsachen: 4 Cg 269/41 Alma B., Antwortschreiben des *Gauamtes für Sippenforschung*, eingelangt am 19. Februar 1942, S. 41.

³⁸² WStLA, Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien, A24 – Streitsachen: 4 Cg 269/41 Alma B., Antwortschreiben des *Gauamtes für Sippenforschung*, eingelangt am 27. Februar 1942, S. 45.

³⁸³ WStLA, Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien, A24 – Streitsachen: 4 Cg 269/41 Alma B., Antwortschreiben des Polizeipräsidenten Wien, eingelangt am 13. Februar 1942, S. 27.

³⁸⁴ Der Vater von Alma B. – oder zumindest der Mann, der als dieser galt –, der zum Zeitpunkt als das Verfahren stattgefunden hat bereits verstorben war, nach NS-Recht aber als Jude kategorisiert war, trug den zweiten Vornamen Adolf, was offenbar die Behörden gestört hat, zumal sie dessen zweiten Vornamen in Klammern gesetzt haben. Ich wollte auf diese Besonderheit aufmerksam machen, weshalb ich den Namen mit der Kammersetzung aus den Quellen als Zitat übernommen habe.

³⁸⁵ WStLA, Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien, A24 – Streitsachen: 4 Cg 269/41 Alma B., Beschluss vom 9. Februar 1942, S. 20.

³⁸⁶ WStLA, Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien, A24 – Streitsachen: 4 Cg 269/41 Alma B., Protokoll der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 7. Februar 1942, S. 18.

³⁸⁷ WStLA, Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien, A24 – Streitsachen: 4 Cg 269/41 Alma B., Antwort der *Landesheilanstalt „am Steinhof“*, eingelangt am 20. Juli 1942, S. 49.

³⁸⁸ WStLA, Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien, A24 – Streitsachen: 4 Cg 269/41 Alma B., Protokoll der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 7. Februar 1942, S. 18.

³⁸⁹ WStLA, Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien, A24 – Streitsachen: 4 Cg 269/41 Alma B., Antwortschreiben des *Kaiser Wilhelm-Instituts*, eingelangt am 2. März 1942, S. 29.

aus demselben Grund „[...] für absehbare Zeit keinerlei neue Gutachten übernehmen [...]“³⁹⁰ (Antwort eingelangt am 11. März 1942). Auf Antrag des *Gauamtes für Sippenforschung*, der gleich doppelt gestellt wurde (beide erreichten das Gericht am 11. März 1942),³⁹¹ wurde der Gerichtsakt auch der Staatsanwaltschaft am Landesgericht Wien übermittelt (bei dieser eingelangt am 1. April 1942, „[...] nach Einsicht zurück [...]“³⁹² am 3. April 1942).

Derart weite Kreise zogen die Erhebungen der Behörden in dieser Sache, dermaßen genau wurden Lebensumstände ausgeforscht und rechtliche wie auch vermeintlich wissenschaftliche Fachmeinungen eingeholt. Dass eineinhalb Jahre zuvor gegen Alma B. gerichtliche Untersuchungen wegen des ‚Verbrechens der Unzucht wider die Natur mit Personen desselben Geschlechts‘ durchgeführt worden waren, wird weder im Gerichtsakt des Wiener Landesgerichts in Zivilsachen, noch im Akt des *Gauamtes für Sippenforschung* in Wien erwähnt, obgleich dieselbe Staatsanwaltschaft, die Anklägerin war im Strafverfahren gegen Alma B., einbezogen worden war in das zivilgerichtliche Verfahren. An keiner Stelle taucht eine Zuschreibung sexueller Devianz auf. Verhandelt wurde ausschließlich ihre Kategorisierung als ‚Jüdin‘.

Während das Verfahren noch im Gange war, wurde Alma B. deportiert und ermordet. Eine weitere öffentliche mündliche Verhandlung gab es nicht. Vermerke über Aktenübermittlungen wurden noch im November 1942 getätigt,³⁹³ der letzte Vermerk wurde von der Gerichtskasse am 30. November 1942 angebracht.³⁹⁴ Das *Gauamt für Sippenforschung* in Wien hat Alma B. noch mehrfach aufgefordert, Dokumente beizubringen (Schreiben datiert auf: 10. September 1942, 21. Mai 1943 und 10. Juni 1943)³⁹⁵, bis schließlich am 3. August 1943 ein Schreiben an das Zentral-Meldeamt der Polizei-Direktion gerichtet wurde mit der Bitte um Bekanntgabe der derzeitigen Anschrift von Alma B.³⁹⁶

³⁹⁰ WStLA, Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien, A24 – Streitsachen: 4 Cg 269/41 Alma B., Antwortschreiben des *Instituts für Rassen- und Völkerkunde* an der Universität Leipzig, eingelangt am 11. März 1942, S. 35.

³⁹¹ WStLA, Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien, A24 – Streitsachen: 4 Cg 269/41 Alma B., Schreiben des *Gauamtes für Sippenforschung* Wien, beide eingelangt am 11. März 1942, S. 37 und 39.

³⁹² WStLA, Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien, A24 – Streitsachen: 4 Cg 269/41 Alma B., Aktenvermerk S. 47.

³⁹³ WStLA, Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien, A24 – Streitsachen: 4 Cg 269/41 Alma B., Ersuchsschreiben um Aktenübersendung, S. 52.

³⁹⁴ WStLA, Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien, A24 – Streitsachen: 4 Cg 269/41 Alma B., Kostenrechnung, o. S.

³⁹⁵ WStLA, Gauamt für Sippenforschung, A6 – Abstammungserhebungen: Alma B., Schreiben an Alma B. vom 10. September 1942, S. 10; WStLA, Gauamt für Sippenforschung, A6 – Abstammungserhebungen: Alma B., Schreiben an Alma B. vom 21. Mai 1943, S. 6; WStLA, Gauamt für Sippenforschung, A6 – Abstammungserhebungen: Alma B., Schreiben an Alma B. vom 10. Juni 1943, S. 7.

³⁹⁶ WStLA, Gauamt für Sippenforschung, A6 – Abstammungserhebungen: Alma B., Schreiben an das Zentral-Meldeamt der Polizei-Direktion, S. 8.

„[...] am 12.2.1942 nach Minsk abgemeldet [...]“³⁹⁷ heißt es in der Antwort des Meldeamtes. Eine Abfrage ihrer Meldedaten beim zuständigen Wiener Magistratsamt im Jahr 2009 hat ergeben, dass sie von 12. April 1939 bis 12. Februar 1942 unter derselben Adresse gemeldet war. Unter „abgemeldet“ ist angeführt: „unbekannt 2.6.1942 Minsk“. Wo sie sich in den knapp vier Monaten zwischen 12. Februar und 2. Juni 1942 aufhielt, geht weder aus den Gerichtsakten noch aus den zuvor bereits erwähnten Meldedaten der Wiener Magistratsabteilung 8 hervor. Am 11. März 1942, also genau während dieses Zeitraums, langte beim *Gauamt für Sippenforschung* in Wien ein Brief ein, der mit ihrem Namen gezeichnet ist und indem sie darum bittet, ihr Nichterscheinen vor dem Amt zu entschuldigen, da ihr noch Unterlagen fehlen würden. Dies deutet daraufhin, dass sie sich zu diesem Zeitpunkt noch in Wien befand. Bei ihren Meldedaten ist desweiteren vermerkt, dass sie mit Beschluss des Landesgerichts Wien für Zivilrechtssachen vom 15. Jänner 1948 für tot erklärt worden ist und von amtlicher Seite festgestellt, „[...] dass sie den 8. Mai 1945 nicht überlebt hat.“ Am 4. Oktober 1955 registrierte ihr Bruder, Peretz B., sie als Opfer der Shoah in *Yad Vashem*.³⁹⁸

Als die Behörden auf Alma B. wegen des Verdachts sie hätte ‚widernatürliche Unzucht mit Personen desselben Geschlechts getrieben‘ Mitte Juli des Jahres 1940 aufmerksam wurden, war ihr der zweite Vorname „Sara“ bereits aufgezwungen worden, war sie also bereits als ‚Jüdin‘ im Sinne der Nürnberger Gesetze kategorisiert. Inwiefern sie bis zu diesem Zeitpunkt schon anderen Repressalien der Nazis im Hinblick auf ihre Kategorisierung als ‚Jüdin‘ ausgesetzt gewesen war, kann aufgrund der vorliegenden Quellen nicht rekonstruiert werden. Aufgrund des fehlenden Gerichtsakts kann auch nicht rekonstruiert werden, wie ihr Prozess verlaufen und ausgegangen ist. Im Gerichtsakt zu jenem zivilgerichtlichen Verfahren, das sie etwa eineinhalb Jahre nach ihrer Festnahme durch die Kriminalpolizei eingeleitet hat (mit dem Ziel, dem harten Los einer Person zu entgehen, die als ‚Volljüdin‘ kategorisiert wurde), wird an keiner Stelle auf ihre strafrechtliche Verfolgung als ‚Unzüchtige‘ verwiesen. Es kann davon ausgegangen werden, dass sie wegen ihrer Kategorisierung als ‚Jüdin‘ von den Nazis deportiert und ermordet wurde.

³⁹⁷ WStLA, Gauamt für Sippenforschung, A6 – Abstammungserhebungen: Alma B., Antwortschreiben des Meldeamtes eingelangt am 10. August 1943, S. 9.

³⁹⁸ <http://db.yadvashem.org/names/search.html?language=en> (11.10.2012) [aus Gründen der Anonymisierung (s. Kapitel 2. Einleitung) wird hier keine vollständige Internetadresse angegeben].

6.4. Friedericke B. und Elisabeth K.

Im Zuge der Untersuchung eines sehr umfangreichen Gerichtsakts eines Strafverfahrens, der am *Wiener Stadt- und Landesarchiv* überliefert ist und auf den ich in dieser Untersuchung in Kapitel 5.1.5. (Fallbeispiele) bereits rekurriert habe, stieß ich auf zwei weitere Personen, auf die die Kategorisierung ‚Jüdin‘ und ‚unzüchtig wider die Natur‘ zwar nicht ganz zutraf, die für diese Untersuchung aber dennoch relevant sind. Es handelt sich um zwei Frauen, die beide als ‚Jüdinnen‘ kategorisiert waren, die aber in die Ermittlungen staatlicher Behörden nach Straftaten gemäß § 129 I b StG. nur am Rande involviert waren. Ihnen wurde jedoch zu keinem Zeitpunkt eine derartige Straftat vorgeworfen. Zumal ihre Geschichten stark miteinander verwoben sind, werden beide auch gemeinsam untersucht. Es handelt sich um das Verfahren am LG I mit der Aktenzahl 169/1941. Keine der beiden Frauen wurde im Verlauf des Verfahrens als „Beschuldigter“ geführt, weshalb keine der beiden im Vr-Register aufscheint. Beide waren aber Bekannte einer Frau, die Beschuldigte in diesem Verfahren war, nämlich Charlotte C., deren Fall ich in Kapitel 5.1.5. (Fallbeispiele) bereits vorgestellt habe. Die Behörden untersuchten, welcher Natur die Bekanntschaft zwischen diesen Frauen gewesen ist und ob strafrechtlich relevante Handlungen zwischen diesen Frauen stattgefunden haben.

Im Zuge der Hausdurchsuchung bei Charlotte C. am 4. März 1941 waren unter anderem eine Reihe von Briefen beschlagnahmt worden.³⁹⁹ Elisabeth K. hatte einen dieser Briefe verfasst. Charlotte C. wurde bei ihrem Verhör durch die Kriminalpolizei am 5. März 1941 zu Elisabeth K. und der Natur ihres Verhältnisses zu dieser befragt.⁴⁰⁰ Dabei gab sie an, dass sie diese in einem „Stadtcafé“⁴⁰¹ kennengelernt hatte, als sie gerade in Begleitung von Friedericke B. gewesen sei.⁴⁰² Auf diesem Weg wurden die Behörden auf Friedericke B. aufmerksam.

Charlotte C. dürfte Friedericke B. besser gekannt haben, zumal sie neben ihrem Rufnamen ihren vollen Namen kannte und auch ihre Wohnadresse. Von Elisabeth K. kannte sie nur den Rufnamen. Der Nachname, den sie beim Verhör am 5. März 1941 angegeben hatte, stellte sich als falsch heraus. Ob ihr Elisabeth K. einen falschen Namen angegeben hatte oder Charlotte C. den Namen einfach vergessen oder falsch verstanden hat, kann nicht festgestellt werden, auf jeden Fall deutet dies daraufhin, dass sich die beiden Frauen nicht

³⁹⁹ WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 169/1941, ON 33, S. 417 f.

⁴⁰⁰ WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 169/1941, ON 33, S. 427 f.

⁴⁰¹ WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 169/1941, ON 33, S. 427.

⁴⁰² Über ihre Bekanntschaft mit Elisabeth K. und mit Friedericke B. sagte Charlotte C. auch im Rahmen ihrer gerichtlichen Vernehmung aus. Diese Aussage jedoch beinhaltet keine für diese Untersuchung relevanten, neuen Fakten: vgl. WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 169/1941, ON 28, S. 361a f.

sehr gut kannten. Charlotte C. konnte zu Elisabeth K. auch keine Adresse angeben.⁴⁰³

Dennoch konnten die Behörden ihre Identität herausfinden. In einem Amtsvermerk der Kriminalpolizeileitstelle vom 7. März 1941 heißt es:

„Unter der bei Lotte C[...] beschlagnahmten Korrespondenz wurde unter anderem auch ein mit ‚Elli‘ unterschriebener Brief vorgefunden [das Dokument ist an dieser Stelle beschädigt, was der Grund dafür sein dürfte, dass der Buchstabe n hier fehlt, Anm. d. Verf.] worin sich dieselbe beklagt, daß die C[...] nunmehr ihre Sympathie der ‚Manja‘, gemeint ist die Josefine A[...], zugewendet hat. Es besteht der Verdacht, daß auch diese Elli mit der C[...] gleichgeschlechtlichen Verkehr gehabt haben dürfte und diese nun auf die Manja eifersüchtig war. Nach den gepflogenen Erhebungen ist die Elli ident mit der Jüdin Elisabeth K[...], mosaisch. ledig, [...]. Letztere ist laut Auskunft der Auswanderungsstelle für Juden [...] am 19.II.1941 mit einem Transport nach Polen abgegangen.“⁴⁰⁴

Elisabeth K. war also etwa drei Wochen zuvor bereits deportiert worden. Somit gab es auch keine weiteren Ermittlungen gegen sie.

Friedericke B. lebte zu diesem Zeitpunkt noch in Wien, und zwar unter der von Charlotte C. angegebenen Adresse. Sie wurde vorgeladen und am 10. März von der Kriminalpolizei vernommen. Dabei gab sie Auskunft über ihr Verhältnis zu Charlotte C., beschrieb aber auch, wie sie Elisabeth K. kennengelernt hat. In dieser Hinsicht stimmen die Aussagen von Charlotte C. und Friedericke B. nicht überein. Charlotte C. hatte ausgesagt, dass sie in Begleitung von Friedericke B. in einem „Stadtcafé“ gewesen sei, als sich Elisabeth K., die sie bis dahin eben noch nicht gekannt habe, unaufgefordert an ihren Tisch gesetzt habe.⁴⁰⁵

Friedericke B. hingegen gab bei der Polizei am 10. März 1941 an, dass sie Elisabeth K. in einem „Stadtcafé“ durch einen Mann kennengelernt habe, mit dem sie durch sieben Monate befreundet gewesen war, dass sie aber danach mit Elisabeth K. nicht mehr zusammengekommen sei und deshalb keine Auskünfte über sie geben könne.⁴⁰⁶ Betreffend ihre Bekanntschaft mit Elisabeth K. widersprach sich Friedericke B. sogar selbst bei ihrer Zeugenvernehmung vor Gericht am 2. April 1941. Bei dieser gab sie an, dass sie selbst die Bekanntschaft zwischen Charlotte C. und Elisabeth K. vermittelt habe und dass sie Charlotte C. gegenüber den Abbruch der Kontakte zu Elisabeth K. angeregt habe, als sie bemerkt hätte, „[...] dass die K[...] keine ganz einwandfreie Person ist [...]“.⁴⁰⁷ Die Behörden forschten aber nicht weiter nach und die widersprüchlichen Aussagen dürften für Friedericke B. auch keine weiteren Folgen gehabt haben, zumindest gibt es im Gerichtsakt keinen Hinweis darauf.

⁴⁰³ WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 169/1941, ON 33, S. 427.

⁴⁰⁴ WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 169/1941, ON 33, S. 419 [zitiert wird die handschriftlich korrigierte Version der Quelle].

⁴⁰⁵ WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 169/1941, ON 33, S. 427.

⁴⁰⁶ WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 169/1941, ON 33, S. 438.

⁴⁰⁷ WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 169/1941, ON 107, S. 202.

Weiterführende Untersuchungen gegen Friedericke B. gab es im Rahmen dieses Strafverfahrens nicht. Wie bereits berichtet, wurde sie zu keinem Zeitpunkt im Verlauf des Verfahrens als Beschuldigte geführt. Dies trifft auch auf Elisabeth K. zu, die ja zum Zeitpunkt, als die Behörden auf sie im Rahmen von Erhebungen nach § 129 I b StG. aufmerksam wurden, bereits deportiert gewesen war. Im Akt sind keine Informationen über das weitere Schicksal von Friedericke B. enthalten. In den Opferdatenbanken des DÖW und von *Yad Vashem* ist ihr Name nicht zu finden. Zu Elisabeth K. lässt sich jedoch jeweils ein Eintrag finden. Die Informationen in den Datenbanken stimmen mit jenen des Gerichtsakts überein. Zusätzlich ist das Ziel ihrer Deportation konkretisiert, nämlich Kielce in Polen. Laut der Datenbank von *Yad Vashem* war ihr Status am Ende des Zweiten Weltkriegs „murdered/perished.“⁴⁰⁸ Es konnte kein Hinweis darauf gefunden werden, dass Zuschreibungen devianter Sexualität in Verbindung mit ihrer Deportation standen.

Weder Elisabeth K. noch Friedericke B. wurden strafrechtlich nach § 129 I b StG. verfolgt. Im Zuge der Ermittlungen gegen eine dritte Person wegen ‚Verbrechen‘ nach § 129 I b StG. wurden die Behörden auf die beiden Frauen aufmerksam, und zwar durch einen Brief, der bei der Hausdurchsuchung bei dieser Person beschlagnahmt worden war. Die Behörden hatten damit einen Hinweis darauf gefunden, dass sie mit dieser Person bekannt waren, dass sie mit ihr Umgang pflegten und sie gingen diesem Hinweis nach. Daraus wird deutlich, mit welcher Akribie die Behörden Vorwürfen nach § 129 I b StG. auch gegen Frauen nachgingen.

6.5. Resümee

Für den Wiener Raum sind nur sehr wenige Quellen überliefert, die aus der Sicht der Behörden die Verfolgung von Frauen in der Zeit der NS-Herrschaft dokumentieren, die als ‚Jüdinnen‘ kategorisiert waren und verdächtigt wurden, ‚Unzucht wider die Natur mit Personen desselben Geschlechts getrieben zu haben‘. Soweit dies überhaupt aus den Quellen rekonstruiert werden kann, hatte die Verfolgung als ‚Jüdin‘ keinen Einfluss auf die Verfolgung als ‚Unzüchtige‘ und umgekehrt. Wenn die Behörden festgestellt haben, dass eine nach § 129 I b StG. verdächtige Frau als ‚Jüdin‘ kategorisiert war, wurde dies in den Akten vermerkt, es gibt jedoch keinen Hinweis darauf, dass dies die Vorgehensweise der Behörden im Hinblick auf die Ermittlungen nach § 129 I b StG. in irgendeiner Form beeinflusst hätte. Dabei muss angemerkt werden, dass diese Akten sehr genau die einzelnen Schritte der Behörden dokumentieren. Niko Wahl kam in einem Aufsatz aus dem

⁴⁰⁸ <http://db.yadvashem.org/names/search.html?language=en> (11.10.2012) und <http://de.doew.braintrust.at/shoahopferdb.html> (11.10.2012) [aus Gründen der Anonymisierung (s. Kapitel 2. Einleitung) werden hier keine vollständigen Internetadressen angegeben].

Jahr 2001 zu demselben Befund: „Die Verfolgungsbehörden dokumentierten ihr Vorgehen gegen homosexuelle Frauen penibel.“⁴⁰⁹

In den Quellen, die in Bezug auf die Verfolgung der angeführten Personen als ‚Jüdinnen‘ untersucht wurden, konnten nicht einmal Anmerkungen gefunden werden, die auf die Verdächtigung dieser Personen nach § 129 I b StG. verweisen. Diese Frauen wurden, so mein Eindruck aus dem untersuchten Quellenmaterial, aufgrund ihrer Kategorisierung als ‚Jüdinnen‘ verfolgt. Vorwürfe einer als deviant geltenden Sexualität spielten dabei keine Rolle. Es finden sich in den untersuchten Quellen auch keine Hinweise auf Konzepte, die Zuschreibungen sexueller Devianz in Form von weiblicher Homosexualität mit NS-spezifisch rassistischen Zuschreibungen in Verbindung bringen.

Claudia Schoppmann kam in ihrem Artikel über Überlebensstrategien lesbischer Jüdinnen in NS-Deutschland zu einem vergleichbaren Ergebnis, auch wenn sie eine andere Herangehensweise an diese Thematik gewählt hat:

„Resümierend kann man feststellen, dass Gertrude S[...] und andere Jüdinnen im ‚Dritten Reich‘ – besonders ab Herbst 1941, dem Beginn der Deportationen – in erster Linie aufgrund ihrer jüdischen Herkunft und nicht wegen ihrer Homosexualität verfolgt wurden, war doch die Judenverfolgung von entscheidender Bedeutung für die Machthaber.“⁴¹⁰

⁴⁰⁹ Wahl, Dame wünscht Freundin, S. 181.

⁴¹⁰ Schoppmann, Sprung ins Nichts, S. 160.

7. RESÜMEE

Das Ergebnis meiner Forschung belegt eindeutig, dass Frauen in Wien während der NS-Zeit keinesfalls nur in geringfügigem Ausmaß von der Homosexuellenverfolgung durch das NS-Regime betroffen waren. Die Anzahl der Frauen, gegen die gerichtlich nach § 129 I b StG. am LG I ermittelt wurde, stieg im Jahr 1941 auf mehr als das Doppelte des Mittelwerts der Jahre 1932 bis 1945 und ihr Anteil an der Gruppe der Personen, gegen die es eine gerichtliche Untersuchung nach § 129 I b StG. gab, stieg in diesem Jahr auf knapp 15 Prozent. Die Anzahl der Frauen, die an beiden Wiener Straflandesgerichten nach § 129 StG. verurteilt wurden, erreichte im Jahr 1942 ihren Höhepunkt und betrug dann mehr als das Doppelte des Mittelwertes der Jahre 1932 bis 1943. Ihr Anteil an den gesamten Verurteilungen nach § 129 StG. betrug 1942 mehr als 10 Prozent, was ebenfalls mehr als das Doppelte des Mittelwerts der Jahre 1932 bis 1943 ausmachte.

Die NS-spezifische Homosexuellenverfolgung wirkte sich aber nicht nur auf die Intensität aus, mit der Frauen in Wien während der NS-Zeit nach § 129 I b StG. verfolgt wurden. Auch normative Maßnahmen, durch die der Tatbestand des § 129 I b StG. deutlich erweitert wurde und die der Rechtsprechung überhaupt jeden Schranken in der Auslegung dieser Gesetzesbestimmung nahm, wirkten sich bedeutsam auf Frauen aus. Ich habe gezeigt, dass die Auslegung des § 129 I b StG. im Sinne des § 175 RStGB. idF. 1935 auf Frauen angewendet wurde.

Offen bleibt die Frage, inwiefern die NS-Führung diese Folgen intendierte oder überhaupt als Konsequenz ihrer Maßnahmen in Erwägung zog. In der weiblichen Homosexualität sah die NS-Führung mehrheitlich keine nennenswerte Bedrohung für den ‚Volkkörper‘.⁴¹¹ Die Verschärfung des § 175 RStGB. im Jahr 1935 betraf nur männliche Homosexualität. Es wurde zwar diskutiert, diesen Tatbestand auch auf Frauen zu erweitern, doch lehnte die zuständige Strafrechtskommission im Reichsjustizministerium dies ab,⁴¹² was als deutlicher Hinweis dahingehend gewertet werden kann, dass keine systematische Strafverfolgung weiblicher Homosexualität geplant war, wovon Claudia Schoppmann auch ausgeht.⁴¹³ Dies ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass die systematische Verfolgung von Homosexuellen durch das NS-Regime, zumindest in Wien, auch Frauen betraf, wie ich zeigen konnte. Frauen wurden in Österreich auch schon vor der Zeit der NS-Herrschaft wegen gleichgeschlechtlicher Sexualakte strafrechtlich verfolgt. Die Zahl der polizeilichen und gerichtlichen Ermittlungen gegen Frauen nach § 129 I b StG. nahm während der NS-Zeit

⁴¹¹ Schoppmann, Zwischen strafrechtlicher Verfolgung, S. 38 f.; Wahl, Verfolgung und Vermögensentzug, S. 67; Grau, Homosexualität in der NS-Zeit, S. 101-115.

⁴¹² Zur Debatte s. Schoppmann, Nationalsozialistische Sexualpolitik, S. 86-110.

⁴¹³ Schoppmann, Zwischen strafrechtlicher Verfolgung, S. 49.

jedoch signifikant zu und auch die Erweiterung des Tatbestandes im Zuge der Angleichung der Spruchpraxis im Jahr 1940 wirkte sich auf die strafrechtliche Verfolgung von Frauen nach § 129 I b StG. verschärfend aus. Die Hintergründe dieser Entwicklung, die von der NS-Führung vielleicht nicht einmal intendiert war, konnte ich im Rahmen dieser Diplomarbeit nicht abklären. Dazu bedarf es weiterer Forschung. Festgestellt kann jedoch werden, dass die rechtlichen Grundlagen zur Verfolgung von Frauen wegen gleichgeschlechtlicher Sexualakte vorhanden waren und von den Behörden in Wien auch während der NS-Zeit angewendet wurden, und zwar systematisch und sogar in verstärktem Maße.

Dass die Verfolgung weiblicher Homosexualität auf dem Gebiet der ‚Ostmark‘ systematisch erfolgte, belegen auch jüngste Forschungsergebnisse von Albert Knoll. Dieser stellte fest, dass bei der Kripoleitstelle Linz die Ermittlungen gegen lesbische Frauen einer Dienststelle zugeteilt waren und dass die Kriminalkommissarin Dr. Haun berechtigt war, im gesamten Gau Oberdonau Vernehmungen durchzuführen, was auf eine Systematik in der Verfolgung weiblicher Homosexualität hinweist.⁴¹⁴ Untersuchungen der Strukturen der Behörden, die mit der Verfolgung von Homosexualität betraut waren und der dabei tätigen Beamten und Beamtinnen, wären auch für den Wiener Raum sinnvoll und könnten helfen die Hintergründe der Entwicklungen in Wien zu erhellen.

Die Anzahl der Frauen, die von der Verfolgung weiblicher Homosexualität in Wien während der NS-Zeit betroffen waren, mag zwar nicht sehr groß gewesen sein, die Auswirkung der NS-spezifischen Homosexuellenverfolgung auf Frauen war jedoch statistisch signifikant und ob ihrer normativen Wirkung bedeutsam.

Es konnte kein Hinweis gefunden werden, dass sich die Kategorisierung einer Frau in Wien während der NS-Zeit als ‚Jüdin‘ in irgendeiner Form auf die Verfolgung dieser Frau nach § 129 I b StG. oder dass sich die Verfolgung einer Frau nach § 129 I b StG. auf die Verfolgung dieser Frau als ‚Jüdin‘ ausgewirkt hat.

⁴¹⁴ Ich danke Johanna Gehmacher für diesen Hinweis und für die Zurverfügungstellung des Manuskripts: Albert Knoll, Verfolgung von Homosexuellen am Beispiel Oberösterreich in der NS-Zeit. Erste Maßnahmen gegen Homosexuelle im April 1938, unveröffentlichtes Manuskript zur Vorlesung am 24. Mai 2012 im Rahmen der Ringvorlesung *Frauen- und Geschlechtergeschichte des Nationalsozialismus: Fragestellungen, Perspektiven, neue Forschung* (SoSe 2012, 070013 VO), Universität Wien, o. S.

8. ANHANG

8.1. Abkürzungen

Abs.	Absatz
Anm. d. Verf.	Anmerkung des Verfassers (Johann Kirchknopf)
Art.	Artikel
Bd.	Band
Bde.	Bände
BGBI.	Bundesgesetzblatt
ders.	derselbe
dies.	dieselbe(n)
DÖW	<i>Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstandes</i>
E.	Entscheidung vom (Entscheidung des OGH)
ebd.	ebenda
f.	folgende Seite
ff.	folgende Seiten
Fn.	Fußnote
gem.	gemäß
idF.	in der Fassung
iVm.	in Verbindung mit
LG I	Landesgericht für Strafsachen Wien, Landesgericht I
LG II	Landesgericht für Strafsachen Wien, Landesgericht II
lit.	litera
Nr.	Nummer
OGH	Oberster Gerichtshof (meint nicht nur den Obersten Gerichtshof der Republik Österreich, sondern wird auch synonym verwendet als allgemeine Bezeichnung für das österreichische Höchstgericht, also auch für den <i>k.k. Obersten Gerichts- und Kassationshof</i>)
ON	Ordnungsnummer (Nummer eines Ordnungssystems, nach welchem Unterlagen eines Gerichtsakts eines strafgerichtlichen Verfahrens gegliedert wurden, und zwar zusätzlich zur Paginierung. In der Regel liegt einem Gerichtsakt eine Aktenübersicht bei, in der die ON erfasst sind. Insofern ON bei den Quellen verwendet wurden und erkennbar sind, werden sie auch bei der Zitierung angegeben)
o. S.	ohne Seitenangabe
RGBI.	Reichsgesetzblatt

RStGB.	Reichsstrafgesetzbuch des deutschen Reiches von 1871 (oder in der jeweils angegebenen Fassung)
s.	siehe
S.	Seite
Slg.	Sammlung (bei der rechtswissenschaftlichen Zitierung einer in der sogenannten <i>Nowak'schen Sammlung</i> oder in der sogenannten <i>Neuen Folge der Nowak'schen Sammlung</i> veröffentlichten Entscheidung des OGH gebräuchliches Kürzel, das vor der Angabe der fortlaufenden Zahl, unter welcher die jeweilige Entscheidung in der jeweiligen Sammlung eingereicht wurde, angeführt ist) (s. Kapitel 4.1.)
SoSe	Sommersemester
SSt.	Sammlung Strafsachen (bei der rechtswissenschaftlichen Zitierung einer in der sogenannten <i>Sammlung Strafsachen</i> veröffentlichten Entscheidung des OGH gebräuchliches Kürzel, das vor der Angabe der fortlaufenden Zahl, unter welcher die jeweilige Entscheidung in der Sammlung eingereicht wurde, angeführt ist) (s. Kapitel 4.1.)
StG.	Strafgesetzbuch (fehlen weitere Angaben, so ist das österreichische StG. von 1852 gemeint)
u.	und
u. a.	und andere
vgl.	vergleiche
Vr	Verfahren
WiSe	Wintersemester
Z.	Zahl

8.2. Rechtsquellen

8.2.1. Österreichisches Strafgesetzbuch von 1852

Kaiserliches Patent vom 27. Mai 1852 (wirksam ab 1. September 1852), *Allgemeines Reichs-Gesetz- und Regierungsblatt für das Kaiserthum Oesterreich* (RGBl.), 1852, 36. Stück, Gesetz Nr. 117, S. 493-591.⁴¹⁵

„§. 2. Gründe, die den bösen Vorsatz ausschließen.

Daher wird die Handlung oder Unterlassung nicht als Verbrechen zugerechnet:

- a) wenn der Thäter des Gebrauches der Vernunft ganz beraubt ist;
- b) wenn die That bei abwechselnder Sinnenverrückung zu der Zeit , da die Verrückung dauerte; oder
- c) in einer ohne Absicht auf das Verbrechen zugezogenen vollen Berauschung (§§. 236 und 523) oder einer anderen Sinnenvirrwung , in welcher der Thäter sich seiner Handlung nicht bewußt war, begangen worden;
- d) wenn der Thäter noch das vierzehnte Jahr nicht zurückgelegt hat (§§. 237 und 269);
- e) wenn ein solcher Irrthum mit unterlief, der ein Verbrechen in der Handlung nicht erkennen ließ;
- f) wenn das Uebel aus Zufall, Nachlässigkeit oder Unwissenheit der Folgen der Handlung entstanden ist.
- g) wenn die That durch unwiderstehlichen Zwang, oder die Ausübung gerechter Nothwehr erfolgte.

Gerechte Nothwehr ist aber nur dann anzunehmen, wenn sich aus der Beschaffenheit der Personen, der Zeit, des Ortes, der Art des Angriffes oder aus anderen Umständen mit Grund schließen läßt, daß sich der Thäter nur der nöthigen Vertheidigung bedient habe, um einen rechtswidrigen Angriff auf Leben, Freiheit oder Vermögen von sich oder Anderen abzuwehren; - oder daß er nur aus Bestürzung, Furcht oder Schrecken die Grenzen einer solchen Vertheidigung überschritten habe. – Eine solche Überschreitung kann jedoch nach Beschaffenheit der Umstände als eine strafbare Handlung aus Fahrlässigkeit nach Maßgabe der Bestimmungen des zweiten Theiles dieses Strafgesetzes geahndet werden (§§. 335 und 431).“⁴¹⁶

⁴¹⁵ Die *Österreichische Nationalbibliothek* hat auf einer online zugänglichen Datenbank (<http://alex.onb.ac.at/>) unter anderem auch die Seiten 493 bis 591 des RGBl. 1852 veröffentlicht. Jede Seite des RGBl. wurde eingescannt und jedem Scan eine eigene Internetadresse zugewiesen. Beim Zitieren gebe ich sowohl den Verweis auf das RGBl. als auch die genaue Internetadresse (URL) an.

⁴¹⁶ Kaiserliches Patent vom 27. Mai 1852, Allgemeines Reichs-Gesetz- und Regierungsblatt für das Kaiserthum Oesterreich (RGBl.), 1852, 36. Stück, Gesetz Nr. 117, S. 497, <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=1852&page=583&size=45> (11.10.2012).

„§. 5. Mitschuldige und Theilnehmer an Verbrechen.

Nicht der unmittelbare Thäter allein wird des Verbrechens schuldig, sondern auch jeder, der durch Befehl, Anrathen, Unterricht, Lob, die Uebelthat eingeleitet, vorsätzlich veranlasst, zu ihrer Ausübung durch absichtliche Herbeischaffung der Mittel, Hintanhaltung der Hindernisse, oder auf was immer für eine Art, Vorschub gegeben, Hilfe geleistet, zu ihrer sicheren Vollstreckung beigetragen; auch wer nur vorläufig sich mit dem Thäter über die nach vollbrachter That ihm zu leistende Hilfe und Beistand, oder über einen Antheil an Gewinn und Vorthail einverstanden hat.

Entschuldigungsumstände, welche die Strafbarkeit eines Verbrechens für den Thäter oder einen der Mitschuldigen oder Theilnehmer nur vermöge persönlicher Verhältnisse desselben aufheben, sind auf die übrigen Mitschuldigen und Theilnehmer nicht auszudehnen.

[...]

§. 8. Versuch eines Verbrechens

Zu einem Verbrechen ist nicht nöthig, daß die That wirklich ausgeführt werde. Schon der Versuch eine Uebelthat ist das Verbrechen, sobald der Bösgesinnte eine zur wirklichen Ausübung führende Handlung unternommen hat; die Vollbringung des Verbrechens aber nur wegen Unvermögenheit, wegen Dazwischenkunft eines fremden Hindernisses oder durch Zufall unterblieben ist.

Es ist daher in allen Fällen, wo das Gesetz nicht besondere Ausnahmen anordnet, jede für ein Verbrechen überhaupt gegebene Bestimmung auch auf das versuchte Verbrechen anzuwenden, und der Versuch einer Uebelthat, unter Anwendung des §. 47, lit. a), mit derselben Strafe zu ahnden, welche auf das vollbrachte Verbrechen verhängt ist. ⁴¹⁷

„§. 9.

Wer Jemanden zu einem Verbrechen auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht, ist dann, wenn seine Einwirkung ohne Erfolg geblieben war, der versuchten Verleitung zu jenem Verbrechen schuldig, und zu derjenigen Strafe zu verurtheilen, welche auf den Versuch dieses Verbrechens zu verhängen wäre.“⁴¹⁸

⁴¹⁷ Ebd., S. 498, <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=1852&page=584&size=45> (11.10.2012).

⁴¹⁸ Ebd., S. 499, <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=1852&page=585&size=45> (11.10.2012).

**„Vierzehntes Hauptstück [des Ersten Theiles, Anm. d. Verf.]. [§§ 125-133, Anm. d. Verf.]
Von der Nothzucht, Schändung und anderen schweren Unzuchtsfällen.**

§. 125. Nothzucht.

Wer eine Frauensperson durch gefährliche Bedrohung, wirklich ausgeübte Gewaltthätigkeit oder durch arglistige Betäubung ihrer Sinne außer Stand setzt, ihm Widerstand zu thun, und sie in diesem Zustande zu außerehelichem Beischlafe mißbraucht, begeht das Verbrechen der Nothzucht.

§. 126. Strafe.

Die Strafe bei Nothzucht ist schwerer Kerker zwischen fünf und zehn Jahren. Hat die Gewaltthätigkeit einen wichtigen Nachteil der Beleidigten an ihrer Gesundheit, oder gar am Leben zur Folge gehabt, so soll die Strafe auf eine Dauer zwischen zehn und zwanzig Jahren verlängert werden. Hat das Verbrechen den Tod der Beleidigten verursacht, so tritt lebenslanger schwerer Kerker ein.

§. 127.

Der an einer Frauensperson, die sich ohne Zuthun des Thäters im Zustande der Wehr- und Bewußtlosigkeit befindet, oder die noch nicht das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, unternommene außereheliche Beischlaf ist gleichfalls als Nothzucht anzusehen und nach §. 126 zu bestrafen.

§. 128. Schändung.

Wer einen Knaben oder ein Mädchen unter vierzehn Jahren, oder eine im Zustande der Wehr- oder Bewußtlosigkeit befindliche Person zur Befriedigung seiner Lüste auf eine andere [hier endet S. 520 und beginnt S. 521, Anm. d. Verf.] als die im §. 127 bezeichnete Weise geschlechtlich mißbraucht, begeht, wenn diese Handlung nicht das im §. 129, lit. b bezeichnete Verbrechen bildet, das Verbrechen der Schändung, und soll mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren, bei sehr erschwerenden Umständen bis zu zehn, und wenn eine der im §. 126 erwähnten Folgen eintritt, bis zu 20 Jahren bestraft werden.

§. 129. Verbrechen der Unzucht. I. wider die Natur.

Als Verbrechen werden auch nachstehende Arten der Unzucht bestraft:

I. Unzucht wider die Natur, das ist

a) mit Thieren;

b) mit Personen desselben Geschlechts.

§. 130. Strafe.

Die Strafe ist schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren. Wenn sich aber im Falle der lit. b) eines der im §. 125 erwähnten Mittel bedient wurde, so ist die Strafe von fünf bis zu zehn Jahren, und wenn einer der Umstände des §. 126 eintritt, auch die dort bestimmte Strafe zu verhängen.

§. 131. II. Blutschande

II. Blutschande, welche zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie, ihre Verwandtschaft mag von ehelicher, oder unehelicher Geburt herrühren, begangen wird. – Die Strafe ist Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre.

§. 132. III. Verführung zur Unzucht

III. Verführung, wodurch jemand eine seiner Aufsicht oder Erziehung oder seinem Unterrichte anvertraute Person zur Begehung oder Duldung einer unzüchtigen Handlung verleitet.

IV. Kuppelei in Beziehung auf eine unschuldige Person.

IV. Kuppelei, woferne dadurch eine unschuldige Person verführt wurde, oder wenn sich Eltern, Vormünder, Erzieher oder Lehrer, derselben ihre Kinder, Mündel, oder die ihnen zur Erziehung oder zum Unterrichte anvertrauten Personen schuldig machen.

§. 133. Strafe

Die Strafe ist schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren.⁴¹⁹

„§. 237. Strafbare Handlungen der Kindheit. – Verbrechen der Unmündigen vom elften bis zum vierzehnten Jahre.

Die strafbaren Handlungen, die von Kindern bis zu dem vollendeten zehnten Jahre begangen werden, sind bloß der häuslichen Züchtigung zu überlassen; aber von dem angehenden elften bis zu dem vollendeten vierzehnten Jahre werden Handlungen, die nur wegen Unmündigkeit des Thäters nicht als Verbrechen zugerechnet werden (§. 2, lit d), als Uebertretungen bestraft. (§§. 269 und 270)⁴²⁰

⁴¹⁹ Ebd., S. 520 f., <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=1852&page=606&size=45> (11.10.2012), <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=1852&page=607&size=45> (11.10.2012).

⁴²⁰ Ebd., S. 539, <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=1852&size=45&page=625> (11.10.2012).

„§. 269. Unmündige werden schuldig durch Verbrechen, die a) wegen der Unmündigkeit nur als Uebertretungen zugerechnet werden; oder b) durch Vergehen oder Uebertretungen an sich. Bestrafung der ersteren.

Unmündige können auf zweifache Art schuldig werden:

- a) durch strafbare Handlungen, welche nach ihrer Eigenschaft Verbrechen wären, aber wenn sie Unmündige begehen, nach §. 237 nur als Uebertretungen bestraft werden;
- b) durch solche strafbare Handlungen, welche schon an sich nur Vergehen oder Uebertretungen sind.

§. 270.

Die von Unmündigen begangenen strafbaren Handlungen der ersten Art sind mit Verschließung an einem abgesonderten Verwahrungsorte, nach Beschaffenheit der Umstände von einem Tage bis zu sechs Monaten zu bestrafen. Diese Strafe kann nach §. 253 verschärft werden.“⁴²¹

„§. 512. Kuppelei.

Die Uebertretung der Kuppelei machen sich schuldig diejenigen:

- a) welche Schanddirnen zur Betreibung ihres unerlaubten Gewerbes bei sich einen ordentlichen Aufenthalt oder sonst Unterschleif geben;
[hier endet S. 585 und beginnt S. 586, Anm. d. Verf.]
- b) welche vom Zuführen solcher Personen ein Geschäft machen;
- c) welche sonst sich zu Unterhändlern in unerlaubten Verständnissen dieser Art gebrauchen lassen.

§. 513. Strafe.

Die Strafe dieser Uebertretung ist strenger Arrest von drei bis zu sechs Monaten; sie ist aber zu verschärfen, wenn die Schuldigen das Gewerbe bereits durch längere Zeit fortgesetzt haben.

[...]

§. 516. Gröbliches und öffentliches Aergerniß verursachende Verletzung der Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit.

Wer durch bildliche Darstellungen oder durch unzüchtige Handlungen die Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit gröblich und auf eine öffentliches Aergerniß erregende Art verletzt, macht

⁴²¹ Ebd., S. 544, <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=1852&size=45&page=630> (11.10.2012).

sich einer Uebertretung schuldig und soll zu strengem Arreste von acht Tagen bis zu sechs Monaten verurtheilt werden. Wurde aber eine solche Verletzung durch Druckschriften begangen, so ist sie als ein Vergehen mit strengem Arreste von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu ahnden.“⁴²²

8.2.2. Österreichisches Strafgesetzbuch von 1803

„§. 113. Verbrechen der Unzucht gegen die Natur, und der Blutschande.

Als Verbrechen werden auch nachstehende Arten der Unzucht bestraft:

I. Unzucht gegen die Natur.

Erläuterung dieses Begriffes.

177. Hofdecret vom 14. August 1824. N. 2035 b. J. G. S.

Ueber die Anfrage: ob die Selbstbefleckung überhaupt, und insbesondere, wenn dieselbe in Gegenwart mehrerer Personen öffentlich oder gemeinschaftlich getrieben wird, als Verbrechen der Unzucht gegen die Natur anzusehen sei, oder nicht? wird auf die dem §. 113, ersten Theiles des Strafgesetzbuches zum Grunde liegende nähere Bezeichnung des §. 71 [In einer Fn. wird § 71 wie folgt erläutert: „Dieser §. 71 lautet: Wer die Menschheit in dem Grade abwürdigt, um sich mit einem Viehe, oder mit seinem eignen Geschlechte fleischlich zu vergehen, macht sich eines politischen Verbrechens schuldig.“], zweiten Theiles des Josephinischen allgemeinen Gesetzbuches über Verbrechen und deren Bestrafung zu weisen befunden.

II. Blutschande, welche zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie, ihre Verwandtschaft mag von ehelicher oder unehelicher Geburt herrühren, begangen wird.

Unzucht zwischen anderen Verwandten.

(§. 246 St. G. II. Th.)

§. 114. Strafe

Die Strafe ist Kerker zwischen sechs Monathen und einem Jahre.

⁴²² Ebd., S. 585 f., <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=1852&size=45&page=671> (11.10.2012), <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=1852&page=672&size=45> (11.10.2012).

§. 115. Verführung zur Unzucht und Kuppeley.

III. Verführung, wodurch jemand eine seiner Erziehung oder Aufsicht anvertraute Person zur Unzucht verleitet.

Erläuterung des Wortes: ‚Unzucht.‘

178. Justizhofdecret vom 26. Juni 1844, Z. 4412. (Pichl. 10. 117)

Seine k.k. Majestät haben mit a.h. Entschließung vom 22. Juni 1844 zu erklären geruhet, daß das Wort U n z u c h t im §. 115 N. 3 des St. G. I. Th. In seiner gewöhnlichen Bedeutung zu nehmen sei, ohne es auf Beischlaf zu beschränken.“⁴²³

8.2.3. Strafgesetzbuch Josephs II. (1787)

„§71. {Widernatürliche Unzucht} Wer die Menschheit in dem Grade abwürdiget, um sich mit einem Viehe, oder mit seinem eigenen Geschlechte fleischlich zu vergehen, macht sich eines politischen Verbrechens schuldig.“⁴²⁴

8.2.4. Constitutio Criminalis Theresiana (1769)

„Vierundsiebenzigster Artikel von Unkeuschheit wider die Natur

Inhalt

- | | |
|--|--|
| §. 1. Von wem dies abscheuliche Laster | §. 5. Besondere Fragstücke. |
| begangen werde? | §. 6. Straffe solcher unnatürlichen Unzucht. |
| §. 2. Anzeigungen zur Nachforschung, | §. 7. Beschwerende Umstände. |
| §. 3.zur gefänglichen Einziehung, | §. 8. Mildernde Umstände. |
| §. 4.zur Tortur. | |

§. 1. Das abscheuliche Laster der Unzucht wider die Natur, oder sodomitische Sünd wird verübt erstlich: wenn von einem Menschen mit dem Viehe, oder toden Körpern; andertens: wenn zwischen Personen einerley Geschlechts, als Mann mit Mann, Weib mit Weib, oder auch Weib mit Mann wider die Ordnung der Natur Unzucht getrieben wird; worzu

⁴²³ Zitiert nach: Ignaz Maucher, Das österreichische Strafgesetz über Verbrechen sammt den auf dasselbe sich beziehenden Gesetzen und Verordnungen, Wien 1847, S. 156 f.

⁴²⁴ Zitiert nach: Buschmann, Textbuch zur Strafrechtsgeschichte, S. 270 [die eckigen Klammern des Originaltexts wurden im Zitat ersetzt durch geschwungene Klammern].

drittens: gewissermassen auch die von Jemanden allein begehend-widernatürliche Unkeuschheiten zu rechnen sind.

§. 2. Diese Unthat beschiehet gemeinlich an verborgenen Orten, daß sie also selten kenntliche Wahrzeichen hinter sich läßt; doch dienen nachfolgende Anzeigen zur Nachforschung.

Erstlich: Wenn die verdächtige Person insgemein dieses Lasters halber beschreyet;

Andertens: Eine geile, unschambare, und dergleichen Person wäre, zu der man sich solcher Uebelthat versehen möchte; beynebens

Drittens: An den verdächtigen Orten, in Abwesenheit der Leuten, bevorab zu nächtlich- und finstrer Zeit aus- und eingehender gesehen worden; oder

Viertens: Zeichen dieses abscheulichen Lasters entweder an- bey- oder um sich, oder bey dem Viehe verlassen hätte.

§. 3. Anzeigen zur Gefängniß. Zum Beispiel: da der Verdacht gegen einen Knaben wäre, solle der Richter durch hierzu verordnete Leib- und Wundärzte, und dergleichen gebührende Beschau vorkehren; befindet sich nun etwas wirklich in der That, oder aber der Thäter würde entweder in der That selbst, oder in solchen Geberden, und Entblössung woraus die That zu vermuthen wäre, betreten, oder da er bereits den Vorsatz, und Anfang der That, nicht aber die Vollbringung derselben zugestanden hätte, solle der Richter auf eine solch – verdächtige Person greiffen, und selbe in gefänglichen Verhaft nehmen.

§. 4. Anzeigen zu der peinlichen Frage sind ungefährlich, da der Verdachte

Erstlich: An Ort, und End so zu der That bequem, gesehen, auch (wie im nächst vorhergehenden §. Gemeldet worden) hierzu bereitet gefunden; oder

Andertens: Von dem Knaben, oder der mißgebrauchten Person solches über ihn mit glaublichen Umständen wäre ausgesagt worden; oder

Drittens: Wegen solch- begangener Lasterthat sonst ein ziemlicher Beweis vorhanden wäre, und der Thäter nichts destoweniger im Laugnen stünde, seine Unschuld aber nicht genugsam ausweisen könnte.

§. 5. Die nothwendigste Special-Fragstücke, welche nach vorhergegangen-gemeinen für die Hand zu nehmen, sind folgende:

Mit wem, oder mit was für einem Viehe er die Unzucht getrieben?

Mit was Gelegenheit, und Hülffsmitteln?

Wo, und an welchem Ort?

In welcher Zeit?

Wem das Vieh zugehöre?

Ob er die That wirklich mit Auslassung des Saamens, und wie oft vollbracht?

Ob damals die Leute im Haus gewesen?

Ob er Niemanden gemerkt, der solches etwann gesehen?

Was ihn dazu bewogen, oder angetrieben?

Wer ihn diese Unthat gelehret, oder ob er es von anderen gesehen habe?

Wer dieselben seyen?

§. 6. Wenn nun eine solch- verdachte Person dieses greuliche Laster gut- oder peinlich umständlich bekennte, oder dessen, wie Rechtens ist, überwiesen, auch alle Umstände durch fleißige Nachforschung wahrhaft erfunden, der Thäter auch in ordentlicher Bestätigung darauf verharren würde, solle

Erstlich: Ein dergleichen Uebelthäter, so sich mit ein- oder mehreren unvernünftigen Viehe vergriffen, und die That vollbracht, samt dem Viehe, so es anderst noch vorhanden, durch das lebendige Feuer von der Erde vertilget werden. Wobey zu bemerken, daß, wenn auch der Thäter entflohen, oder vorher verstorben, oder aus was immer für einer Ursach der Todesstrafe entgangen wäre, dessen unangesehen allemal das Viehe, womit derley Unthat verübet, oder angemasset worden, bey der Obrigkeit, worunter sich selbiges befindet, heimlich durch den Abdecker zu vertilgen seye, damit keine Erinnerung, und Merkmahl solchen Greuels in der Gemeinde zurückbleibe.

Andertens: Ein Knabenschänder, oder aber da sonst ein Mensch mit dem anderen sodomitische Sünd. getrieben hätte, der solle anfangs enthauptet, und nachfolgendes dessen Körper samt dem Kopf verbrennet; und endlich

Drittens: All- übrige widernatürliche Unkeuschheiten willkührlich nach Gestalt der Umständen schärffer, oder gelinder gestraffet werden.

§. 7. Beschwerende Umstände können seyn:

Wenn nebst diesem Laster noch ein anderes, als Ehebruch, Blutschand etc mit=einlauffet;

Oder der Thäter dies Laster Vielmalen, und unterschiedlich mit vieler Aergerniß begangen;

Oder annoch andere Leute zu Ausübung solch abscheulichen Lasters verführet hätte.

§. 8. Mildernde Umstände sind, und kann nach Gestalt der Sachen die Feuer= in die Schwerdstrafe, oder die Schwerd= in eine gemessene Leibstrafe verringert werden.

Wenn bey dem Thäter grosse Jugend, Unverstand, und Dummheit sich äussert; Wenn die That nicht vollbracht worden, sondern der Thäter aus eigener Reu davon abgestanden; Oder da einer sich der Sünd zwar angemasset, der Saamen aber noch nicht gelassen worden.“⁴²⁵

⁴²⁵ Constitutio Criminalis Theresiana, Wien 1769, S. 207 f.

8.2.5. Codex Juris Bavarici Criminalis (1751)

(gültig bis 1813)⁴²⁶

„§ 10 {Widernatürliche Unzucht} Fleischliche Vermischung mit dem Viehe, todten Körpern, oder Leuthen einerley Geschlechts, als Mann mit Mann, Weib mit Weib, werden nach vorgängiger Enthauptung, durch das Feuer gestrafft, und soll das Vieh, womit die abscheuliche That geschehen ist, nicht so vil zur Straff als Ausrottung der schändlichen Gedächtnis- und Argniß, auf dem Scheutter-Haufen mit verbrannt; sofort die Asche in das Wasser geworfen werden.“⁴²⁷

8.2.6. Leopoldina (1675) und gleichlautend Ferdinanda (1656)

„Wer wider die Natur Unkeuschheit treibt, als Mann mit Mann, Weib mit Weib, oder aber ein Mensch mit einem vnvernünfftigen Viech, der fällt in die Land=Gerichtliche hernach gesetzte Straf [...]‘ (Ferdinanda: Art.73; Leopoldina III: Art.15).“⁴²⁸

Leopoldina: Obderennsische Landgerichtsordnung; nach Kaiser und Erzherzog Leopold I. benannt; Ferdinanda: Unterennsische Landgerichtsordnung; nach Kaiser und Erzherzog Ferdinand III. benannt⁴²⁹

8.2.7. Constitutio Criminalis Carolina (1532)

„Straff der vnkeusch, so wider die natur beschicht
{Strafe für widernatürliche Unzucht}

Art. 116 Item so eyn Mensch mit eynem vihe, mann mit mann, weib mit weib, vnkeusch treiben, die haben auch das leben verwürckt, vnd man soll sie der gemeynen gwohnheyt nach mit dem feuer vom leben zum todt richten.“⁴³⁰

⁴²⁶ Buschmann, Textbuch zur Strafrechtsgeschichte, S. 179.

⁴²⁷ Zitiert nach: ebd., S. 205 [die eckigen Klammern des Originaltexts wurden im Zitat ersetzt durch geschwungene Klammern].

⁴²⁸ Zitiert nach: Hehenberger, Unkeusch wider die Natur, S. 51.

⁴²⁹ Ebd., S. 50-52.

⁴³⁰ Zitiert nach: Buschmann, Textbuch zur Strafrechtsgeschichte, S. 141 [die eckigen Klammern des Originaltexts wurden im Zitat ersetzt durch geschwungene Klammern].

8.2.8. Bambergische Halsgerichtsordnung (1507)

(in revidierter Form gültig bis 1795)⁴³¹

„Straff der vnkeusch, so wider die natur geschicht {Strafe für widernatürliche Unzucht}

141. Jtem So ein mensch mit einem vihe, man mit man, weyb mit weyb unkeusch treyben, Die haben auch das Leben verwürckt, vnd man sol sie, der gemeinen gewohnheyt nach, mit dem fewr vom leben zum todt richte.“⁴³²

8.2.9. Decretum Gratiani (1140)

(bis 1917 ein Standardwerk des kanonischen Rechts)⁴³³

Decreti Secunda Pars, Causa XXXII., Quest. VII, C. XIII (Spalten 1143/1144):

“Grauiores sunt flagicia, que contra naturam probantur.

Item Augustinus Confessionum libro III. {c. 8.}

Flagicia, que sunt contra naturam, ubique ac semper repudianda atque punienda sunt; qualia Sodomitarum fuerunt. Que si omnes gentes facerent, eodem criminis reatu diuina lege tenerentur, que non sic fecit homines, ut se illo uterentur modo. Violatur quippe ipsa societas, que cum Deo nobis esse debet, cum eadem natura, cuius ipse auctor est, libidinis peruersitate polluitur.“⁴³⁴

Decreti Secunda Pars, Causa XXXII., Quest. VII, C. XIV (Spalten 1143/1144):

“Turpior et flagitiosior est usus contra naturam, quam fornicationis uel adulterii.

Idem contra Iovinianum, libro I.

Usus naturalis et licitus est sicut in coniugio, et illicitus sicut in adulterio. Contra naturam uero semper illicitus, et proculdubio flagitiosior atque turpior, quem S. Apostolus et in feminis, et in masculis arguebat,

⁴³¹ Ebd., S. 18.

⁴³² Zitiert nach: Ebd., S. 56 f. [die eckigen Klammern des Originaltexts wurden im Zitat ersetzt durch geschwungene Klammern].

⁴³³ Crompton, The Myth of Lesbian Impunity, S. 14.

⁴³⁴ http://geschichte.digitale-sammlungen.de/decretum-gratiani/kapitel/dc_chapter_3_3357 (11.10.2012) [die eckigen Klammern des Originaltexts wurden im Zitat ersetzt durch geschwungene Klammern].

dampnabiliores uolens intelligi, quam si in usu naturali
uel adulterando uel fornicando peccarent.“⁴³⁵

8.2.10. Preußisches Strafgesetzbuch von 1851

„§ 143 {Widernatürliche Unzucht} Die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Thieren verübt wird, ist mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu vier Jahren, sowie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrechte zu bestrafen.“⁴³⁶

8.2.11. Reichsstrafgesetzbuch des Deutschen Reiches von 1871

„§ 175 Die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Tieren begangen wird, ist mit Gefängnis zu bestrafen; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrechte erkannt werden.“⁴³⁷

8.2.12. Neue Fassung des § 175 RStGB. 1871, vom 28. Juni 1935

In der folgenden Fassung war § 175 RStGB. in Kraft von 01. September 1935 bis 1969.⁴³⁸

„Unzucht zwischen Männern

(1) § 175 des Strafgesetzbuches erhält folgende Fassung:

§ 175 Ein Mann, der mit einem anderen Mann Unzucht treibt oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen läßt, wird mit Gefängnis bestraft. Bei einem Beteiligten, der zur Zeit der Tat noch nicht einundzwanzig Jahre alt war, kann das Gericht in besonders leichten Fällen von Strafe absehen.

(2) Hinter § 175 des Strafgesetzbuches wird als § 175a folgende Vorschrift eingefügt:

§ 175a Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter drei Monaten wird bestraft:

⁴³⁵ http://geschichte.digitale-sammlungen.de/decretum-gratiani/kapitel/dc_chapter_3_3358 (11.10.2012).

⁴³⁶ Zitiert nach: Buschmann, Textbuch zur Strafrechtsgeschichte, S. 569 [die eckigen Klammern des Originaltexts wurden im Zitat ersetzt durch geschwungene Klammern].

⁴³⁷ Die ursprüngliche Fassung gem. RStGB von 1871, abgedruckt in: Grau, Homosexualität in der NS-Zeit, {18a}, S. 95.

⁴³⁸ Schulz, Paragraph 175, S. 7 f. u. 40 f.

1. ein Mann, der einen anderen Mann mit Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gewalt für Leib und Seele oder Leben nötigt, mit ihm Unzucht zu treiben oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen zu lassen:
2. ein Mann, der einen anderen Mann unter Mißbrauch einer durch ein Dienst-, Arbeits-, oder Unterordnungsverhältnis begründeten Abhängigkeit bestimmt, mit ihm Unzucht zu treiben oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen zu lassen:
3. ein Mann über 21 Jahren, der eine männliche Person unter einundzwanzig Jahren verführt, mit ihm Unzucht zu treiben oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen zu lassen:
4. ein Mann, der gewerbsmäßig mit Männern Unzucht treibt oder von Männern sich zur Unzucht mißbrauchen läßt oder sich dazu anbietet.

(3) Der bisherige § 175 des Strafgesetzbuches wird unter Streichung der Worte ‚zwischen Personen männlichen Geschlechts oder‘ als § 175 b eingefügt.“⁴³⁹

Dieser lautete somit:

„ **§ 175b.** Die wiedernatürliche Unzucht, welche von Menschen mit Tieren begangen wird, ist mit Gefängnis zu bestrafen; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrechte erkannt werden.“⁴⁴⁰

8.2.13. Vorentwurf zu einem österreichischen Strafgesetzbuch (1909)

„**§ 269.** 1. Wer mit einer Person desselben Geschlechtes Unzucht treibt, wird mit Gefängnis von einer Woche bis zu einem Jahre bestraft.

2. Wer die Tat mit einer Person im Alter vom vollendeten vierzehnten bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahre begeht, wird mit Gefängnis von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

Wer zur Zeit der Tat das sechzehnte Lebensjahr nicht vollendet hat, ist nicht strafbar, wenn er zur Tat verführt wurde.

3. Wer die Tat gewerbsmäßig verübt oder wer gewerbsmäßig der Unzucht zwischen Personen desselben Geschlechtes Vorschub leistet, wird mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren oder Gefängnis von sechs bis zu fünf Jahren bestraft.“⁴⁴¹

⁴³⁹ Die neue Fassung gem. Gesetz zur Änderung des StGB vom 28. Juni 1935, Art. 6, abgedruckt in: Grau, Homosexualität in der NS-Zeit, {18b}, S. 95 f.

⁴⁴⁰ Zitiert nach: Schulz, Paragraph 175, S. 8.

⁴⁴¹ Vorentwurf zu einem österreichischen Strafgesetzbuch und zu dem Einführungsgesetze (amtlich veröffentlicht), Wien 1909, S. 72.

8.2.14. Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz (14. November 1935)

Deutsches Reichsgesetzblatt Teil I, 1935, S. 1333 f.

„**§ 2 Abs. 2:** Jüdischer Mischling ist, wer von ein oder zwei der Rassen nach volljüdischer Großelternteilen abstammt, sofern er nicht nach § 5 Abs.2 als Jude gilt. Als volljüdisch gilt ein Großelternteil ohne weiteres, wenn er der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat.“⁴⁴²

„**§ 5 Abs.1:** Jude ist, wer von mindestens drei der Rassen nach volljüdischen Großeltern abstammt. § 2 Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.

Abs. 2: Als Jude gilt auch der von zwei volljüdischen Großeltern abstammende staatsangehörige jüdische Mischling,

- a) der beim Erlaß des Gesetzes der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat oder danach in sie aufgenommen wird,
- b) der beim Erlaß des Gesetzes mit einem Juden verheiratet war oder sich danach mit einem solchen verheiratet,
- c) der aus einer Ehe mit einem Juden im Sinne des Abs. 1 stammt, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September geschlossen ist,
- d) der aus dem außerehelichen Verkehr mit einem Juden im Sinne des Abs. 1 stammt und nach dem 31. Juli 1936 außerehelich geboren wird.“⁴⁴³

8.2.15. Verzeichnis der jüdischen Vornamen (August 1938)

Anlage zum Runderlaß des Reichsminister des Inneren vom 18. August 1938 (I d 42 X/38-5501 b), veröffentlicht im Ministerial-Blatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Inneren, Nummer 35 vom 24. August 1938 (transkribiert von Christof Rolker; Konstanz).

„[...]“

a) Männliche Vornamen

Abel, Abieser, Abimelech, Abner, Absalom, Ahab, Ahasja, Ahasver, Akiba, Amon, Ansel, Aron, Asahel, Asaria, Ascher, Asriel, Assur, Athalja, Awigdor, Awrum; Bachja, Barak, Baruch, Benaja, Berek, Berl, Boas, Bud;

⁴⁴² Deutsches Reichsgesetzblatt Teil I, 1935, S. 1333, <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=dra&datum=1935&size=45&page=1479> (11.10.2012).

⁴⁴³ Ebd., S. 1334, <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=dra&datum=1935&page=1480&size=45> (11.10.2012).

Chaggai, Chai, Chajin, Chamor, Chananja, Chanoch, Chaskel, Chawa, Chiel;
 Dan, Denny;
 Efim, Efraim, Ehud, Eisig, Eli, Elias, Elihu, Eliser, Eljakim, Elkan, Enoch, Esau, Esra,
 Ezechiel;
 Faleg, Feibisch, Feirel, Feitel, Feiwel, Feleg;
 Gad, Gdaleo, Gedalja, Gerson, Gideon;
 Habakuk, Hagai, Hemor, Henoah, Herodes, Hesekiel, Hillel, Hiob, Hosea;
 Isaac, Isai, Isachar, Isboeth, Isidor, Ismael, Israel, Itzig;
 Jachiel, Jasse, Jakar, Jakusiel, Jecheskel, Jechiel, Jehu, Jehuda, Jehusiel, Jeremia,
 Jerobeam, Jesaja, Jethro, Jistach, Jizack, Joab, Jochanan, Joel, Jomteb, Jona, Jonathan,
 Josia, Juda;
 Kainan, Kaiphas, Kaleb, Korach;
 Laban, Lazarus, Leew, Leiser, Levi, Lewek, Lot, Lupu;
 Machol, Maim, Malchisua, Maleachi, Manasse, Mardochai, Mechel, Menachem, Moab,
 Mochain, Mordeschai, Mosche, Moses;
 Nachschon, Nachum, Naftali, Nathan, Naum, Nazary, Nehab, Nehemia, Nissim, Noa,
 Nochem;
 Obadja, Orew, Oscher, Osias;
 Peisach, Pinchas, Pinkus;
 Rachmiel, Ruben;
 Sabbatai, Sacher, Sallum, Sally, Salo, Salomon, Salusch, Samaja, Sami, Samuel, Sandel,
 Saudik, Saul, Schalom, Schaul, Schinul, Schmul, Schneur, Schoachana, Scholem, Sebulon,
 Semi, Sered, Sichem, Sirach, Simson;
 Teit, Teweile;
 Uri, Uria, Uriel;
 Zadek, Zedekia, Zephania, Zeruja, Zewi.

b) Weibliche Vornamen

Abigail;
 Baschewa, Beile, Bela, Bescha, Bihri, Bilha, Breine, Briewe, Brocha;
 Chana, Chawa, Cheiche, Cheile, Chinke;
 Deiche, Dewaara, Driesel;
 Egele;
 Faugel, Feigle, Feile, Fradchen, Fradel, Frommet;
 Geilchen, Gelea, Ginendel, Gittel, Gole;
 Hadasse, Hale, Hannacha, Hitzel;
 Jachet, Jachewad, Jedidja, Jente, Jezabel, Judis, Jyske, Jyttel;
 Keile, Kreindel;

Lana, Leie, Libsche, Libe, Liwie;
Machle, Mathel, Milkele, Mindel;
Nacha, Nachme;
Peirche, Peßchen, Pesse, Pessel, Pirle;
Rachel, Rause, Rebekka, Rechel, Reha, Reichel, Reisel, Reitzge, Reitzsche, Riwiki;
Sara, Scharne, Scheindel, Scheine, Schewa, Schlämche, Semche, Simche, Slowe, Sprinze;
Tana, Telze, Tirze, Treibel;
Zerel, Zilla, Zimle, Zine, Zipora, Zirel, Zorthel.
[...]⁴⁴⁴

⁴⁴⁴ Anlage zum Runderlaß des Reichsminister des Inneren vom 18. August 1938 (I d 42 X/38-5501 b), veröffentlicht im Ministerial-Blatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Inneren, Nummer 35 vom 24. August 1938 (transkribiert von Christof Rolker; Konstanz), <http://www.beliebte-vornamen.de/3600-verzeichnis-juedischer-vornamen-1938.htm> (11.10.2012).

8.3. Entscheidungen der Höchstgerichte

8.3.1. Nowak'sche Sammlung

In den Registern der siebzehn Bände sowie des Generalregisters von 1899 der sogenannten *Nowak'schen Sammlung* sind folgende Entscheidungen des k. k. Kassationshofes unter § 129 StG. aufgelistet:

- E. 16. Februar 1876, Slg. 104

abgedruckt in: Redaction der allgemeinen österreichischen Gerichtszeitung, Hg., Plenarbeschlüsse und Entscheidungen des k. k. Cassationshofes, 2. Band, 2. Auflage, Wien 1884, S. 16-20.

- E. 22. Dezember 1879, Slg. 216

abgedruckt in: Redaction der allgemeinen österreichischen Gerichtszeitung, Hg., Plenarbeschlüsse und Entscheidungen des k. k. Cassationshofes, 3. Band, Wien 1881, S. 64-67.

- E. 21. April 1883, Slg. 539

abgedruckt in: Redaction der allgemeinen österreichischen Gerichtszeitung, Hg., Plenarbeschlüsse und Entscheidungen des k. k. Cassationshofes, 6. Band, Wien 1884, S. 79-81.

- E. 1. Dezember 1883, Slg. 598

abgedruckt in: Redaction der allgemeinen österreichischen Gerichtszeitung, Hg., Plenarbeschlüsse und Entscheidungen des k. k. Cassationshofes, 6. Band, Wien 1884, S. 206-208.

- E. 28. Dezember 1883, Slg. 608

abgedruckt in: Rudolf Nowak, Hg., Plenarbeschlüsse und Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- als Cassationshofes, 7. Band, Wien 1886, S. 30-31.

- E. 17. Oktober 1884, Slg. 675

abgedruckt in: Rudolf Nowak, Hg., Plenarbeschlüsse und Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- als Cassationshofes, 7. Band, Wien 1886, S. 176-177.

- E.13. November 1885, Slg. 843

abgedruckt in: Rudolf Nowak, Hg., Plenarbeschlüsse und Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- als Cassationshofes, 8. Band, Wien 1887, S. 199-201.

- E. 14. November 1885, Slg. 845

abgedruckt in: Rudolf Nowak, Hg., Plenarbeschlüsse und Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- als Cassationshofes, 8. Band, Wien 1887, S. 203-204.

- E. 11. Dezember 1886, Slg. 1007

abgedruckt in: Rudolf Nowak, Hg., Plenarbeschlüsse und Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- als Cassationshofes, 9. Band, Wien 1888, S. 223-225.

- E. 18. Februar 1887, Slg. 1028

abgedruckt in: Rudolf Nowak, Hg., Plenarbeschlüsse und Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- als Cassationshofes, 9. Band, Wien 1888, S. 264-265.

- E. 28. April 1888, Slg. 1151

abgedruckt in: Rudolf Nowak, Hg., Plenarbeschlüsse und Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- als Cassationshofes, 10. Band, Wien 1889, S. 247-248.

- E. 30 Jänner 1890, Slg. 1328

abgedruckt in: Rudolf Nowak, Hg., Plenarbeschlüsse und Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- als Cassationshofes, 11. Band, Wien 1890, S. 295-297.

- E. 30. Mai 1890, Slg. 1333

abgedruckt in: Rudolf Nowak, Hg., Plenarbeschlüsse und Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- als Cassationshofes, 11. Band, Wien 1890, S. 305-307.

- E. 16. März 1894, Slg. 1713

abgedruckt in: Eduard Coumont/Karl Schreiber, Hg., Plenarbeschlüsse und Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- als Cassationshofes, 14. Band, Wien 1896, S. 145-148.

- E. 27. April 1894, Slg. 1785

abgedruckt in: Eduard Coumont/Karl Schreiber, Hg., Plenarbeschlüsse und Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- als Cassationshofes, 14. Band, Wien 1896, S. 321-324.

- E. 1. Oktober 1896, Slg. 2037

abgedruckt in: Eduard Coumont/Karl Schreiber, Hg., Plenarbeschlüsse und Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- als Cassationshofes, 16. Band, 2. Auflage, Wien 1900, S. 147-153.

- E. 22. Jänner 1897, Slg. 2052

abgedruckt in: Eduard Coumont/Karl Schreiber, Hg., Plenarbeschlüsse und Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- als Cassationshofes, 16. Band, 2. Auflage, Wien 1900, S. 193-194.

- E. 11. September 1897, Slg. 2109

abgedruckt in: Eduard Coumont/Karl Schreiber, Hg., Plenarbeschlüsse und Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- als Cassationshofes, 16. Band, 2. Auflage, Wien 1900, S. 340-346.

- E. 21. Jänner 1898, Slg. 2174

abgedruckt in: Eduard Coumont/Karl Schreiber, Hg., Plenarbeschlüsse und Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- als Cassationshofes, 17. Band, Wien 1899, S. 26-29.

- E. 25. Jänner 1898, Slg. 2196

abgedruckt in: Eduard Coumont/Karl Schreiber, Hg., Plenarbeschlüsse und Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- als Cassationshofes, 17. Band, Wien 1899, S. 81-82.

Register zu den Bänden 1 bis 17 der *Nowak'schen Sammlung*:

- Manzsche k. u. k. Hof-Verlags- u. Universitäts-Buchhandlung, Hg., Generalregister zum 1. bis 17. Bande der Nowak'schen Sammlung der Plenarbeschlüsse und Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- und Cassationshofes, Wien 1899.

8.3.2. Neue Folge der Nowak'schen Sammlung

In den Registern der zwanzig Bände und des Generalregisters von 1909 der *Neuen Folge der Nowak'schen Sammlung* sind folgende Entscheidungen des k. k. Kassationshofes unter § 129 I b StG. aufgelistet:

- E. 27. Februar 1901, Slg. 2569

abgedruckt in: k. k. Generalprocuratur, Hg., Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- als Cassationshofes, 3. Band, Wien 1902, S. 133-138.

- E. 12. September 1902, Slg. 2747

abgedruckt in: k. k. Generalprokuratur, Hg., Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- als Kassationshofes, 4. Band, Wien 1903, S. 257-260.

- E. 1. Mai 1903, Slg. 2840

abgedruckt in: k. k. Generalprokuratur, Hg., Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- als Kassationshofes, 5. Band, Wien 1904, S. 236-240.

- E. 17. April 1905, Slg. 3066

abgedruckt in: k. k. Generalprokuratur, Hg., Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- als Kassationshofes, 7. Band, Wien 1906, S. 179-182.

- E. 22. Mai 1905, Slg. 3085

abgedruckt in: k. k. Generalprokuratur, Hg., Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- als Kassationshofes, 7. Band, Wien 1906, S. 227-230.

- E. 15. Juni 1906, Slg. 3209

abgedruckt in: k. k. Generalprokuratur, Hg., Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- als Kassationshofes, 8. Band, Wien 1907, S. 236-240.

- E. 22. Oktober 1906, Slg. 3250

abgedruckt in: k. k. Generalprokuratur, Hg., Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- als Kassationshofes, 9. Band, Wien 1908, S. 13-15.

- E. 13. Juli 1908, Slg. 3458

abgedruckt in: k. k. Generalprokuratur, Hg., Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- als Kassationshofes, 10. Band, Wien 1909, S. 244-245.

- E. 15. Juni 1908, Slg. 3474

abgedruckt in: k. k. Generalprokuratur, Hg., Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- als Kassationshofes, 10. Band, Wien 1909, S. 292-295.

- E. 18. September 1908, Slg. 3491

abgedruckt in: k. k. Generalprokuratur, Hg., Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- als Kassationshofes, 10. Band, Wien 1909, S. 339-341.

- E. 17. Februar 1909, Slg. 3550

abgedruckt in: k. k. Generalprokuratur, Hg., Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- als Kassationshofes, 11. Band, Wien 1910, S. 152-155.

- E. 30. Jänner 1911, Slg. 3800

abgedruckt in: k. k. Generalprokuratur, Hg., Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- als Kassationshofes, 13. Band, Wien 1912, S. 206-208.

- E. 18. Oktober 1913, Slg. 4087

abgedruckt in: k. k. Generalprokuratur, Hg., Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- als Kassationshofes, 16. Band, Wien 1915, S. 81-87.

- E. 16. September 1915, Slg. 4253

abgedruckt in: k. k. Generalprokuratur, Hg., Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- als Kassationshofes, 17. Band, Wien 1916, S. 330-331.

- E. 30. September 1916, Slg. 4341

abgedruckt in: k. k. Generalprokuratur, Hg., Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- als Kassationshofes, 19. Band, Wien 1918, S. 17-20.

- E. 11. Jänner 1917, Slg. 4369

abgedruckt in: k. k. Generalprokuratur, Hg., Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- als Kassationshofes, 19. Band, Wien 1918, S. 116-120.

- E. 19. April 1918, Slg. 4525

abgedruckt in: k. k. Generalprokuratur, Hg., Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- als Kassationshofes, 20. Band, Wien 1919, S. 116-120.

Register zu den Bänden 1 bis 10 der *Neuen Folge der Nowak'schen Sammlung*:

- Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- u. Universitäts-Buchhandlung, Hg., Generalregister zum 1. bis 10. Bande der von der k. k. Generalprokuratur herausgegebenen Sammlung der Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- und Kassationshofes, Wien 1909.

8.3.3. Sammlung Strafsachen

In den Registern der bis 1938 erschienen achtzehn Bände und der Inhaltsübersicht von 1938 der *Sammlung Strafsachen* sind folgende Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes unter § 129 I b StG. aufgelistet:

- E. 13. Juni 1924, SSt. IV 63

abgedruckt in: Entscheidungen des österr. Obersten Gerichtshofes in Strafsachen und Disziplinarangelegenheiten (amtlich veröffentlicht), 4. Band, Wien 1925, S. 143-148.

- E. 6. September 1926, SSt. VI 99

abgedruckt in: Entscheidungen des österr. Obersten Gerichtshofes in Strafsachen und Disziplinarangelegenheiten (amtlich veröffentlicht), 6. Band, Wien 1926, S. 216-218.

- E. 7. März 1927, SSt. VII 21

abgedruckt in: Entscheidungen des österr. Obersten Gerichtshofes in Strafsachen und Disziplinarangelegenheiten (amtlich veröffentlicht), 7. Band, Wien 1927, S. 63-65.

- E. 21. März 1927, SSt. VII 28

abgedruckt in: Entscheidungen des österr. Obersten Gerichtshofes in Strafsachen und Disziplinarangelegenheiten (amtlich veröffentlicht), 7. Band, Wien 1927, S. 77-78.

- E. 25. März 1927, SSt. VII 30

abgedruckt in: Entscheidungen des österr. Obersten Gerichtshofes in Strafsachen und Disziplinarangelegenheiten (amtlich veröffentlicht), 7. Band, Wien 1927, S. 82-84.

- E. 9. März 1928, SSt. VIII 39

abgedruckt in: Entscheidungen des österr. Obersten Gerichtshofes in Strafsachen und Disziplinarangelegenheiten (amtlich veröffentlicht), 8. Band, Wien 1929, S. 78-80.

- E. 27. November 1928, SSt. VIII 147

abgedruckt in: Entscheidungen des österr. Obersten Gerichtshofes in Strafsachen und Disziplinarangelegenheiten (amtlich veröffentlicht), 8. Band, Wien 1929, S. 294-295.

- E. 22. April 1929, SSt. IX 43

abgedruckt in: Entscheidungen des österr. Obersten Gerichtshofes in Strafsachen und Disziplinarangelegenheiten (amtlich veröffentlicht), 9. Band, Wien 1929, S. 93-95.

- E. 7. Februar 1930, SSt. X 21

abgedruckt in: Entscheidungen des österr. Obersten Gerichtshofes in Strafsachen und Disziplinarangelegenheiten (amtlich veröffentlicht), 10. Band, Wien 1930, S. 44-46.

- E. 22. Oktober 1937, SSt. XVII 129

abgedruckt in: Entscheidungen des österr. Obersten Gerichtshofes in Strafsachen und Disziplinarangelegenheiten (amtlich veröffentlicht), 17. Band, Wien 1937, S. 270-271.

- E. 8. November 1938, SSt. XVIII 74

abgedruckt in: Entscheidungen des österr. Obersten Gerichtshofes in Strafsachen und Disziplinarangelegenheiten (amtlich veröffentlicht), 18. Band, Wien 1938, S. 179-181.

Register zu den Bänden 1 bis 17 der *Sammlung Strafsachen*:

- Staatsdruckerei Wien, Hg., Entscheidungen des österr. Obersten Gerichtshofes in Strafsachen und Disziplinarangelegenheiten. Inhaltsübersicht zu Band I bis XVII, Wien 1938.

8.3.4. Deutsches Reichsgericht

- RG. v. 04. Juni 1940 – 6 D 121/40 –.

abgedruckt in: Deutsche Justiz. Rechtspflege und Rechtspolitik. Amtliches Blatt der deutschen Rechtspflege 102 (1940), S. 964-965.

9. QUELLENVERZEICHNIS

9.1. Wiener Stadt- und Landesarchiv (WStLA)

9.1.1. Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, Vr-Register

- WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, B 14 – Vr-Register: Jahr 1931.
- WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, B 14 – Vr-Register: Jahr 1932.
- WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, B 14 – Vr-Register: Jahr 1933.
- WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, B 14 – Vr-Register: Jahr 1934.
- WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, B 14 – Vr-Register: Jahr 1935.
- WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, B 14 – Vr-Register: Jahr 1936.
- WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, B 14 – Vr-Register: Jahr 1937, 2 Bde.
- WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, B 14 – Vr-Register: Jahr 1938.
- WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, B 14 – Vr-Register: Jahr 1939.
- WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, B 14 – Vr-Register: Jahr 1940.
- WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, B 14 – Vr-Register: Jahr 1941.
- WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, B 14 – Vr-Register: Jahr 1942.
- WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, B 14 – Vr-Register: Jahr 1943.
- WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, B 14 – Vr-Register: Jahr 1944.
- WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, B 14 – Vr-Register: Jahr 1945.

9.1.2. Landesgericht für Strafsachen Wien, LG II, Vr-Register

- WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG II, B 24 – Vr-Register: Jahr 1932, 2 Bde.
- WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG II, B 24 – Vr-Register: Jahr 1933, 2 Bde.
- WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG II, B 24 – Vr-Register: Jahr 1934, 2 Bde.
- WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG II, B 24 – Vr-Register: Jahr 1935, 2 Bde.
- WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG II, B 24 – Vr-Register: Jahr 1936, 2 Bde.
- WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG II, B 24 – Vr-Register: Jahr 1937, 2 Bde.
- WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG II, B 24 – Vr-Register: Jahr 1938, 2 Bde.
- WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG II, B 24 – Vr-Register: Jahr 1939.
- WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG II, B 24 – Vr-Register: Jahr 1940.
- WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG II, B 24 – Vr-Register: Jahr 1941.
- WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG II, B 24 – Vr-Register: Jahr 1942.

- WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG II, B 24 – Vr-Register: Jahr 1943.
- WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG II, B 24 – Vr-Register: Jahr 1944.
- WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG II, B 24 – Vr-Register: Jahr 1945.

9.1.3. Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, Straftaten

- WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 654/1938.
- WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 2924/1938.
- WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 4304/1938.
- WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 5856/1938.
- WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 6776/1938.
- WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 784/1939.
- WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 1653/1939.
- WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 1738/1939.
- WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 2525/1939.
- WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 2663/1939.
- WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 2943/1939.
- WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 3965/1939.
- WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 1714/1940.
- WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 2089/1940.
- WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 3944/1940.
- WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 169/1941.
- WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 1801/1941.
- WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 1968/1941.
- WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 328/1942.
- WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 334/1942.
- WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 768/1942.
- WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 881/1942.
- WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 1142/1942.
- WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 1264/1942.
- WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 1464/1942.
- WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 2384/1942.
- WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 724/1943.
- WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 2411/1943.
- WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 2523/1943.
- WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 174/1944.
- WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 1993/1944.

- WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 2312/1944.
- WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG I, A11 – Strafverfahren: Vr 2328/1944.

9.1.4. Landesgericht für Strafsachen Wien, LG II, Strafsachen

- WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG II, A12 – Strafverfahren: Vr 3625/1938.
- WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG II, A12 – Strafverfahren: Vr 4481/1938.
- WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG II, A12 – Strafverfahren: Vr 652/1940.
- WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG II, A12 – Strafverfahren: Vr 922/1941.
- WStLA, Landesgericht für Strafsachen Wien, LG II, A12 – Strafverfahren: Vr 1533/1942.

9.1.5. Sonstige Quellen

- WStLA, Gauamt für Sippenforschung, A6 – Abstammungserhebungen: Alma B.
- WStLA, Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien, A24 – Streitsachen: 4 Cg 269/41 Alma B.

9.2. Österreichisches Staatsarchiv, Archiv der Republik (ÖStA/AdR)

- ÖStA/AdR, 04, „Bürckel“-Materien, Karton Nr. 62, 0-102a alt/Mitteilungen der Kriminalpolizeileitstelle Wien 1. Jänner bis 20. März 1940.
- ÖStA/AdR, 04, „Bürckel“-Materien, Karton Nr. 63, 0-102b alt/Mitteilungen der Kriminalpolizeileitstelle Wien 21. März bis 16. Mai 1940.
- ÖStA/AdR, 04, „Bürckel“-Materien, Karton Nr. 63, 0-102c alt/Mitteilungen der Kriminalpolizeileitstelle Wien 17. Mai bis 06. August 1940.

10. LITERATURVERZEICHNIS

Martin AchRAINER, „...eine Art gefährlicher Volksseuche...“. Zur Verfolgung von Homosexuellen im Nationalsozialismus in Tirol, in: Wolfgang Förster/Tobias G. Natter/Ines Rieder, Hg., Der andere Blick. Lesbischwules Leben in Österreich, Wien 2001, S. 189-198.

Ludwig Altmann, Die Entscheidungen des österreichischen Obersten Gerichtshofes in Strafsachen aus dem Jahre 1927 S. St. VII 1-132, in: Juristische Blätter 58 (1929), S. 346-349, <http://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?aid=jbl&datum=1929&page=398&size=45> (11.10.2012), <http://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?aid=jbl&datum=1929&page=399&size=45> (11.10.2012), <http://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?aid=jbl&datum=1929&page=400&size=45> (11.10.2012), <http://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?aid=jbl&datum=1929&page=401&size=45> (11.10.2012).

Ingrid Bauer, Eine frauen- und geschlechtergeschichtliche Perspektivierung des Nationalsozialismus, in: Emmerich Talos/Ernst Hanisch/Wolfgang Neugebauer/Reinhard Sieder, Hg., NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch, Wien 2000, S. 409-443.

Neda Bei, § 129 I b Strafgesetz in der Steiermark: 15 Fallfragmente zu Frauen, in: Maria Frohofer/Elke Murlasits/Eva Taxacher, Hg., I[*j*]eben und Begehren zwischen Geschlecht und Identität, Wien 2010, S.122-129.

Neda Bei, Zum Strafverfahren gegen Edith Kadivec im Wiener „Sadistenprozess“, 1924, in: Michael Farin, Hg., Edith Cadivec. Bekenntnisse und Erlebnisse, München 2008, S. 397-442.

Neda Bei, Die sozial unschädliche Verbrecherin: Frauen und der § 129 I b StG, in: Wolfgang Förster/Tobias G. Natter/Ines Rieder, Hg., Der andere Blick. Lesbischwules Leben in Österreich, Wien 2001, S. 163-171.

Nikolaus Benke/Elisabeth Holzleithner, Zucht durch Recht. Juristische Konstruktionen der Sittlichkeit im österreichischen Strafrecht, in: L'Homme, Zeitschrift für Feministische Geschichtswissenschaft 9/1 (1998), S. 41-88, http://www.digizeitschriften.de/dms/img/?PPN=PPN598187510_0009&DMDID=DMDLOG_0007 (11.10.2012).

Wolfgang Benz/Hermann Graml/Herman Weiß, Hg., Enzyklopädie des Nationalsozialismus, 3. Auflage, München 1998.

Claudia Bernardoni, Ohne Schuld und Sühne? Der moralische Diskurs über die feministische Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus, in: Lerke Gravenhorst/Carmen Tatschmurat, Hg., Töchter-Fragen. NS-Frauen-Geschichten (Forum Frauenforschung, Band 5), Freiburg 1990, S. 127-134.

Eva Blimlinger/Ela Hornung, Feministische Methodendiskussion in der Geschichtswissenschaft, in: Johanna Gehmacher/Maria Mesner, Hg., Frauen- und Geschlechtergeschichte. Positionen/Perspektiven (Querschnitte, Band 14), Innsbruck u. a. 2003, S.127-142.

Gudrun Brockhaus, Opfer, Täterin, Mitbeteiligte. Zur Diskussion um die Rolle der Frauen im Nationalsozialismus, in: Lerke Gravenhorst/Carmen Tatschmurat, Hg., Töchter-Fragen. NS-Frauen-Geschichten (Forum Frauenforschung, Band 5), Freiburg 1990, S. 107-125.

Arno Buschmann, Textbuch zur Strafrechtsgeschichte der Neuzeit. Die klassischen Gesetze, München 1998.

Eduard Coumont/Karl Schreiber, Hg., Plenarbeschlüsse und Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- als Cassationshofes, 17. Band, Wien 1899.

Constitutio Criminalis Theresiana, Wien 1769.

Louis Crompton, The Myth of Lesbian Impunity. Capitol Laws from 1270 to 1791, in: Salvatore J. Licata/Robert P. Petersen, Hg., Historical Perspectives on Homosexuality (Journal of Homosexuality, Volume 6, Nos. 1/2, Fall/Winter 1980/81) New York, S. 11-25.

Stefan Dobias, Homosexualität im österreichischen Recht. Historischer Rückblick, in: Wolfgang Förster/Tobias G. Natter/Ines Rieder, Hg., Der andere Blick. Lesbischwules Leben in Österreich, Wien 2001, S. 173-178.

Jens Dobler, Unzucht und Kuppelei. Lesbenverfolgung im Nationalsozialismus, in: Insa Eschebach, Hg., Homophobie und Devianz. Weibliche und männliche Homosexualität im Nationalsozialismus (Forschungsbeiträge und Materialien der Stiftung Brandenburgische Gedenkstätten, Band 6), Berlin 2012, S. 53-62.

Angelika Ebbinghaus, Hg., Opfer und Täterinnen. Frauenbiographien des Nationalsozialismus, Nördlingen 1987.

Franz X. Eder, Von „Sodomiten“ und „Konträrsexuellen“. Die Konstruktion des „homosexuellen“ Subjekts im deutschsprachigen Wissenschaftsdiskurs des 18. und 19. Jahrhunderts, in: Barbara Hey/Ronald Pallier/Roswith Roth, Hg., Que(e)rdenken. Weibliche / männliche Homosexualität und Wissenschaft, Innsbruck/Wien 1997, S. 15-39.

Entscheidungen des österr. Obersten Gerichtshofes in Strafsachen und Disziplinarangelegenheiten (amtlich veröffentlicht), 18 Bände, Wien 1921-1938.

Insa Eschebach, Einleitung, in: dies., Hg., Homophobie und Devianz. Weibliche und männliche Homosexualität im Nationalsozialismus (Forschungsbeiträge und Materialien der Stiftung Brandenburgische Gedenkstätten, Band 6), Berlin 2012, S. 11-20.

Insa Eschebach, Homophobie, Devianz und weibliche Homosexualität im Konzentrationslager Ravensbrück, in: dies., Hg., Homophobie und Devianz. Weibliche und männliche Homosexualität im Nationalsozialismus (Forschungsbeiträge und Materialien der Stiftung Brandenburgische Gedenkstätten, Band 6), Berlin 2012, S. 65-78.

Christian Fleck, Die gerichtliche Verfolgung von Homosexuellen in der Steiermark. Eine Vorbemerkung zu den Beiträgen von Philipp Korom, Joachim Hainzl und Neda Bei, in: Maria Frohofer/Elke Murlasits/Eva Taxacher, Hg., I[*j*]eben und Begehren zwischen Geschlecht und Identität, Wien 2010, S. 96-97.

John C. Fout, Homosexuelle in der NS-Zeit: Neue Forschungsansätze über Alltagsleben und Verfolgung, in: Burkhard Jellonek/Rüdiger Lautmann, Hg., Nationalsozialistischer Terror gegen Homosexuelle. Verdrängt und ungesühnt, Paderborn u. a. 2002, S. 163-172.

Ernst Fraenkel, The Dual State. A Contribution to the Theory of Dictatorship, Clark-New Jersey 2006 (erstmals: New York 1941), <http://tinyurl.com/8dmbthh> (11.10.2012).

Johanna Gehmacher/Gabriella Hauch, Einleitung, in: dies., Hg., Frauen- und Geschlechtergeschichte des Nationalsozialismus. Fragestellungen, Perspektiven, neue Forschungen (Querschnitte, Band 23), Innsbruck/Wien/Bozen 2007, S. 7-19.

Johanna Gehmacher, „Volksgemeinschaft der Frauen“? Diskurse und Strategien deutschnationaler Geschlechterpolitik in Österreich 1918-1938, in: L'Homme, Zeitschrift für Feministische Geschichtswissenschaft 7/1 (1996), S. 159-169, http://www.digizeitschriften.de/dms/img/?PPN=PPN598187510_0007&DMDID=DMDLOG_0019 (11.10.2012).

Johanna Gehmacher, Kein Historikerinnenstreit... Fragen einer frauen- und geschlechtergeschichtlichen Erforschung des Nationalsozialismus in Österreich, in: Zeitgeschichte 22/3-4 (1995), S. 109-123.

Günter Grau, Lexikon der Homosexuellenverfolgung 1933-1945. Institutionen, Personen, Betätigungsfelder, Berlin 2011.

Günter Grau, Hg., Homosexualität in der NS-Zeit. Dokumente einer Diskriminierung und Verfolgung, 2. Auflage, Frankfurt am Main 2004 (erstmalig 1993).

Helmut Graupner, Von ‚widernatürlicher Unzucht‘ zu ‚sexueller Orientierung‘. Homosexualität und Recht, in: Barbara Hey/Ronald Pallier/Roswith Roth, Hg., Que(e)rdenken. Weibliche / männliche Homosexualität und Wissenschaft, Innsbruck/Wien 1997, S. 198-254.

Andrea Griesebner, Feministische Geschichtswissenschaft. Eine Einführung, Wien 2005.

Atina Grossmann, Feminist Debates about Women and National Socialism, in: Gender & History 3/3 (1991), S. 350-358.

Hanna Hacker, Zonen des Verbotenen: Die lesbische Codierung von Kriminalität und Feminismus um 1900, in: Barbara Hey/Ronald Pallier/Roswith Roth, Hg., Que(e)rdenken. Weibliche / männliche Homosexualität und Wissenschaft, Innsbruck/Wien 1997, S. 40-57.

Hanna Hacker, Frauen und Freundinnen. Studien zur »weiblichen Homosexualität« am Beispiel Österreich 1870-1938 (Ergebnisse der Frauenforschung, Band 12), Weinheim/Basel 1987.

Joachim Hainzl, Orte und Treffpunkte homosexuellen Lebens am „Land“, in: Maria Frohofer/Elke Murlasits/Eva Taxacher, Hg., I[un]leben und Begehren zwischen Geschlecht und Identität, Wien 2010, S. 112-118.

Sabine Hark, Einsätze im Feld der Macht. Lesbische Identitäten in der Matrix der Heterosexualität, in: L'Homme, Zeitschrift für Feministische Geschichtswissenschaft 4/1 (1993), S. 9-17,
http://www.digizeitschriften.de/dms/img/?PPN=PPN598187510_0004&DMDID=DMDLOG_0005 (11.10.2012).

Gudrun Hauer, Nationalsozialismus und Homosexualität: Anmerkungen zum „lesbischen Opferdiskurs“, in: Maria Frohofer/Elke Murlasits/Eva Taxacher, Hg., *l[i]eben und Begehren zwischen Geschlecht und Identität*, Wien 2010, S. 132-139.

Gudrun Hauer, Lesben und Nationalsozialismus: Blinde Flecken in der Faschismustheoriediskussion, in: *lambdanachrichten* (Juni 2001), S. 46-52.

Gudrun Hauer, Lesben und Nationalsozialismus: Blinde Flecken in der Faschismustheoriediskussion, in: Barbara Hey/Ronald Pallier/Roswith Roth, Hg., *Que(e)rdenken. Weibliche / männliche Homosexualität und Wissenschaft*, Innsbruck/Wien 1997, S. 142-156.

Gudrun Hauer, Homosexuelle im Faschismus, in: Gudrun Hauer/Dieter Schmutzer, Hg., *Das Lambda-Lesebuch. Journalismus andersrum*, Wien 1996, S. 107-124.

Gudrun Hauer, Lesben- und Schwulengeschichte – Diskriminierung und Widerstand, in: Michael Handl/Gudrun Hauer/Kurt Krickler u. a., Hg., *Homosexualität in Österreich*, Wien 1989, S. 50-65.

Heinz Heger, *Die Männer mit dem Rosa Winkel. Der Bericht eines Homosexuellen über seine KZ-Haft von 1939-1945*, 5. Auflage, Hamburg 2001 (erstmals 1972).

Susanne Hehenberger, *Unkeusch wider die Natur. Sodomieprozesse im frühneuzeitlichen Österreich*, Wien 2006.

Elisa Heinrich, *Wessen Denkmal? Zum Verhältnis von Erinnerungs- und Identitätspolitik im Gedenken an homosexuelle NS-Opfer*, unveröffentlichte phil. Diplomarbeit, Universität Wien 2011.

Kirsten Heinsohn/Barbara Vogel/Ulrike Weckel, Hg., *Zwischen Karriere und Verfolgung. Handlungsräume von Frauen im nationalsozialistischen Deutschland (Geschichte und Geschlechter, Band 20)*, Frankfurt/New York 1997.

Christina Herkommer, Frauen im Nationalsozialismus – Opfer oder Täterinnen? Eine Kontroverse der Frauenforschung im Spiegel feministischer Theoriebildung und der allgemeinen historischen Aufarbeitung der NS-Vergangenheit (Forum Deutsche Geschichte, Band 9), München 2005.

Dagmar Herzog, Die Politisierung der Lust. Sexualität in der deutschen Geschichte des zwanzigsten Jahrhunderts [aus dem Amerikanischen von Ursel Schäfer und Anne Emmert], München 2005.

Dagmar Herzog, Hubris and Hypocrisy, Incitement and Disavowal: Sexuality and German Fascism, in: dies., Hg., Sexuality and German Fascism, New York/Oxford 2005, S. 1-21.

Rainer Hoffschildt, Rosa-Winkel-Häftlinge im KZ Mauthausen, in: Iambdanachrichten (Juni 2001), S. 38-41.

Rudolf Hoke, Österreichische und Deutsche Rechtsgeschichte, Wien 1996.

Elisabeth Holzleithner/Nikolaus Benke, Zum Schutz der „heterosexuellen Orientierung der rechtlich geordneten Gesellschaft“. Rechtliche Maßnahmen gegen Homosexualität in Österreich, in: Maria Frohofer/Elke Murlasits/Eva Taxacher, Hg., [i]eben und Begehren zwischen Geschlecht und Identität, Wien 2010, S. 142-150.

Elisabeth Holzleithner, Gleichheit – Ungleichheit – Differenz. Rechtliche Dimensionen der Geschlechterfrage in geschichtlicher Perspektive, in: Johanna Gehmacher/Maria Mesner, Hg., Frauen- und Geschlechtergeschichte. Positionen/Perspektiven (Querschnitte, Band 14), Innsbruck u. a. 2003, S. 91-107.

Jörg Hutter, Die gesellschaftliche Kontrolle des homosexuellen Begehrens. Medizinische Definitionen und juristische Sanktionen im 19. Jahrhundert (Campus Forschung, Band 693), Frankfurt/New York 1992.

Burkhard Jellonek, Staatspolizeiliche Fahndungs- und Ermittlungsmethoden gegen Homosexuelle, in: Burkhard Jellonek/Rüdiger Lautmann, Hg., Nationalsozialistischer Terror gegen Homosexuelle. Verdrängt und ungesühnt, Paderborn u. a. 2002, S. 149-161.

Erik N. Jensen, The Pink Triangle and Political Consciousness; Gays, Lesbians, and the Memory of Nazi Persecution, in: Dagmar Herzog, Hg., Sexuality and German Fascism, New York/Oxford 2005, S. 319-349.

k. k. Generalprokuratur, Hg., Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- als Kassationshofes, 20 Bände, Wien 1900-1919.

Rudolf Klare, Zum Problem der weiblichen Homosexualität, in: Deutsches Recht 2 (1939), S. 19-22.

Rudolf Klare, Homosexualität und Strafrecht, Hamburg 1937.

Albert Knoll, Verfolgung von Homosexuellen am Beispiel Oberösterreich in der NS-Zeit. Erste Maßnahmen gegen Homosexuelle im April 1938, unveröffentlichtes Manuskript zur Vorlesung am 24.05.2012 im Rahmen der Ringvorlesung *Frauen- und Geschlechtergeschichte des Nationalsozialismus: Fragestellungen, Perspektiven, neue Forschung* (SoSe 2012, 070013 VO), Universität Wien.

Albert Knoll/Thomas Brüstle, Verfolgung von Homosexuellen am Beispiel Oberösterreich in der NS-Zeit, in: Johanna Gehmacher/Gabriella Hauch, Hg., Frauen- und Geschlechtergeschichte des Nationalsozialismus. Fragestellungen, Perspektiven, neue Forschungen (Querschnitte, Band 23), Innsbruck/Wien/Bozen 2007, S. 114-134.

Ilse Kokula, Zur Situation lesbischer Frauen während der NS-Zeit, in: Beiträge zur feministischen Theorie und Praxis 12, Heft 25/26 (2. Auflage 1990, erstmals 1989), S. 29-36.

Philipp Korom, Strafrechtliche Homosexuellenverfolgung in der Steiermark (1920-1950), in: Maria Frohofer/Elke Murlasits/Eva Taxacher, Hg., *[[i]eben und Begehren zwischen Geschlecht und Identität*, Wien 2010, S. 98-109.

Susanne Lanwerd/Irene Stoehr, Frauen- und Geschlechterforschung zum Nationalsozialismus seit den 1970er Jahren. Forschungsstand, Veränderungen, Perspektiven, in: Johanna Gehmacher/Gabriella Hauch, Hg., Frauen- und Geschlechtergeschichte des Nationalsozialismus. Fragestellungen, Perspektiven, neue Forschungen (Querschnitte, Band 23), Innsbruck/Wien/Bozen 2007, S. 22-68.

Rüdiger Lautmann, Geschichte und Politik. Paradigmen der nationalsozialistischen Homosexuellenverfolgung, in: Burkhard Jellonek/Rüdiger Lautmann, Hg., Nationalsozialistischer Terror gegen Homosexuelle. Verdrängt und ungesühnt, Paderborn u. a. 2002, S. 41-54.

Rüdiger Lautmann, Über Homosexuelle Identität, in: Barbara Hey/Ronald Pallier/Roswith Roth, Hg., Que(e)rdenken. Weibliche / männliche Homosexualität und Wissenschaft, Innsbruck/Wien 1997, S. 131-141.

Stefan Maiwald/Gerd Mischler, Sexualität unter dem Hakenkreuz. Manipulation und Vernichtung der Intimsphäre im NS-Staat, Hamburg/Wien 1999.

Manzsche k. u. k. Hof-Verlags- u. Universitäts-Buchhandlung, Hg., Generalregister zum 1. bis 17. Bande der Nowak'schen Sammlung der Plenarbeschlüsse und Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- und Cassationshofes, Wien 1899.

Manzsche k. u. k. Hof-Verlags- u. Universitäts-Buchhandlung, Hg., Generalregister zum 1. bis 10. Bande der von der k. k. Generalprokuratur herausgegebenen Sammlung der Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- und Kassationshofes, Wien 1909.

Tracie Matysik, In the Name of the Law: The "Female Homosexual" and the Criminal Code in Fin de Siècle Germany, in: Journal of the History of Sexuality, Vol. 13, No. 1 (Jan. 2004), S. 26-48, <http://www.jstor.org/stable/3704687> (11.07.2012).

Ignaz Maucher, Das österreichische Strafgesetz über Verbrechen sammt den auf dasselbe sich beziehenden Gesetzen und Verordnungen, Wien 1847.

Angela H. Mayer, „Schwachsinn höheren Grades“. Zur Verfolgung lesbischer Frauen in Österreich während der NS-Zeit, in: Burkhard Jellonek/Rüdiger Lautmann, Hg., Nationalsozialistischer Terror gegen Homosexuelle. Verdrängt und ungesühnt, Paderborn u. a. 2002, S. 83-93.

Jonny Moser, Die Judenverfolgung in Österreich 1938-1945, Wien 1966.

Albert Müller/Christian Fleck, ‚Unzucht wider die Natur‘. Gerichtliche Verfolgung der „Unzucht mit Personen gleichen Geschlechts“ in Österreich von den 1930er bis zu den 1950er Jahren, in: Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften 9/3 (1998), S. 400-422.

Susanne zur Nieden, Der homosexuelle Staatsfeind. Zur Radikalisierung eines Feindbildes im NS, in: Insa Eschebach, Hg., Homophobie und Devianz. Weibliche und männliche Homosexualität im Nationalsozialismus (Forschungsbeiträge und Materialien der Stiftung Brandenburgische Gedenkstätten, Band 6), Berlin 2012, S. 23-34.

Claudia Opitz, Um-Ordnungen der Geschlechter. Einführung in die Geschlechtergeschichte (Historische Einführungen, Band 10), Tübingen 2005.

Dagmar Reese/Carola Sachse, Frauenforschung zum Nationalsozialismus. Eine Bilanz, in: Lerke Gravenhorst/Carmen Tatschmurat, Hg., Töchter-Fragen. NS-Frauen-Geschichten (Forum Frauenforschung, Band 5), Freiburg 1990, S. 73-106.

Redaction der allgemeinen österreichischen Gerichtszeitung, Hg., Plenarbeschlüsse und Entscheidungen des k. k. Cassationshofes, 1. Band, 2. Auflage, Wien 1884.

Alice Rilke, Die Homosexualität der Frau und die Frauenbewegung, in: Deutsches Recht 2 (1939), S. 104-106.

Hans Safrian, Eichmann und seine Gehilfen, Frankfurt am Main 1995.

Carola Sachse, Frauenforschung zum Nationalsozialismus. Debatten, Topoi und Ergebnisse seit 1976, in: Mittelweg 36 6/2 (1997), S. 24-33.

Claudia Schoppmann, Zwischen strafrechtlicher Verfolgung und gesellschaftlicher Ächtung: Lesbische Frauen im „Dritten Reich“, in: Insa Eschebach, Hg., Homophobie und Devianz. Weibliche und männliche Homosexualität im Nationalsozialismus (Forschungsbeiträge und Materialien der Stiftung Brandenburgische Gedenkstätten, Band 6), Berlin 2012, S. 35-51.

Claudia Schoppmann, Elsa Conrad – Margarete Rosenberg – Mary Pünjer – Henny Schermann. Vier Porträts, in: Insa Eschebach, Hg., Homophobie und Devianz. Weibliche und männliche Homosexualität im Nationalsozialismus (Forschungsbeiträge und Materialien der Stiftung Brandenburgische Gedenkstätten, Band 6), Berlin 2012, S. 97-111.

Claudia Schoppmann, Sprung ins Nichts. Überlebensstrategien lesbischer Jüdinnen in NS-Deutschland, in: Invertito. Jahrbuch für die Geschichte der Homosexualitäten 13 (2011), S. 142-160.

Claudia Schoppmann, Zeit der Maskierung. Zur Situation lesbischer Frauen im Nationalsozialismus, in: Burkhard Jellonek/Rüdiger Lautmann, Hg., Nationalsozialistischer Terror gegen Homosexuelle. Verdrängt und ungesühnt, Paderborn u. a. 2002, S. 71-81.

Claudia Schoppmann, Frauenliebe in Österreich 1938-1945, in: lambdanachrichten (Juni 2001), S. 34-37.

Claudia Schoppmann, Verbotene Verhältnisse. Frauenliebe 1938-1945, Berlin 1999.

Claudia Schoppmann, Zeit der Maskierung. Lebensgeschichten lesbischer Frauen im „Dritten Reich“, Frankfurt am Main 1998.

Claudia Schoppmann, Zur Situation lesbischer Frauen in der NS-Zeit, in: Günter Grau, Hg., Homosexualität in der NS-Zeit. Dokumente einer Diskriminierung und Verfolgung, 2. Auflage, Frankfurt am Main 2004 (erstmals 1993), S. 35-42.

Claudia Schoppmann, Nationalsozialistische Sexualpolitik und weibliche Homosexualität (Frauen in Geschichte und Gesellschaft, Band 30), Pfaffenweiler 1991.

Christian Schulz, Paragraph 175. (abgewickelt). Homosexualität und Strafrecht im Nachkriegsdeutschland – Rechtsprechung, juristische Diskussionen und Reformen seit 1945, Hamburg 1994.

Mona Singer, Feministische Epistemologie, in: Johanna Gehmacher/Maria Mesner, Hg., Frauen- und Geschlechtergeschichte. Positionen/Perspektiven (Querschnitte, Band 14), Innsbruck u. a. 2003, S. 73-90.

Staatsdruckerei Wien, Hg., Entscheidungen des österr. Obersten Gerichtshofes in Strafsachen und Disziplinarangelegenheiten. Inhaltsübersicht zu Band I bis XVII, Wien 1938.

James Steakley, Selbstkritische Gedanken zur Mythologisierung der Homosexuellenverfolgung im Dritten Reich, in: Burkhard Jellonek/Rüdiger Lautmann, Hg., Nationalsozialistischer Terror gegen Homosexuelle. Verdrängt und ungesühnt, Paderborn u. a. 2002, S. 55-68.

Hannes Sulzenbacher, Keine Opfer Hitlers. Die Verfolgung von Lesben und Schwulen in der NS-Zeit und ihre Legitimierung in der Zweiten Republik, in: Wolfgang Förster/Tobias G. Natter/Ines Rieder, Hg., Der andere Blick. Lesbischwules Leben in Österreich, Wien 2001, S. 207-212.

Emmerich Talos/Ernst Hanisch/Wolfgang Neugebauer/Reinhard Sieder, Hg., NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch, Wien 2000.

Vorentwurf zu einem österreichischen Strafgesetzbuch und zu dem Einführungsgesetze (amtlich veröffentlicht), Wien 1909.

Christian-Alexander Wäldner/Claudia Schoppmann, Lesbengeschichte im Nationalsozialismus – neue Spuren, in: *Invertito. Jahrbuch für die Geschichte der Homosexualitäten* 11 (2009), S. 142-144.

Niko Wahl, Verfolgung und Vermögensentzug Homosexueller auf dem Gebiet der Republik Österreich während der NS-Zeit. Bemühungen um Restitution, Entschädigung und Pensionen in der Zweiten Republik (Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen Entschädigungen seit 1945 in Österreich, Band 25), Wien/München 2004.

Niko Wahl, „Dame wünscht Freundin zwecks Kino und Theater“. Verfolgung gleichgeschlechtlich liebender Frauen im Wien der Nazizeit, in: Wolfgang Förster/Tobias G. Natter/Ines Rieder, Hg., *Der andere Blick. Lesbischwules Leben in Österreich*, Wien 2001, S. 181-187.

Hans-Peter Weingand, Homosexualität und Kriminalstatistik in Österreich, in: *Invertito. Jahrbuch für die Geschichte der Homosexualitäten* 13 (2011), S. 40-87.

Hans-Peter Weingand, Sonderbare Schwärmer. Homosexualität und Strafrecht in Österreich, in: *Lambda-Nachrichten* Nr. 4 (1995), S. 37 f.

Karin Windaus-Walser, Frauen im Nationalsozialismus. Eine Herausforderung für feministische Theoriebildung, in: Lerke Gravenhorst/Carmen Tatschmurat, Hg., *Töchter-Fragen. NS-Frauen-Geschichten* (Forum Frauenforschung, Band 5), Freiburg 1990, S. 59-72.

Karin Windaus-Walser, Gnade der weiblichen Geburt? Zum Umgang der Frauenforschung mit Nationalsozialismus und Antisemitismus, in: *Feministische Studien* 6/1 (1988), S. 102-115.

Alexander Zinn, Homophobie und männliche Homosexualität in Konzentrationslagern. Zur Situation der Männer mit dem rosa Winkel, in: Insa Eschebach, Hg., *Homophobie und Devianz. Weibliche und männliche Homosexualität im Nationalsozialismus* (Forschungsbeiträge und Materialien der Stiftung Brandenburgische Gedenkstätten, Band 6), Berlin 2012, S. 79-96.

11. INTERNETRESSOURCEN

<http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=1852&size=45&page=579>
(11.10.2012).

<http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=1852&page=583&size=45>
(11.10.2012).

<http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=1852&page=584&size=45>
(11.10.2012).

<http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=1852&page=585&size=45>
(11.10.2012).

<http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=1852&page=606&size=45>
(11.10.2012).

<http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=1852&page=607&size=45>
(11.10.2012).

<http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=1852&size=45&page=625>
(11.10.2012).

<http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=1852&size=45&page=630>
(11.10.2012).

<http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=1852&size=45&page=671>
(11.10.2012).

<http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=1852&page=672&size=45>
(11.10.2012).

<http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=dra&datum=1935&size=45&page=1479>
(11.10.2012).

<http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=dra&datum=1935&page=1480&size=45>
(11.10.2012).

<http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=dra&datum=1938&page=1222&size=45>
(11.10.2012).

<http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=dra&datum=1939&page=310&size=45>
(11.10.2012).

<http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=dra&datum=1939&page=311&size=45>
(11.10.2012).

<http://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?aid=jbl&datum=1929&page=398&size=45>
(11.10.2012).

<http://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?aid=jbl&datum=1929&page=399&size=45>
(11.10.2012).

<http://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?aid=jbl&datum=1929&page=400&size=45>
(11.10.2012).

<http://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?aid=jbl&datum=1929&page=401&size=45>
(11.10.2012).

<http://www.beliebte-vornamen.de/3600-verzeichnis-juedischer-vornamen-1938.htm>
(11.10.2012).

<http://db.yadvashem.org/names/search.html?language=en> (11.10.2012).

<http://de.doew.braintrust.at/shoahopferdb.html> (11.10.2012).

http://www.digizeitschriften.de/dms/img/?PPN=PPN598187510_0004&DMDID=DMDLOG_0005 (11.10.2012).

http://www.digizeitschriften.de/dms/img/?PPN=PPN598187510_0007&DMDID=DMDLOG_0019 (11.10.2012).

http://www.digizeitschriften.de/dms/img/?PPN=PPN598187510_0009&DMDID=DMDLOG_0007 (11.10.2012).

http://geschichte.digitale-sammlungen.de/decretum-gratiani/kapitel/dc_chapter_3_3357
(11.10.2012).

http://geschichte.digitale-sammlungen.de/decretum-gratiani/kapitel/dc_chapter_3_3358
(11.10.2012).

<http://www.jstor.org/stable/3704687> (11.10.2012).

http://www.ogh.gv.at/geschichte_ogh/index.php?nav=34 (11.10.2012).

<http://www.ogh.gv.at/gp/index.php?nav=12> (11.10.2012).

http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=BgblPdf&Dokumentnummer=1971_273_0
(11.10.2012).

<http://tinyurl.com/8dmbthh> (11.10.2012).

www.wais.wien.at (11.10.2012).

12. ABSTRACT DEUTSCH

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit der Verfolgung weiblicher Homosexualität in Wien während der Zeit der NS-Herrschaft – Sexualität, Geschlecht und ‚Rasse‘ werden dabei als Kategorien der Verfolgung untersucht. In der Forschung ist umstritten, inwiefern Frauen von der Homosexuellenverfolgung durch das NS-Regime betroffen waren. Unbestritten scheint nur die Feststellung zu sein, dass eine reichsweit einheitliche, systematische Verfolgung weiblicher Homosexualität, die in Ausmaß und Form vergleichbar wäre mit der Verfolgung männlicher Homosexualität durch das NS-Regime, nicht geplant war und auch nicht stattfand. Meine These lautet, dass die NS-spezifische, systematische Homosexuellenverfolgung in Wien auch Frauen betraf, und zwar erheblich. Meine Argumentation basiert sowohl auf einer rechtshistorischen Analyse, als auch auf einer quantitativen Erhebung.

Während gleichgeschlechtliche Sexualakte unter Frauen in Deutschland weder vor noch während der NS-Herrschaft unter Strafe gestellt waren, erfasste § 129 I b des auch während der NS-Zeit geltenden österreichischen Strafgesetzbuchs (StG.) auch Frauen, und die Strafverfolgungsbehörden wandten das Gesetz auch an. In einem ersten Schritt wird auf Basis einer umfassenden Analyse der Rechtsprechung des Höchstgerichts zu § 129 I b StG., im Rahmen derer ich höchstgerichtliche Entscheidungen aus sieben Jahrzehnten aufarbeite, gezeigt, inwiefern das NS-Regime durch Maßnahmen auf der strafrechtlichen Ebene die Verfolgung von Homosexuellen intensivierte und durch Quellenbefunde belegt, dass eben diese strafrechtlichen Maßnahmen auch Frauen betrafen.

Mittels quantitativer Methoden wird in einem nächsten Schritt sodann nachgewiesen, dass die Anzahl der Frauen, die während der NS-Zeit wegen gleichgeschlechtlicher Sexualakte verfolgt wurden, im Vergleich zu den Jahren vor dem ‚Anschluss‘ signifikant angestiegen ist. Die Daten belegen auch, dass Anfang der 1940er Jahre der Anteil der Frauen an der Gruppe von Personen, die nach § 129 I b StG. verfolgt wurden, sehr hoch war und etwa das Doppelte des Mittelwerts der Jahre 1932 bis 1945 betrug. Insgesamt war die Anzahl der Frauen, die von der Homosexuellenverfolgung des NS-Regimes in Wien betroffen waren, zwar nicht sehr groß, die Auswirkungen der NS-spezifischen Homosexuellenverfolgung auf Frauen war jedoch sowohl statistisch signifikant, als auch ob ihrer normativen Wirkung bedeutsam.

Es konnte kein Hinweis gefunden werden, dass sich die Kategorisierung einer Frau als ‚Jüdin‘ in Wien während der NS-Zeit in irgendeiner Form auf die Verfolgung dieser Frau nach § 129 I b StG. oder dass sich die Verfolgung einer Frau nach § 129 I b StG. auf die Verfolgung dieser Frau als ‚Jüdin‘ ausgewirkt hätte, was im dritten Teil dieser Arbeit erläutert wird.

13. ABSTRACT ENGLISH

This paper is about the persecution of female homosexuality in Vienna during the Nazi-period – sexuality, gender and race are analyzed thereby as categories of persecution. It is disputed among researchers, to what extent women were affected by the Nazi-persecution of homosexuals at all. It is only possible to assert without controversy that a systematic persecution of female homosexuality, comparable to the persecution of homosexual men, was neither planned by the NS-Regime, nor had taken place in the 'Third Reich'. However, it is the thesis of this paper, that the systematic persecution of homosexuality, which was conducted by the Nazi-regime, also affected women in Vienna to a considerable extent. My argument is based upon law-historical analysis and quantitative research.

Whereas female homosexuality was not criminalized in Germany before or during the Nazi-period, § 129 I b of the Austrian criminal code (StG.), which was applied even during the Nazi-period, also criminalized homosexual acts between women. In a first step I will analyze the jurisdiction on § 129 I b StG., which was issued by the Austrian Supreme Court over a period of seven decades. On the basis of this extensive analysis will demonstrate by which legal means the Nazi-regime intensified the persecution of homosexuality. Findings from historical sources will then show how these measures have also affected women in Vienna. In a second step, I will demonstrate on the basis of my quantitative research, that the numbers of women, who were persecuted for homosexual acts in Vienna during the Nazi-period, rose significantly compared to the numbers before the 'Anschluss'. The data will also show, that the proportion of women in the group of people who were persecuted for homosexual acts, was very high as well in the early 1940s. The percentage was approximately twice as high as the average for the years 1932 to 1945. The total number of women persecuted by the Nazi-regime in Vienna as homosexuals is not very high. However, the effect that the Nazi-persecution of homosexuals had on women in Vienna was significant, from a statistical as well as from a juridical perspective.

In a third step I examine historical documents in order to find out, whether it had any effect on the persecution of a woman for homosexual acts if she was categorized as being 'Jewish' in Vienna during the Nazi-period, or whether it had any effect on the persecution of a woman as being 'Jewish' when she had been persecuted for homosexual acts. No evidence could be found for any interdependence of these categories.

14. LEBENS LAUF

Johann Karl Kirchknopf,

geboren am 17. Jänner 1978 in Eisenstadt (Burgenland)

AUSBILDUNG

WiSe 05/06 bis WiSe 12/13 **Universität Wien,**

Historisch-Kulturwissenschaftliche Fakultät

Diplomstudium Geschichte

Schwerpunkte: Frauen- und Geschlechtergeschichte,
Kulturgeschichte, Zeitgeschichte („Drittes Reich“, Holocaust,
Erinnerungskultur)

2. Februar 2009

1. Diplom, *mit Auszeichnung bestanden*

29. Jänner 2009

Leistungsstipendium nach dem StudFG WS 2008

extracurricular:

28.-30. September 2012

Jahrestagung des Fachverbands Homosexualität und
Geschichte in Wien,

Vortrag mit dem Titel: *Verfolgungsintensität und -massnahmen
gegen lesbische Frauen in Wien während der NS-Zeit*

8.-10. Oktober 2010

Internationaler Workshop an der Mahn- und Gedenkstätte
Ravensbrück zum Thema *Homophobie, Devianz und weibliche
Homosexualität im Nationalsozialismus*,

Vortrag mit dem Titel: *Verfolgung weiblicher Homosexualität im
Wien der NS-Zeit*

14.-26. März 2010

Internationales Seminar an der Hochschule für Wirtschaft und
Recht Berlin: *Politische Meinungsbildung in BLOG und Twitter
– Akteure, Standards und Webkompetenz im europäischen
Vergleich*

2.-14. Juli 2009

Internationales Seminar an der Universität Lyon: *Transnational
approaches in History of Women and Gender: Institutions and
Movements in the 19-20e s.*

WiSe 96/97 bis SoSe 05

Universität Wien,

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Rechtswissenschaften (Studium nicht abgeschlossen)

28. Jänner 1998

1. Diplom

WiSe 88/89 bis SoSe 96

Gymnasium der Diözese Eisenstadt, Wolfgarten

7. Juni 1996

Reifeprüfung, *mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden*

SoSe 95

Schulsprecher

FACHSPEZIFISCHE ERFAHRUNGEN UND QUALIFIKATIONEN

Verein GEDENKDIENTST, Verein für historisch-politische

Bildungsarbeit und internationalen Dialog

seit Oktober 2010

Kassier

seit Oktober 2008

Kassier Stellvertreter

seit Oktober 2007

Mitglied des Vorstandes und Redakteur der Zeitung

GEDENKDIENTST

AUFGABEN:

- Als Kassier obliegt mir die Finanzgebarung des Vereins, der seine Projekte in erster Linie durch öffentliche Mittel finanziert. Die Erstellung des Jahresbudgets und der Jahresabrechnung, wie auch die Finanzplanung und Verrechnung der staatlichen Fördergelder für die Tätigkeit des Vereins als Gedenkdienst-Entsendeorganisation gehören zu meinen primären Aufgaben. Ebenso zählen dazu die Beratung der ProjektleiterInnen in finanziellen Fragen sowie das Monitoring der Finanzgebarung sämtlicher Projekte.
- Gemeinsam mit einigen VorstandskollegInnen bin ich seit 2008 verantwortlich für die Ausbildung und Vorbereitung der Gedenkdienstleistenden. Dazu haben wir ein Bildungsprogramm erarbeitet, das einerseits internationalen Standards der historisch-politischen Bildungsarbeit und der Gedenkstättenpädagogik entspricht und andererseits junge Menschen auf die Herausforderung vorbereitet, ein Jahr in der Fremde zu leben und zu arbeiten. Aufgrund der überaus positiven Ergebnisse in diesem Bereich wurden ein Kollege und ich bereits dreimal von der Bildungswissenschaftlerin Dr.ⁱⁿ Doreen Cerny eingeladen, einen Gastvortrag im Rahmen ihrer Seminare an der Universität Wien zu halten.
- Seitdem ich Mitglied des Vorstandes bin, arbeite ich im Redaktionsteam der Zeitung des Vereins und bin auch journalistisch tätig.
- 2009 organisierte ich gemeinsam mit einer Kollegin eine Studienfahrt des Vereins nach Berlin, die wir auch gemeinsam leiteten (19.-23. November). An der Planung und Durchführung waren desweiteren zwei Hospitantinnen beteiligt, die im Rahmen eines Projekts des Vereins zu Studienfahrten-Guides ausgebildet wurden.
- Im Sommer 2009 entwickelte ich gemeinsam mit einem Kollegen ein neues Auswahlverfahren für Gedenkdienstleistende.
- 2008 war ich verantwortlich für die Konzipierung, Planung und Durchführung einer internationalen wissenschaftlichen Tagung mit dem Titel: *Geschlecht und Erinnerung. Weiblichkeitsbilder in der Erinnerung an das Dritte Reich*. Sie wurde am 21. und 22.

November an der Universität Wien abgehalten und von Univ.-Prof.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Johanna Gehmacher wissenschaftlich beraten.

- Im Zuge meiner Tätigkeit für den Verein GEDENKDIENTST, habe ich eine Reihe von Workshops, Seminaren und Studienfahrten zu diversen Themen der historisch-politischen Bildung entwickelt und umgesetzt, zumeist in Teamarbeit mit KollegInnen. An der Planung, Konzipierung und Durchführung einiger umfangreicher Projekte war ich nicht nur in meiner Funktion als Kassier beratend beteiligt, sondern wirkte aktiv an der geschichtswissenschaftlichen wie auch didaktischen Konzipierung und schließlich auch bei der Umsetzung mit.

15. August 2006 bis ***London Jewish Cultural Centre (LJCC),***
31. August 2007 ***Holocaust and Anti-Racism Education Department***
 Project Coordinator (Gedenkdienstleistender)

AUFGABEN:

- Als Gedenkdienstleistender am LJCC war ich hauptsächlich für die Administrierung des *speaker programme* verantwortlich, im Zuge dessen Überlebende der Shoah als ZeitzeugInnen an Bildungseinrichtungen im gesamten Vereinigten Königreich vermittelt wurden. Ich organisierte 210 Zeitzeugengespräche an 140 verschiedenen Institutionen. Zusätzlich zur Betreuung der Überlebenden im Rahmen dieses Programms oblagen mir die Pflege der Kontakte zwischen dem LJCC und den Überlebenden und die Organisation diverser Veranstaltungen für Überlebende.
- Aus eigener Initiative organisierte ich eine Reise von sechs Überlebenden der Shoah von London nach Wien, wo sie im Zeitraum vom 29. April bis 6. Mai 2007 Zeitzeugengespräche an Schulen gaben. Mir oblagen die Planung der Reise, die Aufstellung der Finanzierung, die Reiseleitung und die Abrechnung des Projekts.
- Mit Jänner 2007 übernahm ich von einer Kollegin die Vertretung des LJCC bei der Lesereihe *European Voices*, die eine Kooperation zwischen dem LJCC, dem *Austrian Cultural Forum London*, dem *Goethe-Institut London* und dem *Czech Centre London* war und im Zuge derer junge jüdische AutorInnen aus den jeweiligen Ländern zu einer Lesung aus ihren Werken eingeladen wurden. Meine Aufgabe war die Koordinierung der teilnehmenden Partnerorganisationen, die Bewerbung der Lesungen und die Abrechnung der Kartenverkäufe.
- Bei diversen internationalen Konferenzen, die das LJCC in China, Weißrussland, in der Ukraine und in England in Kooperation mit verschiedenen Partnerorganisationen, wie dem *United States Holocaust Memorial Museum*, *Yad Vashem*, der *Task Force for International Cooperation on Holocaust Education, Remembrance and Research* oder dem *Imperial War Museum* durchführte oblagen mir administrative und koordinative Aufgaben.

- Dem Präsidenten des LJCC, Clive Marks OBE, assistierte ich bei seiner wissenschaftlichen Recherche über den *Jüdischen Kulturbund* (Deutschland 1933-1941), die er für die Erstellung der Website *Music and the Holocaust* (www.holocaustmusic.ort.org) durchführte.

PUBLIKATIONEN (AUSZUG)

Johann Kirchknopf/Lukas Meissel, Ausbildung der Gedenkdienstleistenden. Arbeiten mit Geschichte und historischen Orten, in: Till Hilmar, Hg., Ort, Subjekt, Verbrechen. Koordination historisch-politischer Bildungsarbeit zum Nationalsozialismus, Wien 2010, S. 252-263.

Johann Kirchknopf, „Erinnerungskultur ist auch Konfliktkultur...“. Über die Motivationen und Ausgangsüberlegungen zum Tagungsthema „Geschlecht und Erinnerung“, in: Mitteilungsblatt der Österreichischen Lagergemeinschaft Ravensbrück (Dezember 2008), S. 21.

Johann Kirchknopf, Endlich sind sie da! Was sind sie wert? Zwei lang erwartete Einführungen in die Geschlechtergeschichte aus studentischer Sicht, in: l'Homme. Europäische Zeitschrift für Feministische Geschichtswissenschaft 18/1 (2007), S. 125-126.

Johann Kirchknopf, Changing things – the task of the Gedenkdienstler, in: AJR journal vol. 7, No. 2 (2007), S. 4.

Johann Kirchknopf, „Der Holocaust wird mich mein ganzes Leben lang beschäftigen...“. Geschichte und Realität. Wie Kinder von Überlebenden damit umgehen, in: GEDENKDIENTST Heft 1 (2007), S. 3.